

Stadt Meckenheim

# **Haushaltsvorbericht**

## **Stadt Meckenheim**

**2021/2022**



# Inhaltsverzeichnis

---

1 Allgemeines .....	4
1.1 Vorbemerkungen .....	4
1.2 Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse .....	4
1.3 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung .....	10
2 Bestandteile des NKF .....	13
2.1 Systematik des Haushaltes .....	13
2.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz .....	14
2.2.1 Ergebnisplan.....	14
2.2.2 Finanzplan.....	15
2.2.3 Ergebnisrechnung (§ 39 KomHVO) .....	17
2.2.4 Finanzrechnung (§ 40 KomHVO) .....	17
2.2.5 Bilanz (§ 42 KomHVO) .....	17
2.2.6 Bilanz des Haushaltjahres 2016 sowie die Ergebnisrechnungen der vorläufigen Jahresabschlüsse .....	19
3 Wesentliche Komponenten des NKF .....	31
3.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft.....	31
3.2 Aufbau des Zahlenwerkes .....	34
3.3 Steuerung.....	34
3.4 Ressourcenverbrauch .....	34
3.5 Kosten- und Leistungsrechnung .....	35
3.6 Interne Leistungsbeziehungen .....	36
3.7 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen .....	36
4 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen.....	40
4.1 Budgetierung.....	40
4.2 Ermächtigungsübertragung .....	43
5 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF.....	46
5.1 Ausgleichsrücklage.....	48
6 Haushaltsentwicklungen, Entwicklung des Eigenkapitals .....	49
6.1 Allgemeine Entwicklung der Kommunalfinanzen .....	49
6.2 Haushaltslage 2021 /2022 .....	53
6.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung 2021 bis 2026.....	57
6.4 Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen .....	60

7 Erträge im Ergebnisplan .....	64
7.1 Steuern .....	68
7.2 Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen .....	79
7.3 Sonstige Transfererträge .....	82
7.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte.....	83
7.5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte .....	85
7.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen .....	86
7.7 Sonstige ordentliche Erträge .....	87
8 Aufwendungen im Ergebnisplan.....	89
8.1 Personalaufwand.....	93
8.2 Versorgungsaufwendungen .....	96
8.3 Sach- und Dienstleistungsaufwand .....	96
8.4 Bilanzielle Abschreibungen .....	98
8.5 Transferaufwendungen .....	99
8.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen .....	104
8.7 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	104
8.8 Außerordentliches Ergebnis .....	106
8.8.1 Außerordentliche Erträge.....	108
8.8.2 Außerordentliches Ergebnis .....	109
9 Finanzielle Beziehungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim .....	109
10 Finanzplan .....	110
10.1 Investitionstätigkeit.....	111
10.2 Finanzierungstätigkeit.....	120
11 Liquide Mittel .....	121
12 Entwicklung des Eigenkapitals .....	122
13 Ergebnis .....	126
14 Konsolidierungsmaßnahmen.....	128
15 Chancen und Risiken .....	136
16 Kennzahlen .....	141
16.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation .....	141
16.2 Kennzahlen zur Vermögenslage .....	150
16.3 Kennzahlen zur Haushaltsplanung .....	151
17 Sonstige allgemeine Entwicklungen .....	152
17.1 Bevölkerung .....	153
17.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt .....	154

18 Fazit .....	156
19 Verwaltungsgliederungsplan.....	158
20 Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim .....	159
21 Kostenstellenstruktur Stadt Meckenheim .....	163
22 Zielvereinbarung zwischen Rat und Verwaltung der Stadt Meckenheim .....	168

## **1 Allgemeines**

### **1.1 Vorbemerkungen**

Nach § 1 Abs. 2 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Gemäß § 7 KomHVO soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Der Vorbericht soll unter Berücksichtigung der nachfolgenden Gliederung Aussagen enthalten über:

- Ziele und Strategien der Kommune
- Entwicklung der wesentlichen Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen, Auszahlungen, das Vermögen, die Verbindlichkeiten, Zinsbelastungen etc. in den beiden vorangegangenen Haushaltsjahren entwickelt haben und voraussichtlich im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraum entwickeln werden
- Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals im Haushaltsjahr und den drei folgenden Haushaltsjahren
- Wesentliche Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen
- Entwicklung der Liquidität
- Sofern ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt wurde, wie die für das Haushaltsjahr vorgesehenen Maßnahmen im Haushaltsplan verwirklicht werden und wie sich diese auf die künftige Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage auswirken.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen und inhaltliche Erfordernisse**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2004 das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagement NRW – NKFG NRW) beschlossen. In Kraft getreten ist es zum 1.01.2005 und hat die Vorschriften über das Gemeindehaushaltsrecht in der Gemeindeordnung und in der Gemeindehaushaltsverordnung geändert. Darin wurden die Kommunen verpflichtet, spätestens ab dem 01.01.2009 ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umzustellen. Eine Anpassung erfolgte in 2012 durch das 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (NKFWG NRW). Im NKFWG NW wurde eine Pflicht zur Evaluierung fortgeschrieben. Ein Zwischenbericht zur Evaluation wurde dem Landtag im November 2017 zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2019 / 2020 lag ein Referentenentwurf zum 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz zur Weiterentwicklung des kommunalen Finanzmanagements vor. Der Entwurf sah eine Reihe von kommunalrechtlichen, haushaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Änderungen vor, durch die sich neue Handlungsspielräume für das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen ergeben sollten, die auf der einen Seite Entlastungen für die kommunale Verwaltung bedeuten sollen und auf der anderen Seite mehr Transparenz sowohl für Mitglieder der kommunalen Vertretungskörperschaften als auch für Bürgerinnen und Bürger herbeiführen sollen. Darüber hinaus soll den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden mehr in das gemeindliche Anlagenvermögen zu investieren durch Maßnahmen, die bisher als Unterhaltung des Anlagevermögens galten und damit im Haushalt konsumtiv zu veranschlagen waren. Dies trägt dem inter-

generativen Grundsatz der GO NRW Rechnung. Da dieses Gesetz zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2019 / 2020 noch nicht beschlossen war, blieben die sich hieraus ergebenden Änderungen im Aufstellungsverfahren weitestgehend unberücksichtigt. Beschlossen wurde dieses Gesetz in der Sitzung des Landtages am 12.12.2018 und trat in großen Teilen zum 01.01.2019 in Kraft. Aus diesem Gesetz ergibt sich die Neuregelung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW), die die bisherige Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) ablöst. Die Muster für das doppelte Rechnungswesen sowie zu Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (VV Muster zur GO NRW und KOMHVO NRW) wurden am 8.11.2019 aufgrund der Ermächtigungen nach § 133 Abs. 3 GO NRW bekanntgegeben. Die sich hierdurch ergebenden Änderungen finden nunmehr erstmalig in ihrer gesamten Ausprägung im Haushaltsverfahren 2021 / 2022 Berücksichtigung.

Die zentralen Reformfelder lassen sich wie folgt kennzeichnen:

1. Stärkung der kommunalen Investitionsfähigkeit in die Erneuerung des Anlagevermögens
2. Weiterentwicklung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips zu einem Wirklichkeitsprinzip
3. Stärkung der Fähigkeit zum Haushaltsausgleich
4. weitere Flexibilisierung der Ausgleichsrücklage
5. Ausweitung des Rückstellungsbegriffs
6. Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses
7. formale Änderungen der Rechtslage im Bereich der Rechnungsprüfung
8. Verzicht auf entbehrliche Vorschriften im Sinne eines Bürokratieabbaus

### **zu 1: Stärkung der kommunalen Investitionsfähigkeit in die Erneuerung des Anlagevermögens**

Der erste Punkt bezieht sich sowohl auf die Änderung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (gem. § 30 Abs. 4 KomHVO NRW Anhebung von 410 € auf 800 €) als auch auf die Einführung eines Komponentenansatzes nach § 36 Abs. 2 KomHVO NRW bzw. bei Nichtanwendung des Komponentenansatzes, falls durch Erhalt oder Instandsetzung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens, eine Verlängerung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer erreicht wird, diesen neu zu bewerten und die Restnutzungsdauer neu zu bestimmen (§ 36 Abs. 5 KomHVO NRW).

Bisher wurden Vermögensgegenstände als eine Einheit mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer abgeschrieben, obgleich bekannt war, dass einzelne Komponenten nicht die Nutzungsdauer erreichen würden. Diesem versucht der Gesetzgeber nunmehr mit dem Komponentenansatz zu begegnen.

Bei Gebäuden dürfen für das Bauwerk und für die mit ihm verbundenen Gebäudeteile (Komponenten) Dach und Fenster unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden. Darüber hinaus dürfen weitere Komponenten gebildet werden, soweit es sich um mit dem Gebäude verbundenen physische Gebäudebestandteile handelt und deren Wert im Einzelnen mindestens 5 Prozent des Neubauwertes beträgt. Bei einem Neubau entspricht der Neubauwert den Herstellungskosten. Darüber hinaus muss es sich um Ge-

bäudebestandteile handeln, die einem regelmäßigen Austausch unterliegen. Das bedeutet, dass während der Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes mindestens ein planmäßiger Austausch der Komponente erforderlich ist. Bei Straßen, Wege und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau dürfen für die Komponenten Deckschicht und Unterbau unterschiedliche Nutzungsdauern bestimmt werden. Für alle anderen Vermögensgegenstände ist die Anwendung des Komponentenansatzes ausgeschlossen.

Der Austausch einer Komponente kann somit als investive Ausgabe gebucht werden, wodurch die Belastung des Jahresergebnisses durch die – bisher als Unterhaltungsaufwand zu verbuchenden Maßnahmen – im Jahr der Durchführung entfällt. Einhergehend mit der Einführung dieser Vorschrift ist jedoch in der Folge ein erheblich höherer Abschreibungsaufwand: Zum einen, da durch die Erneuerung der Komponente der abzuschreibende Vermögenswert erhöht wird; und zum anderen, da die Nutzungsdauern der Komponenten nicht mehr in die hohen Nutzungsdauern des gesamten Vermögensgegenstandes integriert sind, sondern wesentlich kürzer sind. Somit wird der Abschreibungsaufwand auf eine kürzere Periode verteilt und dementsprechend erhöht. Der positive Effekt der Komponenten würde sich bei einem hohen Verwaltungsaufwand (für die Ermittlung der tatsächlichen Werte der einzelnen Komponenten bereits bestehender Gebäude) teilweise selbst eliminieren. Deshalb wird voraussichtlich von dieser Regelung bei der Stadt Meckenheim nur selten Gebrauch gemacht werden können.

## **zu 2: Wechsel vom Vorsichtsprinzip zum Wirklichkeitsprinzip (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 KomHVO NRW i. V. m. § 91 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW)**

Mit dem 2. NKFVG wurde das aus dem Handelsrecht bekannte Vorsichtsprinzip nunmehr durch das Wirklichkeitsprinzip ersetzt. Da sich das Vorsichtsprinzip primär aus dem handelsrechtlichen Rechnungslegungszweck des Gläubigerschutzes ableitet, ist dies aufgrund der Insolvenzverfahrensunfähigkeit der Gemeinden, nicht Zweck der kommunalen Rechnungslegung. Stattdessen steht die Sicherung der Aufgabenerfüllung im Vordergrund, wonach das Vorsichtsprinzip im Vergleich zu seiner Entsprechung im Handelsgesetzbuch nur eingeschränkt wirksam ist.

Zusammenfassend könnte man daraus ableiten, dass sich die Kommunen in der Vergangenheit – nach Ansicht des Ministeriums – bilanziell zu schlecht dargestellt haben.

Eine weitere Beschreibung des Wirklichkeitsprinzips erfolgt nicht abschließend. § 91 Abs. 4 Nr. 3 GO NRW gibt nun vor, dass wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist. Weiterhin sind grundsätzlich alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen; die Bewertungshöhe soll jedoch nun mit dem wahrscheinlichsten Wert bemessen werden und nicht mehr mit dem höchsten (Worst Case). Außerdem sollen Risiken und Verluste, wenn, mit Blick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft, nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit von deren Verwirklichung ausgegangen werden kann, künftig außer Betracht gelassen werden. Gewinne sind – wie bisher – nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag tatsächlich realisiert sind.

Welche Auswirkungen sich hierdurch auf die Bilanzerstellung künftiger Jahre ergeben, ist noch nicht abschließend bewertbar.

### **zu 3. Stärkung der Fähigkeit zum Haushaltsausgleich**

Hierunter sind zwei Punkte zu subsummieren:

- a) Globaler Minderaufwand (§ 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW)
- b) Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 83 Abs. 1 S. 2 GO NRW)

#### **3a) Globaler Minderaufwand:**

Nach der neuen Fassung des § 75 Abs. 2 S. 4 GO NRW kann anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden. Die Änderung soll den Kommunen einen möglichen Handlungsspielraum im Rahmen der Haushaltsplanung einräumen, den geforderten Haushaltsausgleich zu erlangen. Die tatsächliche Umsetzung dieses eingeplanten Minderaufwandes muss durch die Kommunen in der unterjährigen Haushaltsbewirtschaftung sichergestellt werden, denn bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist die Bildung eines globalen Minderaufwandes selbstverständlich nicht möglich. In diesem Zusammenhang möchte ich nicht unerwähnt lassen, dass das Ministerium noch 2016 in seiner Handreichung zum NKF darauf hingewiesen hat, dass der Veranschlagung eines „globalen Minderaufwandes“ die allgemeinen Veranschlagungsgrundsätze, z. B. sachliche Bindung, Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit, entgegenstehen.

Auf den Meckenheimer Haushalt übertragen, könnte der globale Minderaufwand rd. 800.000 € betragen. Eine Garantie diesen in der Umsetzungsphase auch so umsetzen zu können, dürfte aufgrund geringer planerischer Spielräume und der überwiegenden Bestimmung von gesetzlichen Pflichtleistungen, schwierig sein. Insofern hat die Stadt Meckenheim bei der Aufstellung des Haushalts auf die Berücksichtigung des globalen Minderaufwandes verzichtet und stattdessen in vielen intensiven Haushaltsberatungen des Verwaltungsvorstandes mit den Fachbereichsleitern konstruktive Lösungen erarbeitet, um die notwendige Haushaltskonsolidierung zur Erreichung des Haushaltsausgleichs bereits in den vorliegenden Haushaltsplandaten des jeweiligen Produktbereiches zu berücksichtigen. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass das Kommunalministerium die Anwendung der Regelung des globalen Minderaufwandes für Kommunen des Stärkungspaktes zwischenzeitlich ausgeschlossen hat.

#### **3b) Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 83 Abs. 1 S. 2 GO NRW)**

Nach der bisherigen Vorschrift mussten die Überschreitungen durch über- und außerplanmäßige Ausgaben zwangsläufig im laufenden Haushaltsjahr gedeckt werden. Dies setzte somit voraus, dass an einer anderen Stelle im Haushalt zwingend Deckungsmöglichkeiten vorhanden sein mussten, die für den über- bzw. außerplanmäßigen Bedarf einsetzbar waren. Die Deckung konnte demnach entweder aus Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen ergeben oder aus Mehrerträgen bzw. Mehreinzahlungen. Diese, die strenge Haushaltsdisziplin fördernde Ausgleichsverpflichtung in der

Etatbewirtschaftung innerhalb desselben Jahres wird durch das 2. NKFVG mit der Änderung in eine Soll-Bestimmung gemildert. Damit verbleibt es zwar grundsätzlich dabei, dass für die Deckung des zusätzlichen Ressourcenbedarfs im laufenden Haushaltsjahr gesorgt werden soll, sofern nicht ausnahmsweise eine Abweichung geboten ist. Eine solche Ausnahme würde damit zu einer Vorbelastung künftiger Haushalte führen. Der Gesetzgeber hält den Wechsel auf eine Sollvorschrift für erforderlich, da wegen der umfangreichen rechtlichen Verpflichtungen und gesetzlich normierten Ansprüche insbesondere zur Leistung von Sozial- und Personalaufwendungen faktisch keine überplanmäßigen Aufwendungen getätigt werden dürften, selbst wenn die Unabweisbarkeit nachvollziehbar begründet wäre. Hieraus ist zu entnehmen, dass diese Vorschrift insbesondere auf Personal- und Transferaufwand beschränkt werden soll und nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden kann.

#### **zu 4. Ausgleichsrücklage**

Bislang durften Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage maximal bis zu einer Höhe von einem Drittel des Eigenkapitals zugeführt werden. Durch die Neufassung der GO NRW (§ 75 Absatz 3 S. 2 GO NRW) ist es nun möglich, Jahresüberschüsse in unbeschränkter Höhe der Ausgleichsrücklage zuzuleiten; allerdings unter der Voraussetzung, dass die allgemeine Rücklage mindestens einen Bestand von 3 Prozent der Bilanzsumme aufweist. Diese Eingangsschwelle, die dem durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) im Rahmen der überörtlichen Prüfungen der vergangenen Jahre als Resilienzgröße für den Fall eines Einbruchs der Ertragsgrundlage genutzten Eigenkapitalmaßstab entspricht, ist laut Gesetzesbegründung erforderlich, um sicherzustellen, dass zwischen dem Stadium des fiktiven Haushaltsausgleichs (über die Ausgleichsrücklage und über den globalen Minderaufwand) und dem Stadium der Überschuldung ein Eigenkapitalpuffer verbleibt. Es soll im Stadium der Überschuldung nicht möglich sein, die Ausgleichsrücklage aufzufüllen, um durch deren Einsatz den Haushalt eines Folgejahres fiktiv auszugleichen und so die Aufsichtsregelungen zu umgehen.

Von Seiten der Wirtschaftsprüfer wird gerade den kleineren und mittleren Kommunen empfohlen, bei der Dotierung der Allgemeinen Rücklage einen höheren Prozentsatz als Puffer zu wählen, da bei ihnen ansonsten die Jahresfehlbeträge weniger Jahre die Allgemeine Rücklage um deutlich mehr als drei Prozent der Bilanzsumme reduzieren könnten.

Für die Stadt Meckenheim hat diese Neuregelung zurzeit keine direkte Auswirkung, da die Ausgleichsrücklage bereits durch die Behandlung des Fehlbetrages aus dem Jahresabschluss 2013 vollumfänglich in Anspruch genommen wurde.

#### **zu 5. Rückstellungen**

Eine beachtliche Änderung ist durch § 88 GO NRW und den ergänzenden Vorschriften des § 37 KomHVO NRW erfolgt. Danach ist erstmals hinsichtlich der Rückstellungen der Tatbestand aufgenommen worden, dass sie „in angemessener Höhe für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen“, zu bilden sind. Damit erhalten Städte und Gemeinden künftig die Möglichkeit, beispielsweise

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen passivieren zu dürfen.

Nach Einschätzung des Fachverbandes der Kämmerer NRW e.V. ist die Veränderung der Grundlagen zur Rückstellungsbildung durchaus geeignet, Ergebnissprünge zwischen zwei Haushaltsjahren abzumildern und in „guten Jahren“ Vorsorge für kommende Jahre mit deutlich höherem Aufwand zu treffen. Wirklich Sinn mache eine Rückstellungsmaßnahme aber nur, wenn auch eine entsprechende Rücklage angelegt werde, um auch die notwendige Liquidität anzuspüren.

## **zu 6. Gesamtabschluss und Beteiligungsberichte**

Das 2. NKFVG NRW sieht ab dem Rechnungsjahr 2019 – analog zum Konzernbilanzrecht des HGB – eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses vor, wenn am Abschlussstichtag des Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der Merkmale zutreffen (§ 116a Absatz 1 GO):

- Die Bilanzsumme der Stadt und der verselbständigten Aufgabenbereiche übersteigen nicht mehr als 1,5 Mrd. €.
- Die Umsätze der konsolidierungspflichtigen Aufgabenbereiche machen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Kommune aus.
- Die Bilanzsummen der konsolidierungspflichtigen verselbständigten Einheiten betragen weniger als 50 % der Bilanzsumme der Kommune.

Beim Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses muss zwingend ein standardisierter „Beteiligungsbericht“ gemäß § 177 GO NRW erstellt werden.

Im Zuge dieser Neuregelung ist auch das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse i. d. F. vom 07.04.2017 geändert worden. Danach können – soweit die Gesamtabschlüsse noch nicht der Aufsichtsbehörde angezeigt worden sind – nunmehr mit der Anzeige des Gesamtabschlusses des Haushaltsjahres 2018 die Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 in ihrer vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beigefügt werden. Zudem ist die Gültigkeit des Gesetzes bis zum 31.12.2021 ausgeweitet worden. Dies bedeutet, dass ausstehende Gesamtabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2017 aufzustellen, jedoch nicht zu prüfen sind, wenn der geprüfte und vom Rat festgestellte Gesamtabschluss 2018 bis zum 31.12.2021 angezeigt wird. Die Gesamtabschlüsse sind dieser Anzeige beizufügen. Die Verlängerung soll die Nachholung noch ausstehender Gesamtabschlüsse erleichtern. Die Stadt Meckenheim beabsichtigt, von dieser Erleichterungsregel Gebrauch zu machen und mit Hilfe externer Unterstützung die Gesamtabschlüsse im vorgegebenen Zeitrahmen nachzuholen.

### 1.3 Rahmenbedingungen zur Haushaltsplanaufstellung

Die Stadt Meckenheim hat ihren Haushalt zum 1.01.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Die Eröffnungsbilanz wies ein Eigenkapital in Höhe von 90.627.369,74 €. Hierin ist die Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 3 GO NRW in Höhe 11.861.145,61 € enthalten.

Die geprüften und durch den Rat der Stadt Meckenheim festgestellten Jahresabschlüsse 2011 bis 2015 schließen sowohl mit Jahresfehlbeträgen als auch mit einem Jahresüberschuss im Jahre 2012 ab.

Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wurden die Jahresabschlüsse öffentlich bekanntgemacht. Zuletzt wurde der durch den Rat der Stadt am 31.05.2017 festgestellte Jahresabschluss 2015 im März 2019 bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss 2016 wurde im September 2019 durch den Rat der Stadt zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen, der sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der örtlichen Rechnungsprüfung unter Begleitung der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) bediente. Die Feststellung des Jahresabschlusses ist, entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.01.2021, für die Sitzung des Rates am 27.01.2021 vorgesehen. Der Jahresabschluss weist einen Fehlbetrag in Höhe von 2.525.633,60 € auf. In der Haushaltsaufstellung war von einem prognostizierten Fehlbetrag in Höhe von 14.166.781 € ausgegangen worden.

Der hohe prognostizierte Fehlbetrag in der Haushaltsplanung 2016 (bedingt durch die damaligen Rahmenbedingungen wie soziale Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Finanzierung zusätzlicher Kita-Plätze, der Mehraufwand bei der Unterhaltung der Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen (Brandschutzsanierung, Beseitigung der Unwetterschäden etc. bestand keine Möglichkeit diese Entwicklung umzukehren, sondern es sah vielmehr danach aus, dass sich diese Entwicklung über die gesamte mittelfristige Finanzplanung fortsetzen sollte, so das davon ausgegangen werden musste, dass es auch in folgenden Haushaltsjahren nicht möglich sein würde das Haushaltsdefizit unterhalb der sog. 5 % - Hürde zu halten. Insofern konnte zu diesem Zeitpunkt, trotz aller Spar- und Konsolidierungsbemühungen – wie auch schon bereits in den vergangenen Jahren – das Ziel, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zu vermeiden, nicht erreicht werden. Die chronische Unterfinanzierung der Städte- und Gemeinden in Nordrhein Westfalen war und ist nach wie vor ein großes Thema, aber offensichtlich kaum möglich sie zu beheben. Die ansatzweisen erfolgreichen Konsolidierungsbemühungen der vergangenen Jahren von Rat und Verwaltung wurden mehr oder weniger permanent durch neue nicht gegenfinanzierte Leistungsgesetze oder durch erhebliche Mehrkosten im Sozialbereich konterkariert. Kein Meckenheim spezifischen Phänomen, sondern viele Kommunen befanden bzw. befinden sich auch noch in der "Vergeblichkeitsfalle"; es wird gespart und gespart und am Ende des Jahres wird das Defizit dennoch größer. Die Stadt Meckenheim musste daher mit dem Haushalt 2016 erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept für den Zeitraum 2016 bis 2026 erstellen, wobei geplant war, dass der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr 2023 wieder hergestellt werden würde.

Nach den rechtlichen Vorgaben ist ein Haushaltssicherungskonzept dann aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder erreicht ist, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushaltes innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird oder
2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern oder
3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzrechnung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

„Im Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 der GO NRW sind die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben“ (alt: § 5 GemHVO NRW; neu: § 5 KomHVO NRW). Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme am sogenannten Stärkungspakt des Landes, wonach den Kommunen in NRW konkrete Finanzierungshilfen zur Konsolidierung des Haushalts bereitgestellt werden, erfüllt die Stadt Meckenheim nach § 4 (2) Stärkungspakt nicht, da bisher keine Überschuldung (negatives Eigenkapital) eintritt. Im Gegenteil, die Stadt Meckenheim gehört aufgrund ihrer Steuerkraft zu den Kommunen, die trotz Haushaltssicherung zur Zahlung der Solidarumlage (sog. Abundanzumlage) zur Finanzierung der finanzschwachen Kommunen herangezogen wurde. 2018 wurde die Erhebung der Solidarumlage wieder eingestellt.

Das vom Rat der Stadt Meckenheim mit dem Haushalt 2016 am 6.07.2016 beschlossene Haushaltssicherungskonzept bis 2026 wurde durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 13.09.2016 mit Auflagen genehmigt und ist seither entsprechend fortzuschreiben.

Der Haushalt 2017 wurde durch den Rat erstmals als Doppelhaushalt für die Jahre 2017 und 2018 einschließlich der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2026 am 26.04.2017 beschlossen und mit Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 17.08.2017 genehmigt. Danach konnte der Haushaltsausgleich bereits im Jahr 2022 wieder hergestellt werden. Dies bedeutet, dass unabhängig von der maximalen 10 Jahresfrist nunmehr der Haushaltsausgleich auch bei allen weiteren Fortschreibungen spätestens im Haushaltsjahr 2022 wieder hergestellt werden muss. Dieser Zielsetzung folgend

erfolgte die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2019 / 2020 mit der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2019 bis 2026. Hierin wurde in geeigneter Weise dargestellt, wie der echte Haushaltsausgleich im Jahr 2022 realisiert werden kann, nicht ahnend welche Entwicklungen im Haushaltsjahr 2020 auf die Städte und Gemeinden zukommen sollte.

Begann das Haushaltsjahr 2020 zunächst doch recht freundlich, da die Veranlagung der Steuern auf eine weitere spürbare Belebung hinwies. Im März 2020 kam es jedoch zur weltweiten COVID-19-Pandemie, die in noch nie dagewesener Form nach wie vor unser tägliches Leben erheblich beeinflusst. Sowohl das Haushaltsjahr 2020 als auch die Folgejahre werden geprägt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie bzw. durch deren Auswirkungen u.a. auf die städtische Haushaltswirtschaft. Haushaltspläne aufzustellen, die sich möglichst nah an der Realität und der späteren Haushaltsausführung ausrichten, ist für alle Beteiligten eine anspruchsvolle Aufgabe. In den letzten Jahren ist uns dies in aller Regel recht gut gelungen und wenn es Abweichungen gab, dann überwiegend in die richtige Richtung. Die Stadt Meckenheim stellt ihre Haushaltspläne bekanntlich mit der notwendigen Vorsicht auf und so haben die letzten Jahre regelmäßig dazu geführt, dass der Haushaltsverlauf deutlich besser war, als es der Haushaltsplan vermuten ließ.

Die Zeiten sind schwierig. Die Aufstellung spätestens seit diesem Jahr eine echte Herausforderung – Corona einerseits und Beendigung der Haushaltssicherung andererseits -, eine Herausforderung, die alle Beteiligten nur gemeinsam meistern können.

Aufgrund der Corona-Pandemie zeigt der Entwurf des Haushaltsplans 2021 / 2022 zahlreiche Besonderheiten. Nach dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit“ werden die durch die Pandemie verursachten Mindererträge und Mehraufwendungen gesondert erfasst und als Bilanzierungshilfe COVID-19 veranschlagt. Dies verbessert die Ertragslage, ohne dass jedoch ein tatsächlicher Geldfluss zu verzeichnen ist. Die so isolierten finanziellen Folgen der Pandemie können im Jahresabschluss 2024 unmittelbar gegen die allgemeine Rücklage verrechnet oder ab dem Haushaltsjahr 2025 abgeschrieben werden und verschlechtern insoweit nicht das Ergebnis des Jahres 2021. Diese Bilanzierungshilfe ist auch für die nächsten Jahre in der Haushaltsplanung berücksichtigt und reduziert damit die Belastung der Ergebnisse in den Jahren 2022 bis 2024. Wie sich die COVID-19 Pandemie genau auf die Erträge und die Aufwendungen in den nächsten Jahren auswirken wird, ist schwer zu beurteilen. Wir müssen selbstverständlich weiterhin mit Augenmaß wirtschaften, anstehende Maßnahmen auf ihren Umfang und ihre Notwendigkeit prüfen, aber auch mit Optimismus und Gestaltungswillen an die Arbeit gehen, ohne die Stadt Meckenheim finanziell zu überfordern.

## 2 Bestandteile des NKF

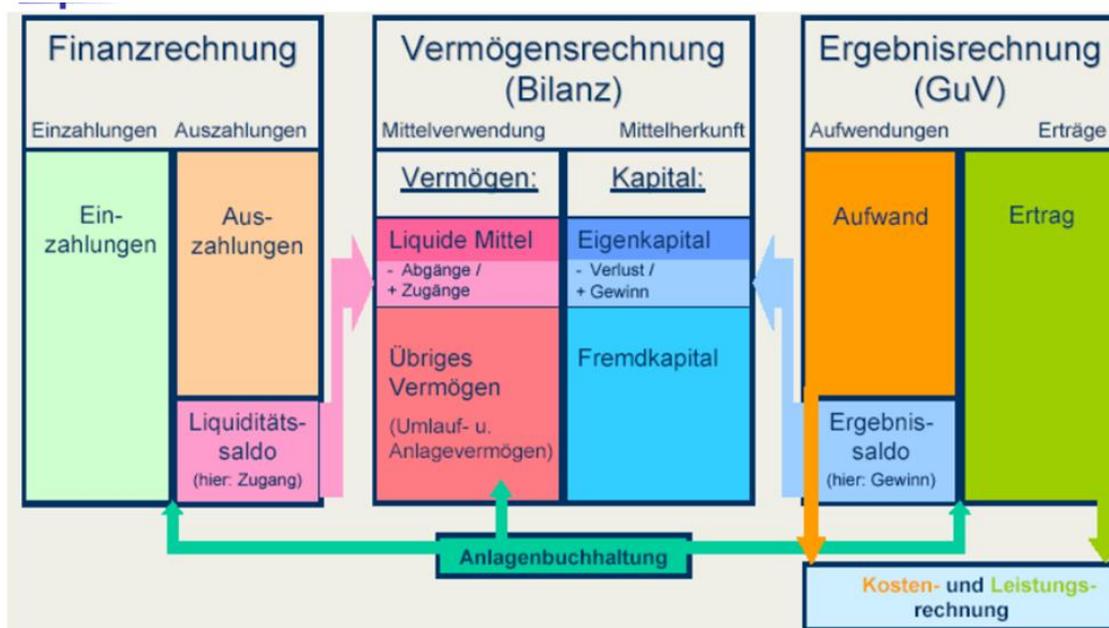
### 2.1 Systematik des Haushaltes

Die doppelte Buchführung ermöglicht die Darstellung des Vermögens in einer Bilanz ebenso wie die Abbildung der Ressourcen über Aufwendungen und Erträgen in der Ergebnisrechnung in einem geschlossenen System.

Der Haushalt selbst ist und bleibt das zentrale Steuerungs- und Rechenschaftsinstrument in der kommunalen Verwaltung. Für die Planung, Bewirtschaftung und den Jahresabschluss stützt sich das Neue Kommunale Finanzmanagement auf drei wesentliche Komponenten:

1. Der **Ergebnisplan** und die **Ergebnisrechnung** entsprechen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung und beinhalten die Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode. Als Planungsinstrument ist der Ergebnisplan der wichtigste Bestandteil des kommunalen Haushaltes.
2. Der **Finanzplan** und die **Finanzrechnung** beinhalten alle konsumtiven, investiven und finanzierungsrelevanten Ein- und Auszahlungen.
3. Die **Bilanz** als Nachweis für das Vermögen und dessen Finanzierung. Sie wird nur zum Jahresabschluss erstellt.

Das sog. „Drei-Komponenten-System“ stellt die systematische Verzahnung von Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz dar. In der Bilanz als Darstellung des Vermögens und der Schulden werden die Ergebnisse der Finanzrechnung in der Position „Liquide Mittel“ und die Ergebnisse der Ergebnisrechnung in der Position „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ im Bereich des Eigenkapitals erfasst:



Die doppelte Buchführung im Rahmen des NKF umfasst als Rechnungsstoff sowohl Zahlungsgrößen (Einzahlungen und Auszahlungen) als auch Erfolgsgrößen (Erträge und Aufwendungen). Das wesentliche Ziel dabei ist die Darstellung von Vermögen, Schulden und Eigenkapital sowie des gesamten Ressourcenaufkommens und –verbrauchs.

## 2.2 Das Drei-Komponenten-System: Ergebnisplan, Finanzplan, Bilanz

### 2.2.1 Ergebnisplan

Im Zentrum der Haushaltsplanung steht der Ergebnisplan. Er beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode und entspricht damit der aus dem kaufmännischen Rechnungssystem bekannten Gewinn- und Verlustrechnung und ersetzt den bisherigen Verwaltungshaushalt.

Die Ressourcenverbräuche sind vollständig und periodengerecht erfasst. Vollständig heißt vor allem einschließlich der bilanziellen Abschreibungen und der erst später zahlungswirksam werdenden Belastungen (z. B. Aufwand für Rückstellungen für Pensionszahlungen). Periodengerecht bedeutet, dass nicht mehr der Zeitpunkt der Zahlung über die Zuordnung der Belastung zum jeweiligen Haushaltsjahr entscheidet sondern der Zeitraum, in dem der Ressourcenverbrauch durch die Verwaltungstätigkeit tatsächlich entsteht (z. B. die im Dezember im Voraus gezahlte Miete, die erst für Januar fällig ist, wird nun auch erst im folgenden Jahr als Aufwand berücksichtigt).

Im Ergebnisplan werden insbesondere die Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen. Der Rat ermächtigt hiermit die Verwaltung, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen.

Der Ergebnisplan bildet insgesamt sechs Haushaltsjahre ab und zwar:

- Rechnungsergebnis des Vorvorjahres
- Planansatz des Vorjahres
- Planansatz des neuen Haushaltsjahres
- Planung für die drei auf das Planjahr folgenden Jahre (Finanzplanung)

Bei der Aufstellung eines Doppelhaushaltes, wie er im Entwurf vorliegt, kommt ein zweites Planjahr hinzu.

Damit wird die mittelfristige Finanzplanung in die konkrete Haushaltsplanung integriert und somit deutlich aufgewertet.

### Gesamtergebnisplan

Name	Plan 2021	Plan 2022
01 - Steuern und ähnliche Abgaben	44.849.130	47.348.200
02 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.170.524	10.273.306
03 - Sonstige Transfererträge	127.000	127.000
04 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.530.362	9.819.134

Name	Plan 2021	Plan 2022
05 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	430.770	433.020
06 - Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	5.313.910	5.209.760
07 - Sonstige ordentliche Erträge	5.138.907	6.193.305
<b>10 - Ordentliche Erträge</b>	<b>75.560.603</b>	<b>79.403.725</b>
11 - Personalaufwendungen	19.761.040	20.067.370
12 - Versorgungsaufwendungen	1.750.420	1.753.550
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.765.240	14.304.340
14 - Abschreibungen	8.226.573	8.366.249
15 - Transferaufwendungen	34.187.190	35.571.373
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.350.935	2.349.035
<b>17 - Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>81.041.398</b>	<b>82.411.917</b>
<b>18 - Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-5.480.795</b>	<b>-3.008.192</b>
19 - Finanzerträge	3.000	3.000
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.810.000	1.720.000
<b>21 - Finanzergebnis</b>	<b>-1.807.000</b>	<b>-1.717.000</b>
<b>22 - Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-7.287.795</b>	<b>-4.725.192</b>
23 - Außerordentliche Erträge	5.540.892	5.887.832
<b>25 - Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>5.540.892</b>	<b>5.887.832</b>
<b>26 - Jahresergebnis</b>	<b>-1.746.903</b>	<b>1.162.640</b>
<b>28 - Jahresergebnis ohne i.V. nach Abzug globaler Minderaufwand</b>	<b>-1.746.903</b>	<b>1.162.640</b>
29 - Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	222.200	223.250
30 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	222.200	223.250
<b>31 - Ergebnis</b>	<b>-1.746.903</b>	<b>1.162.640</b>

## 2.2.2 Finanzplan

Neben der Ergebnisplanung stellt der Finanzplan einen weiteren wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplans dar. Der „neue“ Finanzplan hat jedoch mit der bisherigen kommunalen mittelfristigen Finanzplanung nichts gemeinsam.

Da im Ergebnisplan z. B. nur die jährlichen Abschreibungen für die Investitionsobjekte enthalten sind, nicht aber die leistenden gesamten Investitionssummen, bedarf es einer ergänzenden Komponente. Hierzu werden im Finanzplan alle Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionen ausgewiesen und durch den Rat beschlossen. Der Finanzplan dient damit auch der Finanzierungsplanung, da er die Höhe der erforderlichen Kreditaufnahme, die Innenfinanzierung von Investitionen bzw. die Tilgung von Krediten in der Planungsperiode (Planjahr und in den drei Folgejahren) ausweist. Damit übernimmt der Finanzplan wesentliche Aspekte des früheren (kameralen) Vermögenshaushalts und zeigt darüber hinaus die Veränderung des Finanzmittelbestandes. Damit

entspricht der Finanzplan der Kapitalabflussrechnung aus dem kaufmännischen Rechnungssystem.

Der Gesamtfinanzplan und die Teilfinanzpläne gliedern sich gem. § 3 und § 4 Abs. 4 KomHVO wie folgt:

### Gesamtfinanzplan

Name	Plan 2021	Plan 2022
Steuern	44.849.130	47.348.200
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.256.580	7.313.690
Sonstige Transfereinzahlungen	127.000	127.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.031.710	9.315.610
Privatrechtliche Leistungsentgelte	423.770	426.020
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.313.910	5.209.760
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	3.000	3.000
Sonstige Einzahlungen	1.372.950	1.372.950
<b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>68.378.050</b>	<b>71.116.230</b>
Personalauszahlungen	18.975.250	19.220.730
Versorgungsauszahlungen	1.676.390	1.681.460
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	14.765.240	14.304.340
Transferauszahlungen	34.187.190	35.571.373
Sonstige Auszahlungen	2.310.935	2.309.035
Zinsen und Sonstige Finanzauszahlungen	1.850.000	1.760.000
<b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>73.765.005</b>	<b>74.846.938</b>
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-5.386.955</b>	<b>-3.730.708</b>
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.158.319	2.021.025
Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	1.260.900	2.607.564
Einzahlungen aus der Veräußerung beweglichen Vermögens	20.250	6.250
Beiträge und ähnliche Entgelte	1.305.600	2.850.600
Sonstige Investitionseinzahlungen	1.750.410	230.000
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>6.495.479</b>	<b>7.715.439</b>
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	2.289.500	1.425.000
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen	2.284.150	793.650
Auszahlungen für Baumaßnahmen	3.472.000	8.012.000
Sonstige Investitionsauszahlungen	585.000	595.000
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>8.630.650</b>	<b>10.825.650</b>

Name	Plan 2021	Plan 2022
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-2.135.171</b>	<b>-3.110.211</b>
<b>Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag</b>	<b>-7.522.126</b>	<b>-6.840.919</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.201.071	5.700.211
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.289.000	3.777.100
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>912.071</b>	<b>1.923.111</b>
<b>Änderung Bestand eigener Finanzmittel</b>	<b>-6.610.055</b>	<b>-4.917.808</b>

### 2.2.3 Ergebnisrechnung (§ 39 KomHVO)

Die Ergebnisrechnung liefert die wichtigste aggregierte Kennzahl im NKF, da sie den Ressourcenverbrauch über das gesamte Wirtschaftsjahr der Stadt ermittelt. Sie entspricht damit der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnissaldo).

Hier werden in Summe sämtliche Erträge und Aufwendungen (inklusive der Abschreibungen und möglicherweise anderen Rechnungsperioden zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen – sog. Rechnungsabgrenzungsposten) gegenübergestellt und damit das Jahresergebnis als Überschuss (der Erträge über die Aufwendungen) oder Fehlbetrag festgestellt. Dieses ausgewiesene Jahresergebnis fließt direkt in die Bilanz ein und bildet unmittelbar die Veränderung des Eigenkapitals der Stadt ab. Der Ressourcenverbrauch in der Rechnungsperiode wird damit deutlich.

Der Haushaltsausgleich im NKF stellt auf einen Ausgleich der Ergebnisrechnung ab.

### 2.2.4 Finanzrechnung (§ 40 KomHVO)

Da die Ergebnisrechnung keinerlei Informationen hinsichtlich der Investitionszahlungen sowie der Finanzbedarfe der laufenden Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit liefert, ist die Etablierung der Finanzrechnung geboten. Die Finanzrechnung weist periodengerecht alle Einzahlungen und Auszahlungen der liquiden Mittel nach und bildet die Investitionstätigkeit und deren Finanzierung ab. Das Liquiditätssaldo gemäß der Finanzrechnung (der Überschuss der Einzahlungen über die Auszahlungen und umgekehrt) bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab.

### 2.2.5 Bilanz (§ 42 KomHVO)

Die Bilanz, als das zentrale Element des 3-Komponenten-Systems, ist Teil des Jahresabschlusses und weist stichtagsbezogen das kommunale Vermögen (Mittelverwendung) und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital (Mittelherkunft) nach und macht ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sichtbar.

Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befindet sich in enger Anlehnung an das Handelsgesetzbuch (HGB) (erweitert um kommunalspezifische Besonderheiten) das Anlage- und Umlaufvermögen der Stadt. So wird kommunales Vermögen, wie z. B. Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen oder das Straßennetz, gesondert ausgewiesen.

Auf der Passivseite werden das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten und das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) ausgewiesen. Damit weist die Passivseite der Bilanz die Mittelherkunft aus. Beantwortet wird die Frage, wie das Vermögen der Kommune finanziert wird. Der Saldo aus Vermögen und Schulden ist das Eigenkapital der Stadt.

Das Eigenkapital der Stadt ist jedoch als Rechengröße zu verstehen. Es handelt sich hierbei nicht um Liquidität, die auf Bankkonten vorhanden ist.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine Vergleichbarkeit zwischen kommunalen und betrieblichen Bilanzen hinsichtlich der Verwertbarkeit des Anlagevermögens nicht besteht. Während in die Bilanz eines gewinnorientierten Betriebes nach HGB das Anlagevermögen nur aufgenommen werden darf, wenn die Möglichkeit der Umwandlung in Liquidität besteht, so ist gerade dies in Kommunen aufgrund ihrer kommunalen Daseinsvorsorge nicht möglich. Der größte Teil des städtischen Vermögens, wie z. B. Friedhöfe, Schulen, Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze) können nicht veräußert und damit in Liquidität umgewandelt werden.

Mit der Einführung des NKF wurde erstmals im kommunalen Kernhaushalt eine systematische Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden vorgenommen und somit die wirtschaftliche Lage der Stadt Meckenheim dokumentiert. Die Eröffnungsbilanz bildet im kommunalen Bereich den Ausgangspunkt und den Bezugsrahmen der kaufmännischen Rechnungslegung. Die in der Eröffnungsbilanz dargestellte Bewertung von Vermögen und Schulden wird den Aufwand und Ertrag der künftigen Haushaltsjahre beeinflussen und sich auf die Steuerung der Kommune auswirken.

Die zum 1.01.2009 erstellte Eröffnungsbilanz der Stadt Meckenheim weist, wie bereits erwähnt, ein Eigenkapital in Höhe von 90.627.369,74 € aus. Hierin ist die Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 3 GO NRW in Höhe 11.861.145,61 € enthalten. Mit Ausnahme des Jahresabschlusses 2012 wiesen die bisher vorliegenden Jahresabschlüsse Jahresfehlbeträge aus, die zunächst durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt wurden.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2013 führte jedoch dazu, dass die Ausgleichsrücklage zum Ende des Haushaltsjahres vollständig in Anspruch genommen wurde. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag führte erstmalig zur Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage und damit des Eigenkapitals.

Die Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2014 und 2015 sind in voller Höhe durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt worden.

Der Jahresabschluss 2016 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 2.525.633,60 € aus. Über die Behandlung des Jahresfehlbetrages entscheidet der Rat in seiner Sitzung am 27.01.2021.

Ebenso wie die vorangegangenen Jahresabschlüsse werden auch die Jahresabschlüsse 2017 und 2018, die sich aktuell in der Aufstellung befinden, mit einem geringeren Jahresfehlbetrag abschließen als prognostiziert. Gleiches zeichnet sich nach derzeitigem Stand auch für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 ab. Es zeigt sich somit auch hier, dass sich der Trend fortsetzt, dass der Haushaltsverlauf am Ende doch besser verläuft, als der Haushaltsplan zunächst vermuten ließ. Hinsichtlich des vorläufigen Jahresabschlusses 2020

möchte ich darauf hinweisen, dass diese Hochrechnung durch den Werterhellungszeitraum bis zum 31.03.2021 in jedem Falle noch Änderungen unterliegen wird.

## **2.2.6 Bilanz des Haushaltjahres 2016 sowie die Ergebnisrechnungen der vorläufigen Jahresabschlüsse**

Die Haushaltssatzung der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr 2016 einschließlich des Haushaltssicherungskonzeptes 2016 bis 2026 wurde durch den Rat der Stadt am 6.07.2016 beschlossen und mit Schreiben des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde genehmigt. Rechtskraft erlangte die Haushaltssatzung am Tage nach ihrer Bekanntgabe am 22.09.2016.

Eine große Unbekannte bei der Haushaltsplanung im Haushalt 2016 war, aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklungen gegen Ende 2015, die Kostenentwicklung durch die der Gemeinde zugewiesenen Flüchtlinge, bzw. die Erstattung der Kosten durch das Land. Die Unterbringung und Versorgung der schutzsuchenden Menschen forderte von der Verwaltung und den vielen ehrenamtlichen Helfern immense Kraftanstrengungen. Im Dezember 2015 wurden dem Rat Möglichkeiten zur kurz-, mittel- und langfristigen Unterbringung und deren Umsetzbarkeit vorgestellt. Die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse fanden in der Haushaltsplanung 2016 ff ihren Niederschlag.

Seit Beginn des Jahres 2016 hat sich dann – entgegen den Erwartungen – die Zuweisung von Flüchtlingen stark reduziert. So dass die in der Haushaltsplanung noch getroffenen Prognosen seitens der Verwaltung unterjährig bereits nach unten korrigiert wurden. Selbst die dort getroffene Annahme wurde zum Jahresende nicht erreicht. Für die Folgejahre wurde die Prognosezahl der jährlich zugewiesenen Flüchtlinge nochmals deutlich nach unten korrigiert. Für den Planungszeitraum des Doppelhaushaltes 2019 / 2020 und die Finanzplanung ging die Stadt von nunmehr konstanten Zuweisungszahlen aus.

Für den städtischen Haushalt bedeutet die fortgeschriebene Situation eine konstante Reduzierung des Volumens sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite. Die Ertragsseite ist hierbei maßgeblich geprägt von den pauschalierten und personenscharfen Kostenerstattungen des Landes. Die Aufwandsseite konnte maßgeblich dadurch reduziert werden, dass Unterbringungseinrichtungen für Asylsuchende nicht mehr in dem ursprünglichen Umfang vorgehalten werden müssen und die Rahmenlogistik (Personal, Sicherheitsdienst, Catering) reduziert werden konnte und eine Vielzahl von Personen zwischenzeitlich aufgrund eines erworbenen Aufenthaltstitels in die finanzielle Zuständigkeit des Jobcenters fallen. Hierdurch können insbesondere die Kosten für die Unterbringung dieses Personenkreises in Meckenheim teilweise refinanziert werden. Weiterhin leider nicht zu Gunsten der Kommunen geklärt, ist die Kostenerstattung des Landes für den Personenkreis der "Geduldeten" nach Ablauf von drei Monaten. Diese Kosten belasten nach wie vor den städtischen Haushalt jährlich im sechsstelligen Bereich.

Aufgrund der späten Rechtskraft des Haushaltes konnten zudem nicht mehr alle im Haushalt 2016 berücksichtigten Maßnahmen umgesetzt werden. Insbesondere im Bereich der Unterhaltung der städtischen Gebäude, Grundstücke und Außenanlagen sowie der Infrastruktur macht dies einen Umfang bei den Sach- und Dienstleistungen von rd. 3 Mio. € aus. Dies bedeutet nicht, dass auf die Umsetzung dieser Maßnahmen verzichtet werden kann, sondern die erforderlichen Umsetzungen wurden bei der Aufstellung des Haushaltes

2017 / 2018 sowie der Planungsjahre bis 2026 berücksichtigt und führen dort – entgegen der bisherigen Finanzplanung – zu Verschiebungen in den Haushaltsansätzen. Hinzu kommen die Minderausgaben im Bereich der Sozialen Leistungen für Asylbewerber von rd. 3 Mio. € sowie bei den Personalaufwendungen in Höhe von rd. 950.000 €. Außerdem ergaben sich Minderaufwendungen bei den Abschreibungen für nicht getätigte oder noch im Bau befindliche Investitionen. Den Minderaufwendungen stehen erfreulicherweise auf der Ertragsseite auch Mehreinnahmen gegenüber, so z. B. im Bereich der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 1, 5 Mio. €. Nach dem nunmehr vorliegenden geprüften Ergebnis hat sich der im Haushaltsplan 2016 ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von 14.166.781 € auf einen Fehlbetrag in Höhe von rd. 2,5 Mio. € reduziert.

A K T I V A	31.12.2016 Wert EUR	31.12.2015 Wert EUR	P A S S I V A	31.12.2016 Wert EUR	31.12.2015 Wert EUR
<b>1. ANLAGEVERMOGEN</b>			<b>1. EIGENKAPITAL</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	67.240,14	71.776,58	1.1 Allgemeine Rücklage	66.872.877,68	73.496.914,61
1.2 Sachanlagen			1.2. Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3. Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.2.1.1 Grünflächen	30.185.941,56	30.559.138,26	1.4. Jahresfehlbetrag	-2.525.633,60	-6.680.466,76
1.2.1.2 Ackerland	659.316,07	676.152,37	Jahresüberschuss		
1.2.1.3 Wald, Forsten	526.237,76	528.653,09			
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.203.425,49	3.116.316,61			
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			<b>2. SONDERPOSTEN</b>		
1.2.2.1 Kinder und Jugendeinrichtungen	11.366.270,74	10.004.835,82	2.1. für Zuwendungen	41.073.374,40	39.507.652,05
1.2.2.2 Schulen	42.558.853,34	43.291.631,61	2.2. für Beiträge	13.920.200,98	13.919.816,42
1.2.2.3 Wohnbauten	2.855.993,38	745.669,46	2.3. für Gebührenaussgleich	0,00	0,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	18.903.532,49	19.738.719,49	2.4. Sonstige Sonderposten	67.450.674,04	69.892.009,33
1.2.3 Infrastrukturvermögen			<b>3. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	20.025.161,80	20.013.306,35	3.1. Pensionsrückstellungen	18.448.905,00	17.277.379,00
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	2.691.916,75	2.765.980,28	3.2. Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Stehdrausrüstung und Sicherheitsanlagen	830.139,24	899.317,51	3.3. Instandhaltungsrückstellungen	75.000,00	75.000,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	162.123,90	166.059,50	3.4. Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5	3.012.302,13	2.455.567,47
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	103.877.959,00	103.444.472,99	<b>4. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	5.325.743,34	5.315.690,77	4.1. Anleihen	0,00	0,00
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.621.731,86	846.096,21	4.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.2.5 Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	322.739,27	322.739,27	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	441.383,91
1.2.6 Maschinen und Technische Anlagen, Fahrzeuge	2.074.015,56	2.152.770,74	4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.146.894,11	1.103.994,50	4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.691.830,36	6.593.202,79	4.2.4 vom öffentlichen Bereich	29.764.787,32	26.487.341,48
1.3 Finanzanlagen			4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	6.564.441,16	6.982.799,43
1.3.1 Anteile an verbundene Unternehmen	1.060.965,95	1.059.055,50	4.3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	15.000.000,00	10.600.000,00
1.3.2 Beteiligungen	2.558,46	2.558,46	4.4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	2.094.275,77	2.147.227,00
1.3.3 Sondervermögen	859.321,00	859.321,00	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.148.926,15	1.641.850,03
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	162.618,79	162.580,53	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	751.177,86	513.312,16
1.3.5 Ausleihungen			4.7. Sonstige Verbindlichkeiten	1.267.278,26	2.992.228,93
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	97.911,95	99.325,77	4.8. Erhaltene Anzahlungen	3.542.563,58	2.503.933,06
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00	<b>5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>	3.497.917,44	3.241.863,60
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	11.119,98	29.098,46			
<b>2. UMLAUFVERMOGEN</b>					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	53.680,67	70.003,80			
2.1.2 Grundstücke des Umlaufvermögens	9.035.150,27	8.626.182,61			
2.1.3 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und					
2.2.1.1 Gebühren	354.716,76	534.218,19			
2.2.1.2 Beiträge	96.540,90	87.985,86			
2.2.1.3 Steuern	1.349.630,23	907.274,23			
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	15.894,69	21.954,36			
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.665.890,46	1.224.911,56			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	344.727,05	150.421,57			
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	80,00	133,74			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	376.658,32	390.179,18			
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	72,50	0,00			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	94.538,23	41.766,67			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4 Liquide Mittel	4.715.854,30	436.396,45			
<b>3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>	563.351,50	435.919,58			
<b>4. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKT ER FEHLBETRAG</b>	0,00	0,00			
	272.959.068,17	267.495.811,72		272.959.068,17	267.495.811,72

Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurde erstmals ein Doppelhaushalt erstellt und durch den Rat der Stadt Meckenheim am 26.04.2017 beschlossen. Rechtskraft erlangte der Haushalt mit seinen Anlagen und der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am 24.08.2017. Da der Doppelhaushalt die Haushaltswirtschaft an sich nicht von dem Prinzip der Jährlichkeit entbindet,

sind die Haushaltsjahre 2017 und 2018 getrennt voneinander zu betrachten. Dies bedeutet, dass nach Ablauf des Haushaltsjahres 2017, die im Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen für das Jahr 2017 unter Beachtung des Periodenprinzips nicht mehr für die Ausführung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft in 2018 in Anspruch genommen werden können. Die am Ende des Haushaltsjahres 2017 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen entfallen vom Grundsatz her. Aber keine Regel ohne Ausnahme und so bot der § 22 GemHVO (neu: § 22 KomHVO) die Möglichkeit der Ermächtigungsübertragung unter bestimmten Voraussetzungen auf das folgende Haushaltsjahr. Nähere Erläuterungen zur Ermächtigungsübertragung sind dem Punkt 4.2 zu entnehmen. Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sind demzufolge getrennte Jahresabschlüsse zu erstellen.

Erfreulicherweise schließt auch das vorläufige Jahresergebnis des Haushaltsjahres 2017 besser ab als in der Planung prognostiziert. Neben wieder leicht steigenden Gewerbesteuererträgen konnte die Ertragsseite durch eine Erstattung aus dem Einheitslastenabrechnungsgesetz in Höhe von rund 900 T€ verbessert werden. Die in der Planung angenommenen Kostenerstattungen basierten in erster Linie aus Erstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG). Wie aber schon im Vorjahr war das Haushaltsjahr 2017 weiterhin von nicht steuerbaren Veränderungen im Bereich der Flüchtlingsleistungen betroffen. Nach den am 1.01.2017 in Kraft getretenen Änderungen des FlüAG NRW endet der Erstattungsfähigkeit von nachvollziehbar ausreisepflichtigen Personen nach drei Monaten. Ab diesem Zeitpunkt besteht für diese Personengruppe der "nicht erstattungsfähigen" Flüchtlinge weiterhin ein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gegenüber der Stadt Meckenheim. Eine Gegenfinanzierung seitens des Bundes oder Landes erfolgte nicht. Ein weiterer Effekt ist allerdings auch die Zahl der hilfsbedürftigen und zugewiesenen Menschen an sich. So blieb diese hinter der bei der Aufstellung des Haushalts 2017 / 2018 prognostizierten Anzahl zurück, sodass die Mindererträge durch Minderaufwendungen im Bereich der Transferaufwendungen aufgefangen wurden. Im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen kam es bei vereinzelt Sachkonten zu Mehraufwendungen wie z.B. bei der Erstattung an örtliche Jugendhilfeträger, der Erstattung für die Inobhutnahme, bei Aufwendungen für Spiel- und Beschäftigungsmaterial oder auch den Betreuungskosten. Insgesamt gesehen sind gerade in diesem Bereich, der sich aus vielen verschiedenen Komponenten zusammensetzt, die höchsten Minderaufwendungen zu verzeichnen. Die Gründe hierfür sind unterschiedlichster Natur. Neben echten Einsparungen mussten Maßnahmen aus diversen Gründen umgeplant oder verschoben werden oder der Baufortschritt war noch nicht so weit fortgeschritten, dass es bereits im Jahr 2017 zu Auszahlungen kam. Sicherlich spielt auch die späte Rechtskraft des Haushaltes eine Rolle, da die eine oder andere geplante Maßnahme nicht mehr begonnen bzw. umgesetzt werden konnte oder auch der Baufortschritt langsamer voranschritt als ursprünglich vorgesehen und somit auf künftige Haushaltsjahre verschoben werden muss. Um nur einige der größten Positionen zu nennen, handelt es sich hier beispielsweise um Minderaufwendungen bei der Sanierung der Abwasserleitungen für den Erftverband von rd. 1,28 Mio. €, bei der Unterhaltung der Gebäude, Außenanlagen oder des Infrastrukturvermögens in Höhe von rund 2,6 Mio.€, bei den Bauleitplanungskosten und Planungskosten Integriertes Handlungskonzept von zusammen rd. von 286.000 €, den Verbrauchsmittel von 37.000 €, den Dienstleistungen NKF und der dazugehörigen Software- und Schulungskosten von rd. 60.000 €. Hinzu kommen viele Kleinstbeträge diverser Einzelpositionen. Nach den derzeitigen Prognosen wird das Haushaltsjahr 2017 voraussichtlich mit einem Defizit von rd. 8,4 Mio. € entgegen des geplanten Defizits von 12 Mio. € abschließen.

Neben den Verbesserungen der Ergebnisrechnung führt aber auch die weiter anhaltende Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank zu Verbesserung bei den Zinsaufwendungen. So konnten bei der Endfinanzierung des Neubaus des Rathauses und der Jungholzhalle, im Rahmen des ÖPP Inhabermodells, in beiden Finanzierungstranchen bessere Konditionen erreicht werden, als bei der Haushaltsplanung angenommen wurde. Die Kredite wurden jeweils mit einem festen Zinssatz auf eine Laufzeit von 30 Jahren aufgenommen. Die eingesparten Zinsen werden durch eine höhere Tilgungsleistung kompensiert.

Den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wurde mit einem Fehlbedarf in Höhe von rd. 6,23 Mio. € durch den Rat der Stadt Meckenheim beschlossen. Auch das Haushaltsjahr 2018 ist wieder von Veränderungen geprägt, die zum Zeitpunkt der Planung noch nicht absehbar waren. So führen Mehrerträge bei der Gewerbesteuer in Höhe von rd. 1,3 Mio. € sowie rd. 1,2 Mio. € aus der Erstattung nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz zwar zu Verbesserungen der Ertragslage gegenüber den Planungen; insgesamt bleibt aber die Ertragslage im absoluten Betrag hinter den Planungen zurück. Insbesondere im Bereich der Kostenerstattung und Kostenumlagen, was wiederum in der Kostenerstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz begründet liegt. Dies führt im Gegenzug zu Minderaufwendungen im Bereich der Transferaufwendungen. Auch bei den Sach- und Dienstleistungen kam es zu Minderaufwendungen von rd. 2 Mio. €, z. B. bei der Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen, bei den sonstigen Dienstleistungen, den Bauleitplanungsaufwendungen und den Planungsaufwendungen für das integrierte Handlungskonzept etc.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass sich der Jahresfehlbetrag 2018 im Bereich von 2,1 Mio. € bewegen wird.

Ertrags- und Aufwandsarten		Ansatz 2017	vorläufiges Ergebnis 2017	Ansatz 2018	vorläufiges Ergebnis 2018
1	Steuern und ähnliche Abgaben	39.621.960,00	36.766.096,37	42.251.890,00	42.937.547,95
2	=+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.884.159,00	11.951.792,04	6.462.491,00	11.375.769,22
3	=+ Sonstige Transfererträge	144.000,00	139.309,15	144.000,00	131.831,09
4	=+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	8.773.734,00	8.288.333,84	8.853.590,00	8.376.336,57
5	=+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	414.770,00	620.590,94	415.940,00	456.952,05
6	=+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.750.430,00	3.830.642,99	8.730.710,00	1.788.528,34
7	=+ Sonstige ordentliche Erträge	4.459.530,00	2.803.462,48	5.660.080,00	3.187.220,97
8	=+ Aktivierte Eigenleistungen		27.507,40		
9	+/-Bestandsveränderungen				
<b>10</b>	<b>= ordentliche Erträge</b>	<b>69.048.583,00</b>	<b>64.427.735,21</b>	<b>72.518.701,00</b>	<b>68.254.186,19</b>
11	- Personalaufwendungen	17.046.930,00	15.545.531,35	17.192.410,00	14.551.556,78
12	- Versorgungsaufwendungen	1.288.390,00	822.120,00	1.301.380,00	1.042.463,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.851.870,00	12.153.298,04	14.033.080,00	11.076.187,01
14	- Bilanzielle Abschreibungen	8.290.395,00	8.287.601,00	7.650.103,00	7.651.308,92
15	- Transferaufwendungen	34.132.100,00	32.448.313,41	34.715.700,00	32.630.239,95
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.419.193,00	2.464.288,46	2.265.108,00	2.053.137,58
17	= ordentliche Aufwendungen	80.028.878,00	71.721.152,26	77.157.781,00	69.004.893,24
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-10.980.295,00</b>	<b>-7.293.417,05</b>	<b>-4.639.080,00</b>	<b>-750.707,05</b>
19	=+ Finanzerträge	3.870,00	4.706,47	3.740,00	6.638,16
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.389.505,00	1.174.478,51	1.604.000,00	1.369.641,26
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-1.385.635,00</b>	<b>-1.169.772,04</b>	<b>-1.600.260,00</b>	<b>-1.363.003,10</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-12.365.930,00</b>	<b>-8.463.189,09</b>	<b>-6.239.340,00</b>	<b>-2.113.710,15</b>
23	=+ Außerordentliche Erträge	5.900,00	25.071,27	5.900,00	14.320,33
24	=- Außerordentliche Aufwendungen	0	0,00	0	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	5.900,00	25.071,27	5.900,00	14.320,33
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)</b>	<b>-12.360.030,00</b>	<b>-8.438.117,82</b>	<b>-6.233.440,00</b>	<b>-2.099.389,82</b>
27	=+ Erträge aus int. Leistungsbeziehungen				
28	=- Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen				
<b>29</b>	<b>= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)</b>	<b>-12.360.030,00</b>	<b>-8.438.117,82</b>	<b>-6.233.440,00</b>	<b>-2.099.389,82</b>

Der Haushalt für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurde ebenfalls als Doppelhaushalt aufgestellt und nach Beschlussfassung durch den Rat in seiner Sitzung am 3.04.2019, vom Landrat am 30.10.2019, einschließlich der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes, genehmigt.

In der Haushaltsaufstellung wurde für 2019 ein Fehlbetrag in Höhe von rd. 6,8 Mio. € und für 2020 in Höhe von rd. 4,2 Mio. € prognostiziert. Die vorläufige Hochrechnung zeigt, dass der Jahresverlauf unabhängig von der späten Rechtskraft positiver verlaufen ist, als zunächst angenommen. Rund 1,9 Mio. € höhere Erträge bei der Gewerbesteuer sowie weitere rd. 1 Mio. € durch den Gemeindeanteil an der Soforthilfe führen ebenso zu diesem verbesserten Ergebnis wie auch Minderaufwendungen im Bereich der Personalaufwendungen sowie der Sach- und Dienstleistungen (z. B. im Bereich der Gebäudeunterhaltung, der Grundstücke und Außenanlagen, Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, bei den Bauleitplanungsaufwendungen, den Planungsaufwendungen IHK und den sonstigen Dienstleistungen etc.).

Mit dem Haushaltsjahr 2020 begann das zweite Jahr des Doppelhaushaltes 2019 / 2020. Zunächst recht vielversprechend, bis es dann im März des Jahres zur weltweiten COVID19-Pandemie kam, die bis heute anhält und niemand weiß, wie sie sich weiter entwickeln wird. Im März 2020 wurde ein landesweiter Lockdown angeordnet, der sukzessive im Laufe des Jahres 2020 zurückgenommen wurde. Im November 2020 erfolgte ein Teillockdown aufgrund der hohen Inzidenzwerte, der bis heute anhält.

Die Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betrifft alle Wirtschaftsbereiche, alle staatlichen Ebenen und fordert alle Verantwortungsträgerinnen und -träger. Zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Auswirkungen dieser Pandemie hat der Landtag Nordrhein-Westfalen am 24. März 2020 ein umfassendes Maßnahmenpaket mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 und dem NRW-Rettungsschirmgesetz (GV. NRW. S. 185) beschlossen. Gleichzeitig hat der Deutsche Bundestag einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 sowie das Wirtschaftsplanstabilisierungsfondsgesetz beschlossen und das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne von Artikel 115 Absatz 2 S. 6 des Grundgesetzes festgestellt.

Die Maßnahmen des Landes NRW und des Bundes zielen darauf ab, Maßnahmen zu ergreifen, die die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt sowie Bürgerinnen und Bürgern – und somit die gesamte Gesellschaft – in dieser außergewöhnlichen Notsituation zu stützen und die Folgen abzumildern. Neben direkten staatlichen Hilfen in Form von neugeschaffenen oder ausgeweiteten Sozialleistungen für Bürgerinnen und Bürger oder der Soforthilfen für Solo-Selbständige und Kleinst- und Kleinunternehmen, ist der Weg zu Bürgschaften und günstigen Darlehenskonditionen zur Sicherung der Überlebensfähigkeit von Unternehmen eröffnet, um so auch eine Basis für das Leben, Wirtschaften und Arbeiten von morgen zu legen. Denn auch nach der Krise wollen Menschen in Städten und Gemeinden leben, die ihren Bürgerinnen und Bürgern gute Leistungen der Daseinsvorsorge zur Verfügung stellen können.

Sie stellen die öffentlichen Haushalte vor große Herausforderungen. Bundes- und Landesregierung haben u.a. mit der Schließung von öffentlichen Betreuungseinrichtungen für Kinder sowie die Absage von Großveranstaltungen wichtige Regulierungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie beschlossen. Die Umsetzung bisher und zukünftig be-

schlossener Maßnahmen obliegt derweil den Kommunen Diese werden sich mit Ersatzforderungen für ausgefallene Kinderbetreuung, Lohnfortzahlung von Mitarbeitern in vermehrten Krankheitsfällen oder bei Einrichtungsschließungen, zusätzlichen Kosten für die Inanspruchnahme städtischer Ressourcen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und weiteren Faktoren konfrontiert sehen. Die Finanzen werden hierdurch erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Direkte und mittelbare Belastungen, die sich aus (Gewerbe-)Steuer ausfällen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Infrastruktur im Zuge von Weiterleistungen von Transferauszahlungen oder anderer Maßnahmen, wie z. B. Erstattung bzw. Ausfall von Gebühren und Beiträgen (Kita- und OGS-Beiträge, Ertragsausfall durch Schließung des Hallenfreizeitbades sowie der Nichtvermietung städtischer Veranstaltungsflächen, Verzicht auf Sondernutzungsgebühren etc.), Verzicht auf Stundungszinsen, Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen resultieren, führten dazu, dass Haushaltsplanungen für das Jahr 2020 nicht mehr belastbar waren, aber die Entwicklung zeigt auch, wie schwer es ist zum gegebenen Zeitpunkt zu beurteilen, wie genau sich die COVID-19-Pandemie auf die Erträge auswirken wird. Zuletzt hatte sich die Konjunkturprognose der Bundesregierung zwar gegenüber den Daten im Sommer des vergangenen Jahres verbessert, aber die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Die wirtschaftliche Erholung steht und fällt mit der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und der hieraus resultierenden Auflagen.

Um eine finanzielle Schieflage der Kommunen abzumildern und deren Handlungsfähigkeit auch perspektivisch abzusichern, hat das Landeskabinett NRW am 31. März 2020 einen Acht-Punkte-Plan zum Schutz der Kommunen in NRW im Zusammenhang mit der Ausbreitung von SARS-CoV-2 beschlossen:

1. Isolierung der Corona-bedingten Schäden in den kommunalen Haushalten
2. „Sonderhilfegesetz Stärkungspakt“ zur Unterstützung der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen
3. Änderung des Krediterlasses des Landes NRW (Liquiditätskredite dürfen mit einer Laufzeit bis 50 Jahre aufgenommen werden)
4. Sicherstellung der Versorgung der Kommunen mit Liquidität über die landeseigene Förderbank NRW.Bank
5. Zugang zu Bürgschaften und sonstigen Darlehenskonditionen für bisher vom Bundes-Rettungsschirm nicht erfasste öffentliche Verkehrsinfrastrukturgesellschaften, Krankenhäusern u.a.
6. Weitere Erleichterungen in den kommunalen Vergabegrundsätzen, damit Investitionsmittel zügiger in die Märkte zur Absicherung von Wirtschaft und Beschäftigung gegeben werden können
7. Eintreten der Landesregierung NRW für vergaberechtliche Erleichterungen oberhalb der EU-Oberschwellen
8. Anteiliger liquiditätswirksamer Ausgleich Corona-bedingter Schäden aus dem NRW-Rettungsschirm

Die anfänglich für Meckenheim angenommenen hohen Ertragsausfälle im Bereich der Gewerbesteuern durch Stundung, Aussetzungen oder Herabsetzungsanträge konnten zum Schluss des Jahres teilweise aufgefangen werden. So wurden Herabsetzungsanträge zurückgenommen und Stundungen bis zum Ende des Jahres beglichen, so dass statt der vorsichtig geplanten rd. 18,8 Mio. € Erträge in Höhe von rd. 18 Mio. € vereinnahmt werden konnten. Ob es bei diesem Ertrag verbleibt oder ob sich hieraus Rückerstattungsansprüche

aus den Festsetzungen des Finanzamtes für das Haushaltsjahr 2020 ergeben, bleibt abzuwarten. Je nach Festsetzungszeitpunkt belasten die Rückerstattungsansprüche das Haushaltsjahr 2020 oder 2021.

Zum Ausgleich der für die Gemeinden fiskalisch bedeutsamen Gewerbesteuer hat der nordrhein-westfälische Landtag am 25.11.2020 das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW) beschlossen. Danach wird den Kommunen ein pauschaler Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen (auf der Grundlage ihres Anteilswertes am Netto-Gewerbesteueraufkommen aller nordrhein-westfälischen Gemeinden im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019) gewährt. Die Stadt Meckenheim hat hieraus zum Ende des Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe von rd. 2 Mio. € erhalten, die, neben der Isolierung der Corona bedingten Kosten, der nicht Ausschöpfung der Ansätze für die Durchführung städtischer Unterhaltungsmaßnahmen in die Infrastruktur, Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Bauleitplanungsaufwendungen, der Planungsaufwendungen IHK sowie reduzierter Belastungen im Bereich der Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetzes, mit ursächlich dafür sind, dass die derzeit vorliegende Hochrechnung des Jahresabschlusses ein wesentlich besseres Ergebnis ausweist als ursprünglich abzusehen bzw. geplant war. Hinsichtlich der erhaltenen Abschlagszahlung nach dem Gewerbesteuerausgleichsgesetz kann gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden, dass zu viel erhaltene Beträge an das Land zurückgeführt werden müssen. Auch hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Insofern kann noch nicht mit Gewissheit dargelegt werden, ob der Jahresabschluss mit einem kleinen Überschuss oder am Ende doch eher mit einem Jahresfehlbetrag enden wird. Ohne die Sondereffekte zur Entlastung der Kommunen sowie des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes (NKF-CIG), welches am 29. September 2020 beschlossen wurde und am 1.10.2020 in Kraft getreten ist, bestünde keine Chance einen ausgeglichenen Haushalt / Jahresabschluss aufstellen zu können.

Die Ergebnisrechnung des vorläufigen Jahresabschlusses gestaltet sich unter Einbeziehung der noch nicht in der Software Infoma eingebuchten Erträge und Aufwendungen wie z. B. Abschreibungen, Auflösung der Sonderposten etc. unter Beachtung der Sondereffekte, wie folgt:

Ertrags- und Aufwandsarten		Ansatz 2019	vorläufiges Ergebnis 2019	Ansatz 2020	vorläufiges Ergebnis 2020
1	Steuern und ähnliche Abgaben	43.813.210,00	45.159.660,54	46.019.240,00	43.138.257,63
2	=+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.712.822,00	9.452.454,81	8.181.934,00	13.254.000,62
3	=+ Sonstige Transfererträge	142.000,00	147.659,52	142.000,00	139.434,84
4	=+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.300.842,00	9.907.033,93	9.739.106,00	8.809.899,56
5	=+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	473.050,00	1.126.099,20	465.800,00	649.387,75
6	=+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	6.197.800,00	3.257.214,09	6.708.548,00	2.431.631,49
7	=+ Sonstige ordentliche Erträge	5.249.307,00	5.757.193,97	5.241.247,00	3.504.691,43
8	=+ Aktivierte Eigenleistungen				
9	+/-Bestandsveränderungen				
<b>10</b>	<b>= ordentliche Erträge</b>	<b>72.889.031,00</b>	<b>74.807.316,06</b>	<b>76.497.875,00</b>	<b>71.927.303,32</b>
11	- Personalaufwendungen	18.063.121,00	17.541.928,87	18.201.650,00	18.133.321,67
12	- Versorgungsaufwendungen	1.759.520,00	1.093.456,00	1.780.930,00	1.048.560,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.030.420,00	9.942.435,62	14.659.150,00	8.999.930,61
14	- Bilanzielle Abschreibungen	7.748.919,00	8.224.013,10	7.950.828,00	7.950.749,68
15	- Transferaufwendungen	34.093.899,00	33.798.846,70	33.829.580,00	33.121.555,57
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.357.898,00	2.481.494,52	2.417.373,00	1.760.038,07
17	= ordentliche Aufwendungen	78.053.777,00	73.082.174,81	78.839.511,00	71.014.155,60
<b>18</b>	<b>= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-5.164.746,00</b>	<b>1.725.141,25</b>	<b>-2.341.636,00</b>	<b>913.147,72</b>
19	=+ Finanzerträge	3.070,00	4.174,97	3.000,00	18,08
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.699.000,00	1.308.337,78	1.939.000,00	1.229.782,14
<b>21</b>	<b>= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)</b>	<b>-1.695.930,00</b>	<b>-1.304.162,81</b>	<b>-1.936.000,00</b>	<b>-1.229.764,06</b>
<b>22</b>	<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)</b>	<b>-6.860.676,00</b>	<b>420.978,44</b>	<b>-4.277.636,00</b>	<b>-316.616,34</b>
23	=+ Außerordentliche Erträge	5.600,00	40.834,44	5.600,00	1.970.422,64
24	=- Außerordentliche Aufwendungen	0	10,00	0	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	5.600,00	40.824,44	5.600,00	1.970.422,64
<b>26</b>	<b>= Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)</b>	<b>-6.855.076,00</b>	<b>461.802,88</b>	<b>-4.272.036,00</b>	<b>1.653.806,30</b>
27	=+ Erträge aus int. Leistungsbeziehungen				200932,18
28	- Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen				200932,18
<b>29</b>	<b>= Ergebnis (Zeilen 26,27,28)</b>	<b>-6.855.076,00</b>	<b>461.802,88</b>	<b>-4.272.036,00</b>	<b>1.653.806,30</b>

Mit dem NKF-CIG sollen kommunale Haushalte aber auch über das Haushaltsjahr 2020 hinaus in den Folgejahren tragfähig gehalten und die kommunale Handlungsfähigkeit gesichert werden. Hierzu sollen die Belastungen durch die Pandemie in der Jahresrechnung 2020 sowie in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 ergebnisneutral eliminiert werden. Die pandemiebedingten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen werden durch den Ausweis als „Außerordentliche Erträge“ neutralisiert. Hierzu haben die Kommunen bei der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 die Summe der auf das Haushaltsjahr infolge der COVID-19-Pandemie entfallenden Haushaltsbelastung durch Mindererträge beziehungsweise Mehraufwendungen zu prognostizieren. Hierzu ist eine Gegenüberstellung des im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung für 2021 erstellten Ergebnisplans mit einer Nebenrechnung für das Haushaltsjahr 2021 vorzunehmen. Dieser Nebenrechnung liegt die mit der Aufstellung der Haushaltssatzung für das Jahr 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 84 GO NRW für das Land NRW für das Haushaltsjahr 2021, welche noch keine Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde. Neben den bisher bekannten und beschriebenen Mindererträgen führen für das Haushaltsjahr 2021 und die mittelfristige Finanzplanung vor allem die Ausfälle beim Anteil an der Einkommensteuer zu weiteren Belastungen. Hier belaufen sich die jährlichen Ausfälle bezogen auf die vergangene mittelfristige Finanzplanung bis 2024 auf mehr als 9,3 Mio. €. Nach derzeitigen Erkenntnissen sind in den Jahren 2021 bis 2024 rund 20 Mio. € zu isolieren. Hinzu kommt noch die Isolierung aus dem Jahresabschluss 2020. Auch hier kann man von rund 2 Mio. € ausgehen. Auch die, zur Entlastung

der Bürgerinnen und Bürger, temporäre Reduzierung der Mehrwertsteuer führt über die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer zu reduzierten Erträgen aus dem Finanzausgleich.

Die prognostizierte Haushaltsbelastung ist als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen (Bilanzierungshilfe). Dies ist im Vorbericht zum Haushalt zu erläutern und die Nebenrechnung als Anlage beizufügen. Die voraussichtlichen Mindererträge bzw. Mehraufwendungen für die Jahre 2021 bis 2024, die saldiert als außerordentlicher Ertrag im Haushalt 2021 ff berücksichtigt wurden, stellen sich wie folgt dar:

Bezeichnung	Finanzplanung 2021				Finanzplanung 2022			
	alt	neu	Differenz	coronabed. Abweichung	alt	neu	Differenz	coronabed. Abweichung
<b>Steuern u. ähnliche Abgaben</b>								
Gewerbesteuer	19.500.000	18.000.000	-1.500.000	1.500.000	20.500.000	19.000.000	-1.500.000	1.500.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	16.460.800	14.280.000	-2.180.800	2.180.800	17.349.700	14.780.000	-2.569.700	2.569.700
<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>								
Benutzungsgeb. Hallenbad	125.000	100.000	-25.000	25.000			0	0
Mehrzweckhalle Lüftelberg	2.500	1.000	-1.500	1.500	2.500	1.000	-1.500	1.500
Herrenhaus Burg Altendorf	3.000	2.000	-1.000	1.000	3.000	2.000	-1.000	1.000
<b>sonstige ordentliche Erträge</b>								
Verwarnungs- / Bußgelder ruhender Verkehr	75.000	60.000	-15.000	15.000	75.000	60.000	-15.000	15.000
<b>Zwischensumme Erträge</b>			<b>-3.723.300</b>	<b>3.723.300</b>			<b>-4.087.200</b>	<b>4.087.200</b>
<b>Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen</b>								
Erstattung Zweckverband (regio-IT)	310.570	581.400	270.830	270.830	312.630	583.500	270.870	270.870
Unterhaltung BGA	131.550	169.850	38.300	38.300	130.800	150.400	19.600	19.600
Unterhaltung BGA IT	24.850	59.100	34.250	34.250	24.550	57.000	32.450	32.450
Softwarepflege u. Schulung anderer Anbieter	175.300	257.050	81.750	81.750	177.900	287.550	109.650	109.650
Dienstleistungen IT u. Kommunikation			0	0			0	0
Telekommunikationsgebühren	106.600	148.650	42.050	42.050	106.000	148.650	42.650	42.650
Reinigung	687.900	1.136.850	448.950	448.950	691.050	1.148.550	457.500	457.500
Verbrauchsmittel	46.950	69.500	22.550	22.550	46.850	69.500	22.650	22.650
sonstige Dienstleistungen	163.400	504.200	340.800	340.800	130.850	432.000	301.150	301.150
Geschäftsaufwendungen	113.600	124.350	10.750	10.750	112.900	129.650	16.750	16.750
sonstige Bewirtschaftung Brand- u. Katastrophenschutz	800	2.000	1.200	1.200	800	2.000	1.200	1.200
<b>Personalaufwendungen</b>			515.562	515.562			515.562	515.562
<b>Zwischensumme Aufwand</b>			<b>1.806.992</b>	<b>1.806.992</b>			<b>1.790.032</b>	<b>1.790.032</b>
<b>coronabedingte Abweichungen (saldiert)</b>				<b>5.530.292</b>				<b>5.877.232</b>

Bezeichnung	Finanzplanung 2023				Finanzplanung 2024			
	alt	neu	Differenz	coronabed. Abweichung	alt	neu	Differenz	coronabed. Abweichung
<b>Steuern u. ähnliche Abgaben</b>								
Gewerbesteuer	21.100.000	19.600.000	-1.500.000	1.500.000	22.100.000	20.600.000	-1.500.000	1.500.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	18.286.600	15.665.000	-2.621.600	2.621.600	18.652.290	16.650.000	-2.002.290	2.002.290
<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>								
Benutzungsgeb. Hallenbad			0	0			0	0
Mehrzweckhalle Lüftelberg			0	0			0	0
Herrenhaus Burg Altendorf			0	0			0	0
<b>sonstige ordentliche Erträge</b>								
Verwarnungs- / Bußgelder ruhender Verkehr	75.000	60.000	-15.000	15.000	75.000	60.000	-15.000	15.000
<b>Zwischensumme Erträge</b>			<b>-4.136.600</b>	<b>4.136.600</b>			<b>-3.517.290</b>	<b>3.517.290</b>
<b>Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen</b>								
Erstattung Zweckverband (regio-IT)	323.140	594.200	271.060	271.060	325.200	594.100	268.900	268.900
Unterhaltung BGA	137.750	143.250	5.500	5.500	137.100	142.100	5.000	5.000
Unterhaltung BGA IT	24.550	57.000	32.450	32.450	24.250	56.500	32.250	32.250
Softwarepflege u. Schulung anderer Anbieter	174.700	257.300	82.600	82.600	175.100	238.650	63.550	63.550
Dienstleistungen IT u. Kommunikation			0	0			0	0
Telekommunikationsgebühren	106.600	143.950	37.350	37.350	106.600	140.400	33.800	33.800
Reinigung	698.000	757.900	59.900	59.900	698.100	765.800	67.700	67.700
Verbrauchsmittel	47.450	70.550	23.100	23.100	47.500	70.450	22.950	22.950
sonstige Dienstleistungen	135.500	420.800	285.300	285.300	131.450	413.600	282.150	282.150
Geschäftsaufwendungen	113.250	123.650	10.400	10.400	113.500	122.950	9.450	9.450
sonstige Bewirtschaftung Brand- u. Katastrophenschutz				0				0
<b>Personalaufwendungen</b>				0				0
<b>Zwischensumme Aufwand</b>			<b>807.660</b>	<b>807.660</b>			<b>785.750</b>	<b>785.750</b>
<b>coronabedingte Abweichungen (saldiert)</b>				<b>4.944.260</b>				<b>4.303.040</b>

Gemäß § 6 NKF-CIG ist die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ steht den Gemeinden im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des Rates herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Für welche der Vorgehensweise sich die Stadt Meckenheim entscheidet, kann derzeit noch nicht dargelegt werden. Sicher damit ist allerdings, dass die Stadt Meckenheim die Belastungen aus der COVID-19-Pandemie in weiten Teilen selbst finanzieren muss und dies ggf. auch weitere Anpassung der Hebesätze bedeutet.

Unter dem Eindruck der dargestellten finanziellen Aspekte der Corona-Pandemie darf nicht vergessen werden, dass die Gesundheit und das aktive persönliche Miteinander einen Teil unserer Werte und der Stadtgesellschaft darstellen. Insofern steht die Gesundheit aller an oberster Stelle.

### Ergebnisplan:

Der Ergebnisplan ist in Staffelform gegliedert. Jede Zeile beinhaltet eine Zusammenführung mehrerer Sachkonten. Dies sind die Konten der Kontenklasse 4 (Erträge) und 5 (Aufwendungen).

Zeile	Bezeichnung	Wesentliche Positionen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B, Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer, Familienlastenausgleich

02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	Zuweisungen von Bund und Land, Erträge und Auflösungen von Sonderposten aus Zuwendungen
03	Sonstige Transfererträge	Ersatz von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen, Erträge aus Rückforderungen
04	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche Entgelte
05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	Mieten und Pachten, Erträge aus Verkäufen
06	Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen	Erstattungen von Bund, Land und Gemeinden, von verbundenen Unternehmen und Sondervermögen
07	Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben, Zinserträge, Bußgelder und Mahngebühren, Spenden
08	Aktivierete Eigenleistungen	Selbst erstellte aktivierungsfähige Vermögensgegenstände
09	Bestandsveränderungen	... an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
11	Personalaufwendungen	Entgelt der tariflich Beschäftigten, Bezüge der Beamten, Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, Aufwendungen für Pensionsrückstellungen, Beihilfe
12	Versorgungsaufwendungen	Aufwendungen für Pensionszahlungen und Beihilfen für Versorgungsempfänger, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke/Gebäude und Gebäudeeinrichtungen, Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
14	Bilanzielle Abschreibung	Abschreibungen auf das unbewegliche und bewegliche Anlagevermögen
15	Transferaufwendungen	Leistungen nach SGB VIII, nach SGB XII (Grundsicherung), Betriebskostenzuschüsse an kirchliche oder freie Träger, Zuschüsse der Jugendhilfe, Zuschüsse an Einrichtungen für laufende Zwecke (z. B. Bücherei), Zuschüsse an kommunale Sonderrechnung für laufende Zwecke (z. B. VHS), Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage, Fonds Deutsche Einheit, Solidarbeitrag
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Mieten für Maschinen und Anlagen, Leasingraten für Fahrzeuge, Mieten und Pachten, Aufwendungen für Porto und Telekommunikation, Druckereibedarf, Geschäftsaufwendungen und Aufwandsentschädigungen
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Zinsaufwendungen für Liquiditäts- und Investitionskredite sowie für ÖPP-Maßnahmen
23	Außerordentliche Erträge	ungewöhnliche, selten vorkommende Vorfälle von wesentlicher Bedeutung (z. B. Erträge aus Versicherungsleistungen, COVID-19-Pandemie)
24	Außerordentliche Aufwendungen	ungewöhnliche, selten vorkommende Vorfälle von wesentlicher Bedeutung (z. B. Niederschlagungen, Erlasse, Verluste aus dem Verkauf von Anlagevermögen, GWG und Umlaufvermögen)

Entsprechend der vorliegenden Jahresabschlüsse stellt sich die Entwicklung der Allgemeinen Rücklage nunmehr wie folgt dar:

		2016	vorläufiges Ergebnis '2017	vorläufiges Ergebnis '2018	vorläufiges Ergebnis '2019	vorläufiges Ergebnis '2020
<b>Erträge</b> (insgesamt)		68.796.902,48	64.457.512,95	68.275.144,68	74.852.325,47	73.897.744,04
<b>Aufwendungen</b> (insgesamt)		71.322.536,08	72.895.630,77	70.374.534,50	74.390.522,78	72.243.937,74
<b>Jahresergebnis</b> (n. Ergeb.plan)		<b>-2.525.633,60</b>	<b>-8.438.117,82</b>	<b>-2.099.389,82</b>	<b>461.802,69</b>	<b>1.653.806,30</b>
<b>Ausgleichsrücklage</b>	Anfangsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Verringerung (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zuführung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		nein	nein	nein	ja	ja
<b>Allgemeine Rücklage</b>	Anfangsbestand	66.816.447,85	64.290.814,25	55.852.696,43	53.753.306,61	54.215.109,30
	Jahresergebnis (Überschuss / Verringerung (-))	-2.525.633,60	-8.438.117,82	-2.099.389,82	461.802,69	1.653.806,30
	Verringerung (%)	<b>-3,78</b>	<b>-13,12</b>	<b>-3,76</b>	<b>0,86</b>	<b>3,05</b>
	Zuführung (+)					
	Schlussbestand	<b>64.290.814,25</b>	<b>55.852.696,43</b>	<b>53.753.306,61</b>	<b>54.215.109,30</b>	<b>55.868.915,60</b>

Unter Berücksichtigung der Veränderungen aus den Vorjahren ergibt sich zum Ende 2016 ein vorläufiger Schlussbestand der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 64.290.814,25 €. Das Defizit beträgt damit 3,78 % der allgemeinen Rücklage. Damit liegt das Jahresergebnis 2016 entgegen der Prognose unter der sog. 5 %-Hürde.

Auch bei den vorläufigen Jahresergebnissen der Folgejahre ist eine "Verbesserung" sichtbar (siehe: Entwicklung des Eigenkapitals).

### 3 Wesentliche Komponenten des NKF

#### 3.1 Produktorientierte Haushaltswirtschaft

Im Neuen Kommunalen Finanzmanagement bilden die Produkte das zentrale Element für die finanzwirtschaftliche Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Als Produkte werden (Dienst)Leistungen oder auch eine Gruppe von (Dienst)Leistungen verstanden, die von Stellen außerhalb der jeweils betrachteten Organisationseinheit (innerhalb (Fachbereiche / Stabsstellen) oder außerhalb der Verwaltung (Bürger, Unternehmer) nachgefragt werden und für die grundsätzlich ein Entgelt zu entrichten wäre. Das Produkt ist dabei eine vereinbarte Größe, auf welche die Planung, Steuerung und Kontrolle sowie das Informationssystem bezogen werden kann. Produkte werden in Produktbeschreibungen definiert und dienen der Unterstützung der betriebswirtschaftlichen Orientierung. Die Produktbeschreibungen sind im Haushalt der Stadt Meckenheim dem jeweiligen Produkt vorangestellt.

Damit ist jede Dienstleistung, die die Verwaltung im Laufe des Wirtschaftsjahres erbringen möchte oder muss, im Produkthaushalt nach Menge, Qualität und Preis dargestellt. Die produktorientierte Darstellung der Verwaltungsdienstleistung ermöglicht die Feststellung darüber, welche Mittel in welcher Organisationseinheit für welches Produkt in welcher Qualität und unter welchem Ressourceneinsatz in welchem Haushaltsjahr durch die sachliche Mittelfestlegung des Rates bereitgestellt werden.

Die Summe einer Anzahl von Produkten bildet die Produktgruppe; die Summe einer Anzahl von Produktgruppen bildet den Produktbereich.

Diese Mindestgliederung wird im Produktrahmenplan des Landes gem. § 4 KomHVO verbindlich vorgegeben, so dass landesweit eine einheitliche Mindeststruktur aller kommunalen Haushalte sichergestellt ist. Die Bildung von 17 normierten Produktbereiche ist damit inhaltlich vorgeschrieben.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die für die Stadt Meckenheim maßgeblichen Produktbereiche ersichtlich. Der Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste findet auf Meckenheim keine Anwendung.

### **Gebildete Teilhaushalte gem. § 4 KomHVO**

01 - Innere Verwaltung
02 - Sicherheit und Ordnung
03 - Schulträgeraufgaben
04 - Kultur und Wissenschaft
05 - Soziale Leistungen
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
08 - Sportförderung
09 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
10 - Bauen- und Wohnen
11 - Ver- und Entsorgung
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
13 - Natur- und Landschaftspflege
14 - Umweltschutz
15 - Wirtschaft und Tourismus
16 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Unterhalb dieser Produktbereiche kann jede Kommune den Haushalt in Produktgruppen und Produkte weiter untergliedern. Gemäß § 4 Abs. 2 KomHVO kann der Haushalt damit auf drei Ebenen, also nach Produktbereichen, nach Produktgruppen und Produkten oder aber auch nach Verantwortungsbereichen (Budgets) aufgestellt werden. Diese Gestaltungsfreiheit wird allerdings durch die Anforderungen der Finanzstatistik eingeschränkt, da von der Statistik vom NKF abweichende Darstellungen der Zahlungsströme gefordert werden.

Im Haushaltsplan der Stadt Meckenheim sind die Teilpläne auf der Ebene der normierten Produktbereiche und der für die Stadt Meckenheim individuell gebildeten Produktgruppen dargestellt.

Aufgrund der neuen Organisationsstruktur ab dem 1.01.2021 wurde der Produktbereich 01 Innere Verwaltung neu strukturiert. Dies hat zur Folge, dass die bisherige Produkt-

struktur in diesem Bereich veränderte Kostenstellen- / Kostenträgerbezeichnungen zugeordnet werden müssen. Da diese Änderungen kurzfristig erfolgten, konnten die für die bisherige Produktstruktur erfassten Anlagegüter in der Anlagenbuchhaltung noch nicht dieser neuen Zuordnung entsprechend geändert werden. Dies wird erst im Laufe des Haushaltsjahres 2021 sukzessive erfolgen und dann mit der nächsten Haushaltsaufstellung im Haushalt ausgewiesen. Dementsprechend weist der jetzt vorliegende Haushalt das eine oder andere Produkt unter zwei verschiedenen Produktbezeichnungen aus, wobei im Bereich der bisherigen Produktbezeichnung lediglich die vorläufigen Ergebnisdaten 2019, sowie der Ansatz 2020 ausgewiesen werden. Darüber hinaus werden die Erträge aus den Sonderposten sowie die in diesem Bereich geplanten bilanziellen Abschreibungen ausgewiesen, da diese Darstellung an die Anlagenbuchhaltung gekoppelt ist (Bsp.: Produkt 111.6 Baubetriebshof – alte Bezeichnung / Produkt 112.7 Baubetrieb – neue Bezeichnung). Unter der neuen Bezeichnung sind alle übrigen Haushaltsansätze erfasst, sowie die Abschreibungen und Sonderposten für ab 2021 neu zu beschaffende Anlagegüter.

### Produktstruktur bis 31.12.2020

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger
01	Innere Verwaltung	111	Verwaltungsmanagement	111.1	Verwaltungsführung	11111	Verwaltungsvorstand
						11110	Zentrale Vergabestelle
						11112	Rechnungsprüfung
						11113	Steuerungsunterstützung
						11114	Ratsangelegenheiten
						11115	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
						11120	Organisation
						11116	Gleichstellung von Frau und Mann
						11117	Personalrat
						11118	Vertretung der Schwerbehinderten
			11119	Datenschutz			
			111.2	Personal	11121	Personal	
			111.3	Finanzen	11131	Finanzen	
			111.4	Informationstechnik (IT)	11141	Informationstechnik (IT)	
Technische Dienste	111.5	Gebäudemanagement	11151	Gebäudemanagement			
Baubetrieb	111.6	Baubetriebshof	11152	Baubetrieb			

### Neue Struktur ab dem 1.01.2021

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger
01	Innere Verwaltung	111	Verwaltungsmanagement	111.1	Verwaltungsführung	11111	Verwaltungsvorstand
						11114	Ratsangelegenheiten
						11115	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
						11116	Gleichstellung
						11117	Personalrat
						11118	Schwerbehindertenvertretung
						11119	Datenschutz
		112	Zentrale Dienste	112.1	Hauptverwaltung	11211	Hauptverwaltung
				112.2	Informationstechnik (IT)	11221	Informationstechnik (IT)
				112.3	Personalwesen	11231	Personalwesen
				112.4	Finanzwirtschaft	11241	Finanzwirtschaft
				112.5	örtl. Rechnungsprüfung	11251	örtl. Rechnungsprüfung
				112.6	Gebäudemanagement	11261	Gebäudemanagement
		113	Recht, Vergaben und Versicherungen	112.7	Baubetriebshof	11271	Baubetriebshof
				113.1	Rechtsangelegenheiten	11311	Rechtsangelegenheiten
				113.2	Öffentliche Auftragsvergaben	11321	Öffentliche Auftragsvergaben
				113.3	Haftpflicht- und Vermögensschäden	11331	Haftpflicht- und Vermögensschäden

Auf der Produktebene wurden je nach Verantwortungsbereich Produkte auch zu Budgets zusammengefasst.

Der städtischen Haushaltsplanung liegen damit zugrunde:

16 Produktbereiche

25 Produktgruppen

43 (bisher 38) Produkte

### **3.2 Aufbau des Zahlenwerkes**

Das Zahlenwerk des produktorientierten Haushaltes ist wie folgt aufgebaut:

- Gesamtergebnisplan,
- Gesamtfinanzplan,
- Gesamtergebnisplan – kontenscharf,
- Gesamtfinanzplan – kontenscharf,
- Teilpläne auf Produktbereichsebene,
- Teilpläne auf Produktgruppenebene zur jeweiligen Produktbereichsebene.

Gemäß § 5 GemHVO ist nur eine Darstellung der Teilpläne auf Produktbereichsebene verbindlich vorgeschrieben. Um allerdings die Transparenz des Haushaltsplanes zu erhöhen, sind zusätzlich Teilpläne auf der Ebene der jeweiligen Produktgruppe dargestellt.

### **3.3 Steuerung**

Das zentrale Ziel und die Hauptintention zur Umsetzung des NKF auf kommunaler Ebene ist in der Steuerung der Verwaltungsleistung durch die politischen Gremien und der damit einhergehenden Stärkung bei der Einflussnahme insbesondere im Bereich der Investitionsentscheidungen zu suchen. Erst die Konzeption des NKF hat es ermöglicht, Ziele zu definieren und deren Erreichen über regelmäßige Kontrollen im Rahmen periodischer Soll- / Ist-Vergleiche zu steuern. Die Realisierung dieser Steuerung erfolgt durch die Orientierung des kommunalen Handelns an Produkten und dem darin abgebildeten Ressourcenverbrauch. Durch stetige Rückkopplungsprozesse können somit frühzeitig Abweichungen ermittelt und Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Ein Controlling übernimmt hier im Rahmen seiner Planungs-, Steuerungs-, Kontroll- und Informationsaufgabe wichtige initierende, koordinative und unterstützende Funktionen bei der Prozessabfolge und leistet so entscheidungsrelevante Führungsunterstützung.

### **3.4 Ressourcenverbrauch**

Im Zuge des NKF werden die Verwaltungsdienstleistungen nicht mehr, wie im kameralen Buchungssystem üblich, inputorientiert über das Geldverbrauchskonzept gesteuert, sondern es erfolgt eine zielorientierte Steuerung kommunaler Aufgaben im outputorientierten Ressourcenverbrauchskonzept. Konsequenz dieser Veränderung ist die Fokussierung der Steuerung und Planung der Verwaltungsleistungen auf das Produkt und dessen Verbrauch im Rahmen der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung.

Kerngedanke des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Dialog zwischen der Politik und der Verwaltung über produktorientierte Ziele sowie deren Erreichen oder Nichterreichen, was über Kennzahlen transparent dargestellt wird. Sobald das Kennzahlenportfolio der Stadt Meckenheim aufgebaut ist, soll die politische Steuerung durch den Rat künftig nur noch über die Erreichung von Zielen und Kennzahlen und nicht mehr über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln erfolgen.

Neben der politischen Steuerung durch den Rat der Stadt wird festzulegen sein, welche spezifischen Anforderungen an eine Steuerung innerhalb der Verwaltung gestellt werden. Diese Thematik steht in engem Zusammenhang mit der Implementierung der Kosten- und Leistungsrechnung, der internen Leistungsverrechnung und der Budgetierung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Darstellung von Ressourcenverbräuchen und –aufkommen ergänzt durch die Vermögens- und Kapitalausstattung eine ungefilterte Sicht auf die tatsächliche Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ermöglicht.

### **3.5 Kosten- und Leistungsrechnung**

Die Kosten- und Leistungsrechnung ist ein zusätzliches Instrument zur Verbesserung der Steuerung des Verwaltungshandelns und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit. Sie ermöglicht eine differenzierte Betrachtungsweise von Produkten und Kostenstellen und unterstützt damit das Streben nach einer sparsamen Haushaltswirtschaft. Entsprechend der Neuregelung in der KomHVO soll eine Kosten- und Leistungsrechnung zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung nach den örtlichen Bedürfnissen der Kommune geführt werden. Damit ist eine flächendeckende Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung nicht mehr opportune.

Gemäß § 17 Abs. 2 KomHVO regelt der Bürgermeister die Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung.

In einem ersten Schritt wurde der Bereich des Baubetriebshofes in das Infoma-Verfahren der Stadt eingebunden. Im Bereich des Baubetriebshofes wurde das Modul „Öffentliche Betriebe und Einrichtungen“ (Baubetriebshof) für die Erfassung der Auftragsabrechnung eingesetzt bevor die Gesamtverwaltung im Zuge der Umstellung auf das NKF verfahrenstechnisch auf Infoma umgestellt wurde. Insofern waren umfangreiche Konsolidierungs- und Implementierungsmaßnahmen erforderlich, damit der Aufbau einer Kosten- / Leistungsrechnung aus der Finanzsoftware "Axians Infoma" möglich wird. Die Probephase nach der Implementierung konnte erfolgreich abgeschlossen werden, so dass die städtischen Bereiche nunmehr über ein und denselben Mandanten angesteuert werden können. Damit ist die Basis für den Aufbau der Kosten- und Leistungsrechnung gelegt. Für gebührenrechnende Einrichtung erfolgt bereits eine Kosten- und Leistungsrechnung entsprechend des Bedarfs. Sobald die Aufstellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse nachgeholt wurde und die personelle Situation dies ermöglicht, soll die Kosten- und Leistungsrechnung ausgebaut werden.

### 3.6 Interne Leistungsbeziehungen

Werden in den Teilplänen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs interne Leistungsbeziehungen erfasst (z.B. der Bauhof führt Reparaturen im städtischen Kindergarten aus), sind diese nach § 16 KomHVO dem Jahresergebnis des Teilergebnisplans und der Teilergebnisrechnung des jeweiligen Produktbereiches hinzuzufügen und müssen sich im Ergebnisplan und in der Ergebnisrechnung insgesamt ausgleichen.

Eine konsequente Verrechnung aller internen Leistungsbeziehungen ist im Rahmen der Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in der Stadt Meckenheim vorgesehen, konnte aber bisher aufgrund der bekannten personellen Situation, der vorrangig zu erstellenden Jahresabschlüsse und der hierzu erforderlichen Einbindung des Baubetriebshofes in den städtischen Infoma-Mandant noch nicht umgesetzt werden. Verrechnungsmodelle sollen für folgende internen Leistungsbeziehungen eingerichtet werden:

- Verrechnung von Leistungen aus den Fachbereichen Personal, Finanzen, Informationstechnik, Gebäudemanagement und Baubetriebshof untereinander,
- Verrechnung von Leistungen der Fachbereiche auf Produktebene,
- Verrechnung von Leistungen des städtischen Baubetriebshofes,
- Verrechnung von Leistungen des Gebäudemanagements

Bisher erfolgte eine interne Leistungsverrechnung nur zum Zwecke der Erstellung von Gebührenkalkulationen für die Gebührenhaushalte sowie zur Ermittlung der Kostenerstattung zwischen Stadt und Stadtwerken Meckenheim.

Darüber hinaus werden erstmalig mit der Haushaltsaufstellung 2021 / 2022 die Aufwendungen aus den Bereichen Grundbesitzabgaben, Straßenreinigung und Abwasserbeseitigung für alle städtischen Gebäude im Zuge von internen Leistungsverrechnungen dargestellt und nicht mehr bei den Aufwendungen der Sach- und Dienstleistungen (Sachkonto 5241070 Grundsteuer, Straßenreinigung, Winterdienst und dem Sachkonto 5241040 Abwasser). In den Erläuterungen zu den jeweiligen Haushaltsansätzen der betroffenen Produkte wird hierauf verwiesen.

### 3.7 Ziele, Kennzahlen und Berichtswesen

Den Kommunen obliegt ein großes Spektrum an gesetzlich vorgegebenen und freiwilligen Dienstleistungen, die von ihr in angemessener Qualität und unter Berücksichtigung der Bürgernähe zu erfüllen sind. Diese kommunale Aufgabenerfüllung ist durch einen möglichst wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu sichern. Die Erwirtschaftung dieses Ressourceneinsatzes sollte nicht zu Lasten späterer Generationen erfolgen (Generationengerechtigkeit).

Oberste Zielsetzung des NKF ist neben der Bürger- bzw. Kundenorientierung und der Erhöhung der Transparenz die Optimierung der Effizienz und der Effektivität des Verwaltungshandelns sowie eine verbesserte Steuerungsfähigkeit.

Während die gemeindliche Steuerung vor NKF durch die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel geprägt war, soll jetzt über Ziele und Leistungskennzahlen gesteuert werden. Um diese anspruchsvollen Ziele erfüllen zu können, wurde das NKF mit einigen Merkmalen, wie bereits kurz dargestellt, versehen, die die Erfüllung dieser neuen Anforderungen erst möglich machen. Außerdem erfordert es die Entwicklung eines zukunftsorientierten Bildes

der Stadt Meckenheim mit wenigen qualitativ hochwertigen Leitorientierungen als Kernaussagen, aus denen die Grundlagen für die Ausrichtung des gemeindlichen Handelns auf die Zukunft festgelegt werden. Die Stadt muss sich folglich ein zukunftsorientiertes Profil geben. Aus solchen Visionen und Leitbildern lassen sich strategische und operative Ziele bestimmen, die eine Leitorientierung für die gemeindliche Haushaltswirksamkeit entfalten können und sollen.

Daher haben die Verwaltung und der Rat der Stadt Meckenheim neben den quantitativen Zielen, die sich durch Zahlen belegen lassen, erstmals am 28. Januar 2009 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe t GO NRW qualitative Ziele beschlossen.

Das Leitziel der Stadt Meckenheim lautet seitdem:

„Meckenheim: ***Gerne im Grünen leben und arbeiten***“.

Dieses Leitziel soll bis 2018 für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar werden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden Teilziele in den damaligen Geschäftsfeldern Wirtschaftsförderung, öffentliche Sicherheit und Ordnung, gesellschaftliche Entwicklung und Stadtentwicklung als „Meilensteine“ formuliert, die im Zeitablauf zwischen 2009 bis 2018 umgesetzt werden. Mit dieser Vereinbarung wurde die Grundlage geschaffen, dass alle zukünftigen Ziel- und Strategieplanungen in einem gemeinsamen Zielkorridor erfolgen.

Der Großteil der in dem Strategiekonzept festgelegten Ziele wurde bereits erfüllt bzw. ist Basis des täglichen Handlungsgeschehens geworden. Einige wenige Maßnahmen befinden sich noch in der Umsetzung bzw. wurden im Haushaltsverlauf der Jahre 2019 / 2020 verwirklicht oder mussten aufgrund Beteiligung Dritter, wie z. B. die äußere Erschließung im Rahmen der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung, zeitlich verschoben werden. Die Umsetzung des Unternehmerpark Kottenforst konnte am 14.11.2018 mit dem "Spatenstich" begonnen und zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Die ersten Grundstücke sind bereits veräußert und werden zurzeit bebaut.

Da es sich bei dem Strategiekonzept nicht um ein starres Konstrukt handelt, sondern eine kontinuierliche Fortentwicklung notwendig ist, hat sich seit dem Jahr 2011 der Arbeitskreis „Zukunft“ des Rates der Stadt Meckenheim mit der Fortschreibung und Anpassung der Zielvereinbarung an den seit November 2010 geltenden neuen Verwaltungsgliederungsplan befasst. In der Sitzung des Rates am 26.09.2012 wurden das Konzept „Strategische Ziele für die NKF-Haushalte ab 2013“ beschlossen. Ab dem Haushalt 2013 wurden diese „strategischen Ziele“ dem jeweiligen Produktbereich vorangestellt.

Basis für die Aufstellung des diesjährigen Haushaltes bildete die Fortschreibung der strategischen Ziele für die Jahre 2020 bis 2030. Das vorliegende Handlungskonzept für die Jahre 2020 bis 2030 wurde seitens der Stadtverwaltung und einer interfraktionellen Arbeitsgemeinschaft aufgestellt und durch den Rat der Stadt Meckenheim am 17. Juni 2020 beschlossen. Das bisherige Leitziel

„Meckenheim: ***Gerne im Grünen leben und arbeiten***“

behält auch weiterhin seine Gültigkeit.

Neben den bereits genannten Zielen soll das NKF

- die Budgetierung unterstützen,
- die Steuerungsfähigkeit durch eine Produktorientierung sowie durch Ziel- und Leistungsvorgaben verbessern,
- die Basis für ein verbessertes Berichtswesen und Controlling schaffen sowie die Transparenz durch eine produktorientierte Haushaltsgliederung erhöhen.

Die vorgenannten Ziele, insbesondere die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und die Erhöhung der Transparenz können nur erreicht werden, wenn umfassende Informationen zu den Produkten in Form von Leistungszahlen, Kennzahlen, Detailerläuterungen und Zielvorschlägen vorliegen.

Das Steuerungsinstrument „Strategische Ziele“ ist daher auch für die nächsten zehn Jahre als maßgeblicher Kompass für die Stadt Meckenheim zu verstehen und als Zukunftsplan anzuwenden. Zudem dient es als Kontrollwerkzeug und sorgt für Transparenz und Bürgernähe.

Die vorgenannten Ziele, insbesondere die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit und die Erhöhung der Transparenz können nur erreicht werden, wenn umfassende Informationen zu den Produkten in Form von Leistungszahlen, Kennzahlen, Detailerläuterungen und Zielvorschlägen vorliegen.

Eine erste (teilweise) Darstellung erfolgte im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sowie mit der Vorlage der daran anschließenden Haushalte. Eine kontinuierliche Darstellung (Vergleichsdarstellung) erfolgte mit den festgestellten Jahresabschlüssen 2009 bis 2016, die mit den folgenden in Aufstellung befindlichen Jahresabschlüssen fortgesetzt wird. Mit dem Haushalt 2019 / 2020 wurde der Vorbericht erstmalig über die seitens des IKVS bereitgestellte Vergleichsplattform erstellt, sodass Vergleichsreihen statistischer Daten und Kennzahlen vereinfacht dargestellt werden können. Auch der nun vorliegende Vorbericht wurde mit Unterstützung von axians-ikvs aufgestellt.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz konnte sich zunächst nur auf den Status quo beziehen, da Vorjahreswerte nicht vorhanden waren, die Trends oder Entwicklungen erkennen lassen würden. Die Aussagekraft von Analysen, die sich alleine stichtagsbezogener Kennzahlen bedienen, ist begrenzt, sofern kein Mehrjahresvergleich möglich ist. Erst die Hinzuziehung weiterer Kennzahlen, beispielsweise der Ertrags- und Aufwandsstruktur, oder weitergehende Liquiditätsanalysen vermögen einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Lage zu vermitteln. Interne und externe Vergleiche lassen sich durch das IKVS Vergleichsportale vereinfachen durchführen. Wie bekannt, wurde hierzu in 2017 ein Vergleichsring unter den aus dem Rhein-Sieg-Kreis an das IKVS Vergleichsportale angeschlossenen Kommunen gegründet. Schon in den ersten Projektbesprechungen wurde sehr schnell deutlich, dass von allen beteiligten Kommunen eine Menge Aufbauarbeit geleistet werden muss, die wiederum Personalkapazitäten binden, die aufgrund der Arbeitsfülle und personellen Veränderungen zeitlich nicht zusätzlich gestemmt werden konnten. So wurden weitere Projektbesprechungen unter der Betreuung von IKVS mehrfach verschoben und sollten im Laufe des Jahres 2019 wieder aufgegriffen werden. Hierzu ist es bisher leider nicht gekommen, nicht zuletzt auch durch die gesellschaftliche Umorientierung von IKVS sowie

der Corona bedingten Einschränkungen seit März 2020. Das Projekt ist aber weiterhin erklärtes Ziel der inzwischen bei axians-ikvs beigetretenen Kommunen.

Die Berechnung und Analyse der Kennzahlen wird sowohl in der vergleichenden Betrachtung der eigenen Kommune als auch im interkommunalen Vergleich zunehmend an Bedeutung gewinnen. Denn die Städte und Gemeinden haben traditionell mangels Wettbewerb und Preisvergleich von Gütern und Leistungen kaum Möglichkeiten, die Wirtschaftlichkeit ihres Handelns einzuordnen. Diese fehlende Orientierung an „anderen Marktteilnehmern“ und die damit einhergehenden Informationsdefizite gelten für Rat und Verwaltung.

Die Erfahrungen bisheriger Teilnehmerkommunen in Vergleichsringen zeigen, dass die Vergleichbarkeit der Kennzahlen äußerst schwierig ist, weil jede Kommune organisatorisch anders aufgestellt ist. Dies hat zur Folge, dass entsprechend der sich im Vergleich ergebenden Ergebnisse Analysen dahingehend erfolgen müssen, aufgrund welcher internen Struktur der Kommune die jeweiligen Ergebnisse erzielt wurden. Beispielsweise wurden kostenträchtige Bereiche der Verwaltung, wie z. B. die Gebäudeunterhaltung auf Eigenbetriebe ausgelagert oder es sind beispielsweise bei einigen Kommunen nur wenige oder sogar gar keine Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft. All dies hat Auswirkungen auf z. B. den Aufwand der Personalkosten insgesamt, an das erforderliche Personal in den Querschnittsbereichen, an die Anzahl städtischer Liegenschaften, die geographische Lage an die Infrastruktur der Kommune etc. Somit wird die Analyse und Vergleichbarkeit von Kennzahlen schwierig und sehr aufwändig. Der letzte Punkt ist auch genau der, warum viele Kommunen und da schließt sich die Stadt Meckenheim nicht aus, das Thema "Kennzahlen, Kennzahlenvergleiche und Analysen" immer wieder zurückstellen. Die vorhandenen Personalkapazitäten sind kaum in der Lage neben ihrem bisherigen Tätigkeitsfeld weitere Aufgaben zu übernehmen, zumal auch der Gesetzgeber das zu bewerkstelligen Portfolio im NKF mit immer neuen weitergehenden Auflagen ergänzt.

Daher ist es Ziel der Stadt Meckenheim mit Hilfe des automatisierten Kennzahlenvergleichs der Firma „axians-ikvs“ und Teil des Konzerns „axians-infoma“ einen entsprechenden Kennzahlenbericht aufzubauen. Das IKVS-System kann zu allen kommunalen Aufgabenbereichen Kennzahlen abbilden. Basis hierfür sollten neben den Haushaltsdaten auch die festgestellten Jahresabschlüsse sein.

Die vorliegenden und genehmigten Jahresabschlüsse der Jahre 2009 bis 2016 wurden zwischenzeitlich erfolgreich von Infoma in das IKVS-Verfahren übernommen.

Durch die von den Firmen IKVS und Infoma unter dem französischen Großkonzerns Vinci eingegangene Kooperation haben sich im vergangenen Jahr viele Änderungen und Fortentwicklungen ergeben. So können nunmehr Synergieeffekte und Vereinfachungen hinsichtlich der notwendigen Datenübertragungen genutzt werden. Seit Kurzem kann Schnittstellenübertragung von den Kommunen individuell zwischen axians-infoma und axians-ikvs erfolgen. Die mit dem letzten Haushalt angekündigten Softwareprogrammierungen zur Erstellung von Zwischenberichten sind soweit umgesetzt, dass jetzt sukzessive den Kommunen diese Nutzeroberfläche zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden kann.

Neben den Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation, zur Vermögenslage, zur Finanz- und Ertragslage ist es Ziel, möglichst für alle Produktgruppen handhabbare Ziele und geeignete zielbezogene Kennzahlen in den Haushalt aufzunehmen. Der Prozess der Ziel- und Kennzahldefinitionen und deren Weiterentwicklung wird in den

nächsten Jahren, so wie es die Personalkapazitäten ermöglichen, eine vorrangige Aufgabe sein, die im Dialog von politischen Entscheidungsträgern und hauptamtlicher Verwaltung konsequent um- und fortzusetzen ist.

Bedingt durch die seit langem anhaltende prekäre Personalsituation im Fachbereich Finanzen kann erst nach Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2019 sowie der Konzernabschlüsse (die ab dem Haushaltsjahr 2010 zu erstellen sind) dem Aufbau eines umfassenden Berichtswesens, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie dem Aufbau eines Kennzahlenberichts ein größerer Spielraum eingeräumt werden.

## 4 Bewirtschaftungsgrundsätze im Einzelnen

Die Bewirtschaftungsgrundsätze beinhalten Regelungen für den Umgang mit den im Haushaltsplan veranschlagten Finanzmitteln. Grundsätzlich sollte einer flexiblen Bewirtschaftung des Haushalts der Vorrang vor einer starren, überreglementierten Haushaltsführung eingeräumt werden. Die Erfahrung zeigt, dass das breit gefächerte Aufgabenspektrum der Stadt Meckenheim sowie auch aller anderen Gemeinden innerhalb der Jahresperiode, für die der beschlossene Haushaltsplan verbindlich gilt, einer unvorhergesehenen Anzahl von Veränderungen und Einflüssen unterworfen ist, die eine hundertprozentig genaue Planung der Erträge und Aufwendungen unmöglich macht. Eine flexible Bewirtschaftung, die sich den im Laufe des Haushaltsjahres eintretenden Veränderungen im Rahmen des gesamtwirtschaftlich vorgegebenen Finanzrahmens (Grundsatz der Gesamtdeckung - § 20 KomHVO) anpassen kann, wird insbesondere durch die Bildung von Budgets erreicht. Außerdem wird durch die Budgetierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. von Einnahmen und Auszahlungen die im NKF-Haushalt geforderte dezentrale Ressourcenverantwortung fortgesetzt.

Um den Fachbereichen der Stadt Meckenheim in einem vorgegebenen Rahmen eine möglichst weitgehende selbständige und flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu ermöglichen, wurden unter Beachtung entsprechender Budgetregeln die nachfolgend dargestellten Budgets gebildet.

### 4.1 Budgetierung

Entsprechend § 21 KomHVO werden im konsumtiven Bereich bestimmte Erträge und Aufwendungen (Ergebnisplan) sowie die Einnahmen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen (Finanzplan) zu Budgets verbunden.

Grundsätzlich werden die Budgets auf der Produktebene gebildet, wobei je nach Verantwortungsbereich und Sachzusammenhang Produkte teilweise zu Budgets zusammengefasst werden.

Von der Budgetierung auf der Produktebene ausgenommen sind folgende spezielle "Servicebudgets", die über die Kostenarten abgegrenzt werden und für sich jeweils ein eigenes Budget darstellen:

<u>konsumtiv:</u>	<u>investiv:</u>
- Personalbudget	- Budget Gebäudemanagement
- Budget Gebäudemanagement	- Budget "IT" Verwaltung
- Budget „IT“-Verfahren	- Budget "IT" Schulen

- Budget "IT" Kindergärten
- Budget Fahrzeuge allgemein
- Budget Fahrzeuge Brandschutz

Die Produktbudgets stellen sich wie folgt dar:

Budget-Nr.	Budgets Produktebene
B01	Verwaltungsführung
B02	Personal
B03	Finanzen
B04	Informationstechnik
B05	Gebäudemanagement
B06	Statistik
	Bürgerbüro, Personenstandswesen, Schiedsmannwesen und Wahlen
B07	Öffentliche Sicherheit und Ordnung,
	Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
B08	Grundschulen
	Weiterführende Schulen
	Allgemeine Schulträgeraufgaben
	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.
	Bereitstellung und Betrieb von Bädern
	Kulturmanagement
B09	Soziale Leistungen
	Bürgerstiftung
B10	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit
	Jugendhilfe
	Tagesbetreuung
B11	Räumliche Planung und Entwicklung
B12	Bauverwaltung und Bauordnung
B13	Ver- und Entsorgung
	Verkehr
	Umweltschutz
	Grünflächen
B14	Friedhofs- und Bestattungswesen
B15	Land- und Forstwirtschaft
B16	Wirtschaftsförderung
	Tourismus
B17	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
	Finanzanlagen und Kredite
B 18	Baubetriebshof
B 19	Leistungen für Asylbewerber
	Soziale Einrichtungen

Die Vorteile der Budgetierung auf der Produktebene liegen im Wesentlichen darin, dass sie der Gliederung des Haushaltsplans entspricht und damit auch für Außenstehende nachvollziehbar und transparent ist. Die Produkt- und Budgetverantwortung entsprechen sich weitgehend (Ausnahme: „Servicebudgets“).

### **Für die Budgetbewirtschaftung gelten folgende Budgetregeln:**

- Die in den Produktbeschreibungen im Haushaltsplan genannten verantwortlichen Personen sind jeweils verantwortlich für die Einhaltung der Budgets (Budgetverantwortung). Sie entscheiden über gegebenenfalls erforderliche Mittelumverteilungen innerhalb der Budgets. Werden Produkte, bei denen die Produktverantwortung auf verschiedene Personen entfällt, zu Budgets zusammengefasst, ist eine Mittelumverteilung nur mit Zustimmung des Produktverantwortlichen des durch die Umverteilung belasteten Produkts möglich. Die Budgetverantwortung entfällt in diesen Fällen auf alle beteiligten Produktverantwortlichen gemeinschaftlich.

Für die „Servicebudgets“ ist der Leiter der jeweils zuständigen Organisationseinheit verantwortlich.

- Der Budgetverantwortliche trägt Sorge für die Einhaltung der Budgets. Es ist die Aufgabe eines jeden Budgetverantwortlichen, bei erkennbaren Abweichungen rechtzeitig steuernd einzugreifen.
- Innerhalb der Budgets sind im Ergebnisplan alle Aufwendungen und im Finanzplan alle Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig. Ermächtigungen für nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. Abschreibungen, Zuführung zu Rückstellungen) können jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Kämmerin zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden.
- Entsprechend § 21 Abs. 2 KomHVO können innerhalb der Budgets Mehrerträge / Mehreinzahlungen zur Erhöhung der Ermächtigungen für Aufwendungen / Auszahlungen herangezogen werden. Hierüber entscheidet die Kämmerin unter Berücksichtigung der Entwicklung des Gesamthaushalts.

### **Mindererträge / Mindereinzahlungen sind durch Einsparungen innerhalb des Budgets auszugleichen.**

- Zweckgebundene Erträge / Einzahlungen nach § 22 Abs. 3 KomHVO dürfen nur für die entsprechenden Aufwendungen / Auszahlungen verwendet werden.
- Alle mit Zweckzuweisungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung bzw. Freigabe durch die Kämmerin gesperrt.
- Mehrerträge/ -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des jeweiligen Schadensereignisses.
- Ergeben sich durch Maßnahmenumplanungen im investiven Bereich höhere Abschreibungsaufwendungen, muss dieser zusätzliche Aufwand innerhalb des Budgets erwirtschaftet werden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen erforderlich.
- Im investiven Bereich wird das Produkt „Allgemeine Finanzwirtschaft“ von der Budgetierung ausgenommen.

- Eine Übertragung von Mitteln in das folgende Haushaltsjahr (Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 1 KomHVO) kann auf Antrag der Fachbereiche erfolgen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Kämmerin.
- Mit Zustimmung der Kämmerin ist eine Umverteilung von Ermächtigungen zwischen den einzelnen Budgets möglich, sofern der Budgetausgleich hierdurch nicht gefährdet wird
- Bei Gefährdung der ausgeglichenen Haushaltswirtschaft kann die Kämmerin in die Bewirtschaftung der Budgets eingreifen.

Eine weitere Möglichkeit der Flexibilität bietet die im NKF neu geregelte Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen gem. § 22 KomHVO.

## 4.2 Ermächtigungsübertragung

Für die Veranschlagung von Erträgen und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen im gemeindlichen Haushaltsplan ist der Grundsatz der Jährlichkeit zu beachten, denn die Haushaltssatzung der Gemeinde tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (vgl. gilt § 78 Abs. 3 GO NRW). Außerdem findet der Grundsatz der zeitlichen Bindung Anwendung, denn der Haushaltsplan der Gemeinde hat im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen zu enthalten (vgl. § 79 Abs. 1 GO NRW). Die im gemeindlichen Haushaltsplan veranschlagten Ermächtigungen entfallen daher mit dem Ende des Haushaltsjahres, so dass die Gemeinde aus den betreffenden Haushaltspositionen des Haushaltsplans dann i. d. R. keine Aufwendungen mehr entstehen lassen oder Auszahlungen leisten darf. Dies findet ebenfalls Anwendung auf beschlossene Doppelhaushalte. Auch hier gilt das Prinzip der Jährlichkeit und damit ist sowohl das Haushaltsjahr 2021 als auch das Haushaltsjahr 2022 in seiner Ausführung und Abschluss separat zu betrachten.

Da aber bei der Aufstellung des Haushaltsplans durch die Gemeinde nicht immer mit Gewissheit abzuschätzen ist, ob die im Haushaltsplan für einzelne Vorhaben veranschlagten Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsjahres wie geplant in Anspruch genommen werden können, bietet § 22 KomHVO unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit zur Durchführung oder Fortsetzung einer örtlichen Maßnahme die Ermächtigung auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Voraussetzung ist, dass die Übertragung auf das Folgejahr haushaltswirtschaftlich verträglich und sachlich notwendig bzw. erforderlich ist. Zur Prüfung und Entscheidung über die vorzunehmenden Ermächtigungsübertragungen gehört auch, dass der Kämmerer, der Bürgermeister oder der Rat auch auf die Übertragung von Ermächtigungen verzichten kann.

Die Ermächtigungsübertragung soll der Gemeinde die Möglichkeit geben, einen unwirtschaftlichen Gebrauch der Ermächtigungen des Haushaltsplans zu vermeiden und sie entsprechend dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch zu nehmen.

Das Erste NKF-Weiterentwicklungsgesetz führte hier zu einer Änderung. War bisher die Ermächtigungsübertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres befristet und musste gem. § 43 Abs. 3 GemHVO a. F. im Jahresabschluss in Höhe der Übertragung im

Eigenkapital eine zweckgebundene Deckungsrücklage gebildet werden, so ist dies nunmehr nicht mehr vorgesehen. Die Neuregelung bietet insoweit Erleichterungen, als dass keine Einschränkung der Ermächtigungsübertragung bei Aufwendungen und Auszahlungen mehr auf das Ende des folgenden Haushaltsjahres besteht. Die nach alter Fassung § 22 Abs. 2 GemHVO bestehende Regelung hinsichtlich der Ermächtigung für Auszahlungen für Investitionen besteht ebenfalls nicht mehr. Vielmehr hat nunmehr der Hauptverwaltungsbeamte, mit Zustimmung des Rates, eigenverantwortlich eine sachgerechte Geltungsdauer für die übertragenen Ermächtigungen für die laufende Verwaltung und für die Investitionstätigkeit der Gemeinde festzulegen. Die Regelungen sollen das örtliche haushaltswirtschaftliche Geschehen umfassend berücksichtigen und ggf. sachgerechte Einschränkungen sowie Zustimmungsvorbehalte des Rates der Gemeinde beinhalten.

Die Ermächtigungsübertragung bedeutet, dass die übertragenen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen weiter genutzt werden können und insoweit von ihrer Bindung an das betreffende Haushaltsjahr befreit werden. Eine solche „Befreiung“ sollte in zeitlicher Hinsicht jedoch nicht unbegrenzt möglich sein. Da ansonsten die Übertragbarkeit dazu führen würde, dass sich neben der von Rat zu beschließenden Haushaltssatzung ein „Schattenhaushalt“ entwickelt, der erst nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung mit dem „beschlossenen Werk“ durch eine Planfortschreibung „vereint“ wird. Im Plan- / Ist-Vergleich im Jahresabschluss werden dann zwar die „üblichen“ Differenzen zwischen den Plan-Werten und den Ist-Werten aufgezeigt, nur das dort zugrunde gelegte „beschlossene“ Haushaltsvolumen könnte sich auf Dauer in einem unbegrenzten Umfang vergrößern, ohne dass der Rat einen Einfluss darauf hätte.

Eine unbestimmte Geltungsdauer für die Übertragung von Ermächtigungen ist daher aus haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar. Insofern hat die Verwaltung mit der Einbringung des Haushaltes 2013 vorgeschlagen, die bisherigen rechtlichen Regelungen, die sich in der Regel als ausreichend erwiesen haben, vom Grundsatz her beizubehalten. Dies bedeutet, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar sind und bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar bleiben. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Sofern eine Ermächtigungsübertragung erfolgt, bleibt bei der Übertragung der Ermächtigung eine sachliche Bindung an den ursprünglichen im Haushaltsplan veranschlagten Betrag und den ausgewiesenen Zweck bestehen. Die Übertragung einer unbestimmten Zahl von Ermächtigungen mit lediglich der Gesamtsumme als betragsmäßigen Umfang, aber auch die freie Verwendbarkeit übertragener Ermächtigungen im folgenden Haushaltsjahr ist unzulässig.

In den Fällen der Ermächtigungsübertragungen ist zu berücksichtigen, dass einer durch die Übertragung haushaltswirtschaftlicher Ermächtigungen verursachten Ergebnisverbesserung im abgelaufenen Haushaltsjahr eine Ergebnisverschlechterung im neuen Haushaltsjahr gegenüber steht. Denn die zulässigen Ermächtigungsübertragungen verursachen eine Fortschreibung der im Ergebnisplan oder im Finanzplan enthaltenen Planansätze unter den betreffenden Haushaltspositionen, denn die von der Gemeinde vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres. Diese Anpassungen der Haushaltspositionen im folgenden

Haushaltsplan werden als Planfortschreibungen bezeichnet und führen jeweils zum „fortgeschriebenen Planansatz“ im Ergebnisplan oder im Finanzplan bzw. den Teilplänen des gemeindlichen Haushaltsplans. Auf dieser veränderten Grundlage stellen statt der (geplanten) Haushaltsansätze nunmehr die (fortgeschriebenen) Haushaltsansätze die Ausgangslage für die örtliche Haushaltsbewirtschaftung dar. Die Vornahme von Ermächtigungsübertragungen bringt deshalb eine entsprechende Aktualisierung des gemeindlichen Haushaltsplans mit sich und zeigt ein „neues“ von der Verwaltung auszuführendes bzw. auszufüllendes Budget auf. Diese Veränderung der gemeindlichen Haushaltsplanung bildet eine eingetretene Veränderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde ab, die im Grundsatz durch die Verwaltung „intern“ betrieben wird.

Diese Fortschreibung von Planansätzen im gemeindlichen Ergebnis- oder Finanzplan bzw. den Teilplänen des Haushaltsplans greift in zulässiger Weise in das Budgetrecht des Rates der Gemeinde ein. Ein solcher Eingriff kann deshalb als zulässig angesehen werden, weil die Ermächtigungen, die übertragen werden, vom Rat bereits für das abgelaufene Haushaltsjahr beschlossen worden sind und deren Inanspruchnahme bzw. Umsetzung zeitlich verschoben werden soll. Der Gesetzgeber hat es unter dem Gesichtspunkt des Budgetrechts des Rates und der Möglichkeit des Rates die Geltungsdauer der Übertragungen mitbestimmen zu können, als vertretbar und ausreichend angesehen, nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Rat lediglich eine Übersicht der vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Folgejahres vorzulegen und die Übertragungen im Anhang gesondert auszuweisen. Im Jahresabschluss sind die Übertragungen nunmehr nach § 22 Abs. 4 KomHVO im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung gemäß § 39 Abs. 2 und der Finanzrechnung gemäß § 40 und im Anhang gesondert anzugeben.

Kommunen in der Haushaltssicherung sollen möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend von Ermächtigungsübertragungen Gebrauch machen. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. Diese Regelung wurde durch die Aufsichtsbehörde als Auflage in die Genehmigung des HSK aufgenommen.

Wie schon in den Vorjahren hat die Verwaltung diesen Bereich auch bei der jetzigen Haushaltsaufstellung sehr restriktiv beachtet und umgesetzt. Allen Fachbereichs- und Stabsstellenleitern wurde aufgegeben, von der Möglichkeit der Ermächtigungsübertragung kein bzw. nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auf Mittelübertragungen im Aufwandsbereich sollte gänzlich verzichtet werden oder – sofern notwendig – der Weg der Neuveranschlagung gewählt werden. Insofern sind in dem vorliegenden Haushalt Maßnahmen erneut veranschlagt worden, die in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 nicht oder nicht mehr vollständig umgesetzt werden konnten / können.

Dennoch haben sich in der Vergangenheit nicht immer uneingeschränkt Mittelübertragungen, insbesondere für Aufträge, die noch kurz vor Ende des Haushaltsjahres erteilt wurden, vermeiden lassen. Änderungen in der Höhe der geplanten Budgetansätze haben sich hierdurch in der Regel nicht ergeben, da aufgrund der späten Haushaltsgenehmigung bzw. der Kapazitätsauslastung der Mitarbeiter Maßnahmen, die für das folgende Haushaltsjahr geplant waren, nicht umgesetzt wurden.

Anders hingegen bei den Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen. Die Ermächtigungen für die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Investitionsauszahlungen bleiben

bis zu Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Dies betrifft in erster Linie größere, zum Teil mit Fördergeldern finanzierte, Baumaßnahmen, die aufgrund ihres Umfangs bereits auf mehrere Bauabschnitte und Haushaltsjahre angelegt sind / waren. Es beinhaltet aber auch Maßnahmen, die unter Beteiligung Dritter oder auch entsprechend des Baufortschrittes einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, als zunächst angenommen.

Eine nachfolgende Übersicht der erforderlichen Ermächtigungsübertragungen wird dem Rat im Rahmen der Haushaltsberatungen zur Kenntnis gegeben.

## **5 Haushaltsausgleich und Haushaltssicherung im NKF**

Die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen sieht für den Haushaltsausgleich einen mehrstufigen Aufbau vor.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt (struktureller Ausgleich). Der Haushalt gilt als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (fiktiver Ausgleich). Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist in § 4 der Haushaltssatzung auszuweisen.

Anstelle einer bestehenden oder fehlenden Ausgleichsrücklage oder zusätzlich zur Verwendung der Ausgleichsrücklage kann (seit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen und Angabe der zu kürzenden Teilpläne veranschlagt werden (globaler Minderaufwand).

Die Ausgleichsrücklage ist in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage als gesonderter Posten des Eigenkapitals anzusetzen. Sie konnte in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden, höchstens jedoch bis zur Höhe eines Drittels der jährlichen Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Höhe der Einnahmen bemisst sich dabei nach dem Durchschnitt der drei Haushaltsjahre, die dem Eröffnungsbilanzstichtag vorangehen. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den in der Eröffnungsbilanz zulässigen Betrag erreicht hat. Mit der Änderung des 2. NKFVG NRW dürfen der Ausgleichsrücklage nur noch Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist. Insofern ist künftig ggf. der Jahresüberschuss vorrangig der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Der Ausgleichsrücklage wird somit eine nachrangige Position zugeordnet.

Weist die Ergebnisplanung / -rechnung Fehlbeträge aus, die mit dem Bestand der Ausgleichsrücklage nicht gedeckt werden können, unterliegt die daraus resultierende Verringerung des Eigenkapitals (Bestandteile des Eigenkapitals sind: Allgemeine Rücklage, Ausgleichsrücklage, mögliche Sonderrücklagen, der Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag), in diesem Fall der Allgemeinen Rücklage, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages der Gemeinde eine andere Entscheidung trifft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Stadt Meckenheim ist in der Situation, dass der Haushalt bzw. die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage genehmigt werden muss.

Ein Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 76 GO NRW dann aufzustellen, wenn bei der Aufstellung des Haushalts

1. durch Änderung der Haushaltswirtschaft innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der Allgemeinen Rücklage um mehr als 25 v. H. verringert wird
2. in zwei aufeinander folgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der Allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5 v. H. zu verringern
3. innerhalb des Zeitraums der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Erstmalig war die Stadt Meckenheim unter den o.g. Voraussetzungen gezwungen für das Haushaltsjahr 2016 ein Haushaltssicherungskonzept vorzulegen. Demzufolge müsste der Haushaltsausgleich spätestens im Jahr 2026 wieder hergestellt sein. Aber bereits im Haushaltssicherungskonzept 2016 konnte die Stadt Meckenheim den Haushaltsausgleich im Jahr 2023 darstellen. Damit wurde der Zeitraum zum Haushaltsausgleich zwingend auf das Jahr 2023 festgeschrieben. Mit der Beschlussfassung und Genehmigung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 sowie der 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes konnte dargestellt werden, dass der Ausgleich des Haushaltes bereits im Jahr 2022 wieder erreicht wird. Eine Ausdehnung in den Folgejahren bis ggf. zum Haushaltsjahr ist demzufolge nicht mehr möglich. Die Stadt Meckenheim ist nunmehr zwingend an die Darstellung des Haushaltsausgleichs im Jahr 2022 gebunden.

Die Aufstellung des Haushaltes 2019 / 2020 erfolgte daher mit dem prioritären Ziel auch in dem 2. Fortschreiben des Haushaltssicherungskonzeptes den Haushaltsausgleich in 2022 zu erreichen. Dieses Ziel ist ebenfalls Bestandteil des Haushaltes 2021 / 2022 mit der 3. und letzten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. An der Maßgabe aus der Haushaltsgenehmigung 2019 / 2020, den Haushaltsausgleich im Jahr 2022 wieder herzustellen, ändert auch die veränderte Lage durch die COVID-19-Pandemie nichts. Insofern stand die Aufstellung des diesjährigen Doppelhaushaltes nicht nur im Zeichen der

Corona bedingten Belastungen sondern auch der Erfordernis den Haushaltsausgleich herzustellen und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune sicherzustellen. Wie dem Zahlenwerk zu entnehmen ist, ist es der Verwaltung gelungen, beiden Erfordernissen gerecht zu werden. Ehrlicherweise muss man hierzu aber sagen, dass dies auch nur insofern möglich war, als dass die Corona-bedingten Belastungen im Haushalt für die Jahre 2021 bis 2024 isoliert und im Rahmen der außergewöhnlichen Erträge neutralisiert werden müssen. Zudem wurden die im Haushaltssicherungskonzept und den bisherigen Fortschreibungen nominierten Konsolidierungsmaßnahmen einschließlich der alle 2 Jahre anzupassenden Hebesätze (die nächste Anpassung ist vor Beschluss der Haushaltssatzung 2021 / 2022 für das Haushaltsjahr 2022 durch den Beschluss einer gesonderten Anpassung der Hebesatzung erforderlich) bei den Grundsteuern A und B sowie bei der Gewerbesteuer, ohne die ein Haushaltsausgleich auch nach wie vor nicht möglich ist. Des Weiteren wurden bei den Ansätzen der Grundsteuer B sukzessive die geplanten bzw. derzeit in Umsetzung befindlichen Neubaugebiete (Bahnhof Kottenforst, Viethenkreuz, Weinberger Gärten und Merler Keil III) berücksichtigt. Beim Ansatz der Gewerbesteuer wurde erstmalig auf die Jahre anteilig der Unternehmerpark berücksichtigt.

## **5.1 Ausgleichsrücklage**

Die Ausgleichsrücklage wird als Teil des Eigenkapitals in der Bilanz ausgewiesen und stellt, als ein von der allgemeinen Rücklage buchungstechnisch abgetrennter Teil, eine Art Puffer für Schwankungen in den Jahresergebnissen dar.

Aus dieser Ausgleichsrücklage können Fehlbeträge kommender Haushaltsjahre gedeckt werden. Jahresüberschüsse in künftigen Jahren können der Ausgleichsrücklage mit Beschluss des Rates zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist (§ 75 Abs. 2 GO NRW n.F.).

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Ausgleichsrücklage nicht um Rücklagen in Form von liquiden Geldbeständen handelt. Eine echte Deckung von Aufwendungen ist damit nicht verbunden. Soweit sich ein Fehlbetrag aufgrund von zahlungswirksamen Aufwendungen ergibt, führt die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gleichzeitig zur Inanspruchnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

In den Jahren 2009 bis 2011 wurden die Jahresfehlbeträge der Stadt durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt. Der im Jahresabschluss 2012 der Stadt ausgewiesene Jahresüberschuss wurde gemäß Beschluss des Rates vom 1. Oktober 2014 der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass diese wieder aufgestockt werden konnte.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2013 führte jedoch dazu, dass die Ausgleichsrücklage zum Ende des Haushaltsjahres vollständig in Anspruch genommen wurde. Der darüber hinausgehende Fehlbetrag führte zur Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage und damit des Eigenkapitals.

Die Jahresfehlbeträge der Haushaltsjahre 2014 und 2015 mussten in voller Höhe durch die Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage gedeckt werden.

Die Entscheidung über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2016 entscheidet der Rat in seiner Sitzung am 27.01.2021.

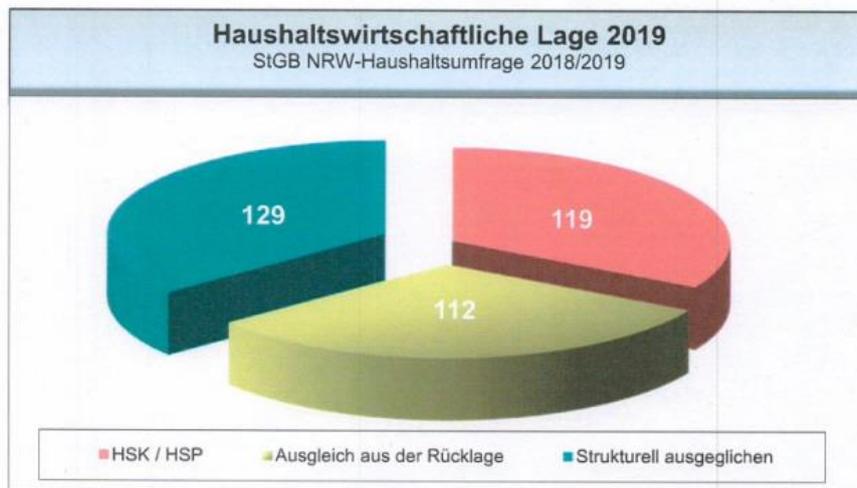
## **6 Haushaltsentwicklungen, Entwicklung des Eigenkapitals**

### **6.1 Allgemeine Entwicklung der Kommunalfinanzen**

Die Haushaltssituation der Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zeigte bei einigen Kommunen in den vergangenen Jahren eine leichte Entspannung, war aber nach wie vor kritisch zu betrachten. Neu hinzu getreten sind nunmehr die massiven Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die alle bisherigen Konsolidierungsbemühungen und positiven Entwicklungen der Wirtschaft zuwiderläuft. Bedingt durch die Folgen der Bekämpfung der Corona-Pandemie werden die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zumindest im laufenden Jahr Steuereinnahmeeinbußen in beträchtlicher Höhe gegenüber dem Vorjahr hinzunehmen haben. Hierbei haben die Rückgänge bei den sog. Verbundsteuereinnahmen aus den jeweiligen Landesanteilen an der Körperschafts-, Einkommen- und Umsatzsteuer unmittelbare Auswirkungen auf den kommunalen Steuerverbund im laufenden Jahr, der die Basis für die Bemessung der Gesamtzweisungen des kommunalen Finanzausgleichs im nächsten Jahr darstellt. Um die Kommunen des Landes neben krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird die Finanzausgleichsmasse des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 (GFG) über den unverändert bei 23 % gehaltenen Verbundanteilssatz einmalig aus Landesmitteln aufgestockt. Dieser Aufstockungsbetrag wird als zinslose Kreditierung gewährt. Eine Rückzahlung soll im Rahmen späterer Gemeindefinanzierungsgesetze in Abhängigkeit von der Entwicklung der Verbundsteuern und insoweit ggf. vom künftigen Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse erfolgen.

Der Städte- und Gemeindebund leitete seinen Mitgliedskommunen mit Schnellbrief Nr. 538/2020 seine, mit dem Landkreistag gemeinsam, abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf des GFG 2021, zu.

Aus dieser Stellungnahme geht hervor, dass die kommunale Haushaltssituation trotz des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und aller weiteren Maßnahmen des Bundes und des Landes sowie einer guten Konjunktur mit hohem Steueraufkommen – auch mittelfristig betrachtet – Besorgnis erregend ist. So hat die neueste vorliegende Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes NRW unter seinen 360 Mitgliedskommunen zwar leichte Verbesserungen beim Indikator „struktureller Haushaltsausgleich“ ergeben; dennoch erreichen immer noch – trotz, zum Zeitpunkt der Umfrage, historisch guter konjunktureller Rahmenbedingungen und diverser staatlicher Finanzhilfen - mit 129 nur rund ein Drittel der Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt und damit den eigentlich von der Gemeindeordnung als Normalfall geforderten Zustand.



Insgesamt bleibt für Nordrhein-Westfalen festzuhalten, dass fast 40 Jahre struktureller Unterfinanzierung in vielen Kommunen zu einem erheblichen finanziellen Aufholbedarf geführt haben, der nur mithilfe langjähriger Überschüsse in Zukunft zu bewältigen wäre – und das schon ohne die Belastungen aus der COVID-19-Pandemie. Angesichts der jüngsten Steuerschätzung sind derartige Überschüsse allerdings nicht zu erwarten. Selbst unabhängig von Corona sind gerade in Nordrhein-Westfalen viele Städte und Gemeinden die mit erheblichen Finanzproblemen zu kämpfen haben und von einem strukturellen Haushaltsausgleich noch weit entfernt sind.

In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Sozialausgaben der Gemeinden in NRW hinzuweisen. Die jährlichen Aufwendungen für soziale Leistungen in Form von Sozialtransferauszahlungen steigen seit Jahren an und stagnieren seit 2018 auf einem relativ hohen Niveau mit gut 19,4 Mrd. €. Angesichts der jüngsten Entwicklung zur Leistungsausweitung durch den Sozialgesetzgeber (Unterhaltungsvorschussgesetz, Bundeteilhabegesetz, Pflegestärkengesetz, Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe) ist mit deutlichen Steigerungsraten zu rechnen. Zudem werden die Kommunen neben dem Aufwand für die Unterbringung und gesundheitliche Versorgung von Asylbewerbern zusätzlich mit dem Aufwand für eine Integration der Bleibeberechtigten in der Gesellschaft konfrontiert. Allein mit Blick auf diejenigen Flüchtlinge, die sich aktuell bereits in den NRW-Kommunen befinden, und einen möglichen Familiennachzug sind mit den entsprechenden Finanzierungslasten nach wie vor erhebliche Herausforderungen für die kommunalen Haushalte verbunden.

Wie bekannt, war bereits in der letzten Reform des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW (FlüAG) vereinbart worden, bei allen Städten und Gemeinden eine Ist-Kostenerhebung zur Ermittlung der tatsächlichen Unterbringungs- und Versorgungskosten der Flüchtlinge durchzuführen. Nach Abschluss der Erhebung und Auswertung 2018 konnte lange Zeit kein Konsens zur FlüAG-Reform mit Blick auf die Reformierung der Kostenerstattung gefunden werden. Umso erfreulicher ist, dass mit Schnellbrief 693/2020 der Städte- und Gemeindebund seinen Mitgliedskommunen mitteilen konnte, dass nach einem vorliegenden Entwurf des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration eine Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Migrationspolitik und der Neuregelung des FlüAG geschlossen hat. Danach wird das Land für die neuen Geduldeten ab dem 1.01.2021 eine einmalige Pauschale von 12.000 € gewähren. Damit beteiligt sich das Land erstmalig

verlässlich und dauerhaft an der Finanzierung der Bestandsgeduldeten. Eine weitere Evaluierung soll im ersten Quartal 2023 erfolgen. Ebenfalls soll ab dem 1.01.2021 die FlüAG-Pauschalen dem tatsächlichen Kostenniveau angenähert werden. Die Eckpunkte dieser Vereinbarung muss jetzt noch in einem Reformgesetz zum FlüAG umgesetzt werden. Über die weitere Entwicklung werden wir in den anstehenden Haushaltsberatungen informieren.

Bereits seit Jahren wird darüber diskutiert, dass der Umfang der notwendigen Finanzausstattung zur Aufgabenerfüllung der Kommunen in NRW verbessert werden muss. Es fehlt an einer auskömmlichen Finanzausstattung bei der Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen. Örtliche Haushaltskonsolidierung durch Reduzierung der Standards in der Aufgabenerfüllung, Abbau von freiwilligen Leistungen (die grundsätzlich zur Attraktivitätssteigerung einer Kommune beitragen), Steuer- und Gebührenerhöhungen können dem nur begrenzt entgegenwirken.

Die überwiegende Anzahl der Kommunen ist nicht in der Lage, ihren Haushalt strukturell auszugleichen, d. h. die erwirtschafteten Erträge decken nicht die Aufwendungen. Der Ergebnishaushalt bzw. die Ergebnisrechnung weist einen negativen Saldo aus. Diese Schiefelage der kommunalen Haushalte führt unweigerlich zum weiteren Verzehr des kommunalen Eigenkapitals.

Hohe Jahresfehlbeträge bedeuten zwangsläufig einen weiteren Anstieg kommunaler Kassenkredite bzw. Liquiditätskredite. Die Zinsbelastungen sind zwar aufgrund des äußerst niedrigen Zinsniveaus überaus moderat, aber das Zinsänderungsrisiko ist beträchtlich. Wenn sich die Zinskonditionen auch nur um 1 % verschlechtern würden, würde das für die Kommunen eine zusätzliche Belastung von rd. 250 Mio. € bedeuten.

Für die weitere finanzielle Entwicklung insbesondere der strukturschwachen Kommunen ist eine finanzielle Unterstützung von Bund und Land unerlässlich.

Angesichts des hohen Kommunalisierungsgrades öffentlicher Aufgaben in NRW muss die nachhaltige und auskömmliche kommunale Finanzierung weiter verbessert werden. In konkreten Bedarfslagen werden immer wieder nur unzureichende oder gar keine Mittel bereitgestellt. Die örtliche Haushaltskonsolidierung mit der Reduzierung von Standards in der Aufgabenerfüllung, dem Abbau von freiwilligen Leistungen und Steuer- und Gebührenerhöhungen kann dabei nur begrenzt entgegensteuern.

Insofern ist es begrüßenswert, dass beispielsweise die Schulsozialarbeit durch einen Grundsatzbeschluss der Landesregierung (Schnellbrief 459/2020 sowie Presseerklärung der Landesregierung NRW vom 26.08.2020) dauerhaft über Landesmittel finanziert werden soll und damit auch über den 31.12.2020 hinaus in vollem Umfang erhalten bleibt. In Abstimmung mit den politischen Gremien wurden daraufhin die bisher befristet geschlossenen Arbeitsverträge entfristet und den bereits verorteten Mitarbeitern eine Perspektive geboten.

Ebenso begrüßenswert ist die im Rahmen des kommunalen Rettungsschirms erhöhte Beteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU). Die Bundesbeteiligung wird entsprechend des „Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ um 25 % auf 75 % erhöht. Die KdU werden den Kommunen über die Kreisumlage belastet. Insofern haben die Kommunen in 2020 die erhöhten KdU über die Kreisumlage 2020 finanziert und hierfür ggf. Kreditaufnahmen getätigt. Im Rahmen der Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Genehmigungsverfahren des Kreishaushaltes

2021/2022 sind die Bürgermeister\*innen auf Beschluss ihrer Stadt-/Gemeinderäte an den Kreis mit der Bitte herangetreten, die durch den Bund erhaltene Entlastung an die Kommunen zu erstatten. Für die Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises sind die Hilfen, die mit einem Geldmittelzufluss verbunden sind, besonders wertvoll, da hierfür keine ergänzenden Liquiditätskredite aufgenommen werden müssen. Über die Stellungnahmen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen des Verfahrens zur Benehmensherstellung nach § 55 Kreisordnung NRW (KrO) beschließt der Kreistag im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung voraussichtlich am 18.03.2021.

Die Forderung der kommunalen Spitzenverbände den Verbundsatz im Gemeindefinanzierungsausgleich anzuheben gilt es weiterhin zu unterstützen.

„Es ist erforderlich, den Verbundsatz mittelfristig wieder deutlich anzuheben. Die Absenkung des Verbundsatzes von 28,5 v. H. Mitte der 1980er Jahre auf nur noch nominelle 23 v. H. entzieht den Kommunen jährlich – gemessen an der dem aktuellen GFG zugrundeliegenden Verbundmasse – rd. 3 Mrd. Euro. Dabei weisen die Haushalte der Kommunen landesweit nach dem Stärkungspakt zugrundeliegenden Gutachten der Landesregierung selbst bei einer rein kameralen Betrachtung ein jährliches, konjunkturzyklusbereinigtes, strukturelles Defizit in Milliardenhöhe auf. Eine Hauptursache der kommunalen Unterfinanzierung in Nordrhein-Westfalen liegt in der Absenkung des Verbundsatzes in den GFG der Jahre 1982, 1983 und 1986, die zeitlich auch den Beginn des Aufwuchses der Kommunalverschuldung in Nordrhein-Westfalen markiert. Trotz der zuletzt eingetrübten Aussichten bestehen für das Land weiterhin haushaltspolitische Spielräume, die genutzt werden müssen, um die Generationenaufgabe der Rückführung der (Alt-)Schulden des Landes NRW und seiner Kommunen anzupacken. Zu einer Lösung des Altschuldenproblems gehört aber auch immer und in erster Linie die Verhinderung neuer Schulden. Dafür wäre die Wiedererhöhung des Verbundsatzes ein ganz wesentlicher Baustein.“

Die den Kommunen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel müssen grundsätzlich so ausreichend bemessen sein, dass die Kommunen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ohne Aufnahme neuer Schulden zu erfüllen. Denn neben den eigenen Steuereinnahmen sind u. a. die Zuweisungen der Länder im Rahmen der kommunalen Finanzausgleiche eine wesentliche Einnahmequelle der Städte und Gemeinden. Beispielhaft seien an dieser Stelle folgende Aspekte genannt werden:

- 100 %ige Kostenerstattungsbeiträge nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz
- Verlängerung der Integrationspauschale
- Übernahme der Folgekosten für die Beschaffung von Tablets der Lehrerschaft und Schüler
- Anhebung der Verbundquote von 23,5 % wieder auf 28,0 %
- Weitergabe der Zusatzeinnahmen des Landes aus dem Länderfinanzausgleich an die Kommunen
- Ausgleichszahlungen für Ausfälle der Gewerbesteuer durch die Corona-Pandemie auch in den Folgejahren
- Ausgleich der pandemiebedingten isolierten Belastungen der städtischen Haushalte
- Reform des Kinderbildungsgesetzes mit ausreichender Gegenfinanzierung

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der Rhein-Sieg-Kreis im Benehmensherstellungsverfahren durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gebeten wurde, ebenfalls zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte beizutragen, indem auch der

Kreis bei seinem Haushalt das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie entstehenden Belastungen beachtet.

Das Fehlen echter Finanzhilfen wird die Schuldenproblematik der Kommunen weiter verschärfen. Die Belastung wird, entgegen dem Grundsatz der intergenerativen Gerechtigkeit, weiterhin auf künftige Generationen verschoben.

Solange den Kommunen keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, verbleibt den Kommunen nur die Möglichkeit ihre eigenen Bürger\*innen über Anhebung der gemeindlichen Steuerhebesätze stärker zur Kasse zu bitten. Diese Entwicklung ist in allen Orten zu beobachten. Auch Meckenheim kann sich davor nicht verschließen.

## **6.2 Haushaltslage 2021 / 2022**

Wie schon die Aufstellung der Haushaltsjahre 2016 bis 2020 steht auch die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2021 / 2022 unter dem Zeichen der Haushaltssicherung und war daher innerhalb der Verwaltung von restriktiven Budgetvorgaben geprägt, die in den beeinflussbaren Bereichen mehr oder weniger auch eingehalten werden konnten. Nicht eingehalten werden konnten diese Vorgaben, bei den Haushaltsbelastungen, die sich aus den Corona bedingten Mindererträgen bzw. Mehrbelastungen ergeben. Hinzu kommt, dass der sich in den vergangenen Jahren eingestellte stetige positive Trend bei den Steuererträgen, die ebenfalls zur Haushaltskonsolidierung beitrugen, durch die COVID-19-Pandemie jäh unterbrochen wurde. Ein einigermaßen verlässlicher Blick in die Zukunft ist nahezu unmöglich. Corona bedingte Mindererträge bzw. Mehraufwendungen werden zwar rechnerisch im Zeitraum bis 2024 durch die Erfassung als außerordentliche Erträge neutralisiert, tatsächlich fehlt es in diesem Zeitraum aber an echten Finanzhilfen des Landes. Die Stadt Meckenheim muss die sich hieraus ergebenden Belastungen zum großen Teil alleine tragen. Die fehlende Liquidität muss am Kapitalmarkt aufgenommen werden. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine weitere Entwicklung der notwendigen Liquiditätserfordernisse kaum abschätzbar ist, wird seitens der Verwaltung empfohlen, die Ermächtigung zur Aufnahme von Liquiditätskrediten in der Haushaltssatzung von bisher 40 Mio. € auf 50 Mio. € anzuheben. Ein unterjähriges Erfordernis zur Erhöhung des Kreditrahmens würde bedeuten, dass ein weiteres formelles Haushaltsaufstellungsverfahren durchlaufen werden müsste, mit allen zeitlich vorgegebenen Fristen, da die Erleichterungsregelung die Kreditermächtigung durch einfachen Ratsbeschluss anzuheben mit Ablauf des 31.12.2020 beendet wurde. Die Handlungsfähigkeit der Stadt sollte – gerade unter dem Eindruck der nicht absehbaren Folgen der Corona-Pandemie – zu jeder Zeit sichergestellt sein. Es handelt sich hier um einen maximalen Rahmen. Es bedeutet nicht, dass dieser Kreditrahmen, wenn er denn nicht benötigt wird, ausgeschöpft wird.

Hinzu kommt, dass sämtliche Ansätze der Steuererträge insgesamt sehr risikobehaftet sind und die Handlungs- und Investitionsfähigkeit der Kommunen zur Belebung der Wirtschaft gerade jetzt auf einem hohen Niveau gesichert werden sollte. Dies wird allerdings ohne die Hilfe der Länder und des Bundes nicht gelingen. „Bund und Länder stehen in der Pflicht, mindestens auch für die Jahre 2021 und 2022 einen Rettungsschirm für die Kommunalfinanzen aufzuspannen. Die Kompensationszahlungen müssen dabei neben den Gewerbesteuerverlusten auch die Mindereinnahmen bei den gemeindlichen Anteilen an der Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer berücksichtigen. Gerade in der Krise dürfen

Bürgerschaft und Wirtschaft starke und handlungsfähige Kommunen erwarten. Die Corona-Pandemie darf die kommunale Investitionsfähigkeit, die im Jahr 2019 immerhin 61 % der gesamten öffentlichen Sachinvestitionen ausgemacht hat, nicht nachhaltig schädigen. Vielmehr müssen Bund und Länder über weitere Stützungsmaßnahmen die Kommunen in die Lage versetzen ihre Investitionen weiter zu erhöhen, um so die Konjunktur aktiv und nachhaltig ankurbeln zu können.“(Uwe Zimmermann: Stadt und Gemeinde 04/20).

Insofern enthält der vorliegende Haushaltsentwurf sowohl notwendige Investitionsbedarfe als auch Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen. Der Haushalt berücksichtigt in bestimmten Bereichen, dass in den nächsten Jahren weite Teile der "Schullandschaft" saniert und oder auch neu organisiert werden müssen. Die vom Rat im Haushalt 2017 / 2018 beschlossenen Sanierungen der beiden Merler Grundschulen wurden zwischenzeitlich abgeschlossen. Perspektivisch rückt seit dem letzten Haushalt die Sanierung und Neukonzeptionierung der Schulen am Schulcampus in den Fokus. Insbesondere auch die veränderten schulischen Anforderungen an ein modernes Lernumfeld müssen hier mit einfließen. Dies betrifft die Belange der Inklusion und der Differenzierungsmöglichkeiten genauso, wie die zukunftssträchtigen Themen der Digitalisierung und Weiterentwicklung von Lernformen. Gleiches gilt für den bundes- und landespolitisch gewollten Ausbau der Betreuung im gebundenen oder offenen Ganztags. Eine erste Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Sanierung / Neukonzeption des Schulcampus wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.02.2021 vorgestellt. Dargestellt wurden drei alternative Möglichkeiten, Neubau, Sanierung und Sanierung in Teilabschnitten. Im Ergebnis der Vorstellung sprachen sich die Ausschussmitglieder für einen Neubau aus. Die Verwaltung wurde mit der Bildung einer Projektsteuerungsgruppe beauftragt, deren Aufgabe es sein wird, sich mit der vorliegenden Wirtschaftlichkeitsberechnung, der möglichen Umsetzbarkeit sowie der Belastungen für den städtischen Haushalt und deren Tragbarkeit auseinanderzusetzen. Da noch keine abschließende Planung, Finanzierungsmodell und Umsetzungsmöglichkeit vorliegt bzw. beraten wurde, wurden in der Haushaltsplanung ausschließlich Finanzmittel für die externe Beratung- und Begleitung eingestellt.

Unabhängig davon bleibt allerdings nach wie vor festzuhalten, dass große Teile des Haushaltes außerhalb des durch die Verwaltung steuerbaren Bereichs liegen und somit nicht beeinflussbar sind. Dies bezieht sich insbesondere auf den Finanzausgleich, die Personalaufwendungen, Sozial- / Transferleistungen, aber auch auf Abschreibungen für Investitionen vergangener Jahre.

Für die sog. „freie Spitze“, über die die Stadt, die politischen Gremien, nach freiem Ermessen verfügen kann, verbleibt kein oder nur geringer Spielraum. Da die Finanzierung der pflichtigen Aufgaben im Vordergrund steht, bestand bereits bei der Aufstellung der Haushalte der vergangenen Jahre die Auflage der Kommunalaufsicht zur Finanzierung des Gesamthaushaltes bis zum Erreichen des Haushaltsausgleichs freiwillige Leistungen abzubauen bzw. erst gar keine neuen entstehen zu lassen. Eine Steigerung der freiwilligen Aufwendungen ist zu vermeiden oder durch eine Gegenfinanzierung auszugleichen.

Des Weiteren sind Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplans gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, zur Reduzierung des Fehlbetrages einzusetzen.

Generelle Ertragssteigerungen sind nur durch die Anhebung von Gebühren, Beiträgen und Steuern möglich. Gebühren und Beiträge bedingen eine direkte Gegenleistung der Kommune. Anhebung von freiwilligen Leistungen, und hierzu zählt auch, die im Haushalt berücksichtigte Anhebung der an die Träger der OGS zu leistenden Zuschüsse. Dieser Mehraufwand ist im Wege des Gesamtdeckungsprinzips durch entsprechende Steuermehrerträge auszugleichen. Ebenso werden auch die übrigen zusätzlichen Belastungen beispielsweise der zusätzlichen Aufwendungen der Digitalisierung, der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben wie Maßnahmen des E-Governments, des aufzubauenden Dokumentenmanagementsystems sowie der Finanzierung zusätzlicher Abschreibungen für Investitionen in die städtische Infrastruktur, Schulen und Kindertagesstätten. Insofern ist entsprechend des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes die Anpassung der Hebesätze in der mittelfristigen Finanzplanung wie folgt berücksichtigt:

### Entwicklung der Hebesätze

	bis 31.12.2019	für 2020	für 2021	für 2022	für 2023	für 2024	für 2025
Hebesatz Grundsteuer A	260	270	270	280	280	290	290
Hebesatz Grundsteuer B	531	551	551	571	571	591	591
Hebesatz Gewerbesteuer	490	500	500	510	510	520	520

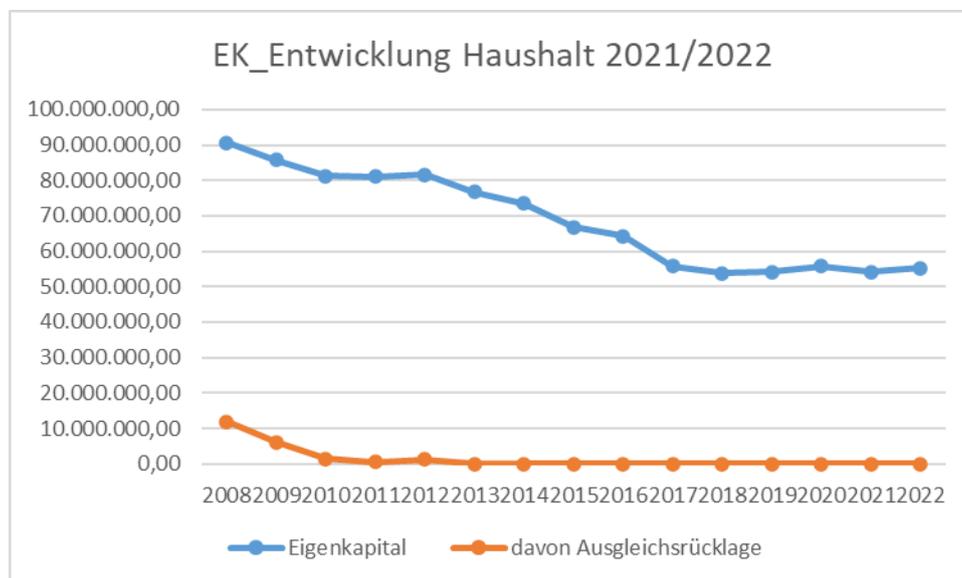
Obwohl alle ihre Energie verstärkt den Konsolidierungsbemühungen gewidmet haben, konnte auch mit dem Doppelhaushalt 2019 / 2020 kein Haushaltsausgleich herbeigeführt werden. Allerdings haben diese Konsolidierungsbemühungen dazu beigetragen, dass das Ziel, einen "echten" Haushaltsausgleich im Jahr 2022 zu erreichen und künftig die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erhalten, eingehalten werden kann. Dies ist allerdings nur unter der Prämisse möglich, dass auch die mit dem Haushaltssicherungskonzept und dessen 1. Fortschreibung beschlossenen Ertragssteigerungen, entsprechend umgesetzt werden. Dies bedeutete, dass vor dem Beschluss der Haushaltssatzung die im Haushaltssicherungskonzept vorgegebene Anpassung der Hebesätze ab dem Haushaltsjahr 2020 durch eine Anpassung der Hebesatzsatzung beschlossen werden musste und vom Rat der Stadt auch so umgesetzt wurde. Gleiches gilt nun auch für die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes. Auch hier muss vor Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zunächst über die Anpassung der Hebesatzsatzung für die Hebesätze ab 2022 beschlossen werden, da diese Hebesatzanpassung bereits in die Haushaltsansätze eingeflossen sind.

Denn unabhängig von den vorgenannten Ausführungen verbleiben weitere kritische Faktoren. So z. B. die nur wenig beeinflussbaren Aufwendungen für soziale Leistungen, die in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind. Die Prognosen der kommunalen Spitzenverbände weisen ausdrücklich darauf hin, dass " die Entwicklung der Sozialausgaben weiterhin ungebremst verläuft und die regulären Zuwächse der kommunalen Einnahmen deutlich übersteigt." Auch die Personal- und Versorgungsaufwendungen steigen stetig, sowohl bedingt durch die Notwendigkeit Aufgaben (durch gesetzliche Veränderungen z. B. e-Government) neu oder intensiver wahrzunehmen, als auch durch Tarifabschlüsse und

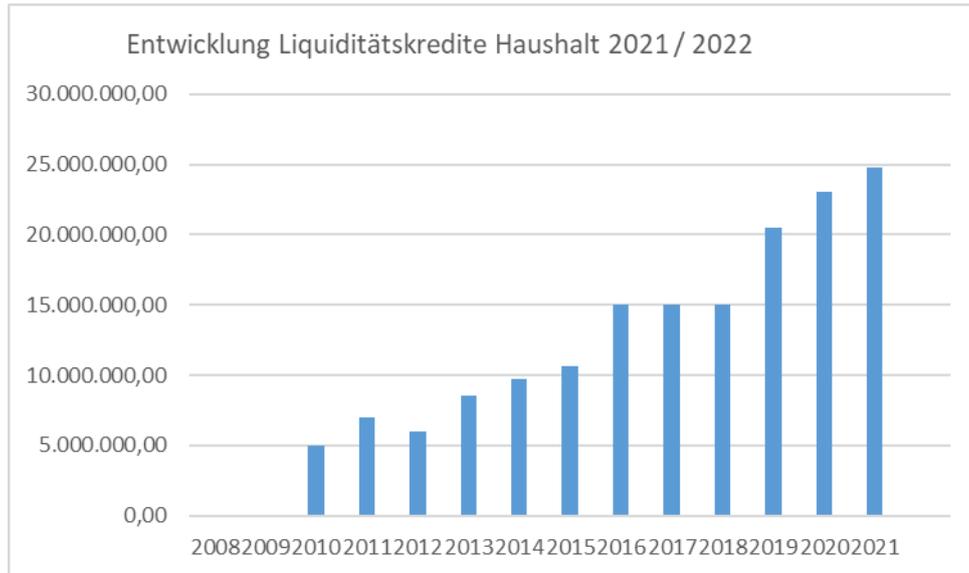
Stellenbewertungen. Bei letzterem darf sich der öffentliche Dienst nicht völlig von der allgemeinen Entwicklung abkoppeln, damit auch weiterhin qualifiziertes und motiviertes Personal gewonnen und gehalten werden kann.

In den kommenden Jahren wird die Stadt Meckenheim gleichwohl weiteres Eigenkapital zum Haushaltsausgleich in Anspruch nehmen sowie den Bestand an Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung weiter erhöhen müssen.

Die Inanspruchnahme des Eigenkapitals wird sich im kommenden Jahr durch die Reduzierung des Defizits im Ergebnisplan verlangsamen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2022 ist der Haushaltsausgleich wiederhergestellt und es kommt bereits zu einem geplanten Jahresüberschuss. Diese Entwicklung setzt sich in den Folgejahren bis 2026 fort, so dass die Leistungsfähigkeit der Stadt Meckenheim kontinuierlich wiederhergestellt ist und das Eigenkapital wieder gestärkt wird.



Zugleich sind zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit die fehlenden liquiden Mittel am Kapitalmarkt zu beschaffen. Dies führt zu einem weiteren Anstieg der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite).



Entsprechend der Finanzplanung ist zu befürchten, dass die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung im Jahre 2021 nach heutigem Stand rund 25 Mio. € erreicht haben werden. Bei der Finanzplanung 2018 wurde noch von einem Stand von rund 39 Mio. € ausgegangen. Ab 2024 können Liquiditätsüberschüsse zur Rückführung des Kassenkreditbestandes genutzt werden.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sowohl in der Eintrittswahrscheinlichkeit aber vor allem auch im Ausmaß ein besonders hohes Zinsänderungsrisiko besteht.

### 6.3 Haushaltswirtschaftliche Entwicklung 2021 bis 2026

Die Stadt Meckenheim hat sich für die Jahre 2021 und 2022 wiederum dazu entschieden, einen Doppelhaushalt gemäß § 78 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 9 KomHVO aufzustellen. Die Erfahrung aus der vorangegangenen Haushaltsaufstellung und Umsetzung unterstützen diese Vorgehensweise. Diese Vorgehensweise dient durch Kosteneinsparungen bei der Aufstellung der Haushaltskonsolidierung. Gleichzeitig stellt sie eine Planungssicherheit über zwei Jahre her.

Wesentliche Grundlage, insbesondere für die Ermittlung der städtischen Steuern, Zuwendungen und allgemeinen Zulagen bilden die Orientierungsdaten für die Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinden des Landes für die Jahre 2021 – 2024, die das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW mit Runderlass vom 30. Oktober 2020 veröffentlicht hat.

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom September 2020 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzung“ betrachtet nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr, eine periodengerechte Zuordnung des Zuflusses, zum Beispiel von Gewerbesteuvoraus- oder -nachzahlungen, erfolgt nicht.

Generell verbleiben im Rahmen der Steuerschätzung immer Prognoserisiken.

Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Die Orientierungsdaten liefern nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände in NRW. Sie können deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung sein.

Gemäß § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und § 75 Abs. 1 und 84 GO NRW sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2021 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2024 an den nachfolgenden Orientierungsdaten zu Einzahlungen und Erträgen ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des für Kommunales zuständigen Ministeriums vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit mit den individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, besteht die Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwendung sowohl des § 76 GO als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung verbindet mit der Bereitstellung der Orientierungsdaten 2021 bis 2024 auch die Erwartung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung über ihren Haushalt an der Vorgabe des § 80 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 6 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz-NKF-CIG) ausrichten.

Der vorliegende Haushaltsplan 2021 / 2022 berücksichtigt die Verpflichtung, für die Planung die zutreffenden Einzelwerte entsprechend der örtlichen Besonderheiten zu ermitteln.

Darüber hinaus wurden die Eckpunkte des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2021 auf Basis der Modellrechnung vom 18.12.2020 zugrunde gelegt sowie die Schlüsselzahlen für die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und der Einkommensteuer für die Jahre 2021 bis 2023 (gem. der Verordnung vom 8.12.2020). Ferner wurden Sondereffekte, die sich durch die Bereitstellung neuer Baugebiete und des Unternehmerparks Meckenheim ergeben bei der Grundsteuer B bzw. bei der Gewerbesteuer berücksichtigt.

Für die Jahre 2021 – 2024 ergeben sich folgende Orientierungsdaten:

Absolut	Orientierungsdaten			
2020	2021	2022	2023	2024
in Mio. Euro	in %			

**Einzahlungen / Erträge**

<b>Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)</b>	24.223	8,2	2,2	4,1	5,1
<b>davon:</b>					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	8.261	4,4	3,5	6,0	6,3
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.145	-5,6	-11,2	2,3	2,2
Gewerbesteuer (brutto)	9.535	17,9	4,1	4,2	6,1
Grundsteuer A und B	3.855	0,9	0,9	0,9	0,9

<b>Kompensation Familienleistungsausgleich (Erträge)</b>	855	-16,4	24,5	3,4	2,7
<b>Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)</b>	12.784	5,9	-6,5	5,1	5,8
<b>davon:</b>					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände	10.784	5,9	-6,5	5,1	5,8

Der Berechnung der Steuerkraft der Stadt Meckenheim liegen die nachfolgenden fiktiven Hebesätze zugrunde.

Grundsteuer A	223 v. H.
Grundsteuer B	443 v. H.
Gewerbesteuer	418 v. H.

## **Ergebnisse der November-Steuerschätzung**

Die November-Steuerschätzung bestätigte grundsätzlich die Vorhersage der Sondersteuerschätzung des Septembers. Die Negativwirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaftsleistung in 2020 werden weniger stark prognostiziert als in der Schätzung vom September, allerdings verschlechtert sich die Prognose, wie schnell sich die Wirtschaftsleistung ab 2021 wieder erholt.

## **6.4 Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen**

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde im Herbst 2013 als prioritäre Maßnahme vereinbart, die Kommunen im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von jährlich 5 Mrd. Euro zu entlasten.

Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes wurden die Kommunen bundesweit um 1 Mrd. Euro jährlich in 2015 und 2016 entlastet. In 2017 ist eine Entlastung um 2,5 Mrd. Euro vorgesehen. Die Entlastung erfolgte in 2015 und 2016 zu je 500 Mio. Euro über die gleichmäßige Erhöhung der Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 Satz 4 SGB II) sowie eine entsprechende Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz). Im Jahr 2017 erfolgt die Entlastung zu 1 Mrd. Euro über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 46 Abs. 5 Satz 5 SGB II) und zu 1,5 Mrd. Euro über eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz).

Am 16 Juni 2016 hat sich die Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder auf einen Weg zur Verteilung der jährlich 5 Mrd. Euro verständigt, mit denen die kommunalen Haushalte ab 2018 an entlastet werden sollen. Demnach sollen die Bundesmittel folgendermaßen verteilt werden:

- 2,4 Mrd. Euro werden durch eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die gemäß Artikel 106 Absatz 5a GG den Gemeinden zugutekommt.
- 1,6 Mrd. Euro werden über die Aufstockung der Leistungsbeteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (KdU) verteilt. Diese Mittelfließen den Kreisen und kreisfreien Städten zu, die gemäß §6 SGB II als kommunale Träger für die Gewährung dieser Leistungen zuständig sind.
- 1 Mrd. Euro wird über die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer verteilt, die vom jeweiligen Land an die Kommunen weitergeleitet werden soll. Gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 5. Juli 2016 ist beabsichtigt, diese Mittel in Nordrhein-Westfalen zur Verstärkung der Schlüsselmasse der Gemeindefinanzierungsgesetze ab dem Jahr 2018 zu verwenden. Damit würde sich de facto bei den Schlüsselzuweisungen im Jahr 2018 eine Zunahme von 8,8 Prozent im Vergleich zu 2017 ergeben.

Hierzu möchte ich anmerken, dass die Stadt Meckenheim keine Schlüsselzuweisung erhält.

Bei der Berücksichtigung der o. g. Beschlüsse im Rahmen der kommunalen Ergebnis- und Finanzplanung ist der Planungserlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14. Juli 2016 (Az.: 34-4609-1258/16) zugrunde zu legen.

Nach der jüngsten Entwicklung sollen nun in noch größerem Maße Entlastungsbeträge über den Weg der gemeindlichen Umsatzsteueranteile an die Kommunen direkt ausgeschüttet werden anstatt wie bisher über Kostenerstattungen an die SGB II-Sozialleistungsträger. Dies führt allerdings dazu, dass für den Kreisetat Verschlechterungen eintreten werden, die über eine Anhebung des Kreisumlagesatzes von den kreisangehörigen Kommunen finanziert werden muss.

Als weitere Entlastungen sind folgende Maßnahmen in der Umsetzung:

### **Förderprogramme**

Zur Zeit gibt es mehrere große Förderprogramme von Bund und Land:

- Mit dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz stellt der Bund für finanzschwache Kommunen einmalig 3,5 Mrd.€ bereit, mit denen von 2015 bis 2020 Strukturinvestitionen finanziert werden sollen. Auf NRW entfallen davon rd. 1,1 Mrd.€. Die Stadt Meckenheim erhält aus diesem Programm keine Finanzmittel.
- Mit dem Kommunalinvestitionsförderprogramm II wurden weitere Fördermittel in Höhe von 3,5 Mrd. € für die Jahre 2017 - 2022 bereitgestellt. Auch aus diesem Programm erhält Meckenheim keine Förderung.
- Im Rahmen des Programms "Gute Schule 2020" stellt das Land für 2017 - 2020 zusammen mit der NRW-Bank insgesamt 2 Mrd. € an Krediten zur Sanierung und Modernisierung, sowie für den Neu- Umbau der kommunalen Schulinfrastruktur und Digitalisierungsmaßnahmen in den Schulen für die Kommunen zins- und tilgungsfrei zur Verfügung. Die Stadt Meckenheim kann aus diesem Programm Mittel in Höhe von insgesamt 963.644 € beanspruchen. Nach einem im Januar 2017 mit den Schulleitungen stattgefundenen Abstimmungsgespräch wurde eine Prioritätenliste erarbeitet, die sowohl im Ausschuss für Schule, Sport und Kultur am 23.03.2017 sowie im Rat am 05.04.2017 beraten wurde. Der Rat der Stadt Meckenheim hat mit dem vorläufigen Konzept zur Verwendung der Gelder aus dem Programm "NRW.Bank.Gute Schule 2020" zwei Prioritäten beschlossen. Konsumtiv sollten in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 240.000 € in die Digitalisierung der Schulen fließen. Der verbleibende Anteil in Höhe von 723.644 € sollte für die Sanierung, Modernisierung und Umbau der Kath. Grundschule Merl und der Gemeinschafts-Grundschule Merl investiv eingesetzt werden. Im September 2018 erhielt die Stadt Meckenheim zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur an Meckenheimer Schulen sowie zur Sanierung der Kath. Grundschule Merl einen zweckgebundenen Kredit in Höhe von 478.340 € (Anteil für die Jahre 2017 und 2018). Der anteilige Kredit für das Haushaltsjahr 2019 konnte erst nach Rechtskraft des Haushaltes 2019 beantragt werden, so dass dieser erst Anfang 2020 durch die NRW.Bank zur Auszahlung gelangte. Der 4. Teilbetrag für das Jahr 2020 wurde in der zweiten Jahreshälfte an die Stadt ausgezahlt.

- **„Digitalpakt Schule“ einschließlich Zusatzvereinbarungen „Sofortausstattung“**

Aus den Bundesmitteln „Digitalpakt“ erhält die Stadt Meckenheim als Schulträger 675.000 € für die IT-Grundstruktur, digitale Arbeitsgeräte und schulgebundene mobile Endgeräte für den Zeitraum bis 2025. Diese grundsätzlich zu begrüßende Förderung hat allerdings auch finanzielle Folgen für die Schulträger. Der städtische Support wird einen höheren Sach- und Personaleinsatz erfordern und es wird ein Standard gesetzt, dem auch über das Jahr 2025 hinaus entsprochen bzw. sogar weiter ausgeweitet werden muss, dann aber vermutlich ohne weiteres Förderprogramm.

Weitere Förderprogramme, als Zusatzvereinbarungen zum Digitalpakt wurden im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie zur Sicherstellung des „Home-schooling“ auf den Weg gebracht. Diese Programme aus dem Jahr 2020 dienen der Ausstattung bedürftiger Schüler\*innen mit mobilen Endgeräten (Fördersumme: 119.241,53 € + Eigenanteil Schulträger: 10% = 13.249,06 €; max. Höchstbetrag pro Gerät einschließlich der Bereitstellung 500 €) und der Anschaffung mobiler Endgeräte für die Lehrkräfte (100 % Förderung = 112.000 €; max. Höchstbetrag pro Gerät einschließlich der Bereitstellung 500 €). Die Umsetzung beider Förderprogramme wurde auf den Weg gebracht. Die Beschaffung der notwendigen Endgeräte hat aber bereits gezeigt, dass sowohl der Förderbetrag für die Beschaffung der Endgeräte für die Lehrkräfte ebenso nicht ausreichend ist, wie für die Beschaffung der Endgeräte für bedürftige Schüler\*innen. Hinzu kommt, dass die Sachausgaben für Wartung und Betrieb sowie die Personalaufwendungen nicht förderfähig sind; d. h. auch hier ist der Support, Wartung und die Unterhaltung der Geräte (z. B. Support 24 Stunden / 7 Tage-Service-Hotline, Hardwareversicherung) durch die Kommunen durchzuführen, mit dem Ergebnis dass dies nachhaltig den finanziellen und personellen Aufwand in den Kommunen erhöht. Ob die im Haushalt berücksichtigten Ansatzserhöhungen hierfür auskömmlich sind, wird sich in der Umsetzungsphase, sobald Erfahrungswerte vorliegen, zeigen.

- **Förderprogramme im Bereich Sportstättenbau**

Das Förderprogramm soll durch Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur stärken. Die Finanzhilfen des Bundes und des Landes NRW können unter Berücksichtigung bestimmter Regelungen eingesetzt werden für

- a) Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehreren Sportarten dienen und
- b) Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern.

Förderfähig sind die bauliche Modernisierung und Erweiterung von Bestandsgebäuden, der Ersatzneubau sowie der Neubau von Gebäuden. Antrags- und empfangsberechtigt sind ausschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Förderung erfolgt als Zuschuss.

### **Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)**

Die gesamtgesellschaftliche Entwicklung führt zu einer stetigen Erhöhung des Platzbedarfes und längere Betreuungszeiten in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege. Als Konsequenz daraus sind u. a. rechtliche Rahmenbedingungen mit Rechtsansprüchen der Eltern gegenüber dem Jugendamt als örtlichen Träger der Jugendhilfe entstanden, die zu einem konstant steigenden finanziellen Aufwand geführt haben. Erschwerend kam hinzu, dass die pauschale Finanzierung der Tageseinrichtungen nicht der tatsächlichen Entwicklung der Kosten (insbesondere im Personalbereich) angepasst hat, so dass die Träger der Einrichtungen vermehrt auf finanzielle Zusatzleistungen der Kommunen angewiesen waren und sind. Der überwiegende Teil der Tageseinrichtungen ist in Meckenheim in Trägerschaft der Stadt. Mit dem Kindergartenjahr 2020 / 2021 ist auch die Trägerschaft der Kindertagesstätte „Konfetti“ Im Ruhrfeld auf die Stadt übergegangen.

Das Land NRW hat in den vergangenen Jahren mit unterschiedlichen Fördermöglichkeiten versucht, die strukturelle Unterfinanzierung im Bereich der Kindertagesbetreuung aufzufangen. Mit dem zum 1.08.2020 in Kraft getretenen neuen Kinderbildungsgesetz (KiBiz n. F.) soll die Herstellung der Auskömmlichkeit der Kindertageseinrichtungen gegeben sein. Ebenso sollen damit den Anforderungen des Gesetzes, die qualitative frühkindliche Bildung, verbesserte Personalausstattung, Attraktivitätssteigerung des Berufsfeldes sowie der Qualitätssteigerung in der Kindertagespflege u.a. Rechnung getragen werden.

Das im KiBiz n. F. festgelegte Finanzierungssystem führt ab August 2020 (mit Beginn des Kindergartenjahres 2020 / 2021) sowohl zu einer Erhöhung der Landeszuwendungen als auch zu einer Erhöhung der seitens der Stadt Meckenheim zu tätigen Transferaufwendungen an freie Träger. Die mit einem weiteren elternbeitragsfreien Kindergartenjahr verbundenen Einnahmeausfälle werden in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz durch Zuwendungen des Landes ausgeglichen. Es bleibt allerdings auch hier abzuwarten, ob die finanzielle Kompensation des Landes an die örtlichen Jugendhilfeträger auch den tatsächlichen Einnahmeausfällen entspricht.

### **Schulrechtsänderungsgesetz (Inklusion)**

Eine weitere, nachhaltige Belastung des städtischen Haushalts ergibt sich durch die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes. Die Regelungen zur „Inklusion“, also der umfassenden gesellschaftlichen Eingliederung behinderter Menschen führen dazu, dass bestehende Regelschulen sowohl baulich als auch sachlich so ausgestattet werden müssen, dass eine inklusive Beschulung möglich ist. Nach dem Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion in Verbindung mit der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion nimmt das Land jährliche Zahlungen an die kommunalen Schulträger zur Kompensation ihrer inklusionsbedingten Mehrkosten vor. Das Gesamtvolumen in Höhe von derzeit 60 Mio. € pro Jahr verteilt sich im Verhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel auf einen Belastungsausgleich nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gem. Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) in Ansehung der baulichen Mehrkosten einerseits und auf

eine „freiwillige“ Unterstützung in Ansehung der personellen Mehrkosten (sog. Inklusionspauschale) andererseits.

Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener Evaluationen wird regelmäßig überprüft, ob die Zahlungen des Landes die inklusionsbedingten kommunalen Mehrkosten noch zutreffend abbilden. Es ist davon auszugehen, dass zumindest auf einen längeren Zeitraum betrachtet auch diese „Kostenerstattung“ nicht ausreichend sein wird. Unabhängig von der finanziellen Belastung ist außerdem nicht erkennbar, wie eine qualitativ angemessene Beschulung von behinderten und nichtbehinderten Schüler\*innen durch eine entsprechende quantitative und qualitative Lehrerausstattung sichergestellt wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Einführung der Schulsozialarbeit zu betrachten, deren Finanzierung zunächst nur bis zum 31.12.2020 sichergestellt war. Inzwischen ist auch hier die Notwendigkeit der Fortführung erkannt worden und seitens der Landesregierung eine Grundsatzentscheidung zur dauerhaften Finanzierung der Schulsozialarbeit getroffen worden (Schnellbrief 459/2020). Es bleibt abzuwarten, welche finanziellen Belastungen trotzdem von der „kommunalen Familie“ zu tragen sind.

### **Kosten der Deutschen Einheit**

Ende 2019 läuft der Solidarpakt II aus, mit dem die westdeutschen Bundesländer an der Finanzierung teilungsbedingter Sonderlasten beteiligt werden. Folglich endet auch die Beteiligung der Kommunen an den Lasten des Landes Nordrhein-Westfalen. Damit entfällt ab 2020 der am Gewerbesteueraufkommen gemessene Anteil an der Finanzierungsbeteiligung Deutsche Einheit. Weiter entfällt ab dem Jahr 2020 die Belastung der jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze um die rechnerisch auf die Kommunen entfallenden Kosten der Deutschen Einheit sowie ab 2022 die Spitzabrechnung für die einzelnen Kommunen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz.

Der Haushalt 2021 / 2022 der Stadt Meckenheim ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Parameter von folgenden wesentlichen Erträgen und Aufwendungen geprägt:

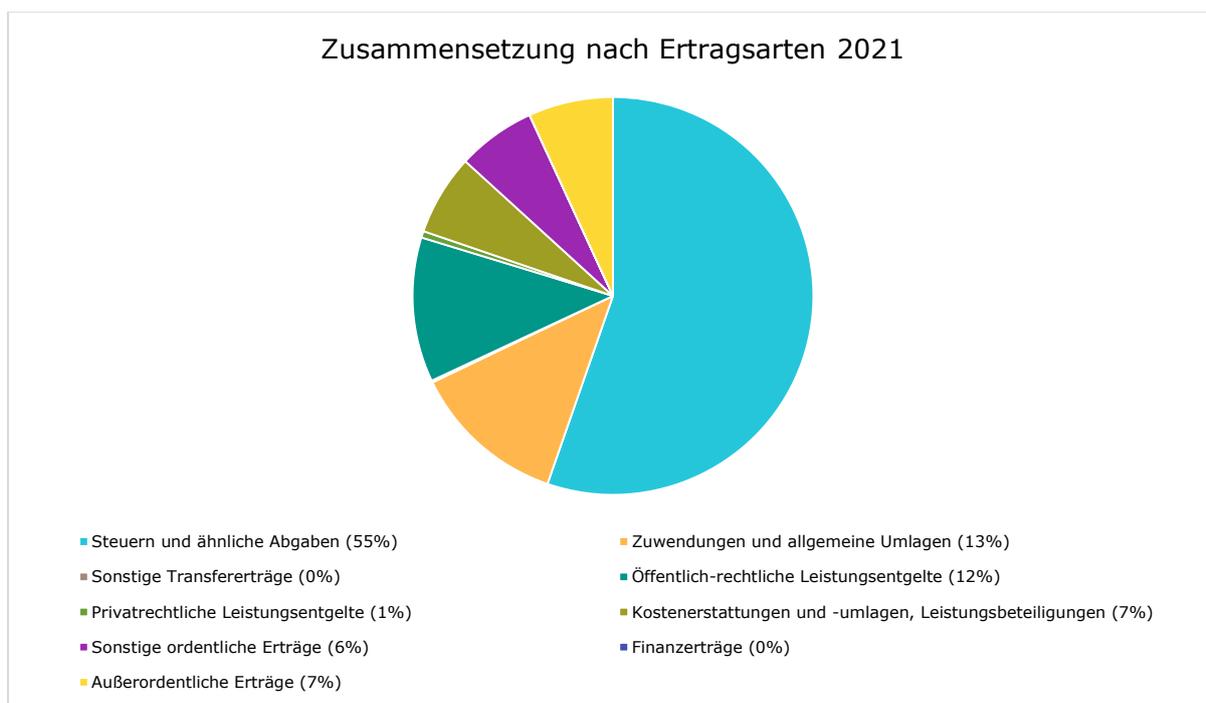
## **7 Erträge im Ergebnisplan**

Die Gesamtsumme aller Erträge in Höhe von 81.104.495 € teilt sich auf die einzelnen Ertragsarten wie folgt auf:

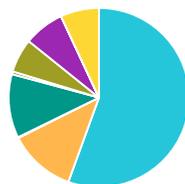
### Ertragsübersicht

	Plan 2021	in %	Plan 2022	in %
Steuern und ähnliche Abgaben	44.849.130	55,30	47.348.200	55,51
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.170.524	12,54	10.273.306	12,04
Sonstige Transfererträge	127.000	0,16	127.000	0,15
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.530.362	11,75	9.819.134	11,51
Privatrechtliche Leistungsentgelte	430.770	0,53	433.020	0,51
Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	5.313.910	6,55	5.209.760	6,11
Sonstige ordentliche Erträge	5.138.907	6,34	6.193.305	7,26
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>75.560.603</b>	<b>93,16</b>	<b>79.403.725</b>	<b>93,09</b>
Finanzerträge	3.000	0,00	3.000	0,00
Außerordentliche Erträge	5.540.892	6,83	5.887.832	6,90
<b>Summe</b>	<b>81.104.495</b>	<b>100,00</b>	<b>85.294.557</b>	<b>100,00</b>

Die Zusammensetzung nach den einzelnen Ertragsarten ergibt folgendes Bild:



### Zusammensetzung nach Ertragsarten 2022



- Steuern und ähnliche Abgaben (56%)
- Zuwendungen und allgemeine Umlagen (12%)
- Sonstige Transfererträge (0%)
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (12%)
- Privatrechtliche Leistungsentgelte (1%)
- Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen (6%)
- Sonstige ordentliche Erträge (7%)
- Finanzerträge (0%)

Das Jahresergebnis für 2021 beträgt 81.104.495 €. Das Vorjahresergebnis betrug 76.506.475 €. Das bedeutet eine Veränderung von 4.598.020,00 € bzw. 5,67%.

### Vorjahresvergleich Ertragsarten

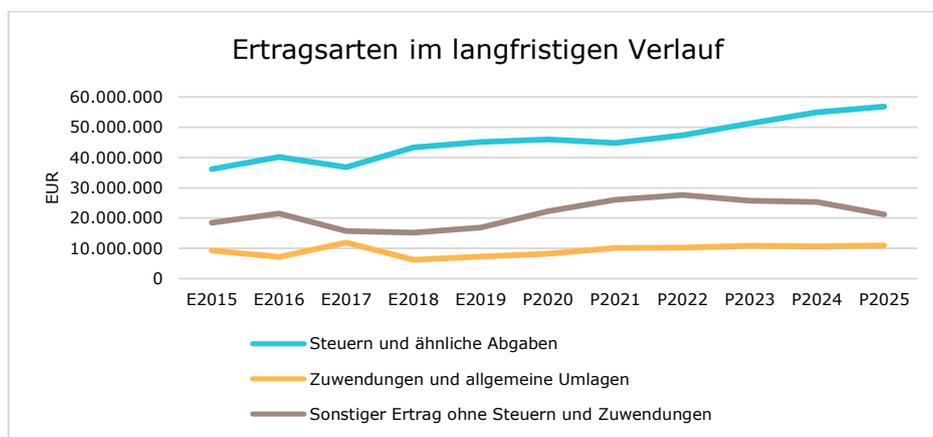
	Plan 2020	Plan 2021	Abw. abs.	Plan 2022	Abw. abs.
Steuern und ähnliche Abgaben	46.019.240	44.849.130	-1.170.110	47.348.200	2.499.070
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.181.934	10.170.524	1.988.590	10.273.306	102.782
Sonstige Transfererträge	142.000	127.000	-15.000	127.000	0
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.739.106	9.530.362	-208.744	9.819.134	288.772
Privatrechtliche Leistungsentgelte	465.800	430.770	-35.030	433.020	2.250
Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	6.708.548	5.313.910	-1.394.638	5.209.760	-104.150
Sonstige ordentliche Erträge	5.241.247	5.138.907	-102.340	6.193.305	1.054.398
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>76.497.875</b>	<b>75.560.603</b>	<b>-937.272</b>	<b>79.403.725</b>	<b>3.843.122</b>
Finanzerträge	3.000	3.000	0	3.000	0
Außerordentliche Erträge	5.600	5.540.892	5.535.292	5.887.832	346.940
<b>Summe</b>	<b>76.506.475</b>	<b>81.104.495</b>	<b>4.598.020</b>	<b>85.294.557</b>	<b>4.190.062</b>

Die Entwicklung der einzelnen Ertragsarten in der mittelfristigen Finanzplanung wird nach aktueller Planung wie folgt eingeschätzt:

### Ertragsarten im mittelfristigen Planungszeitraum

	vorl. E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Steuern und ähnliche Abgaben	45.159.660,54	46.019.240	44.849.130	47.348.200	51.251.090	54.994.850	56.882.460
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.452.454,81	8.181.934	10.170.524	10.273.306	10.904.777	10.709.276	10.926.001
Sonstige Transfererträge	147.659,52	142.000	127.000	127.000	127.000	127.000	127.000
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.907.033,93	9.739.106	9.530.362	9.819.134	9.991.759	10.102.895	10.194.825
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.126.099,20	465.800	430.770	433.020	436.770	423.920	429.070
Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	3.257.214,09	6.708.548	5.313.910	5.209.760	5.037.530	5.072.140	5.098.930
Sonstige ordentliche Erträge	5.757.193,97	5.241.247	5.138.907	6.193.305	5.198.037	5.243.417	5.321.687
<b>Ordentliche Erträge</b>	<b>74.807.316,06</b>	<b>76.497.875</b>	<b>75.560.603</b>	<b>79.403.725</b>	<b>82.946.963</b>	<b>86.673.498</b>	<b>88.979.973</b>
Finanzerträge	4.174,97	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
Außerordentliche Erträge	40.834,44	5.600	5.540.892	5.887.832	4.954.860	4.313.640	10.600
<b>Summe</b>	<b>74.852.325,47</b>	<b>76.506.475</b>	<b>81.104.495</b>	<b>85.294.557</b>	<b>87.904.823</b>	<b>90.990.138</b>	<b>88.993.573</b>

Die wichtigsten Ertragsarten in der langfristigen Entwicklung stellen sich wie folgt dar:



### Ertragsarten im langfristigen Verlauf

	E2015	E2016	E2017	E2018	E2019	P2020	P2021	P2022	P2023	P2024	P2025
Steuern und ähnliche Abgaben	36.19 1.744	40.13 6.749	36.76 6.096	43.32 9.491	45.15 9.661	46.01 9.240	44.84 9.130	47.34 8.200	51.25 1.090	54.99 4.850	56.88 2.460
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.286. 546	7.155. 070	11.95 1.792	6.207. 440	7.260. 623	8.181. 934	10.17 0.524	10.27 3.306	10.90 4.777	10.70 9.276	10.92 6.001
Sonstiger Ertrag ohne Steuern und Zuwendungen	18.41 6.782	21.50 5.084	15.73 9.625	15.22 4.893	16.84 1.509	22.30 5.301	26.08 4.841	27.67 3.051	25.74 8.956	25.28 6.012	21.18 5.112

## 7.1 Steuern

### Zusammensetzung und Entwicklung der Steuerarten, Hebesätze

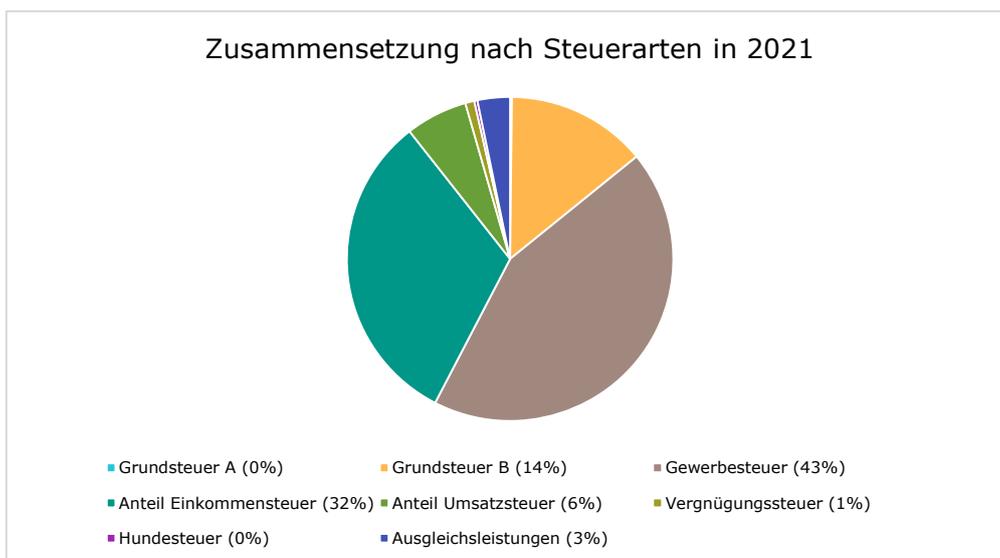
Unter dieser Ertragsposition werden neben den gemeindeeigenen Steuereinnahmen (Gewerbsteuer, Grundsteuer, Hundesteuer und Vergnügungssteuer) auch der Anteil an der Einkommenssteuer sowie Umsatzsteuer veranschlagt. Grundlage für die Haushaltsplanung der Stadt Meckenheim bildete die Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021 vom 18.12.2020.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der einzelnen Steuerarten:

#### Steuerarten

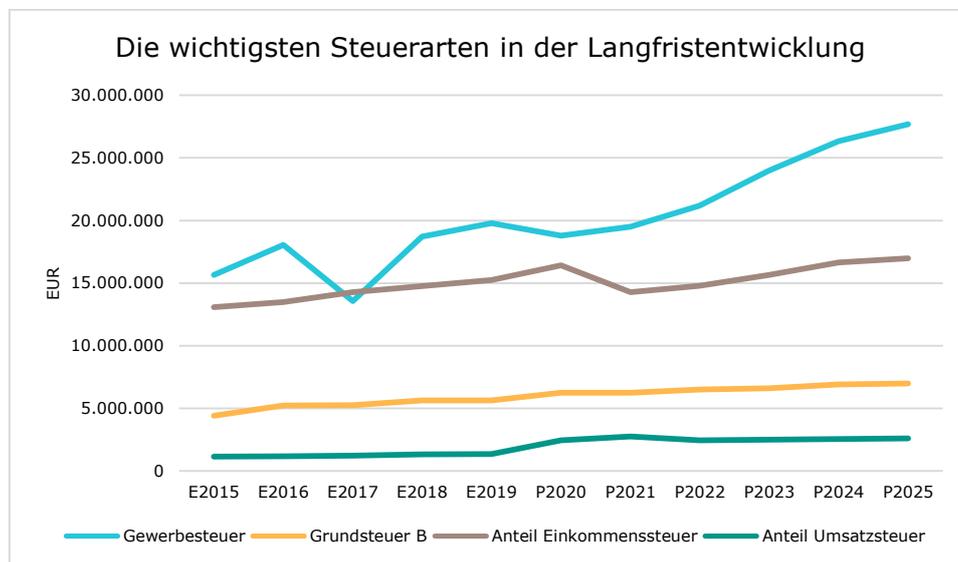
	Vorl.E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Grundsteuer A	72.434,70	80.350	81.000	85.000	85.500	89.000	90.000
Grundsteuer B	5.645.283,05	6.251.500	6.250.000	6.500.000	6.600.000	6.900.000	7.000.000
Gewerbsteuer	19.785.883,25	18.800.000	19.500.000	21.200.000	24.000.000	26.350.000	27.700.000
Anteil Einkommenssteuer	15.244.220,63	16.421.860	14.280.000	14.780.000	15.665.000	16.650.000	16.984.000
Anteil Umsatzsteuer	1.359.739,35	2.462.460	2.755.000	2.446.500	2.502.800	2.557.900	2.609.000
Vergnügungssteuer	456.168,29	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
Hundesteuer	128.256,50	120.000	140.000	140.000	140.000	140.000	140.000
Ausgleichsleistungen	1.449.037,58	1.483.070	1.443.130	1.796.700	1.857.790	1.907.950	1.959.460
<b>Summe Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>45.159.660,54</b>	<b>46.019.240</b>	<b>44.849.130</b>	<b>47.348.200</b>	<b>51.251.090</b>	<b>54.994.850</b>	<b>56.882.460</b>

#### Zusammensetzung des Steueraufkommens



## Die wichtigsten Steuerarten im langfristigen Verlauf

Die nachfolgende Grafik zeigt die ertragsstärksten Steuerarten in der langfristigen Entwicklung:



## Die wichtigsten Steuerarten in der Langfristentwicklung

	E2016	E2017	E2018	E2019	P2020	P2021	P2022	P2023	P2024	P2025
Gewerbesteuer	18.057.066	13.562.039	18.719.355	19.785.883	18.800.000	19.500.000	21.200.000	24.000.000	26.350.000	27.700.000
Grundsteuer B	5.230.825	5.262.389	5.640.933	5.645.283	6.251.500	6.250.000	6.500.000	6.600.000	6.900.000	7.000.000
Anteil Einkommenssteuer	13.494.497	14.274.395	14.757.875	15.244.221	16.421.860	14.280.000	14.780.000	15.665.000	16.650.000	16.984.000
Anteil Umsatzsteuer	1.183.637	1.220.549	1.317.971	1.359.739	2.462.460	2.755.000	2.446.500	2.502.800	2.557.900	2.609.000

## Entwicklung der Hebesätze

Für die Haushaltsjahre 2018 / 2019 wurden folgende Realsteuerhebesätze berücksichtigt:

Grundsteuer A	260 %-Punkte
Grundsteuer B	531 %-Punkte
Gewerbesteuer	490 %-Punkte

Für die Haushaltsjahre 2020 / 2021 wurden durch Beschluss des Rates die Realsteuerhebesätze gem. des Haushaltssicherungskonzeptes wie folgt angepasst:

Grundsteuer A	270 %-Punkte
Grundsteuer B	551 %-Punkte
Gewerbsteuer	500 %-Punkte

Für die Haushaltsjahre 2022 / 2023 sind die Realsteuerhebesätze gem. des Haushaltssicherungskonzeptes wie folgt anzupassen:

Grundsteuer A	280 %-Punkte
Grundsteuer B	571 %-Punkte
Gewerbsteuer	510 %-Punkte

Vor Beschluss über die Haushaltssatzung 2021 / 2022 durch den Rat der Stadt Meckenheim ist über die Anpassung der Realsteuerhebesätze ab 2022, entsprechend der Festlegung im Haushaltssicherungskonzept, zu beschließen.

Die Entwicklung der Hebesätze nahm folgenden Verlauf:

### Entwicklung der Hebesätze

	E'2016	E'2017	E'2018	E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Hebesatz Grundsteuer A	260	260	260	260	270	270	280	280	290	290
Hebesatz Grundsteuer B	501	501	531	531	551	551	571	571	591	591
Hebesatz Gewerbesteuer	475	475	490	490	500	500	510	510	520	520

Für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ergaben sich in 2020 folgende durchschnittlichen Hebesätze:

Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis	
Grundsteuer A	347 v. H.
Grundsteuer B	623 v. H.
Gewerbsteuer	486 v. H.

Die aktuellen Steuersätze für 2020 in den Nachbarkommunen sind festgesetzt auf:

	Alfter	Bad Honnef	Bonn	Königs-winter	Bornheim	Rheinbach	Wachtberg	Lohmar	Siegburg	Neunkirchen-Seelscheid
	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.	v. H.
Grundsteuer A	400	280	340	300	290	419	285	315	260	542
Grundsteuer B	685	715	680	545	695	697	480	620	790	668
Gewerbsteuer	525	428	490	470	490	525	440	485	515	515

Die Umfrage der Kämmerer ergab, dass in Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept erstellt haben, die Anpassung der Steuersätze jährlich bzw. jeweils ein Jahr überspringend erfolgen soll bzw. erforderlich ist.

Im Zuge des ab dem Haushaltsjahr 2016 für die Stadt Meckenheim aufzustellenden Haushaltssicherungskonzeptes wurden neben den bereits zum 1.01.2016 beschlossenen Hebesatzanpassungen und die bereits in der Haushaltsplanung 2014 berücksichtigten Anhebungen für das Jahr 2018 und 2020 weitere moderate Anhebungen der Realsteuerhebesätze in einem 2-Jahresrhythmus berücksichtigt.

Entsprechend des Haushaltssicherungskonzeptes wurden somit in der Planung folgende Steuerhebesätze berücksichtigt:

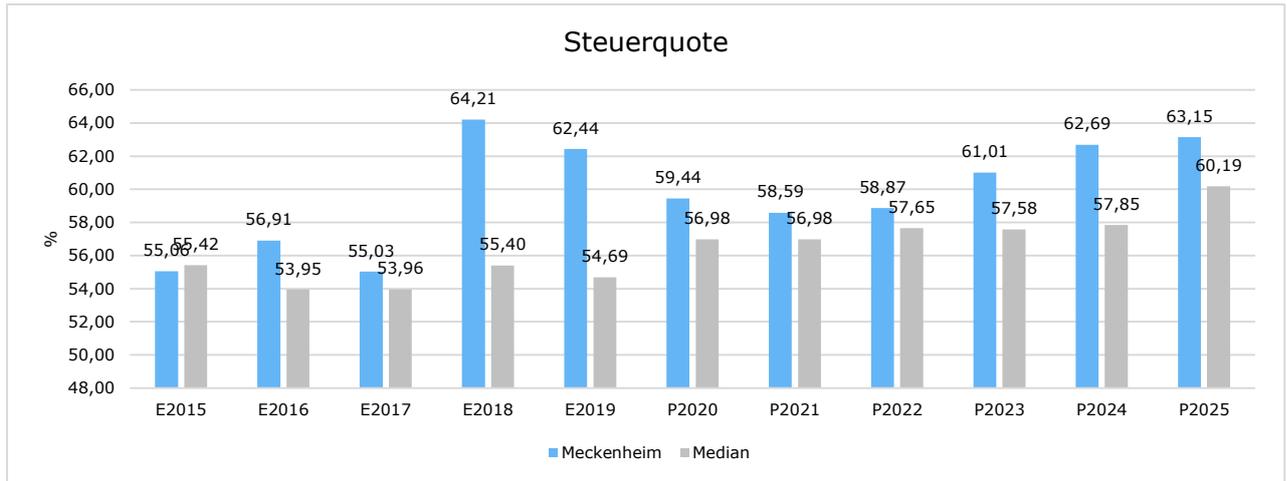
Grundsteuer A	2016 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	260 %	270 %	280 %	290 %	300 %
Grundsteuer B	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	531 %	551 %	571 %	591 %	611 %
Gewerbsteuer	2018 - 2019	2020 - 2021	2022 - 2023	2024 - 2025	ab 2026
Hebesatzpunkte	490 %	500 %	510%	520 %	530 %

## Kennzahlen zum kommunalen Steueraufkommen

### Steuerquote

Um die örtliche Steuerertragskraft einordnen zu können, bietet sich die Betrachtung der Steuerquote an, die den prozentualen Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen insgesamt abbildet, wobei die Gewerbesteuerumlage und die Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit abgezogen werden.

Eine hohe Steuerquote spricht für eine größere Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen im Wege des Finanzausgleichs und ist insofern positiv zu werten.

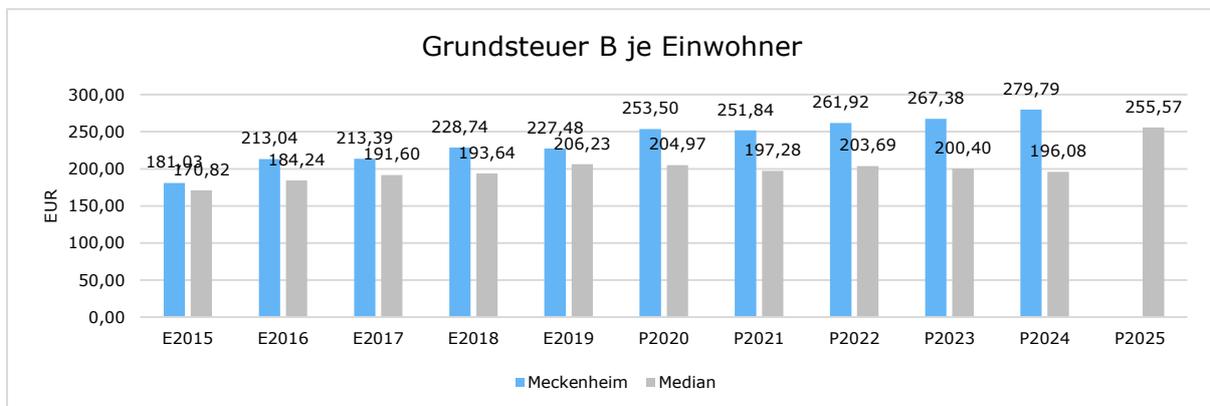


## Grundsteuer A und B je Einwohner

Neben den weitgehend über spezielle Entgelte (Gebühren und Beiträge) finanzierten Gütern ist die Grundsteuer als zusätzliches Finanzierungsinstrument besonders geeignet, da sie aufgrund ihrer Bemessungsgrundlage alle Bürger und Unternehmen direkt (Grundbesitzer) oder indirekt (Mieter) erreicht. Außerdem handelt es sich um eine verlässliche und nachhaltige Finanzierungsquelle, da ihr Aufkommen im Konjunkturverlauf nur wenig schwankt.

Die Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewegt sich seit Jahren auf einem nahezu gleich bleibenden Niveau. Da nur noch wenige land- und forstwirtschaftliche Flächen zur Verfügung stehen, kann über die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer A keine wirkliche Haushaltskonsolidierung erfolgen.

Nachfolgend wird das Steueraufkommen aus der Grundsteuer B in Relation zur Einwohnerzahl



## Gewerbsteuer

Die Gewerbsteuer stellt den größten Block der städtischen Erträge dar und ist damit die wichtigste Ertragsposition im Haushalt. Gleichzeitig macht sie die Stadt Meckenheim besonders abhängig von konjunkturellen Schwankungen. Denn sie ist die kommunale Steuer, die aufgrund ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse aber auch durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und ständige Eingriffe des Gesetzgebers, die am schwierigsten zu prognostizierende Ertragsquelle der Stadt. Hier wird es auch künftig dabei bleiben, dass sich positive und negative Meldungen weiterhin abwechseln.

Die Ansätze der Gewerbsteuer berücksichtigen sowohl die Orientierungsdaten als auch die mit dem Haushaltssicherungskonzept beschlossenen Anpassungen der Realsteuerhebesätze. Darüber hinaus wurden sukzessive Erträge aus der Umsetzung des Unternehmerparks Kottenforst in der Finanzplanung berücksichtigt.

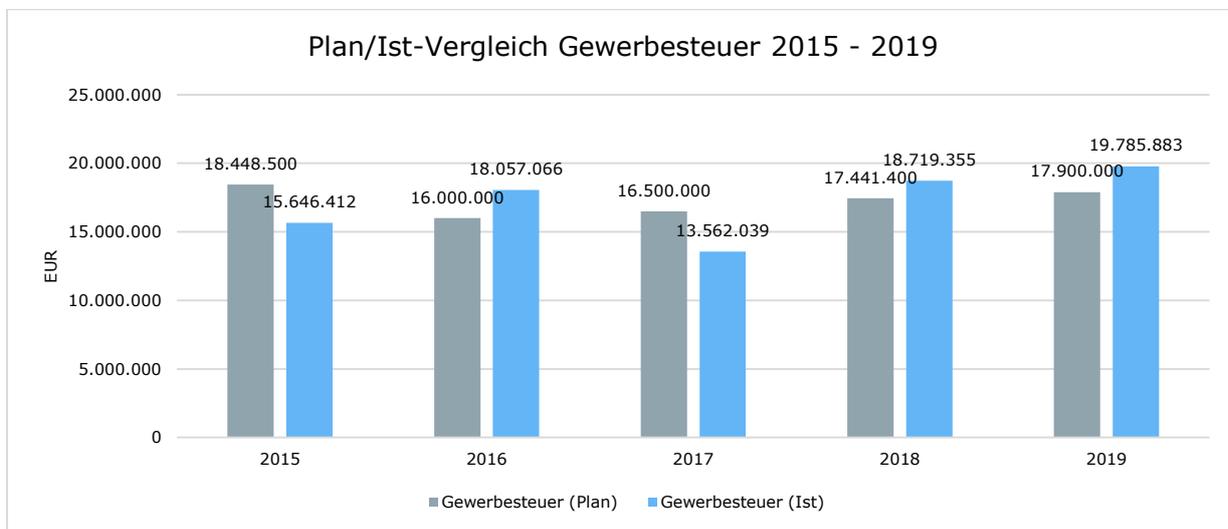
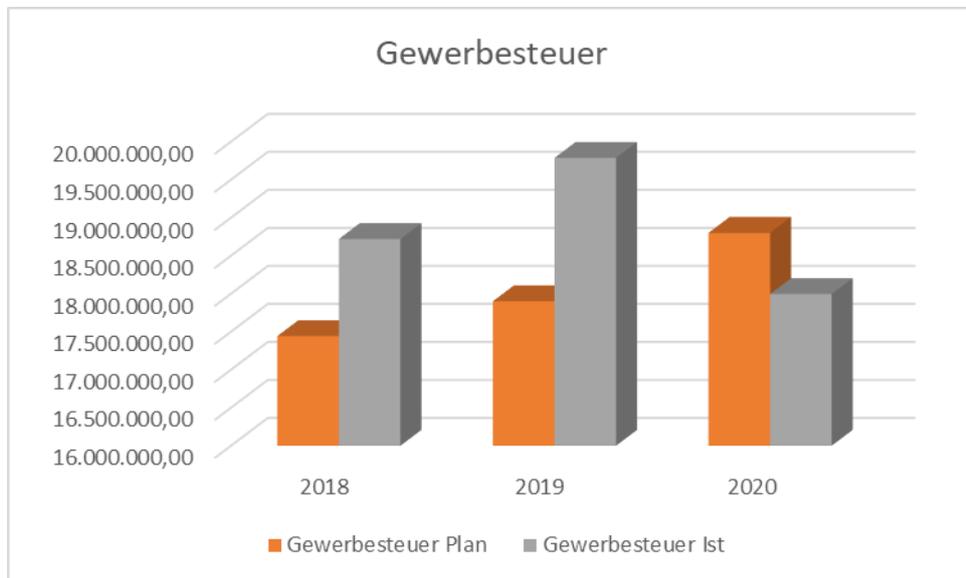
Die Gewerbsteuer ist die wichtigste eigenständige Steuerquelle der Gemeinde. Sie ist aber aufgrund ihrer Schwankungsanfälligkeit durch konjunkturelle Einflüsse, durch steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der Unternehmen und Eingriffe des Gesetzgebers sehr konjunkturabhängig und damit für die Gemeinde kaum planbar. Insbesondere sei hier nochmals auf die Folgen der COVID-19-Pandemie für die Unternehmen durch die Anordnung des Lockdowns im März 2020 und des seit November 2020 bestehenden Teillockdowns hingewiesen. Die Folgen dieser Pandemie auszugleichen wird ein schwieriger Marathon werden und wird sich auf die kommunale Finanzlage entsprechend auswirken. Obwohl einerseits von dramatischen Einbrüchen bei den Gewerbesteuern gesprochen / geschrieben wird, gehen die Orientierungsdaten davon aus, dass das Gewerbesteueraufkommen landesweit doch leicht steigen wird. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Entscheidend für das Aufkommen der Gewerbsteuer in Meckenheim ist die wirtschaftliche Entwicklung eines jeden einzelnen Gewerbesteuer zahlenden heimischen Unternehmens.

Des Weiteren führen Betriebsprüfungen durch das Finanzamt zu unkalkulierbaren Risiken für die Planung. Mögliche Rückerstattungen / Nachforderungen sowie die damit einhergehende Verzinsung können sich über einen Zeitraum von 10 Jahren bzw. im Widerspruchsverfahren auch darüber hinaus bewegen.

Die Bereitstellung der Infrastruktur und entsprechende Dienstleistungen für hiesige Unternehmen rechtfertigen die Erhebung dieser Steuer. Ein gut ausgebautes Verkehrsnetz und eine gute soziale Infrastruktur sind ein bedeutender Standortfaktor für Unternehmen, denn qualifizierte Mitarbeiter verlangen nicht nur ein ansprechendes Wohnumfeld mit hohem Freizeitwert, sondern vor allem gute Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schulen. In allen diesen Bereichen ist die Stadt Meckenheim gut aufgestellt. Der Zuwachs der Bevölkerung der letzten Jahre, die massiv gestiegene Nachfrage nach Kindergarten- und Betreuungsplätzen sowie steigende Schülerzahlen sind der beste Beweis dafür.

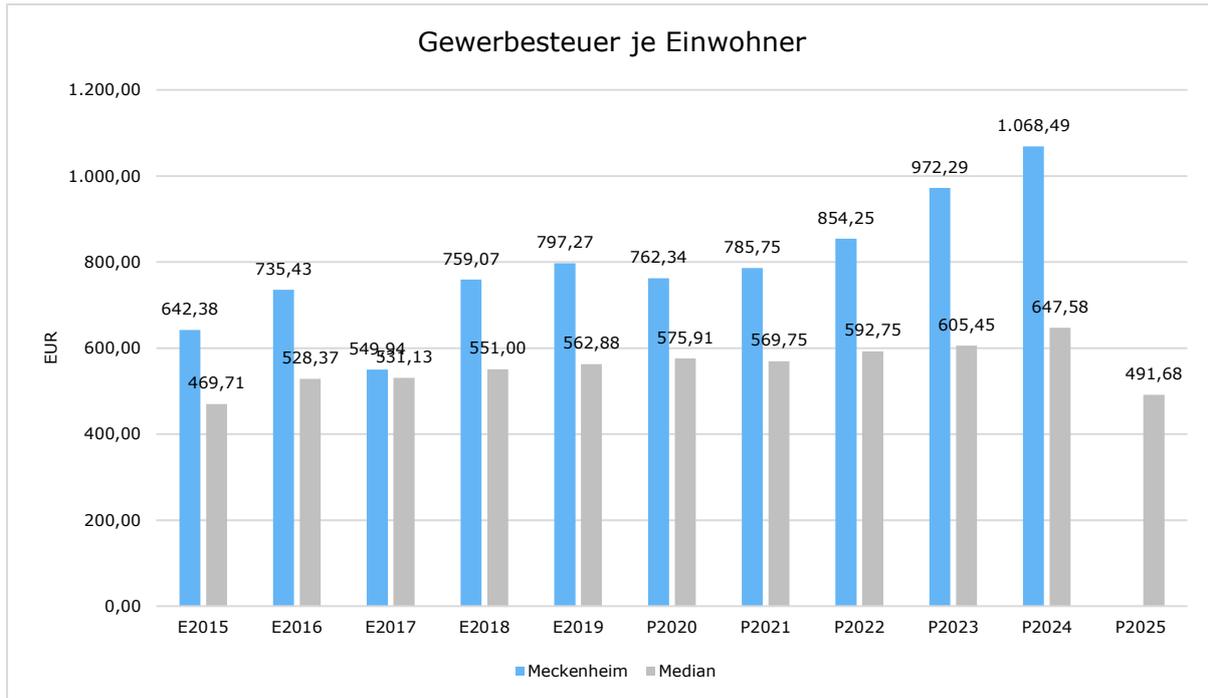
### Plan / Ist der Gewerbesteuererträge für die Jahre 2018 bis 2020

	2018	2019	2020
Gewerbesteuer Plan	17.441.400,00	17.900.000,00	18.800.000,00
Gewerbesteuer Ist	18.719.355,26	19.785.883,25	17.995.717,00
<b>Abweichung</b>	<b>1.277.955,26</b>	<b>1.885.883,25</b>	<b>-804.283,00</b>



### Gewerbsteuer je Einwohner

Die Gewerbsteuer wird nachfolgend ebenfalls in Relation zur Einwohnerzahl abgebildet. Im Vergleich zur Grundsteuer B ist die Gewerbsteuer stärkeren Schwankungen aufgrund der konjunkturellen Einflüsse ausgesetzt:



## Gemeinschaftssteuern

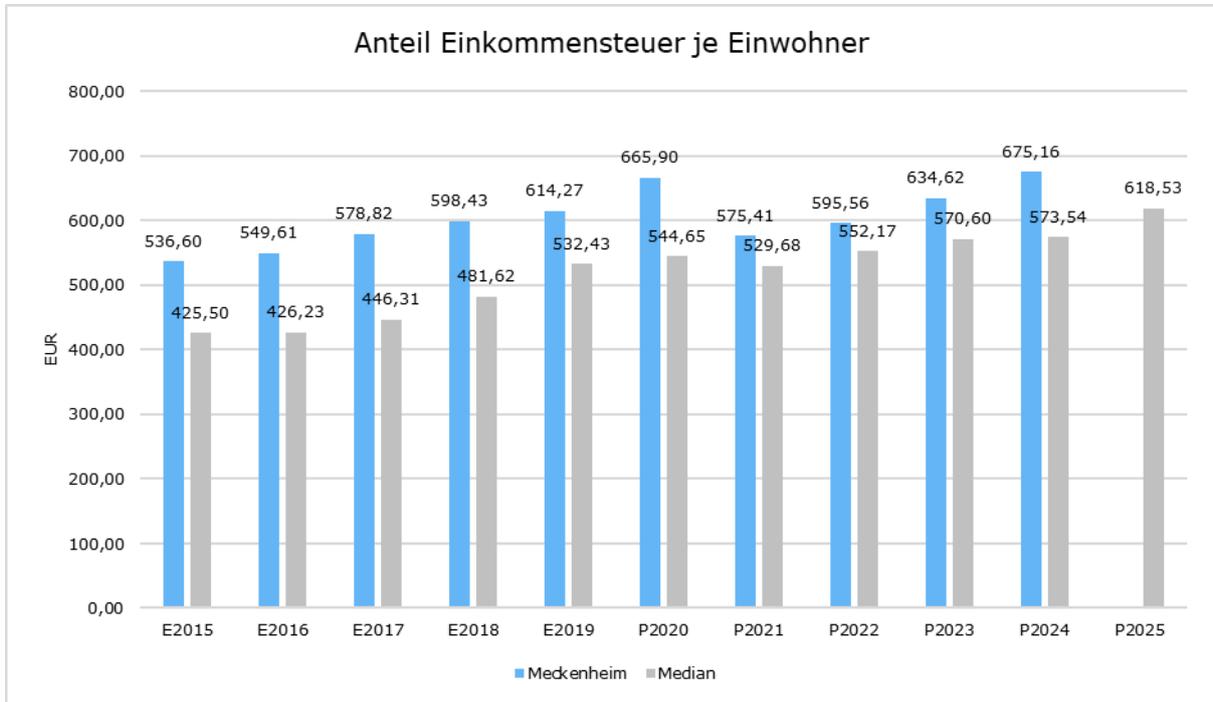
### Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Anteil an der Einkommensteuer ist neben der Gewerbesteuer der wichtigster Steuerertrag. Die Höhe des Anteils an der Einkommensteuer für die Gemeinde ist in § 1 Gemeindefinanzreformgesetz (GFRG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten demnach 15 % des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 % des Aufkommens an der Kapitalertragssteuer.

Die Höhe des Verteilungsschlüssels für eine Gemeinde ist von der Einwohnerzahl der Gemeinde abhängig. Es zählen dabei allerdings nur die steuerpflichtigen Einwohner, noch genauer, die steuerbelasteten Einwohner, die mit dem von ihnen zu entrichtenden Einkommensteuerbetrag die Höhe der Steuerleistung für die Gemeinde beeinflussen. Die exakte Berechnung des Anteils, den jede Kommune aus der „Gesamtmasse“ erhält, erfolgt indem die „Gesamtmasse“ mit der sogenannten „Schlüsselzahl“ multipliziert wird. In der Schlüsselzahl spiegelt sich die Einkommensteuerkraft jeder Kommune (allerdings bei Spitzeneinkommen in gedeckelter Form). In der zum 1.01.2018 in Kraft getretenen „Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020“ wurde die „Schlüsselzahl“ für die Stadt Meckenheim auf 0,0017042 festgesetzt. Mit der Verordnung vom 8.12.2020 für die Jahre 2021 bis 2023 wurde die „Schlüsselzahl“ auf 0,0017283 festgesetzt.

Bei der diesjährigen Planung ist als wichtigster Aspekt der Rückgang der Erträge gegenüber der Vorjahresplanung aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zu erwähnen. Im Zeitraum 2021 bis 2024 erfolgt hier eine Kompensation durch den außerordentlichen Ertrag des CIG. Die Berechnung der Kompensation erfolgt in einer Nebenrechnung zum Haushalt auf der Ebene der Ergebnisrechnung. Der Nebenrechnung ist die mit dem

Haushalt 2020 vorgenommene mittelfristige Ergebnis- und Finanzrechnung, welche Haushaltsbelastungen aus der COVID-19-Pandemie noch nicht enthält und um zwischenzeitliche nicht krisenbedingte Veränderungen fortzuschreiben ist, zugrunde zu legen.



### Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

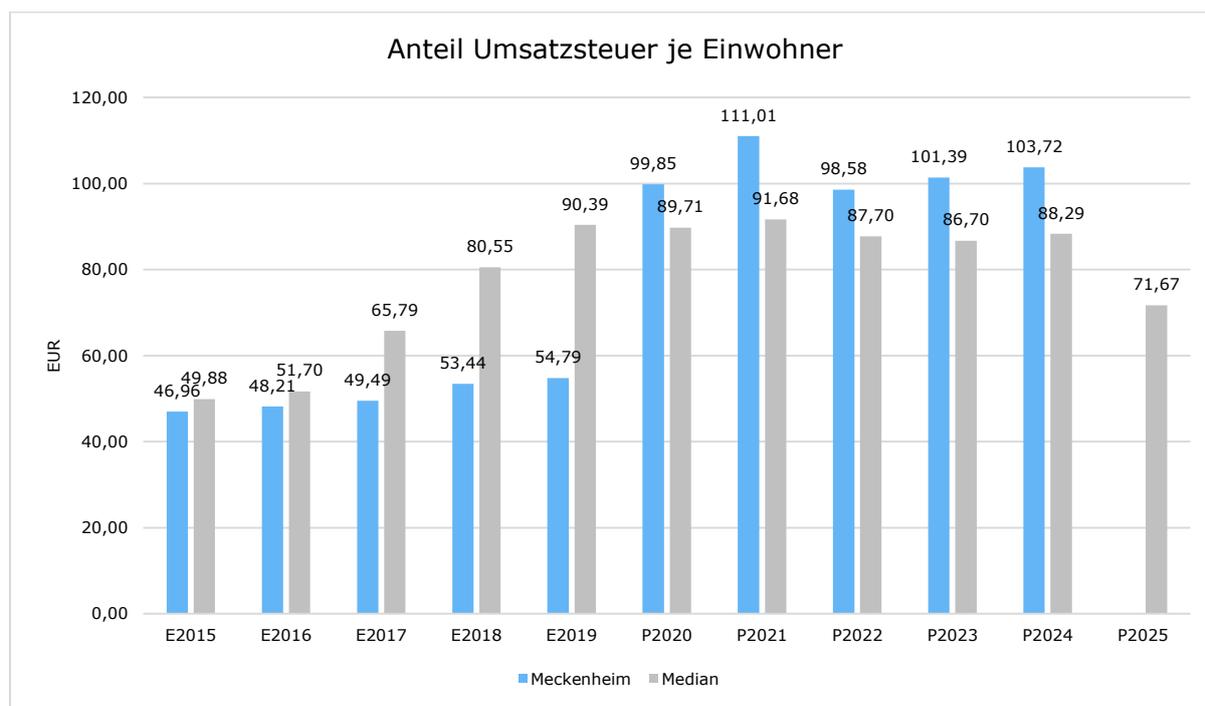
Zum Ausgleich für den Wegfall der Gewerbesteuer im Jahr 1998 erhalten die Kommunen einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen. Dieser beträgt 2,2 % des Umsatzsteueraufkommens.

Gem. § 5a - § 5c GFGR erfolgt die Aufteilung auf die einzelnen Kommunen nach einem festgelegten Schlüssel, der verschiedene Faktoren berücksichtigt (z. B. Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde, sozialversicherungspflichtige Beschäftigte der Gemeinde usw.).

Die Berechnung erfolgt dann prinzipiell so wie beim „Anteil an der Einkommensteuer“. Eine zu verteilende „Gesamtmasse“ wird ebenfalls mit einer gemeindegroben „Schlüsselzahl“ multipliziert. Die Schlüsselzahl für die Stadt Meckenheim wurde mit Verordnung vom 8.12.2020 für die Jahre 2021 bis 2023 auf 0,001284417 (Schlüsselzahl 2018 bis 2020 betrug 0,001214086) festgesetzt.

In den vergangenen Jahren ist der über den Gemeindeanteil fließende Teil, der seit 2018 vom Bund gewährten Entlastungsmittel, in Höhe von bundesweit 5 Mrd. € wiederholt über das ursprüngliche Niveau hinaus aufgestockt worden, um die – wegen der im SGB II festgelegten Beteiligungsobergrenze des Bundes an den KdU-Ausgaben – erforderliche Kürzung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung zu kompensieren. Ab dem Jahr 2022 wird die Verteilung der Entlastungsmittel aus dem 5-Milliarden-Paket des Bundes voraussichtlich erstmals auf der Grundlage des im Jahr 2016 zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten\*innen beschlossenen Schlüssels erfolgen. Der für das Jahr 2022 prognostizierte Rückgang des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

von 11,2 % (lt. Orientierungsdatenerlass) spiegelt diese Entwicklung wider. Ferner beruht der Rückgang auch auf der befristeten Absenkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes in 2020. Aus kommunaler Sicht sei hier vor allem auf die „Besteuerung von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferung“ und die „Besteuerung von Personenbeförderungen im Schienenbahnverkehr und im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen“ hinzuweisen.

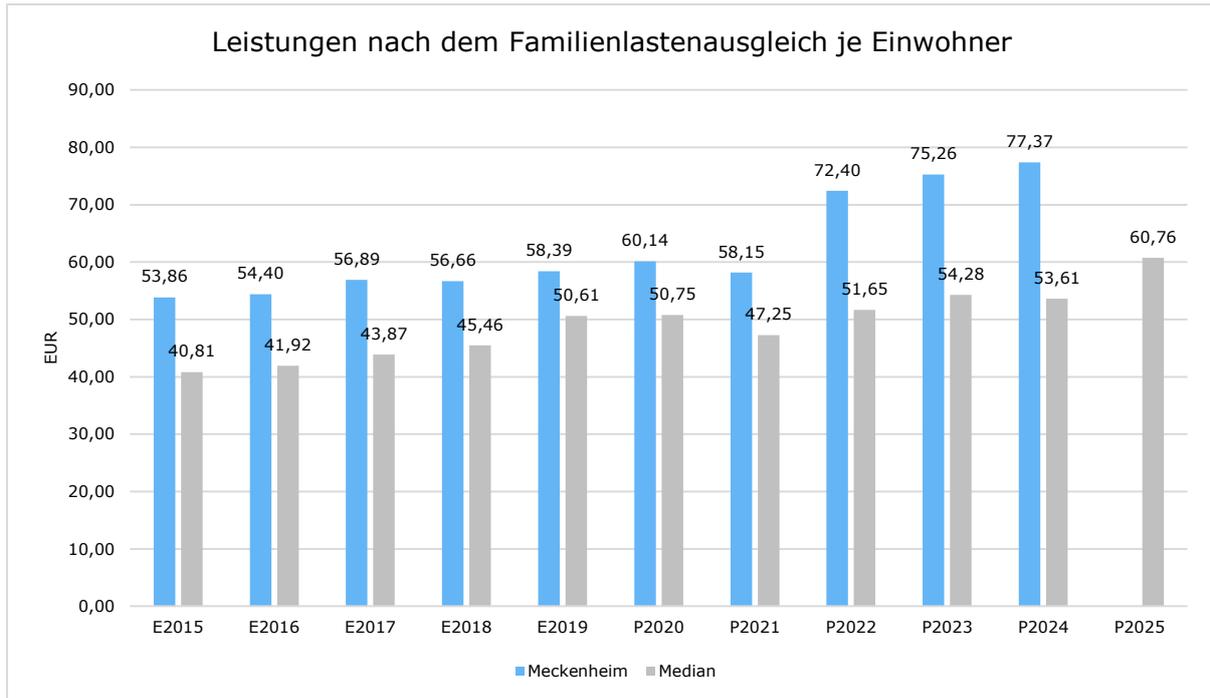


### Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich

Die Zuweisung wird vom Land zum Ausgleich der zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs (1996) gem. Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) an die Gemeinden gezahlt. Hierfür wird ein Anteil von 26 % des Mehraufkommens der Umsatzsteuer, das dem Land zusteht, bereitgestellt. Die Verteilung erfolgt nach dem Schlüssel, der in der jeweils geltenden Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und Abführung der Gewerbesteuerumlage festgesetzt ist. Die Orientierungsdaten gehen für das Jahr 2021 von einem Rückgang von 16,4 % aus. Für die Jahre 2022 bis 2024 sind entsprechend den Orientierungsdaten in 2022 eine Erhöhung um 24,5 %, im Jahr 2023 eine Erhöhung um 3,4 % und im Jahr 2024 eine Erhöhung um 2,7 % eingerechnet worden. Letztere Erhöhung wurde für die Jahre 2025 und 2026 fortgeschrieben.

Steuern und ähnliche Abgaben	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.443.130	1.796.700	1.857.790	1.907.950	1.959.460	2.012.370

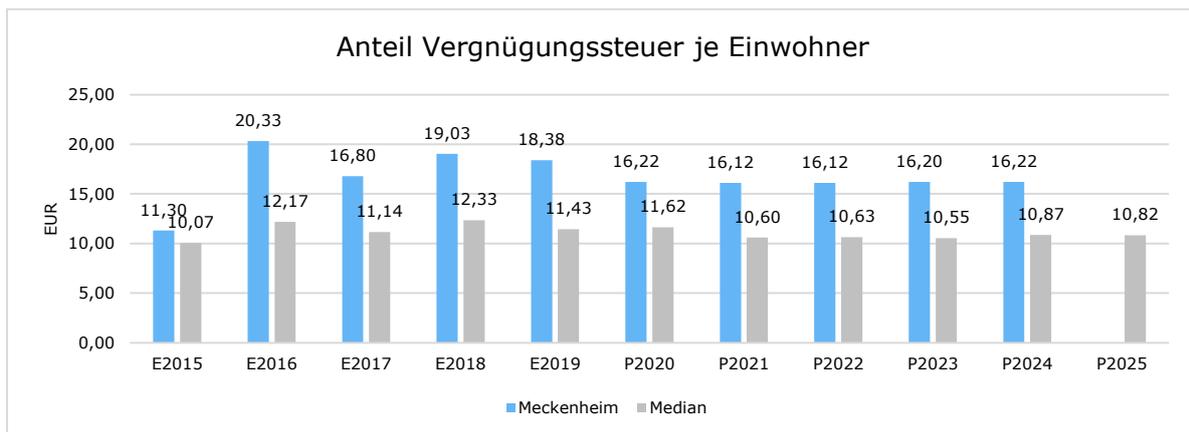
Nachfolgend wird auch hier das Aufkommen jeweils einwohnerbezogen dargestellt:



## Vergnügungssteuer

Auf Beschluss des Rates vom 20.05.2015 wurde zur Finanzierung der „Schulsozialarbeit“ der Steuersatz je Apparat mit Gewinnmöglichkeit von bisher 12 % ab dem 1.07.2015 auf 18 % angehoben.

Eine Veränderung dieser Steuer ist nicht vorgesehen. Die Erträge wurden gemäß den vorliegenden und erwarteten Veranlagungsdaten eingeplant. Mit Blick auf die coronabedingten Maßnahmen ist die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen derzeit kaum absehbar.

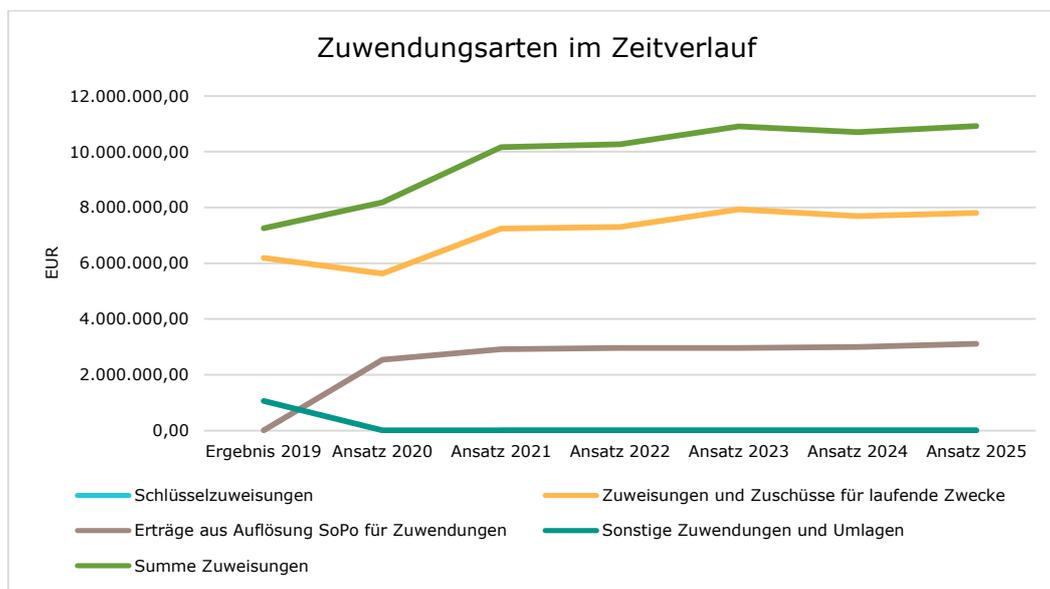


## 7.2 Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Zu den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich und umgekehrt, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, sowie sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke.

### Entwicklung der Zuwendungen im Zeitverlauf

Nachfolgend wird die Entwicklung der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen nach den einzelnen Zuwendungsarten abgebildet:



### Zuwendungsarten

	E2019	P2020	P2021	P2022	P2023	P2024	P2025
<b>Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	<b>7.260.622,51</b>	<b>8.181.934,00</b>	<b>10.170.524,00</b>	<b>10.273.306,00</b>	<b>10.904.777,00</b>	<b>10.709.276,00</b>	<b>10.926.001,00</b>
davon Schlüsselzuweisungen	0,00	--	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
davon Bedarfszuweisungen und sonstige allgemeine Zuweisungen	10.530,00	10.530,00	11.000,00	11.000,00	11.000,00	11.300,00	11.300,00
davon Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	6.192.293,41	5.632.585,00	7.245.580,00	7.302.690,00	7.927.810,00	7.696.700,00	7.805.250,00
davon Erträge aus Auflösung SoPo für Zuwendungen	9.979,70	2.538.819,00	2.913.944,00	2.959.616,00	2.965.967,00	3.001.276,00	3.109.451,00
davon allgemeine Umlagen und sonstige Zuwendungen	1.047.819,40	0,00	0,00	--	--	--	--

### Schlüsselzuweisungen

Die größte und wichtigste Einzelposition im Bereich der Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind für die Kommunen in der Regel die Schlüsselzuweisungen. Die Höhe der

Schlüsselzuweisungen wird im jährlich vom Landtag NRW beschlossenen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegt. Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (sog. Zweckfreie Zuweisungen), deren Höhe sich nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach der Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde in der Referenzperiode (jeweils 1.7. – 30.6.) bemisst. Die durchschnittliche Aufgabenbelastung wird auf der Basis der Einwohnerzahl, der Schülerzahl, der Arbeitslosenzahl und der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach speziellen Schlüsseln ermittelt.

Der nach diesem Verfahren festgestellte Gesamtansatz wird mit dem Grundbetrag (Euro-Betrag) multipliziert und bildet die Ausgangsmesszahl. Die Ausgangsmesszahl wird der eigenen Steuerkraft gegenübergestellt und die sich daraus ergebende Differenz wird mit einer Quote von 90 v. H. als Schlüsselzuweisung ausgeglichen.

Zur Bemessung der Steuerkraft werden die Erträge aus den Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer), der Einkommenssteuer, der Umsatzsteuer und der Kompensationsleistungen für den Familienleistungsausgleich abzüglich der Gewerbesteuerumlagen herangezogen. Die Realsteuern werden mit fiktiven Hebesätzen, die landeseinheitlich im Gemeindefinanzierungsgesetz festgesetzt sind, gewichtet. Die fiktiven Hebesätze wurden im Zuge des Gemeindefinanzierungsgesetzes nach 2015 für 2016 erneut erhöht.

Die Stadt Meckenheim erhält weder für die Haushaltsjahre 2021/ 2022 Schlüsselzuweisungen noch im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung.

#### Bedarfszuweisungen

Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden Bedarfszuweisungen nach den Regelungen im jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz nach unterschiedlichen Kriterien zur Verfügung gestellt.

#### Zuweisungen vom Land

Bei den Zuweisungen vom Land handelt es sich um eine Vielzahl von Einzelzuweisungen, u. a. wird hier auch die Aufwands- und Unterhaltungspauschale berücksichtigt. Größte Einzelpositionen sind die Landesmittel zur Förderung von Betriebskosten in Tageseinrichtungen, Landeszuweisungen für den Ausbau der U3-Betreuung, Betreuungsmaßnahmen und die Schulpauschale. Die Schulpauschale wird seit 2012 anteilig sowohl im Ergebnisplan (konsumtiv) als auch im Finanzplan (investiv) veranschlagt. Aus der Schulpauschale werden in 2021 / 2022 aus dem konsumtiven Bereich Gebäudesanierungen und –modernisierungen sowie Leasingaufwand für Gebäudeteile schulischer Einrichtungen und Kindertagesstätten finanziert. Seit 2015 wird die Sportpauschale anteilig sowohl im investiven als auch konsumtiven Bereich berücksichtigt.

Die Veränderungsrate der finanzkraftunabhängigen Zuweisungen (Investitionspauschalen, Schulpauschale / Bildungspauschale, Sportpauschale) werden ab dem Jahr 2012 leicht unter der Entwicklung des Steuerverbunds und unter der Veränderungsrate für die Schlüsselzuweisungen insgesamt liegen. Grund hierfür ist die Abfinanzierung des kommunalen Anteils nach dem Investitionsförderungsgesetz (sog. Konjunkturpaket II), der nach § 6 Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfondsgesetz ab dem Haushaltsjahr 2012 durch einen pauschalen Abzug bei den finanzkraftunabhängigen Zuweisungen zu erbringen ist.

### Auflösung von Sonderposten

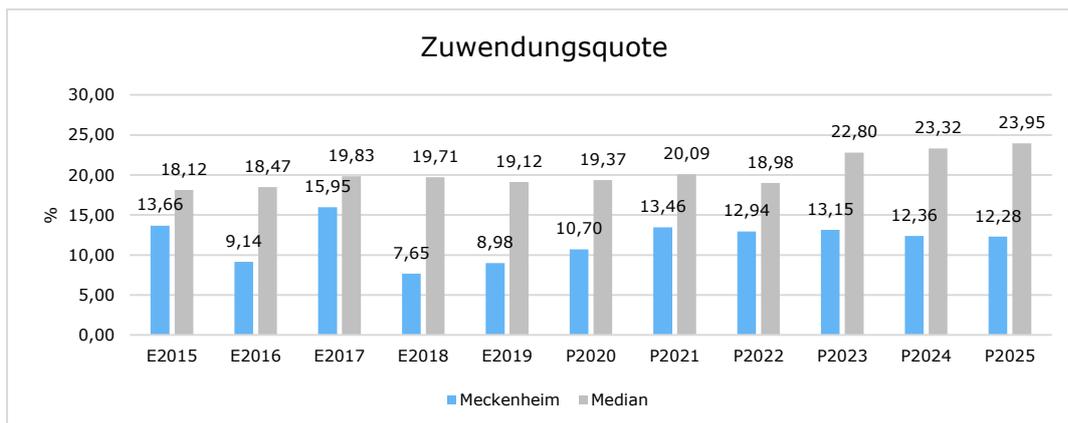
Unter dem Begriff „Sonderposten“ ist die ertragswirksame Auflösung von erhaltenen Zuweisungen für Investitionen zu verstehen. Diese sind zu passivieren und entsprechend der Abschreibungen des Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen. Sie neutralisieren somit die Aufwendungen für die Abschreibungen.

### Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote zeigt auf, wie hoch die Abhängigkeit von Zuweisungen und Zuschüssen ist.

Sie errechnet sich als prozentualer Anteil der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen (ohne allgemeine Umlagen und Erträge aus der Leistungsbeteiligung des Bundes) von den ordentlichen Erträgen insgesamt.

Die Zuwendungsquote korrespondiert mit der oben bereits dargestellten Steuerquote.



Im Detail stellen sich die Zuweisungen wie folgt dar:

## Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026		
<b>02</b>	<b>+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen</b>	<b>7.260.623</b>	<b>8.181.934</b>	<b>10.170.524</b>	<b>10.273.306</b>	<b>10.904.777</b>	<b>10.709.276</b>	<b>10.926.001</b>	<b>11.221.682</b>		
4131010	Allgemeine Zuweisungen vom Land	10.530	10.530	11.000	11.000	11.000	11.300	11.300	11.300		
4140010	Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke	26.728									
4140020	Zuweisungen vom Bund für laufende Zwecke FB 65		47.250	47.250							
4141010	Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke	139.829	204.300	197.500	197.900	192.300	192.700	193.100	193.500		
4141015	Zuweisungen vom Land für die Schulsozialarbeit	136.332	133.160	133.050	133.050	133.050	133.050	133.050	133.050		
4141020	Zuweisungen vom Land für Sprachförderung	4.380		4.700	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700		
4141030	Zuweisungen vom Land für Betriebskosten	3.584.212	3.250.000	4.350.000	4.500.000	4.650.000	4.800.000	4.950.000	5.100.000		
4141040	Zuweisungen vom Land für Familienzentren	26.000	26.000	50.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000		
4141050	Landeszuweis. zur Unterhaltung des jüd. Friedhofes	2.098	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500		
4141055	Landeszuweis. zur Unterhaltung der Kriegsgräber	1.302	1.200	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300	1.300		
4141070	Landeszuweisungen für Betreuungsmaßnahmen (8-13h)	6.000									
4141100	Landeszuweisungen für Nachmittagsbetreuung (OGS)	714.523	711.000	869.000	883.000	894.000	905.000	916.000	927.000		
4141110	Schulpauschale (konsumtiv)		127.600	294.100	295.100	761.800	264.700	266.700	271.200		
4141120	Landeszuweisungen für "Geld oder Stelle"	198.830	182.840	210.500	210.500	210.500	210.500	210.500	210.500		
4141130	Landeszuweisungen für Ausbau U3-Betreuung	12.500		10.000	10.000						
4141140	Zuweisungen vom Land für laufende Zwecke FB 65		70.000								
4141150	Sportpauschale (konsumtiv)			75.100			80.000				
4141160	Zuweisungen zum Zwecke der Integration	357.477	5.000	155.000	155.000	155.000	155.000	155.000	155.500		
4141170	Landeszuweisung U3-Pauschale § 21 Abs. 3 KiBiz	247.485	220.000								
4141180	Landeszuweisung Ausgleich Elternbeitragsbefreiung	289.739	295.000	550.000	565.000	580.000	595.000	610.000	625.000		
4141190	Landeszuweisung für plusKITA-Einrichtungen	50.000	50.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000	90.000		
4141200	Zuweisungen vom Land für zusätzl. Sprachförderbed.	30.000	30.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000		

\*Das dargestellte vorläufige Ergebnis 2019 enthält lediglich die Daten die derzeit in Infoma eingebucht sind, nicht jedoch die in der Hochrechnung zum Jahresabschluss darüber hinausgehende Berücksichtigung beispielsweise aus der Schul- und Sportpauschale.

## 7.3 Sonstige Transfererträge

Bei den sonstigen Transferaufwendungen handelt es sich um den Ersatz von gewährten sozialen Leistungen. Hierunter fallen beispielsweise Kostenbeiträge, Rückzahlungen von überzahlten Hilfeleistungen und übergeleitete Unterhaltsansprüche.

### Sonstige Transfererträge

	E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Sonstige Transfererträge	147.659,52	142.000	127.000	127.000	127.000	127.000	127.000
4211020 - Erträge nach § 7 UVG	32.172,56	45.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000
4211040 - Erträge aus Rückforderungen nach § 5 UVG	812,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4221060 - Kostenbeiträge für Hilfe zur Erziehung i.E.	93.173,68	85.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
4221070 - Leist.v.Sozialleistungstr.für Hilfe zur Erziehung	21.501,28	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000

### 7.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen alle öffentlichen Abgaben, denen eine konkrete Gegenleistung (Gebühren) gegenübersteht oder die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dienen. Die Gemeinden sind gesetzlich zur kostengerechten Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten verpflichtet (§ 77 GO NRW). Die GO NRW räumt der Kostendeckung bei kostenrechnenden Einrichtungen durch Gebühren und Entgelte, wie z. B. Abwasserbeseitigung, Friedhofsgebühren, Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Gebühren aus Baugenehmigungsverfahren etc., den Vorrang gegenüber Steuererhebungen ein.

Hinzu kommen die Auflösungen der Sonderposten aus Beiträgen.

Analog der Handhabung bei den Zuweisungen für Investitionen werden auch die Beiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten ausgewiesen. Auch hier erfolgt die ertragswirksame Auflösung entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagengutes.

#### Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

	E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	9.181.441,93	9.739.106	9.530.362	9.819.134	9.991.759	10.102.895	10.194.825
4311000 - Verwaltungsgebühren	71.839,69	56.350	73.450	73.450	73.450	73.450	73.450
4311010 - Führerscheingebühren	--	200	0	0	0	0	0
4311020 - Gebühren für Führungszeugnisse u.a.	4.866,08	4.500	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
4311030 - Gebühren für Ausweise und Reisepässe	143.400,40	110.000	145.000	145.000	145.000	145.000	145.000
4311040 - Erträge aus Schiedsmanngebühren	143,00	100	100	100	100	100	100
4311050 - Gebühren nach der Vermessungsgebührenordnung	2.790,00	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

	E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
4311060 - Genehmigungsgebühren	4.262,00	3.750	4.750	4.750	4.750	4.750	4.750
4311070 - Standesamtsgebühren	16.334,19	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000
4311080 - Gebühren für Baugenehmigungsverfahren	123.471,00	175.000	165.000	165.000	165.000	170.000	180.000
4321010 - Benutzungsgebühren für Badbetrieb 7 %	110.884,78	117.000	100.000	125.000	125.000	125.000	125.000
4321021 - Benutzungsgebühren für Saunabetrieb 19 %	26.854,89	35.000	30.400	38.000	38.000	38.000	38.000
4321030 - Benutzungsgebühren für Schulschwimmen 7 %	23.336,44	24.750	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000
4321050 - Gebühren für die Benutzung von Schulräumen	2.520,00	6.200	2.700	2.700	2.700	2.700	2.700
4321060 - Gebühren für die Benutzung von Verwaltungsräumen	50,00	300	100	100	100	100	100
4321070 - Gebühren aus Veranstaltungen der Jugendarbeit	--	500	500	500	500	500	500
4321090 - Gebühren für die Mehrzweckhalle Altendorf/Ersdorf	1.100,00	1.000	200	200	1.000	1.000	1.000
4321100 - Gebühren für die Mehrzweckhalle Lüftelberg	1.620,00	2.500	1.000	1.000	2.500	2.500	2.500
4321110 - Gebühren für Veranstaltungsräume u.a.	60,00	2.200	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4321120 - Gebühren für das Herrenhaus Burg Altendorf	140,00	3.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
4321130 - Gebühren für die Jungholzhalle	37.885,81	50.000	30.000	30.000	50.000	50.000	50.000
4321140 - Gebühren für die Hilfestellung der Feuerwehr u.ä.	7.922,30	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
4321150 - Gebühren für die Betreuung von Containerstandorten	--	25.000	0	0	0	0	0
4321160 - Benutzungsgebühren für Notunterkünfte	237.240,84	230.200	238.200	238.200	238.200	238.200	238.200
4321170 - Gebühren für Straßenreinigung	99.492,34	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
4321180 - Kanalbenutzungsgebühren für Schmutzwasser	4.064.770,68	4.048.000	4.050.000	4.200.000	4.300.000	4.342.000	4.380.000
4321190 - Kanalbenutzungsgebühren für Niederschlagswasser	2.138.396,83	2.090.000	2.100.000	2.180.000	2.200.000	2.240.000	2.260.000
4321200 - Kleineinleiterabgaben	404,30	500	500	500	500	500	500

	E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
4321210 - Gebühren für Winterdienst	72.511,88	72.200	90.500	90.500	90.500	90.500	90.500
4321220 - Friedhofsgebühren Nutzungsrechte	--	237.510	241.360	250.810	260.580	270.660	281.090
4321221 - Friedhofsgebühren Beisetzung	110.659,00	107.500	115.000	115.000	117.000	117.000	117.000
4321222 - Friedhofsgebühren Trauerhalle	27.940,00	21.500	24.500	24.500	26.500	26.500	26.500
4321230 - Gebühren für die Sondernutzung von Straßen	40.215,25	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000	39.000
4321240 - Marktgebühren	5.307,00	6.000	5.500	5.500	5.500	5.500	5.500
4321250 - Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	1.259.501,00	1.100.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000
4321260 - Elternbeiträge für Nachmittagsbetreuung (OGS)	219.284,00	270.000	288.000	300.500	313.500	326.000	339.500
4321270 - Elternbeiträge Tagespflege	326.238,23	240.000	300.000	300.000	300.000	300.000	300.000
4371000 - Erträge aus der Auflösung von SoPo für Beiträge	--	514.346	503.602	507.824	511.379	512.935	512.935

\*Das vorläufige Ergebnis 2019 basiert auf den derzeit in die Finanzsoftware eingebuchten Beträgen. Nicht berücksichtigt sind hierbei die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten, die erst mit der Erstellung der Jahresrechnung eingebucht werden. In der Hochrechnung des Jahresergebnisses wurden diese Beträge berücksichtigt.

## 7.5 Privat-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den privat-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Mieten, Pachten, Erstattungen von Betriebskosten und Erträge aus dem Verkauf von Druckerzeugnissen (z. B. Amtsblatt, Broschüren), Teilnehmerbeiträge und Einnahmen aus der Fundsachversteigerung vereinahmt.

### Privat-rechtliche Leistungsentgelte

	E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.126.099,20	465.800	430.770	433.020	436.770	423.920	429.070
4411000 - Mieten und Nebenkosten	114.006,08	112.380	60.800	60.800	60.800	60.800	60.800
4411010 - Miete für Dienstwohnungen	6.690,00	3.700	0	0	0	0	0
4411040 - Miete für Fahrradboxen	888,00	800	1.200	1.200	800	800	800
4411050 - Miete für Teile der Gerätehalle	13.830,00	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700
4411060 - Pacht für Kleingartengelände	59,00	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100
4411070 - Miete für Räume der Jugendfreizeitstätte	8.288,84	3.000	5.000	8.000	8.000	8.000	8.000
4411080 - Miete für Verwaltungsräume und Garagen	1.143,80	11.300	14.850	15.000	15.150	15.300	15.450

	E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
4411090 - Nebenkosten- erstattung für Antennen- kopfstelle	--	4.300	3.700	4.300	4.300	4.300	4.300
4411100 - Pachten	50.143,07	24.720	28.220	26.720	20.720	19.720	19.720
4411130 - Miete für Hin- weisschilder	--	600	600	600	600	600	600
4411140 - Erträge aus Erbbaurechtsverhältnis- sen	7.000,00	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
4421000 - Erträge aus Verkauf	17.481,29	19.700	9.700	9.700	14.700	14.700	14.700
4421030 - Erträge aus Fundsachenversteigerun- gen	333,00	400	300	300	300	300	300
4421040 - Erträge aus Einspeisevergütungen Photovoltaik	181,00	0	--	--	--	--	--
4421060 - Erträge aus Holzverkauf	1.096,50	6.000	3.000	3.000	6.000	6.000	6.000
4421070 - Erträge aus dem Verkauf von Mittag- essen	263.247,19	244.500	269.000	269.000	271.000	259.000	264.000
4421090 - Erträge aus Umlaufvermögen	624.853,78	--	--	--	--	--	--
4461000 - Sonstige pri- vatrechtliche Leistungs- entgelte	821,34	300	300	300	300	300	300
4461020 - Vermischte Er- träge 19 % (Hallenbad)	125,31	0	0	0	0	0	0
4461030 - Teilnehmerbei- träge für Veranstaltungen	15.861,00	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000	17.000
4461050 - Erträge aus Gestaltungen etc.	50,00	300	300	300	300	300	300

## 7.6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Mit den Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden Aufwendungen, die die Stadt für eine andere Stelle erbracht hat, ersetzt. Das ist überwiegend im sozialen Bereich der Fall, aber auch im Hinblick auf die Durchführung von Wahlen, die Verwaltungskostenerstattungen des Eigenbetriebes Stadtwerke und Personalkostenerstattungen für z. B. an andere Institutionen (VHS; Job-Center etc.) abgeordnetes Personal.

### Kostenerstattungen und Umlagen

	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Kostenerstattungen und Kostenumlagen, Leistungsbeteiligungen	6.708.548	5.313.910	5.209.760	5.037.530	5.072.140	5.098.930
4480030 - Erträge Kostenerstattungen für die Bundestagswahl	0	20.000	0	--	--	20.000
4481010 - Erträge aus Kostenerstattun- gen vom Land	2.647.000	2.326.500	2.354.500	2.294.500	2.294.500	2.294.500
4481060 - Erträge Kostenerstattungen für die Landtagswahl	0	0	16.000	--	--	--
4481070 - Erträge Kostenerstattungen für die Europawahl	0	0	0	--	20.000	--

	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
4481080 - Pauschale für die Betreuung von Asylbewerbern	162.500	130.000	130.000	130.000	130.000	130.000
4481090 - Erträge Kostenerstattungen für die Kommunalwahl	15.000	0	0	--	--	16.000
4482010 - Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden/GV	502.000	455.000	310.000	205.000	205.000	205.000
4482040 - Erstattungen Betriebskosten für Anruf-Sammeltaxen	7.500	0	0	0	0	0
4482060 - Erstattungen aus Beteiligung a.d. Sozialhilfe BSHG	1.200	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4482070 - Erstattungen von Beförderungskosten	50.000	26.900	26.900	26.900	26.900	26.900
4483010 - Erträge aus Kostenerst. v. Zweckverbänden u. dgl.	1.800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000
4484030 - Erstattung von Personalaufwendungen	79.998	75.000	75.900	76.700	77.500	78.300
4484040 - Erstattung von Personalaufwendungen BuT	23.360	31.830	7.480	0	0	0
4485010 - Erträge aus Kostenerst. v. verb. Unternehmen	51.840	59.600	59.600	59.600	59.600	59.600
4485030 - Kostenerstattungen für Entsorgung von wildem Müll	60.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
4485040 - Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
4487010 - Erträge aus Kostenerst. v. privaten Unternehmen	8.150	12.100	12.100	12.100	12.100	12.100
4488010 - Erträge aus Kostenerstattungen von übr. Bereichen	1.000	880	880	880	880	880
4488040 - Erträge aus Gerichts- und Prozesskosten	--	--	--	--	--	--
4488060 - Entschädigung für die Erhebung von Beiträgen	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
4488070 - Erstattungen von Bauleitplanungskosten	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000
4488080 - Erstattungen der Kosten für d. Straßenentwässerung	1.063.000	1.059.100	1.099.400	1.114.850	1.128.660	1.138.650

## 7.7 Sonstige ordentliche Erträge

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind die Verwarn-, Zwangs- und Bußgelder, die Konzessionsabgaben sowie die die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen wie folgt veranschlagt:

### Sonstige ordentliche Erträge

	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Sonstige ordentliche Erträge	5.241.247	5.138.907	6.193.305	5.198.037	5.243.417	5.321.687
4511010 - Konzessionsabgaben der Regionalgas Euskirchen	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	70.000
4511020 - Konzessionsabgaben der Stadtwerke	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
4511030 - Konzessionsabgaben der RWE AG	700.000	700.000	700.000	700.000	700.000	720.000
4541000 - Erträge aus Veräußer. von Grundstücken u. Gebäuden	2.250	0	0	0	0	0
4541010 - Erträge aus Veräußer. von Gewerbeflächen	694.757	694.757	1.752.775	694.757	694.757	694.757
4544000 - Verkauf von Grabeinfassungen	6.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
4561000 - Verwarn-, Buß- und Zwangsgelder	3.750	3.750	3.750	3.750	3.750	3.750
4561010 - Verwarnungs- und Bußgelder im ruhenden Verkehr	75.000	60.000	60.000	75.000	75.000	75.000
4562000 - Säumniszuschläge, Mahngebühren und Verzugszinsen	80.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
4562010 - Zinsen für Stundungen und Vollziehungsaussetzungen	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
4562030 - Nachforderungszinsen für Gewerbesteuer	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000	210.000
4562040 - Stundungszinsen für Friedhofsgebühren	100	100	100	100	100	100
4562100 - Vollstreckungsgebühren	25.000	25.000	25.000	30.000	30.000	30.000
4563010 - öffentlich-rechtliche periodenfremde Erträge	39.750	0	0	0	0	0
4563020 - privatrechtliche periodenfremde Erträge	3.200	0	0	0	0	0
4563025 - privatrechtliche periodenfremde Erträge FB 65	--	--	--	--	--	--
4571000 - Erträge aus der Auflösung von sonstigen SoPo	2.444.640	2.373.380	2.329.400	2.329.400	2.329.400	2.329.400
4581000 - Erträge aus Zuschreibungen	--	--	--	--	--	--
4582020 - Ertr.aus Auflös./Herabsetzung v. sonst. Rückst.	--	--	--	--	--	--
4584000 - Erstattungsansprüche wegen Dienstherrwechsel	691.800	705.420	745.780	788.530	833.910	882.180
4591000 - Spendererträge	6.000	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500
4591030 - Spenden für Zwecke der Integration	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
4591050 - Spenden für warme Mahlzeit	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000
4591080 - Spenden für Jugendhilfefonds	500	500	500	500	500	500
4599000 - Weitere andere sonstige ordentliche Erträge	--	--	--	--	--	--

Den überwiegenden Teil der ordentlichen Erträge machen die Konzessionsabgaben aus. Die Konzessionsabgaben werden von den Versorgungsunternehmen für die Inanspruchnahme der Straßen und Wege für das jeweilige Leitungsnetz gezahlt. Die Stadtwerke entrichten entsprechend der in 2006 geschlossenen Konzessionsvereinbarung an die Stadt Meckenheim eine Konzessionsabgabe unter Beachtung der steuerlichen Mindestgewinnregelung als Gegenleistung für die in den städtischen Straßen und Wegen verlegten Wasserleitungen. Die Konzessionsabgabe variiert daher von Jahr zu Jahr.

Nach einem erfolgreich durchlaufenden Vergabeverfahren konnten die Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) sowohl für die Gasversorgung als auch für die Stromversorgung zum 1. Januar 2014 für die Dauer von 20 Jahren neu abgeschlossen werden. Nach den, seit dem 1. Januar 2014 geltenden vertraglichen Vereinbarungen, erhält die Stadt auf Basis des Strom-Wegenutzungsvertrages von der RWE Deutschland AG Konzessionsabgaben.

Darüber hinaus wurde ein Wegenutzungsvertrag für Gas mit der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG ebenfalls für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Im Gegenzug erhält die Stadt auch hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine Konzessionsabgabe.

Darüber hinaus wurden entsprechend der Planungen aus den Vorjahren die Erträge aus Grundstücksveräußerungen veranschlagt. Diese Regelung wird nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht zunächst beibehalten, da bereits bei Erstellung der Eröffnungsbilanz geplant war diese Grundstücke zu veräußern und sie zu diesem Zeitpunkt bereits nicht mehr im Sinne des § 90 Abs. 3 GO NRW der Kommune zur Verfügung standen bzw. nur zum Zwecke der Erschließung und anschließenden Veräußerung (Gewerbeflächenentwicklung) erworben wurden.

Seit Inkrafttreten des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW des Anlagevermögens sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen (§ 43 Abs. 3 GemHVO NRW). Veräußerungen von Umlaufvermögen sind, sofern der Ankauf nur mit der Absicht getätigt wurde, diese nach einer erfolgten Erschließung (Wohnbebauung, Gewerbeflächenentwicklung etc.) zu vermarkten, hiervon ausgenommen.

## **8 Aufwendungen im Ergebnisplan**

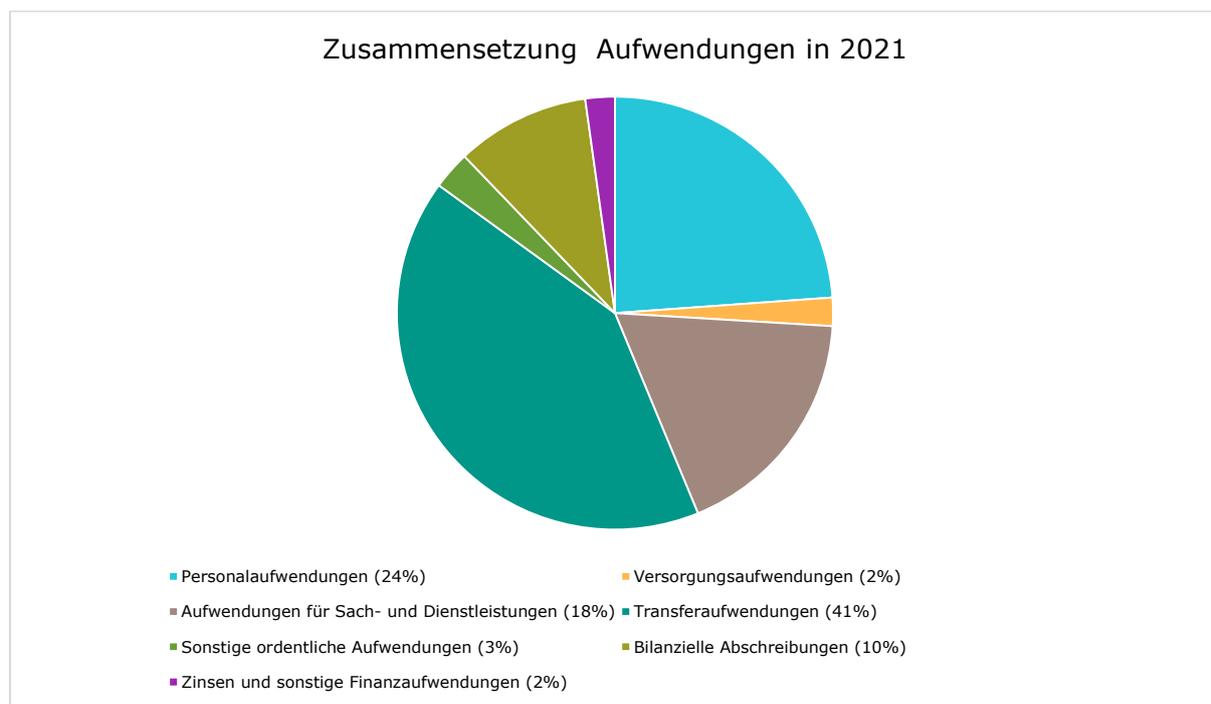
Die Summe aller Aufwendungen im Planjahr beläuft sich auf 82.851.398 Euro. Für das zweite Planjahr 2022 werden 84.131.917 € an Aufwendungen geplant.

Diese teilt sich wie folgt auf die einzelnen Aufwandsarten aus:

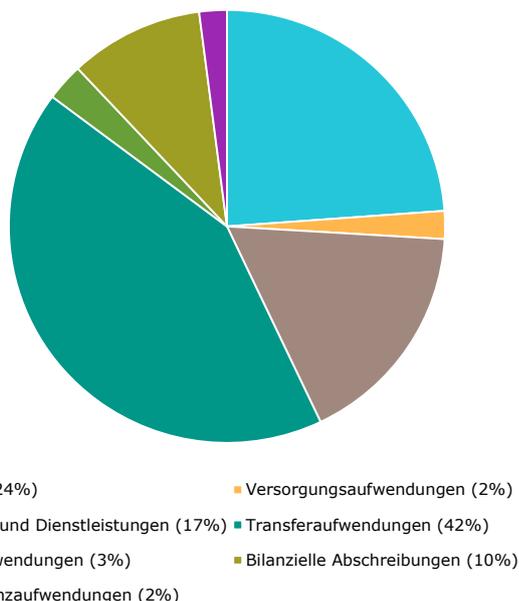
### Aufwandsarten

	Plan 2021	in %	Plan 2022	in %
Personalaufwendungen	19.761.040	23,85	20.067.370	23,85
Versorgungsaufwendungen	1.750.420	2,11	1.753.550	2,08
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.765.240	17,82	14.304.340	17,00
Transferaufwendungen	34.187.190	41,26	35.571.373	42,28
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.350.935	2,84	2.349.035	2,79
Bilanzielle Abschreibungen	8.226.573	9,93	8.366.249	9,94
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>81.041.398</b>	<b>97,82</b>	<b>82.411.917</b>	<b>97,96</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen abzgl. globaler Minderaufwand</b>	<b>81.041.398</b>	<b>97,82</b>	<b>82.411.917</b>	<b>97,96</b>
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.810.000	2,18	1.720.000	2,04
<b>Summe Aufwand</b>	<b>82.851.398</b>	<b>100,00</b>	<b>84.131.917</b>	<b>100,00</b>

Die Zusammensetzung nach den einzelnen Aufwandsarten ergibt folgendes Bild:



Zusammensetzung der Aufwendungen in 2022



Im Vorjahr belief sich der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen auf 80.778.511 Euro. Im aktuellen Planjahr verändern sich die Aufwendungen um 2.072.887 € auf 82.851.398 € bzw. 2,50%.

Die Veränderungen bei den einzelnen Aufwandsarten stellen sich im Detail wie folgt dar:

### Vorjahresvergleich Aufwandsarten

	Plan 2020	Plan 2021	Abw. abs.	Plan 2022	Abw. abs.
Personalaufwendungen	18.201.650	19.761.040	1.559.390	20.067.370	306.330
Versorgungsaufwendungen	1.780.930	1.750.420	-30.510	1.753.550	3.130
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.659.150	14.765.240	106.090	14.304.340	-460.900
Transferaufwendungen	33.829.580	34.187.190	357.610	35.571.373	1.384.183
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.417.373	2.350.935	-66.438	2.349.035	-1.900
Bilanzielle Abschreibungen	7.950.828	8.226.573	275.745	8.366.249	139.676
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>78.839.511</b>	<b>81.041.398</b>	<b>2.201.887</b>	<b>82.411.917</b>	<b>1.370.519</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen abzgl. globaler Minderaufwand</b>	<b>78.839.511</b>	<b>81.041.398</b>	<b>2.201.887</b>	<b>82.411.917</b>	<b>1.370.519</b>
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.939.000	1.810.000	-129.000	1.720.000	-90.000
<b>Summe Aufwand</b>	<b>80.778.511</b>	<b>82.851.398</b>	<b>2.072.887</b>	<b>84.131.917</b>	<b>1.280.519</b>

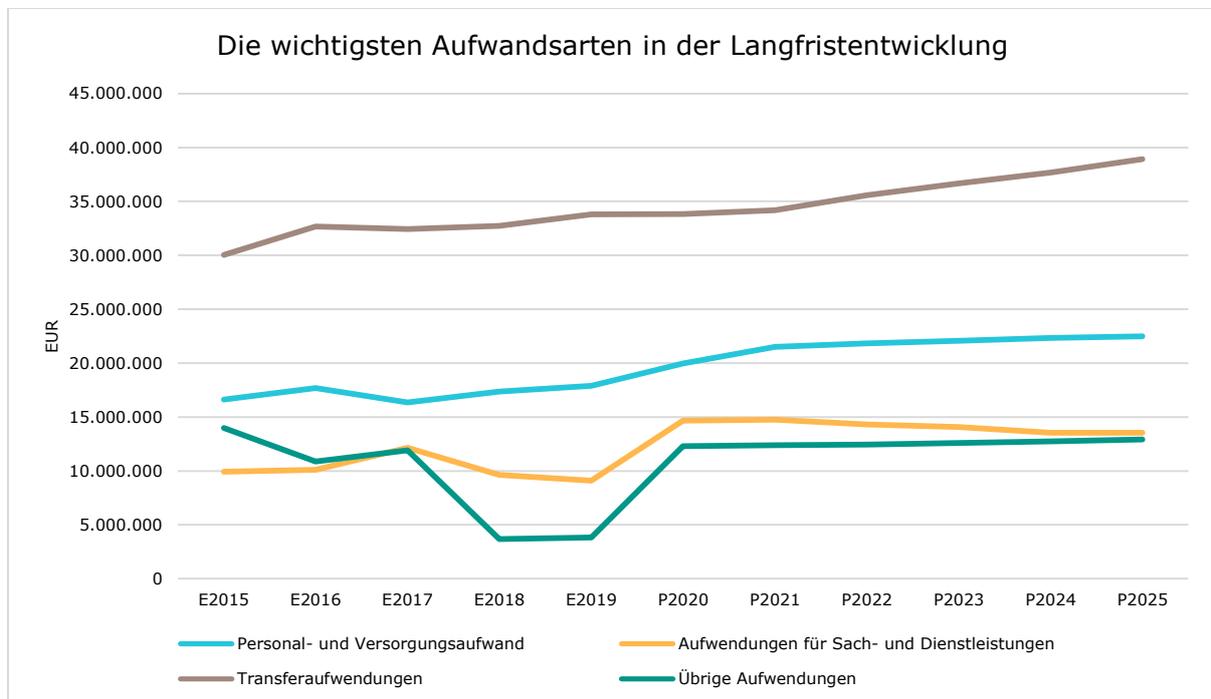
Unter Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich folgende Entwicklung der Aufwandsarten:

## Aufwandsarten im mittelfristigen Planungszeitraum

	E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Personalaufwendungen	17.541.928,87	18.201.650	19.761.040	20.067.370	20.323.670	20.587.590	20.757.770
Versorgungsaufwendungen	1.093.456,00	1.780.930	1.750.420	1.753.550	1.746.850	1.748.640	1.740.550
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.942.435,62	14.659.150	14.765.240	14.304.340	14.087.550	13.530.130	13.545.880
Transferaufwendungen	33.798.846,70	33.829.580	34.187.190	35.571.373	36.684.000	37.690.373	38.917.671
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.481.494,52	2.417.373	2.350.935	2.349.035	2.327.905	2.344.997	2.357.219
Bilanzielle Abschreibungen	8.224.013,10	7.950.828	8.226.573	8.366.249	8.477.576	8.525.791	8.623.995
<b>Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>73.082.175,81</b>	<b>78.839.511</b>	<b>81.041.398</b>	<b>82.411.917</b>	<b>83.647.551</b>	<b>84.427.521</b>	<b>85.943.085</b>
<b>Ordentliche Aufwendungen abzgl. globaler Minderaufwand</b>	<b>73.082.175,81</b>	<b>78.839.511</b>	<b>81.041.398</b>	<b>82.411.917</b>	<b>83.647.551</b>	<b>84.427.521</b>	<b>85.943.085</b>
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.308.337,78	1.939.000	1.810.000	1.720.000	1.800.000	1.860.000	1.940.000
Außerordentliche Aufwendungen	10,00	--	--	--	--	--	--
<b>Summe Aufwand</b>	<b>74.390.523,59</b>	<b>80.778.511</b>	<b>82.851.398</b>	<b>84.131.917</b>	<b>85.447.551</b>	<b>86.287.521</b>	<b>87.883.085</b>

\*Die Daten des vorl. Jahresergebnisses 2019 entsprechen der Hochrechnung.

### Die wichtigsten Aufwandsarten in der langfristigen Entwicklung:



## 8.1 Personalaufwand

Die Personalaufwendungen umfassen den gesamten Aufwand für das bei der Stadt Meckenheim eingesetzte Personal, unabhängig davon, ob es sich um Stamm- oder Zusatzkräfte handelt oder die Aufwendungen refinanziert werden. Die Basis des Stellenplans 2021 / 2022 bildeten die Plandaten des Haushaltes 2019 / 2020 sowie die Prognose des zu erwartenden Personalaufwandes unter Berücksichtigung der bekannten Tarif- und Besoldungserhöhungen. Die Hochrechnung beinhaltet auch die bisher gezahlten Zulagen, Rufbereitschaften sowie Zeit- und Überstundenauszahlungen und Erschwerniszuschläge. Darüber hinaus ist der Stellenplan geprägt von der zum 1.01.2021 in Kraft getretenen Organisationsänderung. Die Bereiche Hauptverwaltung, Organisation und Informationstechnik wurden zusammengeführt und bilden den neuen Fachbereich 10.

Darüber hinaus wurde der weiterhin angespannten Personalsituation infolge der demografischen Entwicklung, der Umsetzung zahlreicher konsumtiver und investiver Maßnahmen ebenso Rechnung getragen, wie den erforderlichen notwendigen Personalaufstockung aufgrund der Steigerung von Fallzahlen oder der Übernahme zusätzlicher Aufgaben durch gesetzliche Änderungen bzw. durch gesetzlich vorgegebene Veränderungen der Rahmenbedingungen und des damit einhergehenden zusätzlichen Aufwandes. Die hierfür unumgängliche Erhöhung des Personalbestandes wurde bei der entsprechenden Berechnung einbezogen. Ebenso wurden die sich in der Haushaltsausführung 2019 / 2020 unterjährig ergebenden Änderungen berücksichtigt.

### Unterjährige Veränderungen 2019-2020

Die Stelle FBL IT wurde nicht besetzt und ist im Zuge der Neuorganisation des FB 10 in der dortigen Leitungsstelle mit einem Wert EG 13 aufgegangen.

Im Bereich des Ordnungswesens musste der Stellenwert einer EG 6 Stelle um 0,2 zur Pflichtaufgabenbewältigung angehoben werden. Im Fachbereich 33 wurde die zur Verfügung stehende 0,5 Stelle im Standesamt mit einer Nachwuchskraft besetzt und in eine Beamtenstelle umgewandelt. Zur Kompensation wurde eine Vollzeitstelle im Standesamt mit einem entsprechenden KW-Vermerk versehen. Die gestiegenen Fallzahlen im Wohngeldbereich bedingten eine Anhebung von 0,5 einer EG 8 Stelle. Dies traf auch auf den Bereich der Bauordnung zu. Eine 9b Stelle musste angepasst werden.

Im Kindertageseinrichtungsbereich mussten aufgrund der KiBiz-Vorgaben weitere Stellenanteile eingestellt werden. Durch die Übernahme der Kindertageseinrichtung Konfetti waren die dafür notwendigen Stellen unterjährig zu übernehmen.

Durch Veränderung von Arbeitsvorgängen mussten Stellen durch die Bewertungskommission angepasst und einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden.

### Neue Stellen 2021

Mit dem Fokus auf die weitere Umsetzung des Modernisierungsprozesses und die Sicherstellung der Erfüllung von Pflichtaufgaben werden die nachstehenden Stellen eingebracht:

Für den Fachbereich 10 - Hauptverwaltung - soll für den Bereich Informationstechnik eine Teamleitungsstelle mit EG 11 und eine Sachbearbeitungsstelle mit EG 10 geschaffen werden. Der Organisationsbereich soll um eine EG 10 Stelle erweitert werden.

Für die GIS-Administration wird eine 0,5 Stelle in der EG 10 benötigt. In der Steuersachbearbeitung im Fachbereich 20 ist aufgrund der gestiegenen Fallzahlen eine 0,5 Stelle in der EG 9a erforderlich. Für den Fachbereich 32 wird eine EG 6 Stelle für die Aufgaben des Feuerwehrgerätewartes benötigt. In Kompensation wird eine bestehende EG 6 Stelle mit einem KW-Vermerk versehen.

Bedingt durch die Übernahme der Kindertageseinrichtung Konfetti soll die Fachberatung im Fachbereich 51 um eine 0,5 Stelle in der Entgeltgruppe S12 Stelle ergänzt werden. Für die Ehrenamtskoordination soll eine 0,5 Stelle in der EG 9b eingerichtet werden.

Zur Unterstützung der Wirtschaftsförderung wird gemäß Ratsbeschluss für das Citymanagement eine EG 11 Stelle eingeplant.

In diesem Jahr schließen 3 Auszubildende ihre Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten ab. Diese werden zunächst für den Wissenstransfer in den Bereichen nachrichtlich geführt und für die Nachbesetzung von ausscheidenden Mitarbeitenden vorgesehen. Im Fachbereich 50 wird eine bestehende Teilzeitstelle in Vollzeit besetzt und in Kompensation eine Stelle mit einem hälftigen KW-Vermerk versehen. In den Fachbereich Finanzen wird ein ausgebildeter Bachelor of Arts auf eine bestehende Stelle übernommen.

Der demografische Wandel und die bestehenden Schwierigkeiten, bei der bundesweit positiven Arbeitsmarktentwicklung hinreichendes Personal in Anzahl und Qualität zu generieren, wird auch zukünftig eine Herausforderung für die Stadt Meckenheim sein. Auf Engpässe und akute Mehrbedarfe können wir nicht zeitnah reagieren, weil es keine Personalreserven gibt, Nachbesetzungen sich sowohl zeitlich als auch qualitativ schwierig gestalten. Nachwuchsgewinnung, Karriereplanung, duale Studiengänge, Willkommenskultur und betriebliches Gesundheitsmanagement sind wichtige Bausteine des Personalentwicklungskonzeptes. Darüber hinaus wird die weitere Prozessoptimierung, insbesondere mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung, eine bedeutende Rolle einnehmen.

Für die Folgejahre ab 2023 ist darüber hinaus, entsprechend dem Orientierungsdatenerlass des Landes ein Anstieg der Aufwendungen von 1 % einkalkuliert, da auch die Auswirkungen der zukünftigen Tarifabschlüsse und Besoldungserhöhungen derzeit nicht absehbar sind.

Das an tariflich Beschäftigte zu verteilende Leistungsentgelt basiert auf tariflich festgelegten Prozentanteilen der insgesamt ausgezahlten Vergütungen. Derzeit beträgt der Satz für jedes Jahr 2 %. Äquivalent werden diese Leistungsentgelte auch an die Beamten gezahlt.

Die Beiträge für die Versorgungskasse werden von der Rheinischen Versorgungskasse (RVK) nach tatsächlich anfallenden Versorgungszahlungen berechnet. Eine steigende Tendenz ist während der letzten Jahre zu beobachten und wurde in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

Die Personalaufwendungen umfassen ebenfalls Zuführungen zu Pensions- und Altersteilzeitrückstellungen. Den Zuführungsbeträgen zur Pensionsrückstellung liegt die Berechnung der RVK zu Grunde. Grundlage der Berechnung der Pensionsrückstellungen ist der

Bilanzstichtag zum 31.12. Zu diesem Stichtag sind die Bestandsdaten nach beamtenrechtlichen Vorschriften der Aktiven und der Versorgungsempfänger durch die RVK ausgewertet worden. Sie beinhalten auch einen Anteil für die Beihilfezahlungen an die Pensionäre. Dieser Anteil bemisst sich prozentual nach dem tatsächlichen Anteil der Aufwendungen für Beihilfen an Pensionäre gemessen an den Versorgungsbezügen.

Ebenfalls wurden Aufwendungen für geringfügig Beschäftigte und den Bundesfreiwilligendienst in der Planung berücksichtigt.

Die Auswirkungen des verabschiedeten Versorgungslastenverteilungsgesetzes sind ebenfalls berücksichtigt. Hiernach ist der Ausgleich der Versorgungslasten zwischen den nordrhein-westfälischen Dienstherrn innerhalb der Landesgrenzen durchzuführen, wenn Beamte den Dienstherrn gewechselt haben.

Die Personalaufwendungen entwickeln sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

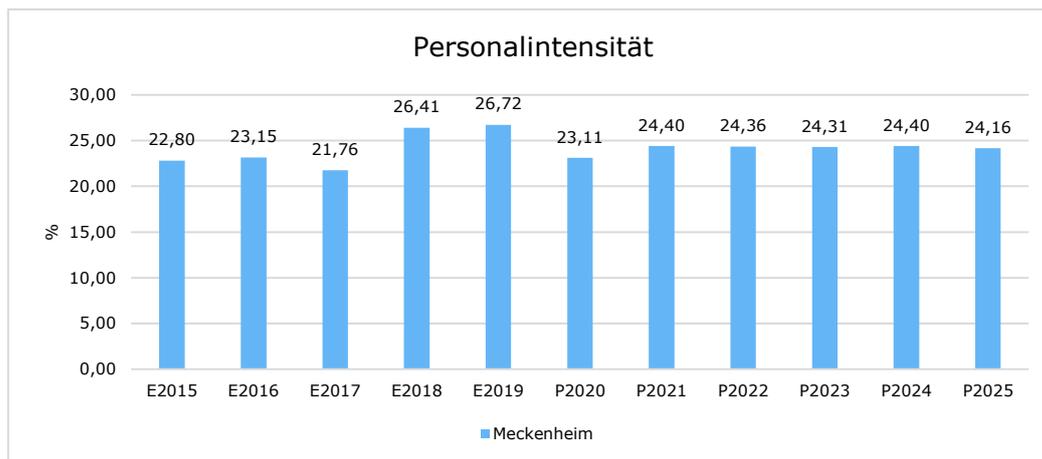
### Personalaufwand detailliert

	Vorl. E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Personalaufwendungen	17.541.928,87	18.201.650	19.761.040	20.067.370	20.323.670	20.587.590	20.757.770
5011000 - Dienstbezüge der Beamten	1.607.821,64	1.546.480	1.845.940	1.864.360	1.883.240	1.902.070	1.921.090
5012000 - Dienstbezüge für tariflich Beschäftigte	11.520.006,27	12.153.380	13.029.670	13.205.530	13.337.620	13.471.010	13.604.760
5019000 - Dienstbezüge der sonstigen Beschäftigten	56.556,89	55.540	77.160	78.210	78.970	79.740	80.530
5022000 - Beiträge zur Versorgungskassen für tarifl. Beschäft	902.659,95	948.530	1.011.100	1.024.720	1.034.940	1.045.250	1.055.650
5029000 - Beiträge zur Versorgungskasse für sonstige Beschäft	2.295,14	1.080	2.860	2.890	2.910	2.930	2.950
5032000 - Beiträge zur ges. Sozialvers. f. tariflich Beschäft	2.323.202,49	2.429.280	2.675.180	2.711.360	2.738.490	2.765.920	2.793.600
5039000 - Beiträge zur ges. Sozialvers. für sonstige Beschäft	16.065,72	9.960	23.940	24.250	24.500	24.750	25.000
5041000 - Beihilfen und Unterstützungsleistungen	351.572,13	305.000	305.000	305.000	305.000	305.000	305.000
5051000 - Zuführungen zu Pensionsrückstellungen	580.380,00	572.070	620.000	667.760	720.410	777.700	748.790
5061000 - Zuführungen zu Beihilferückstellungen	158.800,00	160.850	165.790	178.880	193.170	208.790	215.960
5091000 - Pauschalierte Lohnsteuer	16.077,96	19.480	4.400	4.410	4.420	4.430	4.440
5092000 - Periodenfremde Personalaufwendungen	6.490,68	--	--	--	--	--	--

\*Die Darstellung der Personalaufwendungen vorl. Ergebnis 2019 basiert auf der Hochrechnung zum Jahresabschluss.

### Personalintensität

Die Personalintensität bildet den prozentualen Anteil der Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ab. Sie ist ein Indikator dafür, welches Gewicht die Personalaufwendungen innerhalb des ordentlichen Aufwandes haben.



## 8.2 Versorgungsaufwendungen

Unter dem Versorgungsaufwand sind alle auf Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit den ehemaligen Beschäftigten der Kommune zu verstehen einschließlich der Zuführung zur Beihilferückstellung.

### Versorgungsaufwendungen

	E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Versorgungsaufwendungen	1.093.456,00	1.780.930	1.750.420	1.753.550	1.746.850	1.748.640	1.740.550
5113000 - Periodenfremde Versorgungsbezüge	27.616,00	0	0	0	0	0	0
5114000 - Verpflichtungen aus Dienstherrnwechsel	--	895.270	627.390	632.460	637.200	641.680	646.100
5121000 - Versorgungsbezüge für Versorgungsempfänger	1.065.840,00	825.000	1.049.000	1.049.000	1.049.000	1.049.000	1.049.000
5151000 - Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für VE	--	11.160	15.190	14.720	8.350	7.630	710
5161000 - Zuführungen zu Beihilferückstellungen für VE	--	49.500	58.840	57.370	52.300	50.330	44.740

## 8.3 Sach- und Dienstleistungsaufwand

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen stellen nach den Transfer- und Personalaufwendungen den drittgrößten Aufwandsblock im Haushalt dar. Sie enthalten alle Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) wirtschaftlich zusammenhängen, u. a. Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, Lehr- und Lernmittel, Aufwendungen für Waren, Vertrieb, sonstige Sachleistungen und Kostenerstattungen an Dritte.

Im Bereich der Unterhaltung wurden Aufwendungen für dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen der baulichen Anlagen, der Grundstücke und des Infrastrukturvermögens eingestellt.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entwickeln sich im Betrachtungszeitraum wie folgt:

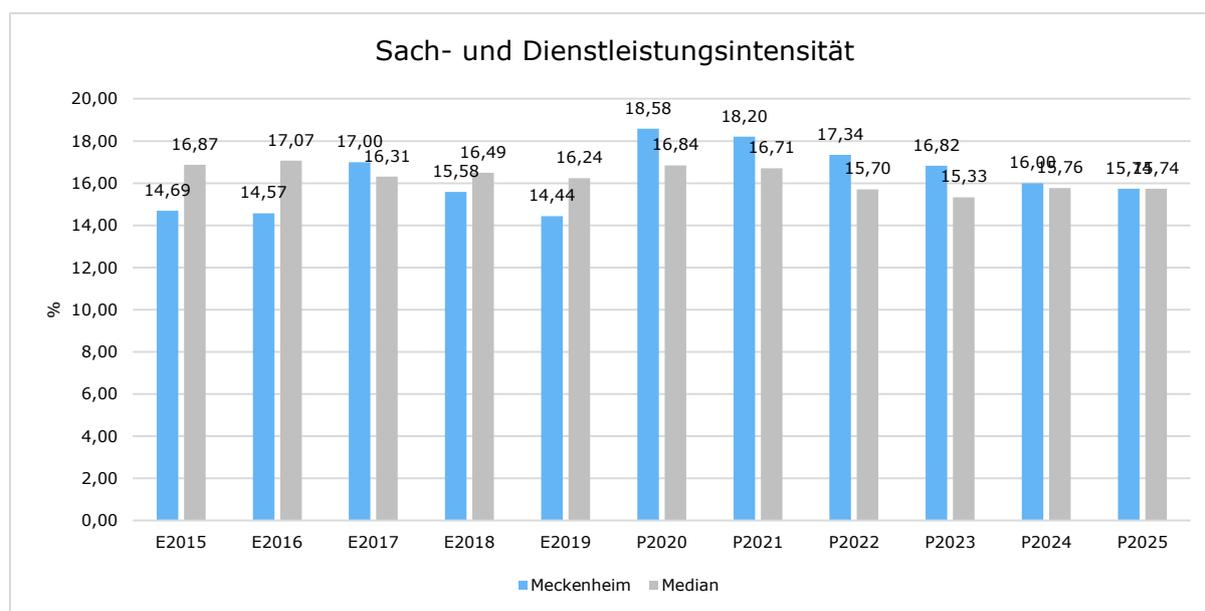
	Vorl. E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Unterhaltung Gebäude	2.820.058,79	3.799.520	3.892.150	3.295.450	3.870.100	3.244.710	3.320.150
Unterhaltung sonstiges Vermögen	331.212,85	289.590	322.150	337.400	309.400	349.550	324.000
Erstattungen für Aufwendungen	1.585.817,87	3.448.150	2.746.940	2.938.940	2.862.200	2.861.320	2.805.820
Bewirtschaftungskosten	2.247.563,71	3.075.250	3.313.480	3.332.530	2.715.430	2.726.580	2.742.280
Unterhaltung bewegliches Vermögen	389.275,01	455.700	473.200	454.300	450.350	452.350	455.650
Besonderer Verwaltungs- und Betriebsaufwand	1.804.977,69	1.788.660	1.865.160	1.900.710	1.942.310	1.958.110	1.990.410
Aufwendungen sonstige Dienstleistungen	466.448,84	1.178.600	1.351.650	1.221.550	1.085.200	1.059.550	1.031.100
<b>Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen</b>	<b>9.942.435,62</b>	<b>14.659.150</b>	<b>14.765.240</b>	<b>14.304.340</b>	<b>14.087.550</b>	<b>13.530.130</b>	<b>13.545.880</b>

\*Das vorl. Endergebnis 2019 basiert auf den Daten der Hochrechnung zum Jahresabschluss.

### Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Sach- und Dienstleistungsintensität bildet den prozentualen Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen an den ordentlichen Aufwendungen insgesamt ab.

Sie zeigt an, welches Gewicht der Sach- und Dienstleistungsaufwand innerhalb des ordentlichen Aufwandes hat.



## 8.4 Bilanzielle Abschreibungen

Die grundlegende Neuerung im Neuen Kommunalen Finanzmanagement gegenüber der Kameralistik liegt in der vollständigen Darstellung des Ressourcenverbrauchs. Während im kameralen Haushalt nur Abschreibungen für das in kostenrechnenden Einrichtungen gebundene Anlagevermögen eingestellt wurden, sind nunmehr flächendeckend Abschreibungen für die Abnutzung der Vermögensgegenstände ausgewiesen. Die jährlichen Wertminderungen (Abschreibungen) fließen als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein.

### Abschreibungen

	Vorl. E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagen	8.224.013,10	7.950.828	8.226.573	8.366.249	8.477.576	8.525.791	8.623.995
<b>Abschreibungen gesamt</b>	<b>8.224.013,10</b>	<b>7.950.828</b>	<b>8.226.573</b>	<b>8.366.249</b>	<b>8.477.576</b>	<b>8.525.791</b>	<b>8.623.995</b>

Diesen Abschreibungen stehen zum Teil Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen und Beiträgen gegenüber, die in der Bilanz als Sonderposten passiviert werden. Das Verhältnis dieser Erträge zu den Abschreibungsaufwendungen drückt sich in der Kennzahl der Drittfinanzierungsquote aus. Sie verdeutlicht, in welchem Umfang der planmäßige Werteverzehr aus speziellen Entgelten (Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge) im laufenden Haushaltsjahr gedeckt ist. Der nicht gedeckte Teil ist aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren.

### Darstellung des Nettoabschreibungsaufwands in TEUR (in Tausend EUR)

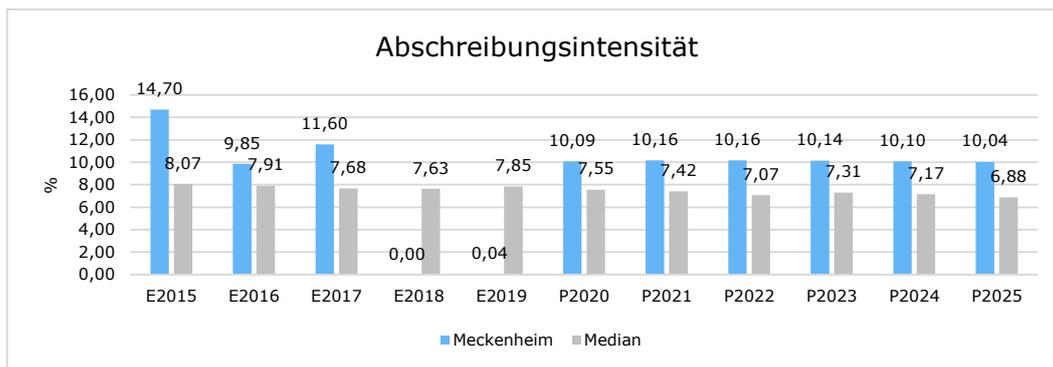
	Vorl. E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Abschreibungen	8.224.013,10	7.951	8.227	8.366	8.478	8.526	8.624
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	4.608.792,00	5.498	5.791	5.797	5.807	5.844	5.952
Saldo aus Abschreibungen und Auflösung SoPo	-3.615.221,10	-2.453	-2.436	-2.569	-2.671	-2.682	-2.672

\*Das vorläufige Ergebnis 2019 basiert auf der Hochrechnung zum Jahresabschluss.

Die vorstehenden netto Abschreibungsbeträge müssen im städtischen Haushalt zusätzlich erwirtschaftet werden.

### Abschreibungsintensität

Die Kennzahl verdeutlicht, welchen prozentualen Anteil die Abschreibungen am ordentlichen Aufwand betragen.



## 8.5 Transferaufwendungen

Als Transferaufwendungen werden Übertragungen der Stadt an den öffentlichen oder den privaten Bereich erfasst, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. Ferner fallen darunter Aufwendungen, die sich überwiegend aus der Sozialgesetzgebung ergeben.

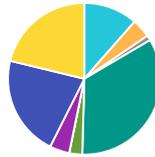
Die Transferaufwendungen sind geprägt durch die Kreisumlage, den Zuschüssen an übrige Bereiche, den Jugendhilfeleistungen, den Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und den an den Erftverband zu leistendem Beitrag.

Mit der Transferaufwandsquote wird der stetig steigende Anteil der Transferleistungen an den ordentlichen Aufwendungen und damit auch der allein hiervon beanspruchten allgemeinen Deckungsmittel (Budgetmittel) deutlich.

Im Haushalt sind nachfolgende Transferaufwendungen ausgewiesen:

	Vorl. E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Betriebskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen und freie Träger	3.861.218,79	3.680.000	3.900.000	4.020.000	4.140.000	4.260.000	4.380.000
Gewerbesteuerumlage	1.344.780,60	1.350.000	1.370.000	1.455.000	1.648.000	1.773.600	1.864.500
Krankenhausumlage	344.194,00	367.000	367.000	367.000	367.000	367.000	367.000
Kreisumlage	11.560.014,00	12.278.690	11.607.790	12.524.343	13.087.626	13.597.699	14.375.269
Kreisumlage ÖPNV Mehrbelastung	706.641,00	754.000	945.000	1.032.000	1.192.964	1.272.324	1.360.002
Finanzierungsbeitrag Solidarumlage	--	0	0	0	--	--	--
Asylbewerberleistungsgesetz	864.317,50	1.929.800	1.430.000	1.456.400	1.482.800	1.509.200	1.535.600
Beitrag Erftverband	6.863.155,00	7.365.250	7.324.300	7.595.630	7.699.510	7.792.350	7.859.500
Übrige Zuschüsse	7.140.315,49	6.104.840	7.243.100	7.121.000	7.066.100	7.118.200	7.175.800
<b>Summe Transferaufwendungen</b>	<b>33.798.846,70</b>	<b>33.829.580</b>	<b>34.187.190</b>	<b>35.571.373</b>	<b>36.684.000</b>	<b>37.690.373</b>	<b>38.917.671</b>

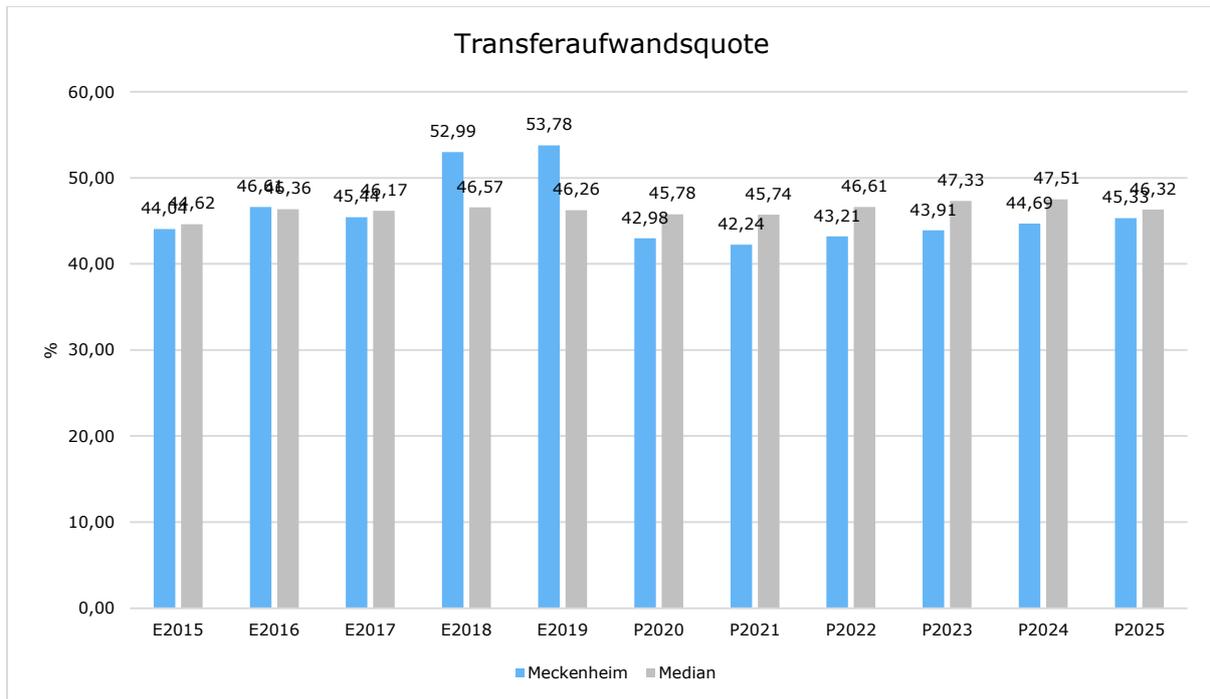
## Zusammensetzung des Transferaufwandes 2021



- Betriebskostenzuschüsse Kindertageseinrichtungen und freie Träger (11%)
- Gewerbesteuerumlage (4%)
- Krankenhausumlage (1%)
- Kreisumlage (34%)
- Kreisumlage ÖPNV Mehrbelastung (3%)
- Finanzierungsbeteiligung Solidarumlage (0%)
- Asylbewerberleistungsgesetz (4%)

### Transferaufwandsquote

Die Transferaufwandsquote stellt die Transferaufwendungen ins Verhältnis zu den ordentlichen Aufwendungen und bringt den prozentualen Anteil an den ordentlichen Aufwendungen zum Ausdruck. Sie ist damit ein Indikator dafür, wie hoch der kommunale Haushalt durch Transferaufwendungen belastet wird.



Die Transferaufwendungen stehen grundsätzlich im Fokus der Haushaltssicherung, wenn es um die Frage geht, freiwillige Leistungen zu reduzieren. Gemeint ist damit oftmals die Begrenzung bzw. Streichung von städt. Zuschüssen. Wenn man sich jedoch die meisten

Transferaufwendungen im Ergebnisplan ansieht, so stellt man fest, dass es sich keineswegs um freiwillige Leistungen handelt, sondern dass die meisten Transferleistungen auf gesetzlichen Grundlagen beruhen.

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören kommunale Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei den Sozialtransferaufwendungen handelt es sich in aller Regel um Aufwendungen für Pflichtaufgaben, bei denen die Gemeinde zwar nicht über das „Ob“, aber über das „Wie“ der Aufgabenerfüllung entscheiden kann. Auch bei der Wahrnehmung dieser Pflichtaufgaben haben die Kommunen daher gewisse Gestaltungsspielräume. Sie haben dabei nach möglichst wirtschaftlichen Formen der Aufgabenwahrnehmung zu suchen (Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 9. Juli 2013).

### Kreisumlage

Die Kreisumlage wird nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz auf Basis der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmesszahl der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung von Abrechnungsbeträgen, die sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeitragung nach dem Solidarbeitragsgesetz und den Kompensationsleistungen ergeben.

Die vom Rhein-Sieg-Kreis erhobene Kreisumlage wird differenziert erhoben und besteht aus der Allgemeinen Kreisumlage und einer gesonderten Umlage zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr. Aufgrund der Mitteilung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der Benehmensherstellung vom 03.11.2020 sind nachfolgende Umlagehebesätze vorgesehen:

2021 / 30,26 % (Finanzplanung Haushalt 2019 / 2020 = 31,80 v. H.)

2022 / 32,19 % (Finanzplanung Haushalt 2019 / 2020 = 31,80 v. H.)

2023 / 33,68 % (Finanzplanung Haushalt 2019 / 2020 = 31,80 v. H.)

2024 / 32,81 %

2025 / 32,45 %

Die Festlegung der Kreisumlage erfolgte hinsichtlich der Berechnung der Umlagegrundlage für die mittelfristige Finanzplanung auf der Grundlage der Orientierungsdaten für die Jahre 2021 bis 2024 unter Durchführung der Individualberechnung.

Die Umlage zur Deckung der ÖPNV-Mehrbelastung wird auf der Basis der in den Kommunen gefahrenen Wagenkilometer erhoben. Gemäß der Mitteilung des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der Benehmensherstellung wurde die vorläufige durch die Stadt

Meckenheim zu leistende Umlage für 2021 auf 945.000 € und für 2022 auf 1.032.000 € festgesetzt. Die Verteuerungen sind insbesondere durch Kostensteigerungen bei der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft und der Regionalverkehr Köln GmbH durch zusätzliche Verkehre (z.B. Lead City und Schnellbuslinien sowie dem Ausbau eines Fahrradmietsystems) bedingt. Darüber hinaus entstehen Mehraufwendungen durch den Einsatz umweltfreundlicher Technologien in den Busflotten sowie aus den erwarteten Verlustanteilen für die betriebenen Fahrradmietsysteme im links- und rechtsrheinischen Kreisgebiet.

Im Vergleich zum Jahre 2020 sinkt die Kreisumlage zwar durch pandemiebedingten Ertragseinbrüche sowie der Senkung des Umlagesatzes von ursprünglich geplanten 32,73 % auf 30,26 % um rd. 670.000 €, dennoch ist dies eine enorme Belastung für den städtischen Haushalt.

Im Rahmen der Benehmensherstellung wurde daher, seitens der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf Beschlüsse ihrer jeweiligen politischen Gremien, der Rhein-Sieg-Kreis gebeten, auch seinerseits die Kommunen durch weitere Entlastungen zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wurde die grundsätzliche Bereitschaft des Kreises, Eigenkapital zur Deckung von Plandefiziten einzusetzen, begrüßt. Darüber hinaus wurde der Kreis gebeten,

1. die Corona-bedingten Belastungen des Rhein-Sieg-Kreises darzustellen, diese entsprechend den Vorgaben des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) zu isolieren und im Jahr 2024 unter Nutzung des Wahlrechtes gegen Eigenkapital auszubuchen,
2. die Entlastungen aus der jetzt 75prozentigen Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund im Haushaltsjahr 2020 den Mitgliedskörperschaften zu erstatten und in den Folgejahren umlagewirksam zu verrechnen.

Ferner wurde angeregt, durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen – beispielsweise den Ansatz eines globalen Minderaufwandes – zu einer Senkung von Plandefiziten beizutragen und dabei insbesondere die Zielsetzung einer Verstetigung von Umlagebelastungen zu verfolgen.

Über die Einwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschließt der Kreistag im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung voraussichtlich am 18.03.2021. Insofern bleibt hier die weitere Entwicklung abzuwarten.

Aufgrund der durchgeführten Individualberechnung ergibt sich für die Stadt Meckenheim nachfolgend zu zahlende Kreisumlage einschließlich ÖPNV-Mehrbelastung:

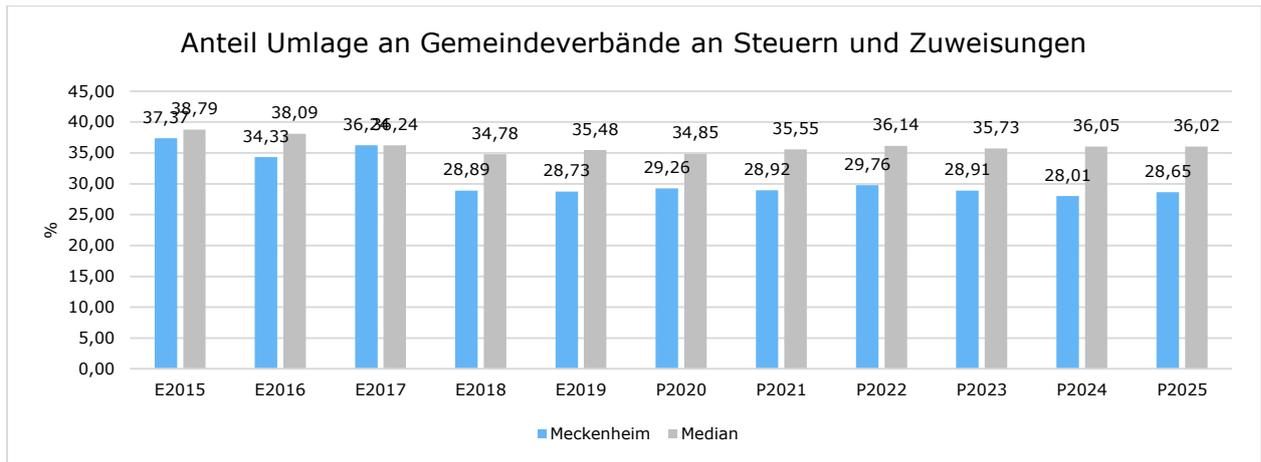
### Kreisumlagen

	E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Kreisumlage	11.560.014,00	12.278.690	11.607.790	12.524.343	13.087.626	13.597.699	14.375.269
Kreisumlage ÖPNV Mehrbelastung	706.641,00	754.000	945.000	1.032.000	1.192.964	1.272.324	1.360.002

Anteil der Umlagezahlung an den Erträgen aus Steuern und Schlüsselzuweisungen

Um die Belastung durch die Umlagezahlung an Gemeindeverbände objektiver beurteilen zu können, wird sie nachfolgend ins Verhältnis zu den Erträgen aus Steuern (ohne Ausgleichsleistungen) und Schlüsselzuweisungen (hier sei darauf hingewiesen, dass die Stadt Meckenheim keine Schlüsselzuweisungen erhält) gestellt.

Die Kennzahl bringt zum Ausdruck, wieviel Prozent der Erträge aus Steuern und Schlüsselzuweisungen durch die Umlagezahlung wieder aufgezehrt werden.



Krankenhausumlage

Nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes NRW werden die Gemeinden - unabhängig von der Trägerschaft - an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz in Höhe von 40 v. H. beteiligt. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend.

Bis 2007 wurde die Umlage zur Mitfinanzierung der Kosten der Krankenhäuser in NRW aus dem Vermögenshaushalt und damit investiv gezahlt. Seit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF)“ sind die Zahlungen an das Land aus dem laufenden Haushalt, also dem Ergebnishaushalt zu finanzieren.

Ab 2019 wurden die Kommunen in Höhe von 250 Mio. € an der Krankenhausinvestitionsförderung beteiligt. Im Rahmen den Haushalts 2021 ist ein kommunaler Finanzierungsanteil von rd. 268,4 Mio. € vorgesehen. Gegenüber dem Vorjahr (266 Mio. €) wurde dieser um 2,4 Mio. € angehoben. Entsprechend dem Anteil an der Einwohnerzahl beträgt die Kostenbeteiligung für die Stadt Meckenheim rd. 367.000 €.

	Vorl. E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Krankenhausumlage	344.194,00	367.000	367.000	367.000	367.000	367.000	367.000

## 8.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

An dieser Stelle wird eine Vielzahl von in der Regel kleineren Aufwandskonten zusammengefasst dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Aufwendungen:

### Sonstige ordentliche Aufwendungen

	E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Sonstige Personalaufwendungen	232.043,99	521.900	460.200	482.050	479.150	483.050	478.900
Mieten und Pachten	494.086,17	617.882	526.150	525.550	525.250	524.750	518.950
Aufwandsentschädigungen	254.161,05	275.820	331.920	332.320	332.920	342.920	351.820
Leasing	34.074,93	35.800	36.100	4.000	4.000	4.000	4.000
Geschäftsaufwendungen	460.941,99	600.680	637.355	645.905	626.925	631.987	645.259
Versicherungsbeiträge	283.231,58	277.821	307.010	307.010	307.460	306.090	306.090
übrige sonstige ordentliche Aufwendungen	2.481.494,52	2.417.373	2.350.935	2.349.035	2.327.905	2.344.997	2.357.219
Summe Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.481.494,52	2.417.373	2.350.935	2.349.035	2.327.905	2.344.997	2.357.219

Die Veränderungen bei den Mieten und Pachten ergeben sich durch die Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung der schutzsuchenden Menschen sowohl auf dem „privaten“ Wohnungsmarkt als auch die Anmietung des Mewoge-Gebäudes.

Die sonstigen Personalaufwendungen beinhalten Reisekosten, ärztliche Untersuchungen, Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft, Fort- und Weiterbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Personalbeschaffungskosten sowie die Beiträge an die Berufsgenossenschaft. Ab 2019 neu hinzugekommen ist, im Rahmen der Klimaoffensive und zur Attraktivitätssteigerung bei der Personalgewinnung, der Ansatz zur Finanzierung des geplanten Job-Tickets für Mitarbeiter der Stadt Meckenheim. Im Gegenzug enthält der Haushalt eine Ertragsposition, für die Verbuchung des von den Mitarbeitern zu leistenden Eigenanteils.

Weiterhin enthält der Ansatz Aufwandsentschädigungen für "Ehrenamtler"; sei es beispielsweise für Ratsmitglieder, Ortsvorsteher, Fraktionsvorsitzende, Schiedsmänner und Wahlhelfer oder auch für Feuerwehrleute.

Zu den Geschäftsaufwendungen zählen u. a. Porto, Telekommunikation, GEZ-Gebühren, Drucksachen u.ä.

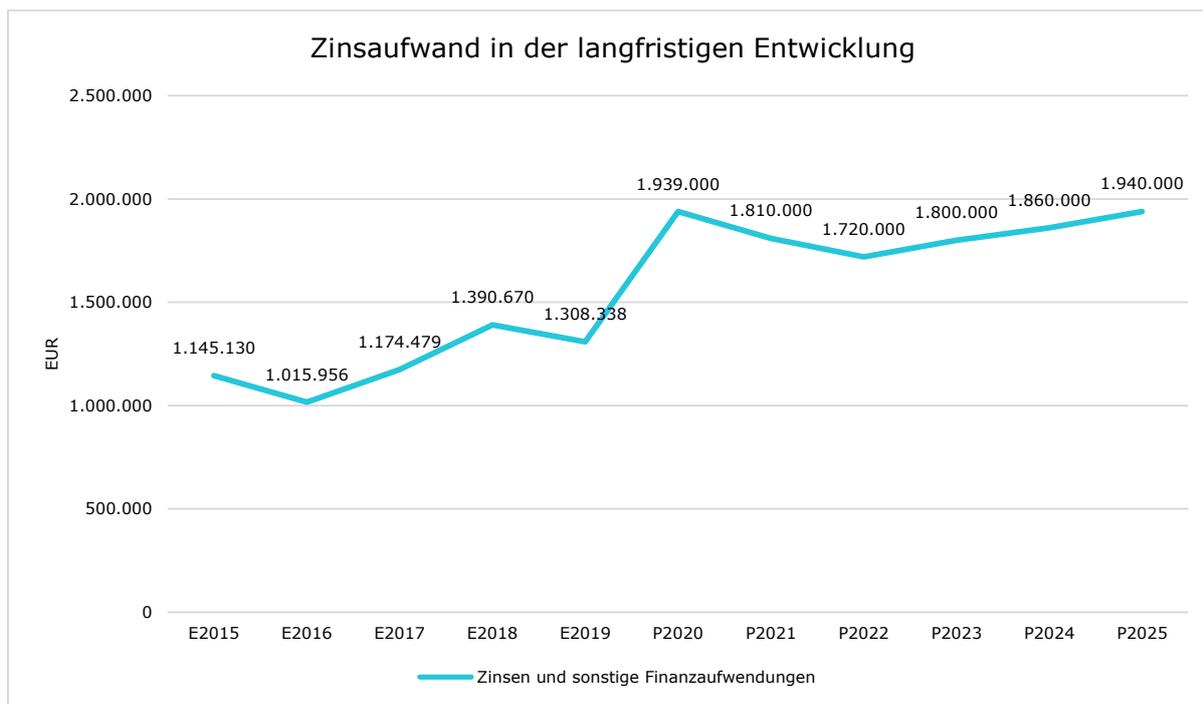
## 8.7 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Zinsaufwendungen entstehen für Darlehen, die von der Stadt Meckenheim zur Finanzierung ihrer Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen wurden, einschließlich der Darlehen zur Liquiditätssicherung.

Die Entwicklung bei den Zinsen und den sonstigen Finanzaufwendungen stellt sich wie folgt dar:

### Zinsaufwand

	Plan 2020	Plan 2021	Abw. abs.	Plan 2022	Abw. abs.
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.939.000	1.810.000	-129.000	1.720.000	-90.000



Zur Finanzierung von Grundstücksankäufen sowie investiver Baumaßnahmen (z. B. integriertes Handlungskonzept, Um- und Neubauten von Schulen, der Erschließung des Unternehmerparks Kottenforst etc.) wurden seit 2014 sukzessive zusätzliche Kredite aufgenommen. Auch in den folgenden Jahren sind verstärkt Finanzmittel zum Ankauf von Grundstücken im Rahmen geplanter Neuerschließungen von Bauland, sowie zum Ankauf von Ausgleichsflächen etc. etatisiert.

Außerdem sind im Zuge der ÖPP-Maßnahme für die Kita-Sonnengarten und ab 2017 auch für den Neubau des Rathauses und der Jungholzhalle anfallende Zinsaufwendungen veranschlagt. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die Endfinanzierung für den Rathausneubau und die Jungholzhalle mit günstigeren Zinskonditionen abgeschlossen werden konnten, als in der Haushaltsplanung 2017 / 2018 angenommen.

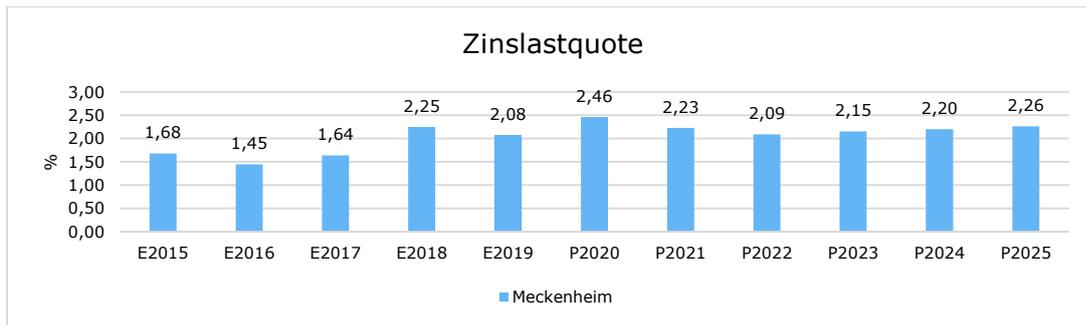
Entsprechend der derzeitigen Niedrigzinsphase werden nach Möglichkeit langfristige Zinsfestschreibungen ausgehandelt, so dass auch hierdurch eine Konstanz bei den Aufwendungen erzielt wird.

Neben langfristigen Investitionskrediten ist die Stadt seit 2010 zur Finanzierung ihrer laufenden Aufwendungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten gezwungen. Der Bedarf an

Liquiditätskrediten wird künftig jedoch eher steigen als sinken. Dies kann langfristig zur Erhöhung der laufenden Zinsaufwendungen führen. Nicht absehbar ist derzeit die Entwicklung der Höhe der Zinssätze, die sich seit geraumer Zeit auf einem extrem niedrigen Niveau bewegen.

### Zinslastquote

Die Zinslastquote bildet das Verhältnis der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen zum ordentlichen Aufwand ab. Sie zeigt auf, wie hoch die Belastung des Haushaltes durch Zinsaufwendungen ist.



## 8.8 Außerordentliches Ergebnis

Die COVID-19-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Vor allem die Ausfälle beim Anteil an der Einkommensteuer, Gewerbesteuer ausfälle, sowie diverse Ertragsausfälle (z. B. Ausfälle bei den Gebühren und Beiträgen wie Hallenfreizeitbad, Sauna, Kita- und OGS-Beiträge einschließlich Tagespflege, Mieteinnahmen für die Vermietung von Veranstaltungsräumen) bei gleichzeitiger Mehrbelastung bei den Personalaufwendungen, den Kosten des Kommunikationsaufwandes, Beschaffung von Schutzausrüstungen etc. Wie bereits erläutert, ist das hieraus resultierende Ergebnis im Haushalt zu isolieren und durch einen außerordentlichen Ertrag für die Jahre 2021 bis 2024 zu neutralisieren.

Diese erstmalig mit dem Jahresabschluss 2020 anzusetzende Bilanzierungshilfe gemäß dem „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften“ vom 29.09.2020 ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Den Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den weiteren in den Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 2 einbezogenen Betrieben und Einrichtungen steht im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Über die Entscheidung ist ein Beschluss des zuständigen Organs, das für den Beschluss über die Haushaltssatzung verantwortlich ist, herbeizuführen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits bestehende Überschuldung erhöht werden.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Welchen Weg die Stadt Meckenheim ab dem Jahr 2025 gehen wird, wird sich in den nächsten Jahren herausstellen.

Nachfolgend werden die gem. § 4 NKF-CIG zu isolierenden Beträge dargestellt:

Bezeichnung	Finanzplanung 2021				Finanzplanung 2022			
	alt	neu	Differenz	coronabed. Abweichung	alt	neu	Differenz	coronabed. Abweichung
<b>Steuern u. ähnliche Abgaben</b>								
Gewerbesteuer	19.500.000	18.000.000	-1.500.000	1.500.000	20.500.000	19.000.000	-1.500.000	1.500.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	16.460.800	14.280.000	-2.180.800	2.180.800	17.349.700	14.780.000	-2.569.700	2.569.700
<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>								
Benutzungsgeb. Hallenbad	125.000	100.000	-25.000	25.000			0	0
Mehrzweckhalle Lüftelberg	2.500	1.000	-1.500	1.500	2.500	1.000	-1.500	1.500
Herrenhaus Burg Altendorf	3.000	2.000	-1.000	1.000	3.000	2.000	-1.000	1.000
<b>sonstige ordentliche Erträge</b>								
Verwarnungs- / Bußgelder ruhender Verkehr	75.000	60.000	-15.000	15.000	75.000	60.000	-15.000	15.000
<b>Zwischensumme Erträge</b>			<b>-3.723.300</b>	<b>3.723.300</b>			<b>-4.087.200</b>	<b>4.087.200</b>
<b>Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen</b>								
Erstattung Zweckverband (regio-IT)	310.570	581.400	270.830	270.830	312.630	583.500	270.870	270.870
Unterhaltung BGA	131.550	169.850	38.300	38.300	130.800	150.400	19.600	19.600
Unterhaltung BGA IT	24.850	59.100	34.250	34.250	24.550	57.000	32.450	32.450
Softwarepflege u. Schulung anderer Anbieter	175.300	257.050	81.750	81.750	177.900	287.550	109.650	109.650
Dienstleistungen IT u. Kommunikation			0	0			0	0
Telekommunikationsgebühren	106.600	148.650	42.050	42.050	106.000	148.650	42.650	42.650
Reinigung	687.900	1.136.850	448.950	448.950	691.050	1.148.550	457.500	457.500
Verbrauchsmittel	46.950	69.500	22.550	22.550	46.850	69.500	22.650	22.650
sonstige Dienstleistungen	163.400	504.200	340.800	340.800	130.850	432.000	301.150	301.150
Geschäftsaufwendungen	113.600	124.350	10.750	10.750	112.900	129.650	16.750	16.750
sonstige Bewirtschaftung Brand- u. Katastrophenschutz	800	2.000	1.200	1.200	800	2.000	1.200	1.200
<b>Personalaufwendungen</b>			515.562	515.562			515.562	515.562
<b>Zwischensumme Aufwand</b>			<b>1.806.992</b>	<b>1.806.992</b>			<b>1.790.032</b>	<b>1.790.032</b>
<b>coronabedingte Abweichungen</b>				<b>5.530.292</b>				<b>5.877.232</b>

Bezeichnung	Finanzplanung 2023				Finanzplanung 2024			
	alt	neu	Differenz	coronabed. Abweichung	alt	neu	Differenz	coronabed. Abweichung
<b>Steuern u. ähnliche Abgaben</b>								
Gewerbesteuer	21.100.000	19.600.000	-1.500.000	1.500.000	22.100.000	20.600.000	-1.500.000	1.500.000
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	18.286.600	15.665.000	-2.621.600	2.621.600	18.652.290	16.650.000	-2.002.290	2.002.290
<b>Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte</b>								
Benutzungsgeb. Hallenbad			0	0			0	0
Mehrzweckhalle Lüftelberg			0	0			0	0
Herrenhaus Burg Altendorf			0	0			0	0
<b>sonstige ordentliche Erträge</b>								
Verwarnungs- / Bußgelder ruhender Verkehr	75.000	60.000	-15.000	15.000	75.000	60.000	-15.000	15.000
<b>Zwischensumme Erträge</b>			<b>-4.136.600</b>	<b>4.136.600</b>			<b>-3.517.290</b>	<b>3.517.290</b>
<b>Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen</b>								
Erstattung Zweckverband (regio-IT)	323.140	594.200	271.060	271.060	325.200	594.100	268.900	268.900
Unterhaltung BGA	137.750	143.250	5.500	5.500	137.100	142.100	5.000	5.000
Unterhaltung BGA IT	24.550	57.000	32.450	32.450	24.250	56.500	32.250	32.250
Softwarepflege u. Schulung anderer Anbieter	174.700	257.300	82.600	82.600	175.100	238.650	63.550	63.550
Dienstleistungen IT u. Kommunikation			0	0			0	0
Telekommunikationsgebühren	106.600	143.950	37.350	37.350	106.600	140.400	33.800	33.800
Reinigung	698.000	757.900	59.900	59.900	698.100	765.800	67.700	67.700
Verbrauchsmittel	47.450	70.550	23.100	23.100	47.500	70.450	22.950	22.950
sonstige Dienstleistungen	135.500	420.800	285.300	285.300	131.450	413.600	282.150	282.150
Geschäftsaufwendungen	113.250	123.650	10.400	10.400	113.500	122.950	9.450	9.450
sonstige Bewirtschaftung Brand- u. Katastrophenschutz				0				0
<b>Personalaufwendungen</b>				0				0
<b>Zwischensumme Aufwand</b>			<b>807.660</b>	<b>807.660</b>			<b>785.750</b>	<b>785.750</b>
<b>coronabedingte Abweichungen</b>				<b>4.944.260</b>				<b>4.303.040</b>

### 8.8.1 Außerordentliche Erträge

Die außerordentlichen Erträge sind wie folgt veranschlagt:

	Vorl. E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Außerordentliche Erträge	40.834,44	5.600	5.540.892	5.887.832	4.954.860	4.313.640	10.600
4911000 - Außerordentliche Erträge zahlungswirksam	29,89	--	--	--	--	--	--
4911010 - Erträge aus nicht werthaltigen Forderungen	435,38	--	--	--	--	--	--
4912000 - Erträge aus Versicherungsleistungen allgemein	1.205,62	600	600	600	600	600	600
4912010 - Erträge aus Versicherungsleistungen für Fahrzeuge	289,29	0	0	0	0	0	0
4912020 - Erträge aus Versicherungsleistungen für Gebäude	26.452,10	--	--	--	--	--	--
4915000 - Erträge aus Schadensbeseitigungen	12.422,16	5.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
4916000 - Außerordentlicher Ertrag Coronabelastung	--	--	5.530.292	5.877.232	4.944.260	4.303.040	--

### 8.8.2 Außerordentliches Ergebnis

Im Wesentlichen handelt es sich das außerordentliche Ergebnis aus der Isolierung der Belastungen aus der COVID-19-Pandemie.

#### Außerordentliches Ergebnis

	E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Außerordentliches Ergebnis	40.824,44	5.600	5.540.892	5.887.832	4.954.860	4.313.640	10.600

## 9 Finanzielle Beziehungen zwischen der Stadt und den Stadtwerken der Stadt Meckenheim

Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim sind ein Eigenbetrieb. Dabei handelt es sich um ein wirtschaftliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit, das nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebsatzung (§ 114 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) geführt wird.

Der Eigenbetrieb ist aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert und wird als Sondervermögen der Gemeinde behandelt. Maßnahmen des Eigenbetriebes werden daher nicht im Haushalt der Gemeinde veranschlagt, sondern im Wirtschaftsplan der Stadtwerke der Stadt Meckenheim. Dennoch sind die Finanzen und die gesamtwirtschaftliche Entwicklung unmittelbar mit dem städtischen Haushalt verflochten.

Im Bereich der Wasserversorgung über die Leistung einer Konzessionsabgabe für das Recht, die öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wegen und Plätzen) zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung innerhalb und außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser erforderlichen Anlagen (Leitungen, Pumpschächten, Hydranten etc.) zu benutzen. Bei der Erweiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung gegen Zahlung des „Verlustausgleiches“ bzw. anders gesagt gegen Kostenerstattung des tatsächlich anfallenden Aufwandes und im Bereich der Nahwärme- und Stromversorgung durch die Kostenerstattung entsprechend der Inanspruchnahme der jeweiligen an das BHKW angeschlossenen Abnahmestellen.

Darüber hinaus erfolgt seitens der Stadtwerke eine Mietzahlung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten im städtischen Baubetriebshof, Buschstraße 12, sowie für die Unterbringung der Verwaltung in den Räumlichkeiten im Rathausgebäude, Siebengebirgsring 4. Hinzu kommen zu leistende Verwaltungsgemeinkosten für die Inanspruchnahme städtischen Personals, wie z. B. anteilige Kosten eines Mitarbeiters der Stadtkasse, die Inanspruchnahme der IT-Betreuung oder auch die Serviceleistung des Fachbereichs Personal und des Gebäudemanagements. Darüber hinaus findet eine anteilige Verrechnung der Kosten der Betriebsleitung statt.

Von Seiten der Stadt ist eine anteilige Kostenbeteiligung an die Stadtwerke für die Überlassung der Hebedaten aus der Ablesung der Wasserzähler für die Abrechnung des

Schmutzwassers zu leisten. Durch die Betriebsprüfung des Finanzamtes wurde das Entgelt je Wasserzähler auf 2,14 Euro festgesetzt.

Demzufolge ergeben sich nachfolgende finanzielle Beziehungen, die im Haushalt der Stadt wie folgt berücksichtigt wurden:

Produkt	Sachkonto	SK-Bezeichnung	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
<b>Erträge</b>										
	4411080	Miete f. Teile d. Gerätehalle	4.700	4.700	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
112.6	4411080	Miete f. Verwaltungsräume	7.300	7.300	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
	4485040	Verwaltungskostenbeitrag der Stadtwerke	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000	200.000
531.1	4511020	Konzessionsabgabe Stadtwerke	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000	170.000
			<b>382.000</b>	<b>382.000</b>	<b>386.000</b>	<b>386.000</b>	<b>386.000</b>	<b>386.000</b>	<b>386.000</b>	<b>386.000</b>
<b>Aufwendungen</b>										
	5235010	Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (Erstattung f. d. Erhebung d. Wasserverbrauchsdaten)	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000	16.000
531.1	5235010	Erstattung an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen (Straßenbeleuchtung)	870.000	870.000	930.000	940.000	870.000	870.000	870.000	870.000
diverse	5241020 u. 5241010	Strom / Heizung	790.000	790.000	614.900	855.400	790.000	790.000	790.000	790.000
			<b>1.676.000</b>	<b>1.676.000</b>	<b>1.560.900</b>	<b>1.811.400</b>	<b>1.676.000</b>	<b>1.676.000</b>	<b>1.676.000</b>	<b>1.676.000</b>

## 10 Finanzplan

Der Finanzplan gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ein- und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt Meckenheim wieder. Der Finanzplan teilt sich in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Die im Finanzplan ausgewiesenen Positionen zu den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind dem Grunde nach bereits bei der Erläuterung des Ergebnisplans behandelt worden.

Der Finanzplan stellt sich unter Berücksichtigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Kreditaufnahmen wie folgt dar:

### Finanzplan

	Vorl. Ergebnis 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.857.581,71	69.589.353	68.378.050	71.116.230
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.257.660,86	72.185.103	73.765.005	74.846.938
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.599.920,85</b>	<b>-2.595.750</b>	<b>-5.386.955</b>	<b>-3.730.708</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.964.551,68	7.559.539	6.495.479	7.715.439

	Vorl. Ergebnis 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.854.064,02	16.854.610	8.630.650	10.825.650
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-6.889.512,34</b>	<b>-9.295.071</b>	<b>-2.135.171</b>	<b>-3.110.211</b>
<b>Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>-4.289.591,49</b>	<b>-11.890.821</b>	<b>-7.522.126</b>	<b>-6.840.919</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	28.101.513,30	10.953.471	2.201.071	5.700.211
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	24.386.315,32	3.216.500	1.289.000	3.777.100
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3.715.197,98</b>	<b>7.736.971</b>	<b>912.071</b>	<b>1.923.111</b>
<b>Änderung Bestand eigener Finanzmittel</b>	<b>-574.393,51</b>	<b>-4.153.850</b>	<b>-6.610.055</b>	<b>-4.917.808</b>

Nach den vorliegenden Planungen wird sich der Bestand an liquiden Mitteln weiter verschlechtern. Das Liquiditätsdefizit muss durch die Aufnahme von Kassenkrediten (Fremdkapital) finanziert werden.

Die Investitionen müssen teilweise durch Kreditaufnahmen bestritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Zinsen als auch die Abschreibungen negative Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben. Hinzu kommen sowohl die Tilgungen der bisherigen Verbindlichkeiten als auch die Tilgungen der neu eingegangenen Verpflichtungen, so dass auch der Saldo aus Finanzierungstätigkeit eine weitere Verschlechterung der liquiden Mittel in jedem Haushaltsjahr verursacht.

### 10.1 Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten sind abhängig von den Investitionsmaßnahmen. Ihr Umfang richtet sich nach der Höhe der Maßnahmen-Förderprogramme. Die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen umfassen neben den einzelfallbezogenen Einzahlungen auch die Pauschalzuwendungen wie die Allgemeine Investitionspauschale, Schul- und Bildungspauschale (anteilig), Sportpauschale (anteilig) und Feuerschutzpauschale.

Sowohl aus der Schul- und Bildungspauschale als auch aus der Sportpauschale werden neben den investiven Beträgen auch Anteile für konsumtive Zwecke im Ergebnishaushalt veranschlagt.

Die Stadt Meckenheim nimmt, wie bereits erwähnt, am NRW-Förderprogramm "Gute Schule 2020" teil. Hierüber sollen der Ausbau und die Modernisierung der Schulinfrastruktur in NRW gefördert werden. In der praktischen Umsetzung nimmt die Kommune Kredite auf und das Land übernimmt die Tilgungs- und Zinslast. Die Stadt Meckenheim hat im Zeitraum 2017 bis 2020 Kredite in Höhe von 963.644 € aufgenommen.

Bei den Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden handelt es sich in erster Linie um Grundstücke aus der Vermarktung des neuen Unternehmerparks Kottenforst.

Die Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten werden insbesondere durch Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG sowie aus den Erschließungsbeiträgen nach BauGB bestimmt. Daneben werden systembedingt auch die Beiträge aus den Straßenbauförderprogrammen umfasst.

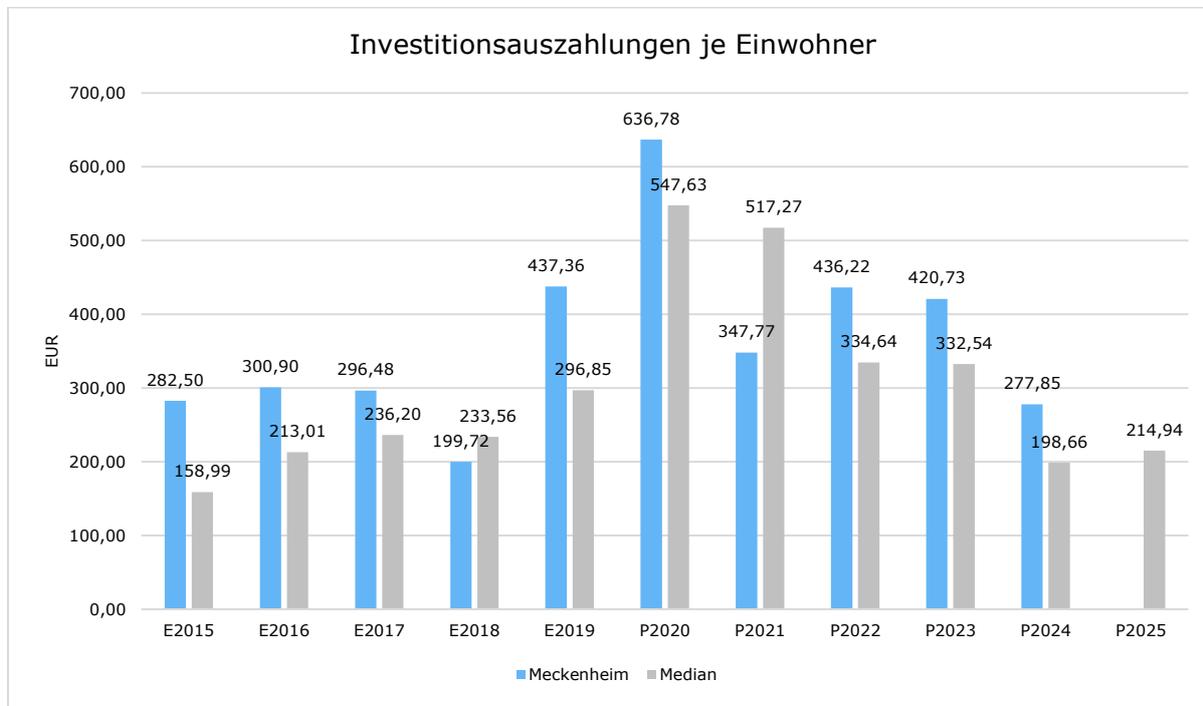
Nachfolgend wird die Zusammensetzung der investiven Ein- und Auszahlungen im mittelfristigen Betrachtungszeitraum abgebildet:

### Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

	Vorl. E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	2.011.468,60	1.894.379	2.158.319	2.021.025	2.121.752	2.242.143	2.369.521
Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	576.399,11	1.263.150	1.260.900	2.607.564	1.254.150	1.254.150	1.254.150
Einzahlungen aus der Veräußerung beweglichen Vermögens	27.016,19	6.000	20.250	6.250	5.750	5.750	5.750
Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	2.772,70	--	--	--	--	--	--
Beiträge und ähnliche Entgelte	802.229,49	1.206.600	1.305.600	2.850.600	1.155.600	1.235.600	1.055.600
Sonstige investive Einzahlungen	544.665,59	3.189.410	1.750.410	230.000	230.000	230.000	230.000
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt</b>	<b>3.964.551,68</b>	<b>7.559.539</b>	<b>6.495.479</b>	<b>7.715.439</b>	<b>4.767.252</b>	<b>4.967.643</b>	<b>4.915.021</b>
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	615.559,78	3.131.860	2.289.500	1.425.000	1.215.000	1.030.000	1.050.000
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen	837.591,51	805.250	2.284.150	793.650	1.030.850	762.650	1.325.000
Auszahlungen für Baumaßnahmen	8.835.020,70	12.342.000	3.472.000	8.012.000	7.535.000	4.445.000	880.000
Sonstige investive Auszahlungen	565.892,03	575.500	585.000	595.000	604.500	614.500	625.000
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gesamt</b>	<b>10.854.064,02</b>	<b>16.854.610</b>	<b>8.630.650</b>	<b>10.825.650</b>	<b>10.385.350</b>	<b>6.852.150</b>	<b>3.880.000</b>

### Investitionsauszahlungen je Einwohner

Einwohnerbezogen stellen sich die Investitionsauszahlungen wie folgt dar:



§ 4 Abs. 4 KomHVO schreibt vor, dass in den Teilfinanzplänen Investitionen oberhalb der vom Rat festzulegenden Wertgrenzen als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind. Bei Investitionen unterhalb dieser Wertgrenzen werden die zugehörigen Ein- und Auszahlungen summarisch dargestellt.

Um eine ausreichende Genauigkeit in der Darstellung des Finanzbedarfs für Investitionen zu erreichen, und andererseits eine zu kleinteilige, unübersichtliche und arbeitsaufwändige Darstellung im Haushaltsplan zu vermeiden, hat der Rat der Stadt Meckenheim folgende Wertgrenzen für Investitionen, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, beschlossen:

für Immobilieninvestitionen	50.000 €
für Investitionen im Bereich des mobilen und immateriellen Anlagevermögens	20.000 €

Die Wertgrenzen für Investitionen nach § 13 KomHVO wurden wie folgt festgelegt:

Die Wertgrenzen nach § 13 Abs. 1 KomHVO für die Aufstellung eines Wirtschaftlichkeitsvergleiches wird auf 20.000 € festgelegt.

Die Wertgrenze gemäß § 13 Abs. 2 KomHVO nach der Ermächtigungen für Baumaßnahmen erst im Finanzplan veranschlagt werden dürfen, wird auf 50.000 € festgelegt.

Ferner dürfen investive Maßnahmen erst begonnen werden, wenn die eingeplanten Zuweisungen bewilligt sind bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt ist und die Eigenmittel dafür zur Verfügung stehen.

Zur Finanzierung der im Haushaltsjahr 2021 / 2022 vorgesehenen Investitionsmaßnahmen ist eine Kreditaufnahme für Investitionen im Umfang von 2.135.171 € bzw. 3.110.211 € veranschlagt.

Für die Haushalte 2021 bis 2026 sind folgende wesentlichen Investitionsmaßnahmen vorgesehen:

Nr. Bezeichnung	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Verp.- Ermächti- gungen 21/22	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
<b>OBER Oberhalb der festgesetzten Wertgrenze</b>							
<b>I-09-008 Neubau Rathaus</b>		100.000					
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		100.000					
<b>I-09-013 Nördl. Stadterweiterung Integriertes Handlungskonzept</b>	400.000						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	400.000						
I-10-002 Gerätewagen Logistik Meckenheim					80.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					80.000		
<b>I-10-008 Neubau behindertengerechter Buswartehallen</b>	330.000	338.250	660.000	119.000	124.000	129.000	134.000
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen				230.000	230.000	230.000	230.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	330.000	330.000	660.000	330.000	330.000	330.000	330.000
<b>I-11-010 Neubau Bachverrohrung Unterdorfstraße</b>		-222		-444	-444	-444	-444
<b>I-11-014 Unternehmerpark Kottenforst</b>	-2.720.403	-3.810.403	500.000	-3.510.987	-1.575.243	-1.755.243	-1.575.243
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	559.393	559.393		1.553.387	552.643	552.643	552.643
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	952.600	1.272.600		2.817.600	1.122.600	1.202.600	1.022.600
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	3.078.410	3.078.410					
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	40.000	100.000		360.000	100.000		
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.830.000	1.000.000	500.000	500.000			
<b>I-12-010 Altstadt-Umsetzung Integriertes Handlungskonzept</b>	70.000	1.400.000				-2.778	-5.556
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	150.000						
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen		-1.400.000					
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	220.000						
<b>I-12-012 Grundstück HWRB Ersdorf</b>		80.000					
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		80.000					
<b>I-12-013 INFOMA Analyse &amp; Steuerungsmodul</b>	20.000	30.000		20.000	20.000	20.000	20.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	20.000	30.000		20.000	20.000	20.000	20.000
<b>I-13-002 Ankauf Grundst. Bauleitplanung &amp; Verkehrsflächen</b>	2.960.000	1.830.000		1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	2.960.000	1.830.000		1.000.000	1.000.000	1.000.000	1.000.000
<b>I-13-008 Straßenerneuerung (KAG) An der ev. Kirche</b>	25.000						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	25.000						

<b>I-13-009 Straßenerneuerung (KAG) An den Hohen Baumgärten</b>	20.000						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	20.000						
<b>I-13-010 Urnengrabanlage (Baumfläche mit Urnenhülsen)</b>		30.333		667	41.111	1.556	1.556
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		30.000			40.000		
<b>I-13-019 Herstellung weiterer Urnenwand Bonner Straße</b>	35.000			30.333	41.111	1.556	21.778
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen	35.000			30.000	40.000		20.000
<b>I-13-022 Sanierung und Neukonzeption Schulcampus KAG/GSH</b>	600.000	300.000	900.000	300.000	300.000	300.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	600.000	300.000	900.000	300.000	300.000	300.000	
<b>I-13-028 Merler Keil II (KAG-pflichtig)</b>	-71.000						
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	71.000						
<b>I-13-030 Nördliche Stadterweiterung Infrastruktur EBK/UGS</b>	800.000						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	800.000						
<b>I-14-023 Erbpacht Grundst. KiTa "Merler Keil" - Erschließ.</b>		90.500					
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und Betriebsvorrichtungen		90.500					
<b>I-15-002 Neubau Parkraum im Bereich Neuer Markt</b>	5.000.000	250.000	5.250.000	2.750.000	2.500.000		
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.000.000	250.000	5.250.000	2.750.000	2.500.000		
<b>I-15-005 Herstellen Ausgleichsflächen Bergerwiesen</b>	50.000	50.000		50.000	50.000	50.000	50.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	50.000	50.000		50.000	50.000	50.000	50.000
<b>I-16-008 Umbau und Neukonzeption Baubetriebshof</b>		80.000	6.000.000	2.000.000	2.001.000	2.026.625	51.625
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		80.000	6.000.000	2.000.000	2.000.000	2.000.000	
<b>I-16-009 Digitalisierung der Feuerwehr</b>	3.000	21.000		3.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.000	21.000		3.000			
<b>I-16-013 Anschaffung eines Geoinformationssystems (GIS)</b>	40.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	40.000						
<b>I-17-004 Sanierung und Neukonzeption GGS und OGS Merl</b>	449.000						
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	111.000						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	560.000						
<b>I-17-011 Notstromaggregat Feuerwehrgerätehaus Meckenheim</b>	77.000						
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	77.000						

<b>I-18-002 Drehleiterfahrzeug DLK 23-12</b>	20.000	850.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	20.000	850.000						
<b>I-19-011 Ersatz Dacia Logan SU-SM 302, FB 32</b>		55.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		55.000						
<b>I-19-013 Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 Lüftelberg</b>	15.000	400.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	15.000	400.000						
<b>I-19-016 Erneuerung der Klosterstraße - 2. Bauabschnitt</b>	1.200.000	60.667	1.740.000	31.667	1.028.278	727.278	40.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.200.000	60.000	1.740.000	30.000	1.015.000	695.000		
<b>I-20-002 Ersatz Hansa SU-SM 127</b>	80.000							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	80.000							
<b>I-20-003 Ladestation für E-Fahrzeuge Baubetriebshof</b>	10.000							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	10.000							
<b>I-20-007 Ersatz Baggerlader</b>	50.000							60.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	50.000							60.000
<b>I-20-008 Ersatz Smart SU-SM 330, FB 67</b>	25.000							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	25.000							
<b>I-20-013 Mannschaftstransportwagen (MTW) Meckenheim</b>					70.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					70.000			
<b>I-20-014 Mannschaftstransportwagen (MTW) Altendorf</b>								70.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen								70.000
<b>I-20-015 Brückenerneuerung Swistbach - Bereich Schützenhaus</b>	30.000	30.000	150.000	152.333	4.000	4.000	4.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000	30.000	150.000	150.000				
<b>I-20-016 Renaturierung Verlängerung Eisbach</b>		3.000		147.000				
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		3.000		147.000				
<b>I-21-001 Ersatz VW Crafter SU-2676</b>					40.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					40.000			
<b>I-21-002 Ersatz Fiat Daily mit Roll-Container, Tiefbau</b>		80.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		80.000						

<b>I-18-002 Drehleiterfahrzeug DLK 23-12</b>	20.000	850.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	20.000	850.000						
<b>I-19-011 Ersatz Dacia Logan SU-SM 302, FB 32</b>		55.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		55.000						
<b>I-19-013 Löschgruppenfahrzeug LF 10-6 Lüftelberg</b>	15.000	400.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	15.000	400.000						
<b>I-19-016 Erneuerung der Klosterstraße - 2. Bauabschnitt</b>	1.200.000	60.667	1.740.000	31.667	1.028.278	727.278	40.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.200.000	60.000	1.740.000	30.000	1.015.000	695.000		
<b>I-20-002 Ersatz Hansa SU-SM 127</b>	80.000							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	80.000							
<b>I-20-003 Ladestation für E-Fahrzeuge Baubetriebshof</b>	10.000							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	10.000							
<b>I-20-007 Ersatz Baggerlader</b>	50.000							60.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	50.000							60.000
<b>I-20-008 Ersatz Smart SU-SM 330, FB 67</b>	25.000							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	25.000							
<b>I-20-013 Mannschaftstransportwagen (MTW) Meckenheim</b>					70.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					70.000			
<b>I-20-014 Mannschaftstransportwagen (MTW) Altendorf</b>								70.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen								70.000
<b>I-20-015 Brückenerneuerung Swistbach - Bereich Schützenhaus</b>	30.000	30.000	150.000	152.333	4.000	4.000	4.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	30.000	30.000	150.000	150.000				
<b>I-20-016 Renaturierung Verlängerung Eisbach</b>		3.000		147.000				
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		3.000		147.000				
<b>I-21-001 Ersatz VW Crafter SU-2676</b>					40.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					40.000			
<b>I-21-002 Ersatz Fiat Daily mit Roll-Container, Tiefbau</b>		80.000						
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen		80.000						

26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				50.000			
<b>I-22-003 Ersatz Dacia Logan SU-SM 2401</b>						30.000	
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						30.000	
<b>I-22-004 Kommandowagen Wehrführer</b>					30.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					30.000		
<b>I-22-005 Einsatzleitwagen 1</b>			150.000	50.000	100.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen			150.000	50.000	100.000		
<b>I-22-006 Neubau Bachverrohrung und Sanierung Oberdorfstraße</b>	1.200.000	110.000	1.080.000	548.444	558.555	22.666	22.666
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.200.000	110.000	1.080.000	540.000	540.000		
<b>I-22-007 Straßenerneuerung Godesberger Straße</b>							80.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen							80.000
<b>I-22-008 Frontausleger für Kleingräteträger</b>				30.000			
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen				30.000			
<b>I-23-001 Ersatz Mercedes Sprinter SU-SM 2240</b>					50.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					50.000		
<b>I-23-002 Ersatz Minibagger</b>					30.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					30.000		
<b>I-23-004 Straßenerneuerung Gemeindegasse</b>							
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen							
<b>I-23-005 Errichtung Nahmobilstation Hbf Meckenheim</b>		50.000	850.000	100.000	100.000	650.000	
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen		50.000	850.000	100.000	100.000	650.000	
<b>I-23-006 Ersatz Skoda Roomster FB 32</b>					20.000		
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen					20.000		
<b>I-23-007 Kunstrasenplatz Schulcampus</b>					50.000	420.000	420.000
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen					50.000	420.000	420.000
<b>I-24-001 Löschgruppenfahrzeug LF 20 Meckenheim</b>							415.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							415.000
<b>I-24-002 Ersatz Iveco Pritsche SU-SM 3350</b>						50.000	
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						50.000	

I-24-003 Ersatz Iveco Pritsche SU-SM 3360						50.000	
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen						50.000	
I-25-002 Ersatz Iveco Pritsche SU-SM 142							40.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							40.000
I-25-003 Ersatz Anbaugerät für Geräteträger							40.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							40.000
I-25-004 Mannschaftstransportwagen Lüftelberg							70.000
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							70.000
I-26-001 Ersatz VW Crafter SU-SM 148							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-26-002 Ersatz Mähdeck für Großflächenmäher							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-26-003 Ersatz Fahrzeug aus Fahrzeugpool							
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen							
I-GRUND Veräußerung von sonst. Grundstücken	-6.750	-6.750	-6.750	-6.750	-6.750	-6.750	-6.750
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	6.750	6.750	6.750	6.750	6.750	6.750	6.750
<b>Summe</b>	<b>10.710.847</b>	<b>3.718.067</b>	<b>18.955.000</b>	<b>5.004.791</b>	<b>7.326.735</b>	<b>3.721.916</b>	<b>957.082</b>
<b>UNTER Unterhalb der festgesetzten Wertgrenze Summe</b>	<b>633.110</b>	<b>753.137</b>	<b>40.000</b>	<b>668.083</b>	<b>641.213</b>	<b>655.667</b>	<b>662.360</b>

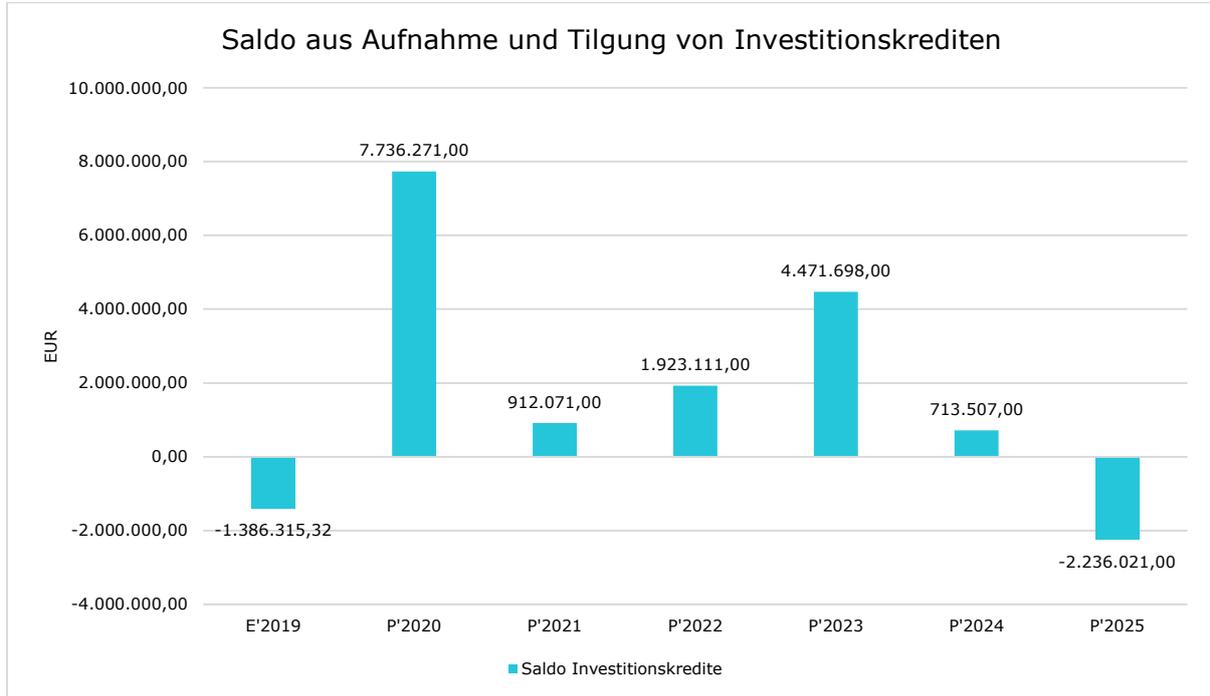
## 10.2 Finanzierungstätigkeit

Die folgende Tabelle zeigt die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit im Betrachtungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung:

### Finanzierungstätigkeit

	Vorl. E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Kreditaufnahmen für Investitionen	--	10.952.771	2.201.071	5.700.211	5.618.098	1.884.507	210.229
Aufnahme von Liquiditätskrediten	28.100.000,00	--	--	--	--	--	--
Rückflüsse von Darlehen (ohne Ausleihungen)	1.513,30	700	0	0	0	0	0
Sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	402.622,29	--	--	--	--	--	--
<b>Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit gesamt</b>	<b>28.101.513,30</b>	<b>10.953.471</b>	<b>2.201.071</b>	<b>5.700.211</b>	<b>5.618.098</b>	<b>1.884.507</b>	<b>210.229</b>
Tilgung von Investitionskrediten	1.386.315,32	3.216.500	1.289.000	3.777.100	1.146.400	1.171.000	2.446.250
Tilgung von Liquiditätskrediten	23.000.000,00	--	--	--	--	--	--
Sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	418.159,39	--	--	--	--	--	--
<b>Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit gesamt</b>	<b>24.386.315,32</b>	<b>3.216.500</b>	<b>1.289.000</b>	<b>3.777.100</b>	<b>1.146.400</b>	<b>1.171.000</b>	<b>2.446.250</b>
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3.715.197,98</b>	<b>7.736.971</b>	<b>912.071</b>	<b>1.923.111</b>	<b>4.471.698</b>	<b>713.507</b>	<b>-2.236.021</b>

Aus der Neuaufnahme und der Tilgung von Investitionskrediten lässt sich bei dieser wichtigen Größe in den einzelnen Jahren folgende Veränderung ableiten:



## 11 Liquide Mittel

Der Finanzplan gibt durch die zusammenfassende Darstellung aller geplanten Ein- und Auszahlungen einen wichtigen Überblick über die tatsächliche finanzielle Lage der Stadt Meckenheim wieder. Der Finanzplan teilt sich in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit.

Der Finanzplan stellt sich unter Berücksichtigung sämtlicher Ein- und Auszahlungen einschließlich der Investitionen und Kreditaufnahmen wie folgt dar:

### Veränderung der liquiden Mittel

	Vorl. E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.857.581,71	69.589.353	68.378.050	71.116.230	75.663.860	79.306.870	81.455.270
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.257.660,86	72.185.103	73.765.005	74.846.938	75.995.745	76.717.280	78.248.890
<b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>2.599.920,85</b>	<b>-2.595.750</b>	<b>-5.386.955</b>	<b>-3.730.708</b>	<b>-331.885</b>	<b>2.589.590</b>	<b>3.206.380</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.964.551,68	7.559.539	6.495.479	7.715.439	4.767.252	4.967.643	4.915.021
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.854.064,02	16.854.610	8.630.650	10.825.650	10.385.350	6.852.150	3.880.000
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-6.889.512,34</b>	<b>-9.295.071</b>	<b>-2.135.171</b>	<b>-3.110.211</b>	<b>-5.618.098</b>	<b>-1.884.507</b>	<b>1.035.021</b>
<b>Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag</b>	<b>-4.289.591,49</b>	<b>-11.890.821</b>	<b>-7.522.126</b>	<b>-6.840.919</b>	<b>-5.949.983</b>	<b>705.083</b>	<b>4.241.401</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	28.101.513,30	10.953.471	2.201.071	5.700.211	5.618.098	1.884.507	210.229
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	24.386.315,32	3.216.500	1.289.000	3.777.100	1.146.400	1.171.000	2.446.250
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>3.715.197,98</b>	<b>7.736.971</b>	<b>912.071</b>	<b>1.923.111</b>	<b>4.471.698</b>	<b>713.507</b>	<b>-2.236.021</b>
<b>Änderung Bestand eigener Finanzmittel</b>	<b>-574.393,51</b>	<b>-4.153.850</b>	<b>-6.610.055</b>	<b>-4.917.808</b>	<b>-1.478.285</b>	<b>1.418.590</b>	<b>2.005.380</b>

Nach den vorliegenden Planungen wird sich der Bestand an liquiden Mitteln weiter verschlechtern. Das Liquiditätsdefizit muss durch die Aufnahme von Kassenkrediten (Fremdkapital) finanziert werden.

Die Investitionen müssen teilweise durch Kreditaufnahmen bestritten werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Zinsen als auch die Abschreibungen negative Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung haben. Hinzu kommen sowohl die Tilgungen der bisherigen Verbindlichkeiten als auch die Tilgung der eingegangenen Verpflichtungen, so dass auch der Saldo aus Finanzierungstätigkeit eine weitere Verschlechterung der liquiden Mittel in jedem Haushaltsjahr verursacht.

## 12 Entwicklung des Eigenkapitals

Dem Haushaltsplan liegen Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan zugrunde. Die Einzelansätze des Haushaltes 2021 und des zweiten Haushaltsjahres 2022 ergeben innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung folgendes Bild:

### Ergebnisplan detailliert

	Vorl. E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
01 - Steuern und ähnliche Abgaben	45.159.660,54	46.019.240	44.849.130	47.348.200	51.251.090	54.994.850	56.882.460
02 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.260.622,51	8.181.934	10.170.524	10.273.306	10.904.777	10.709.276	10.926.001
03 - Sonstige Transfererträge	147.659,52	142.000	127.000	127.000	127.000	127.000	127.000
04 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	9.181.441,93	9.739.106	9.530.362	9.819.134	9.991.759	10.102.895	10.194.825
05 - Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.126.099,20	465.800	430.770	433.020	436.770	423.920	429.070
06 - Kostenerstattungen und -umlagen, Leistungsbeteiligungen	3.057.214,09	6.708.548	5.313.910	5.209.760	5.037.530	5.072.140	5.098.930
07 - Sonstige ordentliche Erträge	3.284.084,36	5.241.247	5.138.907	6.193.305	5.198.037	5.243.417	5.321.687
<b>10 - Ordentliche Erträge</b>	<b>69.216.782,15</b>	<b>76.497.875</b>	<b>75.560.603</b>	<b>79.403.725</b>	<b>82.946.963</b>	<b>86.673.498</b>	<b>88.979.973</b>
11 - Personalaufwendungen	16.802.748,87	18.201.650	19.761.040	20.067.370	20.323.670	20.587.590	20.757.770
12 - Versorgungsaufwendungen	1.093.456,00	1.780.930	1.750.420	1.753.550	1.746.850	1.748.640	1.740.550
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.092.435,62	14.659.150	14.765.240	14.304.340	14.087.550	13.530.130	13.545.880
14 - Abschreibungen	24.905,90	7.950.828	8.226.573	8.366.249	8.477.576	8.525.791	8.623.995
15 - Transferaufwendungen	33.798.846,70	33.829.580	34.187.190	35.571.373	36.684.000	37.690.373	38.917.671
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.481.494,52	2.417.373	2.350.935	2.349.035	2.327.905	2.344.997	2.357.219
<b>17 - Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>63.293.887,61</b>	<b>78.839.511</b>	<b>81.041.398</b>	<b>82.411.917</b>	<b>83.647.551</b>	<b>84.427.521</b>	<b>85.943.085</b>
<b>18 - Ordentliches Ergebnis</b>	<b>5.922.894,54</b>	<b>-2.341.636</b>	<b>-5.480.795</b>	<b>-3.008.192</b>	<b>-700.588</b>	<b>2.245.977</b>	<b>3.036.888</b>
19 - Finanzerträge	4.174,97	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.308.337,78	1.939.000	1.810.000	1.720.000	1.800.000	1.860.000	1.940.000
<b>21 - Finanzergebnis</b>	<b>-1.304.162,81</b>	<b>-1.936.000</b>	<b>-1.807.000</b>	<b>-1.717.000</b>	<b>-1.797.000</b>	<b>-1.857.000</b>	<b>-1.937.000</b>
<b>22 - Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>4.618.731,73</b>	<b>-4.277.636</b>	<b>-7.287.795</b>	<b>-4.725.192</b>	<b>-2.497.588</b>	<b>388.977</b>	<b>1.099.888</b>
23 - Außerordentliche Erträge	40.834,44	5.600	5.540.892	5.887.832	4.954.860	4.313.640	10.600
24 - Außerordentliche Aufwendungen	10,00	--	--	--	--	--	--
<b>25 - Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>40.824,44</b>	<b>5.600</b>	<b>5.540.892</b>	<b>5.887.832</b>	<b>4.954.860</b>	<b>4.313.640</b>	<b>10.600</b>
<b>26 - Jahresergebnis</b>	<b>4.659.556,17</b>	<b>-4.272.036</b>	<b>-1.746.903</b>	<b>1.162.640</b>	<b>2.457.272</b>	<b>4.702.617</b>	<b>1.110.488</b>
<b>28 - Jahresergebnis ohne i.V. nach Abzug globaler Minderaufwand</b>	<b>4.659.556,17</b>	<b>-4.272.036</b>	<b>-1.746.903</b>	<b>1.162.640</b>	<b>2.457.272</b>	<b>4.702.617</b>	<b>1.110.488</b>
29 - Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	-3.227,10	--	222.200	223.250	222.450	219.700	217.750
30 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	-3.227,10	--	222.200	223.250	222.450	219.700	217.750
<b>31 - Ergebnis</b>	<b>4.659.556,17</b>	<b>-4.272.036</b>	<b>-1.746.903</b>	<b>1.162.640</b>	<b>2.457.272</b>	<b>4.702.617</b>	<b>1.110.488</b>

Nach dem 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz ist nunmehr die Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals für alle Kommunen zwingend vorgeschrieben.

Das Eigenkapital ergibt sich zwangsläufig aus dem Saldo zwischen den Wertansätzen der Vermögensgegenstände und der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite und der Summe aus Rückstellungen, Sonderposten, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz.

#### Allgemeine Rücklage

Bei der Allgemeinen Rücklage handelt es sich um die Saldogröße aus Vermögen und Schulden. Ist der Saldo negativ, so ist diese Differenz auf der Aktivseite der Bilanz als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

#### Sonderrücklage

In die Sonderrücklage werden zweckgebundene Rücklagen aus erhaltenen Investitionszuwendungen bzw. Kapitalzuschüsse eingestellt, deren ertragswirksame Auflösung seitens des Zuwendungsgebers ausgeschlossen wurde. Darüber hinaus gibt es die freiwillige Sonderrücklage. Diese wird gebildet, um die vom Rat beschlossene Herstellung oder Anschaffung von Vermögensgegenständen sicherzustellen.

#### Ausgleichsrücklage

Diese Rücklage kann zum Haushaltsausgleich herangezogen werden. Sie kann aus eventuellen Überschüssen aus der Ergebnisrechnung jährlich auch wieder aufgestockt werden.

#### Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Dieser Saldo bildet sich aus der Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen aus der Ergebnisrechnung.

Nach den Haushaltsplanungen wird sich der Haushalt der Stadt Meckenheim voraussichtlich wie folgt im Ergebnis entwickeln:

### **Ergebnisübersicht**

	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Ordentliche Erträge	76.497.875	75.560.603	79.403.725
Ordentliche Aufwendungen	78.839.511	81.041.398	82.411.917
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-2.341.636</b>	<b>-5.480.795</b>	<b>-3.008.192</b>
Finanzerträge	3.000	3.000	3.000
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.939.000	1.810.000	1.720.000
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-1.936.000</b>	<b>-1.807.000</b>	<b>-1.717.000</b>
<b>Ergebnis laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-4.277.636</b>	<b>-7.287.795</b>	<b>-4.725.192</b>
Außerordentliche Erträge	5.600	5.540.892	5.887.832
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>5.600</b>	<b>5.540.892</b>	<b>5.887.832</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-4.272.036</b>	<b>-1.746.903</b>	<b>1.162.640</b>
<b>Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand</b>	<b>-4.272.036</b>	<b>-1.746.903</b>	<b>1.162.640</b>

Das Eigenkapital und dessen Veränderung durch die Jahresabschlüsse haben wesentliche Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich der Stadt Meckenheim, da diese Position maßgeblich die maximale Höhe des Verlustes bestimmt, der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden kann bzw. ab der die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig ist.

Die voraussichtliche Entwicklung der Allgemeinen Rücklage stellt sich auf der Basis der vorgenannten Rahmenbedingungen wie folgt dar:

		2016	vorläufiges Ergebnis '2017	vorläufiges Ergebnis '2018	vorläufiges Ergebnis '2019	vorläufiges Ergebnis '2020
<b>Erträge</b> (insgesamt)		68.796.902,48	64.457.512,95	68.275.144,68	74.852.325,47	73.897.744,04
<b>Aufwendungen</b> (insgesamt)		71.322.536,08	72.895.630,77	70.374.534,50	74.390.522,78	72.243.937,74
<b>Jahresergebnis</b> (n. Ergeb.plan)		<b>-2.525.633,60</b>	<b>-8.438.117,82</b>	<b>-2.099.389,82</b>	<b>461.802,69</b>	<b>1.653.806,30</b>
<b>Ausgleichsrücklage</b>	Anfangsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Verringerung (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zuführung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		nein	nein	nein	ja	ja
<b>Allgemeine Rücklage</b>	Anfangsbestand	66.816.447,85	64.290.814,25	55.852.696,43	53.753.306,61	54.215.109,30
	Jahresergebnis (Überschuss / Verringerung (-))	-2.525.633,60	-8.438.117,82	-2.099.389,82	461.802,69	1.653.806,30
	Verringerung (%)	<b>-3,78</b>	<b>-13,12</b>	<b>-3,76</b>	<b>0,86</b>	<b>3,05</b>
	Zuführung (+)					
	Schlussbestand	<b>64.290.814,25</b>	<b>55.852.696,43</b>	<b>53.753.306,61</b>	<b>54.215.109,30</b>	<b>55.868.915,60</b>

		2021	2022	2023	2024	2025	2026
<b>Erträge</b> (insgesamt)		81.104.495,00	85.294.557,00	87.904.823,00	90.990.138,00	88.993.573,00	91.707.124,00
<b>Aufwendungen</b> (insgesamt)		82.851.398,00	84.131.917,00	85.447.551,00	86.287.521,00	87.883.085,00	91.599.665,00
<b>Jahresergebnis</b> (n. Ergeb.plan)		<b>-1.746.903,00</b>	<b>1.162.640,00</b>	<b>2.457.272,00</b>	<b>4.702.617,00</b>	<b>1.110.488,00</b>	<b>107.459,00</b>
<b>Ausgleichsrücklage</b>	Anfangsbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Verringerung (-)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zuführung (+)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Schlussbestand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Haushaltsausgleich (Ja/Nein)		nein	ja	Ja	ja	ja	ja
<b>Allgemeine Rücklage</b>	Anfangsbestand	55.868.915,60	54.122.012,60	55.284.652,60	57.741.924,60	62.444.541,60	63.555.029,60
	Jahresergebnis (Überschuss / Verringerung (-))	-1.746.903,00	1.162.640,00	2.457.272,00	4.702.617,00	1.110.488,00	107.459,00
	Verringerung (%)	<b>-3,13</b>	<b>2,15</b>	<b>4,44</b>	<b>8,14</b>	<b>1,78</b>	<b>0,17</b>
	Zuführung (+)						
	Schlussbestand	<b>54.122.012,60</b>	<b>55.284.652,60</b>	<b>57.741.924,60</b>	<b>62.444.541,60</b>	<b>63.555.029,60</b>	<b>63.662.488,60</b>

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (§ 76 GO NRW) konnte unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen für das Haushaltsjahr 2016 nicht mehr vermieden werden und ist seitdem kontinuierlich fortzuschreiben. Dem Haushalt 2021 / 2022 ist die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2021 bis 2026 beizufügen. Aufgrund des Doppelhaushaltes umfasst der Haushalt bereits in der mittelfristigen Finanzplanung die Haushaltsjahre bis 2025. Um das Haushaltsjahr 2026 nicht isoliert darzustellen, wurde der Haushaltsplan um dieses eine Jahr ausgeweitet, zumal die Stadt Meckenheim wie geplant den Haushaltsausgleich in 2022

wiederhergestellt hat. Sowohl der Haushalt als auch das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

### 13 Ergebnis

Aus den oben dargestellten Erträgen und Aufwendungen ergibt sich folgendes Ergebnis, was nachfolgend im Vergleich zur Planung des Vorjahres abgebildet wird:

#### Ergebnis im Vergleich zum Vorjahr

	Plan 2020	Plan 2021	Abw. abs.	Plan 2022	Abw. abs.
Ordentliches Ergebnis	-2.341.636	-5.480.795	-3.139.159	-3.008.192	2.472.603
Finanzergebnis	-1.936.000	-1.807.000	129.000	-1.717.000	90.000
Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit	-4.277.636	-7.287.795	-3.010.159	-4.725.192	2.562.603
Außerordentliches Ergebnis	5.600	5.540.892	5.535.292	5.887.832	346.940
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-4.272.036</b>	<b>-1.746.903</b>	<b>2.525.133</b>	<b>1.162.640</b>	<b>2.909.543</b>
<b>Jahresergebnis ohne i.V. nach Abzug globaler Minderaufwand</b>	<b>-4.272.036</b>	<b>-1.746.903</b>	<b>2.525.133</b>	<b>1.162.640</b>	<b>2.909.543</b>

Das Ergebnis wird sich nach dem derzeitigen Stand der mittelfristigen Planung wie folgt entwickeln:

#### Ergebnis in der mittelfristigen Finanzplanung

	Vorl. E'2019	P'2020	P'2021	P'2022	P'2023	P'2024	P'2025
Ordentliches Ergebnis	5.922.894,54	-2.341.636	-5.480.795	-3.008.192	-700.588	2.245.977	3.036.888
Finanzergebnis	-1.304.162,81	-1.936.000	-1.807.000	-1.717.000	-1.797.000	-1.857.000	-1.937.000
Ergebnis laufende Verwaltungstätigkeit	4.618.731,73	-4.277.636	-7.287.795	-4.725.192	-2.497.588	388.977	1.099.888
Außerordentliches Ergebnis	40.824,44	5.600	5.540.892	5.887.832	4.954.860	4.313.640	10.600
<b>Jahresergebnis</b>	<b>4.659.556,17</b>	<b>-4.272.036</b>	<b>-1.746.903</b>	<b>1.162.640</b>	<b>2.457.272</b>	<b>4.702.617</b>	<b>1.110.488</b>
<b>Jahresergebnis ohne i.V. nach Abzug globaler Minderaufwand</b>	<b>4.659.556,17</b>	<b>-4.272.036</b>	<b>-1.746.903</b>	<b>1.162.640</b>	<b>2.457.272</b>	<b>4.702.617</b>	<b>1.110.488</b>

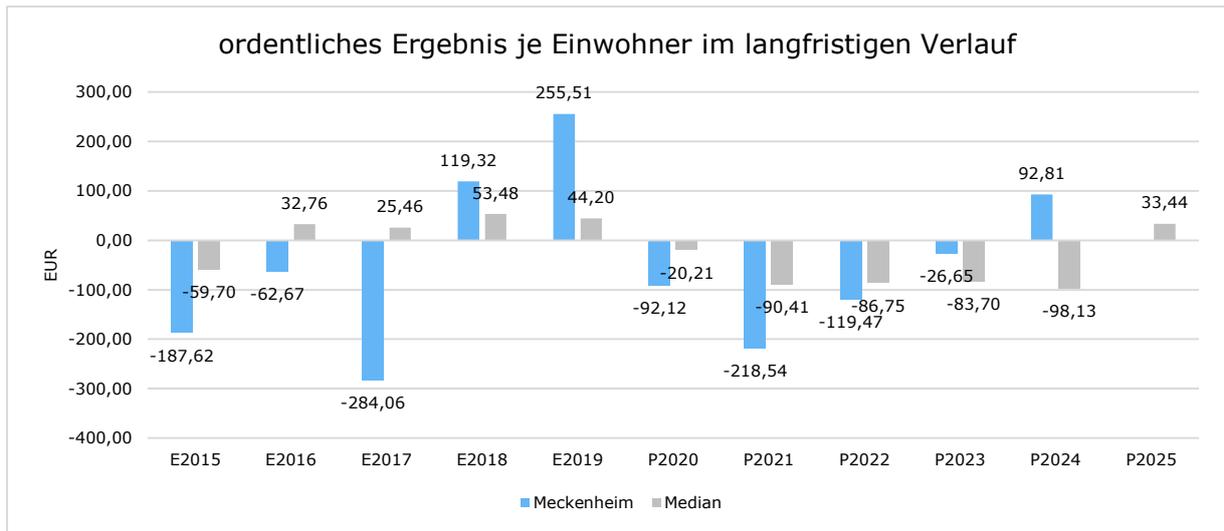
Maßgeblich im Rahmen des Jahresergebnisses sind das ordentliche Ergebnis sowie das Finanzergebnis.

Nachfolgend werden hierzu die Entwicklungen anhand von Kennzahlen verdeutlicht:

### Ordentliches Ergebnis je Einwohner

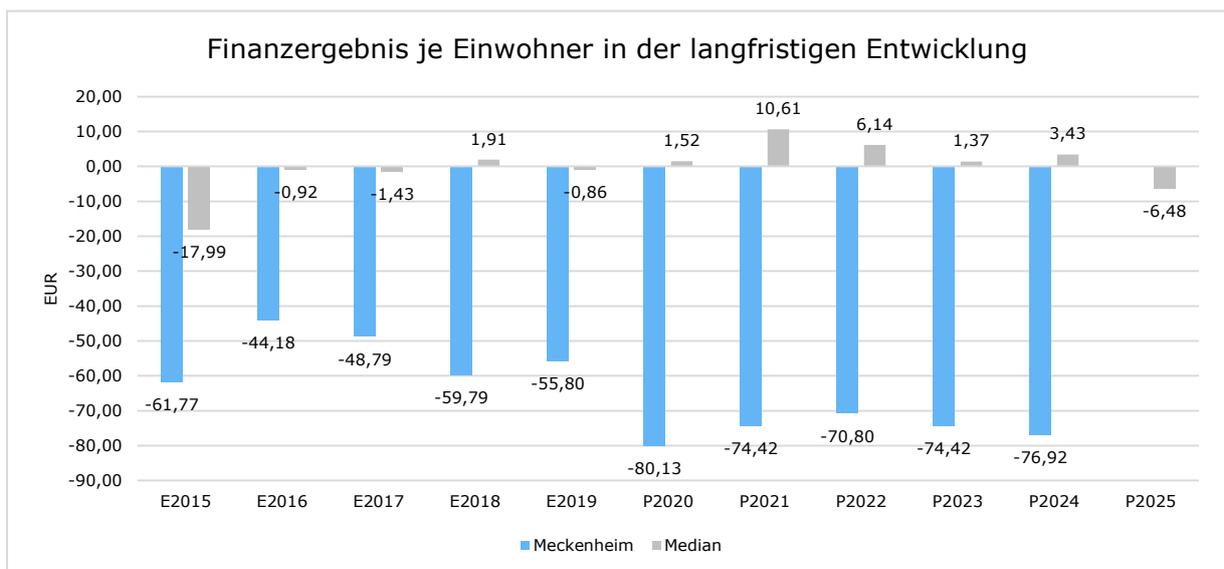
Die Kennzahl stellt das ordentliche Ergebnis ins Verhältnis zur Einwohnerzahl. Hierbei fließen das Finanzergebnis sowie das außerordentliche Ergebnis nicht ein.

Die Kennzahl bringt zum Ausdruck, welches Ergebnis aus dem laufenden Verwaltungsbetrieb heraus erwirtschaftet wird.



### Finanzergebnis je Einwohner

Die Kennzahl stellt ausschließlich das Finanzergebnis, d.h. Aufwendungen und Erträge aus Finanzierungstätigkeit (z.B. Zinsaufwand und Zinserträge) ins Verhältnis zur Einwohnerzahl.



## 14 Konsolidierungsmaßnahmen

### Konsolidierungsmaßnahmen 2012 bis 2015

Mit Verfügung vom 19. Mai 2011 hat die Kommunalaufsicht die Stadt Meckenheim zum Haushalt 2011 darauf hingewiesen, dass die Stadt, da sie in den Jahren 2011, 2012 und 2014 (Basis war der Haushaltsplan des Jahres 2011) nur knapp die 5%-Grenze unterschreitet, konsequent das Ziel verfolgen muss, die Haushaltslage zu verbessern, um dem fortschreitenden Eigenkapitalverzehr entgegenzuwirken. Hierzu gehören neben Reduzierungen der Aufwendungen auch die Prüfung und Ausschöpfung von Möglichkeiten der Ertragszielung. Ferner wurde die Verwaltung gebeten, die Fortführung und Weiterentwicklung der Konsolidierung in Form eines Konsolidierungskonzeptes in den nächsten Haushaltsjahren fortzuschreiben und über konkret erreichte Verbesserungen zu berichten. Die in diesem Zusammenhang im Vorbericht zum Haushalt 2012 dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen wurden durch die Kommunalaufsicht im Genehmigungsverfahren begrüßt und mit der Bitte versehen, diesen Weg auch in den folgenden Jahren konsequent weiter zu verfolgen und weitere Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen sowie umzusetzen. Auch die Genehmigung zum Haushalt 2013 verwies auf die konsequente Einhaltung dieser Vorgaben. So wurde der Stadt aufgegeben, ihren Haushalt fortdauernd auf Einsparpotentiale bzw. Ertragssteigerungen hin zu untersuchen. Ferner wurde der Stadt aufgegeben, im jeweils folgenden Haushaltsjahr eine Senkung der freiwilligen Leistungen nachzuweisen. Eine vollständige Kompensierung der Mehrbelastungen konnte im Haushalt 2013 – entgegen der Forderung der Kommunalaufsicht- nicht eingehalten werden. Insofern wurde der Stadt Meckenheim eine unterjährige Berichtspflicht auferlegt.

Die Maßnahmen, die für den Haushalt 2012 vorgesehen waren, konnten grundsätzlich in der vorgesehenen Form umgesetzt werden. Lediglich bei der Festsetzung der Friedhofsgebühren konnte entsprechend des Ratsbeschlusses keine Kostendeckung erzielt werden. Es herrschte jedoch Übereinstimmung, nunmehr kontinuierlich eine Neu- / Nachkalkulation durchzuführen, um die Friedhofsgebühren sukzessive anzupassen. Eine neuerliche Überprüfung wurde im Haushaltsjahr 2014 vorgenommen. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine Anpassung der Friedhofsgebühren, um den Fehlbetrag zu reduzieren. Eine weitere Anpassung erfolgte mit Beschluss des Rates vom 14.12.2016.

Durch die Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung resultierten entsprechende Nachveranlagungen, so dass bereits für das Jahresergebnis 2011 höhere Erträge erzielt werden konnten. Die höhere Ertragslage konnte in den Folgejahren fortgeführt werden.

Sowohl die leichte Anhebung der Hundesteuer in 2012 führte ebenso wie die gestiegene Anzahl der Hunde zu leicht höheren Einnahmen als prognostiziert.

Die höhere Ertragslage bei der Gewerbesteuer konnte in 2013 nicht fortgesetzt werden. Hier kam es zu einem Einbruch, deren Ursache unterschiedlicher Natur sein kann. Dieser Entwicklung wurde im Zuge der Haushaltsplanaufstellung sowohl für das Haushaltsjahr 2014 als auch der mittelfristigen Finanzplanung Rechnung getragen. Zum Ende des Haushaltsjahres 2014 konnte erfreulicherweise wieder ein Zuwachs bei den Gewerbesteuererträgen festgestellt werden. Auch die Ausweisung der neuen Meckenheimer Wohngebiete

macht sich bemerkbar. Entsprechend der derzeit regen Bautätigkeit, konnten insbesondere in 2013 Zuwächse bei den Baugenehmigungsgebühren verzeichnet werden. Nunmehr sind die ersten Häuser fertig gestellt und bezogen worden, so dass diese künftig in der Veranlagung berücksichtigt werden konnten. Weitere Baugebiete sind in der Planung bzw. bereits in der Umsetzung / Erschließung. Die Planungen und Umsetzungsbestrebungen für die östliche Erweiterung des Industriegebietes konnten weiter fortgeführt werden. Die zur Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Grundstücksankäufe sind vorangeschritten.

Folgende Maßnahmen wurden seit der Aufstellung des Haushaltes 2014 berücksichtigt:

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014	Auswirkung 2015	Auswirkung 2016	Auswirkung 2017	Auswirkung 2018
		in €				
Unterhaltung der Gebäude	Reduzierung der Sockelbeträge bzw. Kürzung von Einzelmaßnahmen	- 100.000	- 100.000	- 100.000	- 100.000	
GWG und BGA	Reduzierung der Sockelbeträge für die Bereiche Schulen, Sportstätten und Verwaltung	- 30.000 €	- 30.000	- 30.000	- 30.000	
Aus- und Fortbildung	Reduzierung aufgrund der bisherigen Jahresergebnisse	0	-40.745	-32.946	-30.453	-33.800
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Pauschale Reduzierung aller Ansätze bzw. in 2015 soweit möglich investive Veranschlagung	-200.000	-800.000	-200.000	-300.000	-140.000
Grundsteuer A	Anhebung ab 1.1.2015 von 250 %-Punkte auf 260 %-Punkte		+1.400	+1.400	+1.400	+1.400
Grundsteuer B	Anhebung in 2011 von 381 %-Punkte auf 411 %-Punkte	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+ 180.000	+180.000
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2015 von 411 %-Punkte auf 431 %-Punkte		+ 201.800	+201.800	+201.800	+201.800
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2016 von 431 %-Punkte auf 501 %-Punkte			+ 706.079	+ 706.079	+ 706.079

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung	Auswirkung	Auswirkung	Auswirkung	Auswirkung
		2014	2015	2016	2017	2018
		in €				
Grundsteuer B	Anhebung ab 1.1.2018 von 501 %-Punkte auf 531 %-Punkte					+302.605
Gewerbesteuer	Anhebung aufgrund der tatsächlich erzielten Erträge	0	+ 700.000	+ 700.000	+ 600.000	+600.000
Gewerbesteuer	Anhebung ab 1.1.2015 von 430 %-Punkte auf 445 %-Punkte		+448.500	+448.500	+448.500	+448.500
Gewerbesteuer	Anhebung ab 1.1.2016 von 445 %-Punkte auf 475 %-Punkte			+ 955.141	+ 955.141	+ 955.141
Gewerbesteuer	Anhebung ab 1.1.2018 von 475 %-Punkte auf 490 %-Punkte					+477.576
Vergnügungssteuer	Anpassung der Vergnügungssteuersatzung bei gleichzeitiger Umstellung der Erhebung auf das Einspielergebnis in 2011 durch eine rückwirkende Satzung	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+ 50.000	+50.000
Vergnügungssteuer	Erhöhung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 % auf 18 % ab 1.07.2015		+ 50.000	+ 110.000	+ 110.000	+ 110.000
Hundesteuer	Anhebung der Hundesteuer ab dem 1.01.2012	+12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500	+ 12.500
Friedhofsgebühren	In 2012 erfolgte eine erste Anpassung der Friedhofsgebühren. Mit Beschluss des Rates vom 10.12.2014 erfolgte eine weitere Anpassung.	noch nicht bezifferbar	+35.613	+41.833	+53.363	+64.878
Abwassergebühren	Zum 01.01.2012 sowie zum 01.01.2014 erfolgte eine Anpassung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr an den tatsächlich an den Erftverband zu zahlenden Aufwand	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €	Es entfällt die Unterdeckung in Höhe von 553.062 €
Projekt Meckenheim Mobil		- 10.000	- 5.000	-5.000	-5.000	-5.000

Stichwort	Maßnahme	Auswirkung 2014 in €	Auswirkung 2015 in €	Auswirkung 2016 in €	Auswirkung 2017 in €	Auswirkung 2018 in €
Dienstleistungen Einführung NKF			- 20.000	- 5.000	- 10.000	
Personalbeschaffungskosten			- 7.000	- 7.000	- 7.000	
Softwarepflege und Schulung anderer Anbieter		- 10.000	- 13.000	- 13.000	- 13.000	-5.000
Erstattung an verbundene Unternehmen (Straßenbeleuchtung – Stadtwerke)	Durch die Umstellung auf Kompaktleuchtstofflampen bzw. LED-Beleuchtung im Rahmen der Klimaschutzförderung können dauerhaft die Bewirtschaftungskosten gesenkt werden	- 20.000	- 20.000	-20.000	-20.000	-20.000
Kreditbeschaffungskosten	Durch Umschuldung auf zinsgünstigere Darlehen können Einsparungen für die gesamte Restlaufzeit für die Garantzeit erzielt werden	- 87.174,17	- 86.302,42	- 85.439,39	- 83.000	
Bahnhof Industriepark Kottenforst	Aufgrund einer Vereinbarung mit der DB geht mit Beginn des Jahres 2013 die Unterhaltung der P + R Anlage am Haltepunkt Kottenforst auf die Deutsche Bahn über.	- 25.000	-25.000	- 25.000	- 25.000	
Spielplatzkonzept	Auf der Basis des bestehenden Spielplatzkonzeptes wurde die Anzahl der zu unterhaltenden Spielplätze reduziert.	noch nicht bezifferbar				
Säumniszuschläge, Mahngebühren	Anpassung der Erträge an den Durchschnitt der vergangenen Jahre		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Konzessionsabgabe der Regionalgas	Anpassung der Erträge an die tatsächliche Entwicklung		+30.000	+30.000	+30.000	+30.000
Vollstreckungsgebühren			+10.000	+10.000	+10.000	+10.000

### **Geplante bzw. bisherige Konsolidierungsmaßnahmen 2016 bis 2026**

Seit der Haushaltsaufstellung 2016 besteht die Erfordernis zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Im Arbeitskreis zur Aufstellung des Haushaltes 2016 wurden in erster Linie die Ergebnisse aus dem Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zur überörtlichen Prüfung aus dem Jahre 2015 mit dem Ziel erörtert, Schwerpunkte für weitergehende Konsolidierungspotentiale festzulegen.

Seitens der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurden seinerzeit ertragsrelevante Potentiale gesehen in

- einer reduzierten Subventionierung der Gebührenhaushalte
- einer Anpassung der Straßenbaubeiträge nach KAG entsprechend der Mustersatzung
- der Anhebung der Realsteuerhebesätze besonders für die Grundsteuer B
- der Prüfung weiterer Steuertatbestände, z. B. Anpassung der Hundesteuersatzung, Einführung einer Zweitwohnungssteuer, Anpassung der Vergnügungssteuersatzung

Darüber hinaus wurden aufwandsrelevante Potenziale in folgenden Bereichen identifiziert

- Personalaufwendungen
- Subventionsabbau in den Bereichen
- Straßenreinigung und Winterdienst
- Bestattungswesen
- Feuerwehrgebührensatzung
- Hallenfreizeitbad
- Sport- und Vereinsförderung
- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Reduzierung der Standards; insbesondere in den Bereichen
- Hallenfreizeitbad
- Grünpflege
- Bücherei
- Musikschule
- Zweckverbände – sowie eine Einflussmöglichkeit gegeben ist
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude, Grundstücke und Infrastruktur
- Reduzierung des Gebäudebestandes auf das zur Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderliche Maß

Im Ergebnis aus den Arbeitskreissitzungen war festzuhalten, dass der überwiegende Teil der Mitglieder des Arbeitskreises sich eine kontinuierliche (alle 2 Jahre) moderate Anpassung der Realsteuerhebesätze vorstellen konnte. Darüber hinaus wurde die Verwaltung mit der Prüfung der Einführung einer Zweitwohnungssteuer sowie einer Wettbürosteuer beauftragt.

Zum Zeitpunkt der Vorbereitung der Haushaltsplanung 2017 / 2018 befanden sich im Stadtgebiet der Stadt Meckenheim zwei Wettbüros. Eines dieser Wettbüros wurde bereits zum 1.01.2017 wieder abgemeldet. Das zweite Wettbüro wurde am 1.06.2017 abgemeldet. Eine erneute Anmeldung von Wettbüros liegt nicht vor. In Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rechtsprechung und der damit in der Mustersatzung enthaltenen möglicherweise unzulässigen Besteuerung nach Flächenmaßstab, wurde zunächst auf die Einführung der Wettbürosteuer verzichtet. Mit Urteil vom 29.06.2017 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 9 C 9.16) den gewählten Flächenmaßstab für unzulässig erklärt und entschieden, dass stattdessen mit dem Wetteinsatz ein praktikablerer wirklichkeitsnaher Maßstab zur Verfügung steht. Im März 2018 hat der Städte- und Gemeindebund eine darauf angepasste Mustersatzung zur Verfügung gestellt, so dass dieses Thema erneut bearbeitet werden wird. Da eine Steigerung der Erträge hieraus nicht abzuleiten ist, wurde die weitere Verfolgung des Themas zunächst zurückgestellt. Die Einführung der Wettbürosteuer hätte eher nur einen ordnungspolitischen Charakter.

Ein weiteres Thema ist die mögliche Einführung einer Zweitwohnungssteuer. Wie die Erfahrungswerte anderer Kommunen zeigen, ist die Einführung der Zweitwohnungssteuer mit hohen Personal- und Sachkosten verbunden, denen jedoch relativ geringen Einnahmen gegenüberstehen. Dies erscheint, nach den ersten durchgeführten Erhebungen auch für Meckenheim Realität zu sein. Insofern bleibt hier in den politischen Gremien abzuwägen, ob die möglicherweise zu generierenden Einnahmen den Aufwand (auch in Verbindung mit zusätzlich erforderlichem Personal) tatsächlich rechtfertigen würden, zumal in Meckenheim weder ausgesprochene Ferienwohngebiete noch Campingplätze zur Verfügung stehen.

Die Gebühren- und Beitragssatzungen sind sukzessive mit dem Ziel einer kostendeckenden Ausgestaltung zu prüfen. Insbesondere sollen hierbei die Vorgaben der Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes Beachtung finden.

Im Dezember 2016 wurde die Friedhofsgebührensatzung erneut angepasst. Auf Basis der Ende 2018 erfolgten Neuausschreibung der Bestattungsleistungen auf allen städtischen Friedhöfen ab dem 1.01.2019 wurde die Friedhofsgebührensatzung mit Beschluss des Rates vom 13.02.2019 erneut angepasst. Die Feuerwehrgebührensatzung sowie die Satzung über die Gebühren für die Durchführung der Brandschau wurden am 5.04.2017 durch den Rat verabschiedet. Mit Beschluss des Rates vom 11.12.2019 erfolgte eine komplette Überarbeitung und Neufassung der Satzung über die Reinigung von Straßen und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung). Die Auswirkungen auf die städtische Finanzlage sind derzeit noch nicht absehbar.

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung wurde übereinstimmend abgelehnt. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass aufgrund der örtlichen Gegebenheiten eine Abgrenzung nur sehr schwerlich möglich ist. Die Parkplätze der inzwischen abgerissenen Parkpalette waren durch die dort ansässigen Gewerbetreibenden abgelöst. Darüber hinaus in Frage kommende Parkplätze befinden sich in Privateigentum.

Hinsichtlich der Beteiligung der Vereine an den Betriebskosten der Sportstätten sollen mögliche Beteiligungsformen geprüft werden. Eine generelle Einführung einer Sportstättennutzungsgebühr wurde nicht befürwortet. Vielmehr sollten Sportangebote für Kinder- und Jugendliche weiterhin ohne weitere finanzielle Belastung bleiben, während hingegen Gebührenerhebungen bei gewinnbringenden Kursangeboten durchaus vorstellbar seien.

Sofern möglich sollen Vereine an der Unterhaltung / Reinigung etc. beteiligt werden bzw. in deren Regie erfolgen. So erfolgte beispielsweise der Abriss und Neubau der Außenumkleide am Schulcampus unter Federführung des Hauptnutzers VFL Meckenheim. Dem Verein wurde vertraglich das Hausrecht übertragen. Im Gegenzug hat der Verein sich verpflichtet, den Meckenheimer Schulen und anderen Meckenheimer Vereinen bei einer Nutzung der Sportanlagen auf dem Schulcampus sowie der Stadt bei Eigenbedarf die Nutzung der Außenumkleide zu ermöglichen. Weiterhin ist die außen angelegte Zugänglichkeit der Toiletten für die Allgemeinheit, außerhalb der Nutzungszeiten durch den Verein oder Dritte, durch den Neubau berücksichtigt worden. Darüber hinaus ist eine Vertragspflicht, das Gebäude in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, die Räume nebst Inventar im Rahmen der Vereinsarbeit zu nutzen, zu reinigen und fachgerecht zu pflegen. Die Stadt beteiligt sich an der jährlichen Unterhaltung mit einer Pauschale.

Auf der städtischen Sportanlage Altendorf / Ersdorf wurde unter Federführung des Sportclubs Altendorf- Ersdorf 1921 e.V. die Herstellung eines Kunstrasenplatzes realisiert. Die hierfür erforderliche Baumaßnahme sowie der Betrieb auf der gesamten Platzanlage führt der Verein als Bauherr und Betreiber auf eigene Rechnung durch. Die Stadt hat sich mit einem Investitionszuschuss in Höhe der erforderlichen Sanierung des früheren Tennenplatzes sowie mit einem jährlichen Tilgungszuschuss beteiligt. Die Unterhaltung und Pflege der Außenanlage obliegt dem Verein. Die Stadt beteiligt sich mit einer jährlichen Pauschale. Im Gegenzug hat der Verein die Anlage zur Nutzung durch Meckenheimer Schülerinnen und Schüler zur Verfügung zu stellen.

Weitere Beteiligungen werden im Zuge der Einführung des § 2 b UStG während der Optionsphase geprüft. Die Optionsphase wurde im Rahmen der Belastungen aus der COVID-19-Pandemie um ein Jahr verschoben.

Da die Stadt Meckenheim nur über ein Schwimmbad verfügt, welches sowohl für den Schul- und Vereinssport genutzt wird als auch der Bevölkerung zur Nutzung zur Verfügung steht, wird an der Beibehaltung des Schwimmbades festgehalten. Übereinstimmend wurde festgehalten, dass das Schwimmbad an sich nicht zur Disposition steht. Inwieweit sowohl das Hallenbad als auch die Sauna wirtschaftlicher zu betreiben sind bzw. auch moderate Anhebungen der Gebührensätze erfolgen müssen, soll durch die Verwaltung geprüft werden. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 1.08.2015. Eine erneute Überprüfung ist erst vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 2b UStG nach der generellen Überprüfung aller steuerrelevanten Tatbestände vorgesehen. In diesem Zusammenhang werden auch mögliche Gestaltungsspielräume für die Betreibung des Hallenbades und der Sauna geprüft. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass das Hallenfreizeitbad hauptsächlich als Schulsportstätte genutzt wird und erst nachrangig den Vereinen und Bürgern zur Verfügung steht. Zur Kostenreduzierung übernehmen während des Schulsports die Lehrer die Beckenaufsicht, bei Vereinsnutzung die jeweiligen Übungsleiter, sodass während dieser Zeit kein städtisches Personal zur Beckenaufsicht anwesend sein muss.

Entsprechend des in 2009 beschlossenen Leitzieles der Stadt Meckenheim

### **„Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten“**

soll der nun – entsprechend des in 2009 durch den Rat beschlossenen Grünpflegekonzeptes - erreichte Standard in der Grünflächenpflege beibehalten werden.

Getreu dem Motto „kinderfreundliches Meckenheim“ sind sich alle Fraktionen einig, die Kinder- und Jugendarbeit mit möglichst wenig „Einschnitten“ zu belasten. Insofern soll nach Möglichkeit auch weiterhin an der „Geschwisterkindbefreiung“ festgehalten werden. Hinsichtlich der Weiterführung der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ sollten zunächst die Beratungen des Jugendhilfeausschusses auf Basis der, zum damaligen Zeitpunkt in Vorbereitung befindlichen Neukonzeption, abgewartet werden. Die Neukonzeption der „Offenen Kinder- und Jugendarbeit“ wurde am 14.06.2016 im Jugendhilfeausschuss und am 6.07.2016 im Rat der Stadt Meckenheim vorgestellt und mit Wirkung ab dem 1.01.2017 beschlossen. Durch die Neukonzeption kann mit Einsparungen in Höhe von rd. 34.000 € gerechnet werden.

Im Personalbereich wurden demografische Komponenten und der im Haushaltssicherungskonzept mittelfristig vorgesehene Verzicht auf drei KiTA-Gruppen in zwei auslaufenden städtischen Einrichtungen eingeplant. Nicht berücksichtigt wurde eine formelle Beförderungssperre bzw. Wiederbesetzungssperre.

Die von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem interfraktionellen Arbeitskreis zum Haushalt 2016 erörterten Konsolidierungsmaßnahmen wurden in den politischen Gremien vorgestellt, beraten und als Bestandteil des Haushaltes 2016 in Verbindung mit dem Haushaltssicherungskonzept 2016 bis 2026 beschlossen.

Allen Beteiligten ist bewusst, dass die aufgeführten Maßnahmen weder zum Haushalt 2016 noch mit der jetzigen Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes eine endgültige Auflistung darstellen. Es erfolgt eine kontinuierliche Fortschreibung der Konsolidierungsmaßnahmen. Hierzu sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, wie Verwaltungsführung und Politik gleichermaßen aufgerufen.

Insbesondere wurden seit des Umzuges in den Neubau des Rathauses organisatorische Abläufe „durchleuchtet“, um durch die erstmalige Zusammenlegung aller Verwaltungsstandorte ergebende Synergien zu nutzen und Prozesse zu optimieren. Hierzu gehört u. a. die Überprüfung des gesamten Fuhrparkes mit dem Ziel geringerer bzw. bedarfsgerechterer Ersatzbeschaffungen. Als erste Maßnahme wurde eine 2017 geplante Ersatzbeschaffung eines Dienstfahrzeuges ausgesetzt und anstatt dessen vier Dienstfahräder beschafft. In 2018 wurde die Anzahl der Dienstfahrzeuge um weitere drei Fahrzeuge reduziert und ein Fahrzeugpool mit den verbliebenen Fahrzeugen eingerichtet, der den Mitarbeitern bei Bedarf zur Verfügung steht. Hierdurch können finanzielle Belastungen fixer Kosten, wie Steuer und Versicherung, aber auch variable Kosten der Unterhaltung und Bewirtschaftung eingespart werden. Bei künftigen Ersatzbeschaffungen soll der Fuhrpark unter Berücksichtigung klimapolitischer Ziele soweit als möglich mit E-Fahrzeugen ausgestattet werden. Der finanzielle Mehraufwand bei der Beschaffung von E-Mobilen soll durch konsequente Nutzung der Förderkulisse kompensiert werden.

Ebenso konnte nach dem Umzug in das neue Rathaus und der damit einhergehenden moderneren IT-Ausstattung die schon seit längerem geplante Einführung der "papierlosen Ratsarbeit" umgesetzt werden. Hierdurch entfallen neben dem Aufwand der Erstellung der Druckvorlagen, das Drucken selbst und damit der Papier- und Personalaufwand. Da die Rats- und Ausschussunterlagen jeweils zweimal wöchentlich per Boten zugestellt wurden, können nunmehr auch diese Kosten, wie Personalaufwand und Fahrzeugkosten eingespart werden.

Der bisherige Bereich der Sitzungssäle im Verwaltungsgebäude „Ruhrfeld 16“ wurde bereits teilweise in eine Kindertagesstätte umgebaut, die zunächst in 2016 ihren Betrieb in privater Trägerschaft aufgenommen hat. Mit dem Kindergartenjahr 2020 / 2021 wurde die Trägerschaft durch die Stadt übernommen. Die Gebäude, die bedingt durch den Verwaltungsumzug geräumt wurden, sollen einer neuen Nutzung bzw. Vermarktung zugeführt werden.

Das Gebäude „Am Ehrenmal“, in der eine in kirchlicher Trägerschaft geführte Kindertagesstätte untergebracht war, konnte Ende 2016 mit der Auflage veräußert werden, dass dort auch künftig eine Kindertagesstätte in freier Trägerschaft weitergeführt wird. Dieser Auflage ist der Käufer nachgekommen. Der Kindergarten wurde vollständig saniert und seit 2017 in freier Trägerschaft als eine dreigruppige KiTa betrieben.

Nach dem Auszug des Job-Centers aus dem städtischen Gebäude Neuer Markt 34/36 beabsichtigt die Verwaltung sich von der nicht mehr benötigten Liegenschaft zu trennen. Hierdurch können Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten bzw. gegebenenfalls auch Sanierungskosten reduziert werden. Bisher gestaltet sich die Vermarktung als schwierig.

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung stellte sich heraus, dass die ein oder andere Maßnahme den angestrebten Einspareffekt erzielt, andere Maßnahmen ggf. verworfen werden müssen bzw. keinen oder nicht den gewünschten Konsolidierungsbeitrag leisten. Auch wenn zukünftig keine Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes mehr erforderlich ist, werden auch die nachfolgenden Haushaltsplanungen unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Haushaltskonsolidierung aufgestellt werden.

## **15 Chancen und Risiken**

Auch wenn sich nach den veröffentlichten Finanzdaten die Finanzsituation vieler Kommunen ebenso verbessert hat wie die von Bund und Land, bleiben viele Risiken und damit die Probleme für die finanzschwachen Kommunen. Bei genauerer Betrachtung bleibt festzustellen, dass es nach wie vor vielen Städten und Gemeinden trotz enormer Konsolidierungsanstrengungen nur schwer gelingt, ihre Haushalte auszugleichen. Die Städte und Kommunen hoffen zwar dank der Bundeshilfen insgesamt auf eine Verbesserung, aber die Frage der weiteren Entwicklung bleibt dennoch fragil und von Risiken und Unwägbarkeiten begleitet. Besorgniserregend sind die weiter zunehmenden Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen. Hinzu kommen nunmehr die Belastungen aus der COVID-19-Pandemie, die zwar zunächst aus dem Haushalt isoliert und bis 2024 neutralisiert werden dürfen, danach aber durch die Kommune abzuschreiben sind. Spätestens dann werden sie zu einer Belastung für die Kommunen, da sie die hierfür erforderlichen Finanzen selbst aufbringen müssen.

Die außerordentlich schwierige Finanzlage ist aber auch durch die kommunale Aufgabenfülle insgesamt bedingt, die in den letzten Jahren besonders durch Vorgaben von Bund und Land ständig zugenommen haben, ohne dass den Kommunen hierbei die entsprechenden Finanzmittel in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt wurden. Die Bundespolitik hat sich zwar deutlich kommunalfreundlicher gezeigt, ein wirklich systematischer und dauerhaft wirkender Ansatz durch Bund und Länder steht aber nach wie vor aus.

Steigende Personalaufwendungen durch Tarif- und Besoldungsanpassungen, Basel III und das Rating von Kommunen tun ein Übriges.

Diese Entwicklung macht auch vor Meckenheim nicht Halt. Kommunale Erträge und Aufwendungen driften zunehmend auseinander. Die Haushalte sind seit Jahren chronisch unterfinanziert und seit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Freiwilligen Aufgaben ist weitestgehend der Boden entzogen und auch im Pflichtbereich arbeiten die Kommunen am Rand ihrer Leistungsfähigkeit. Als Konsequenz daraus werden die politischen Entscheidungen vor Ort durch die finanziellen Engpässe bestimmt. In immer mehr Kommunen wird die Frage aufgeworfen, wo der Haushalt konsolidiert werden kann, d. h. wo noch gekürzt werden kann, ob noch weitere Stellen abgebaut und welche Leistungen eingeschränkt werden können. Tatsächlich ist für Kürzungen wenig Spielraum vorhanden. Viele der kommunalen Aufgaben sind durch Gesetz vorgeschrieben (auch ohne finanzielle Kompensation) und müssen daher wahrgenommen werden. Und dennoch erforderte die Haushaltsplanaufstellung für die Jahre 2021 / 2022 und die mittelfristige Finanzplanung – wie auch bereits in den Vorjahren – drastische Konsolidierungsmaßnahmen. Durch Anpassung der Erträge und Aufwendungen an die Jahresabschlüsse, pauschale Reduzierungen bei den Aufwendungen, Einnahmeerhöhungen und Priorisierung und Verschieben von Vorhaben, sowohl zeitlich als auch aus dem konsumtiven in den investiven Bereich, konnte eine Senkung des nach den Anmeldungen der Fachbereiche und Stabsstellen vorhandenen Fehlbedarfs in den Planjahren erreicht werden.

Die Gesamtentwicklung der Stadt und die Haushaltsansätze werden derzeit entscheidend von Maßnahmen, dies gilt sowohl für den Ergebnisplan als auch insbesondere für den Investitionsbereich, in den Bereichen Kinder, Jugend und Familie, sowie Bildung und Sport geprägt, um den Ausbau der Plätze in den Kindertageseinrichtungen (KiTas) und Schulen voranzutreiben und gute Standards in den Bildungseinrichtungen zu schaffen bzw. zu erhalten.

Nachdem in den vergangenen Jahren die Sanierung und U3-Qualifizierung der KiTas im Fokus stand, wurde zwischenzeitlich die Kath. Grundschule und die Gemeinschafts-Grundschule in Merl den modernen Anforderungen entsprechend saniert und umgebaut. Nach den Grundschulen wurde perspektivisch auch die Sanierung und Neukonzeptionierung der weiterführenden Schulen am Schulcampus in den Fokus genommen. Hier müssen insbesondere die veränderten schulischen Anforderungen an ein modernes Lernumfeld einfließen. Dies betrifft die Belange der Inklusion und der Differenzierungsmöglichkeiten ebenso, wie die zukunftssträchtigen Themen der Digitalisierung und Weiterentwicklung von Lernformen. Gleiches gilt auch für den bundes- und landespolitisch gewollten Ausbau der Betreuung im gebundenen oder offenen Ganztage. Eine erste Machbarkeitsstudie / Wirtschaftlichkeitsberechnung wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 20.01.2021 vorgestellt und der Bildung einer Projektsteuerungsgruppe zur weiteren Vorbereitung dieses Projektes zugestimmt.

Neben den Herausforderungen, die mit dem demographischen Wandel einhergehen, stehen viele Investitionen auf der Tagesordnung, die in den nächsten Jahren zu bewältigen sind. Aber auch kleinere Projekte im Bereich des Infrastrukturvermögens, bei denen dringende Sanierungen nicht weiter aufgeschoben werden können.

Meckenheim stellt sich auch der wichtigen Zukunftsfrage des Klimaschutzes. Das „Integrierte Klimaschutzkonzept“, das die linksrheinischen Städte des Rhein-Sieg-Kreises gemeinsam haben aufstellen lassen, bietet die Grundlage für den Umgang mit erneuerbaren Energien und Energieeffizienzen. Um die Anpassung an den Klimawandel als eine der zentralen kommunalen Zukunftsaufgaben gerecht werden zu können, soll in den Folgejahren, zur Bewältigung der damit verbundenen Herausforderungen, eine strategische Planungs- und Entscheidungshilfe in Form eines interkommunalen Klimafolgenanpassungskonzeptes erstellt werden. Mit der neuen Ratsperiode 2020 wurde erstmalig in Meckenheim ein eigenständiger Klima- und Umweltausschuss gebildet.

Nach wie vor prägt die Bautätigkeit das Stadtbild.

Mit der Umsetzung der Bebauungsplanung „Nördliche Stadterweiterung“ wurde über den Bahnhofsbereich hinweg ein Areal erschlossen, das gleichzeitig Gewerbeflächen, gemischt genutzte Bauflächen und Wohnbauflächen beinhaltet. Damit hat die Stadtentwicklung die heute noch als Zäsur wirkende Bahntrasse überwunden. Durch Umbaumaßnahmen im direkten Bahnhofsumfeld ist ein Verknüpfungspunkt zwischen Altstadt und neuer Stadtentwicklung entstanden.

Eine der wichtigsten Infrastrukturmaßnahmen der Zukunft stellt die dringend notwendige Umsetzung der verkehrstechnischen Belange der Bebauungspläne „Nördliche Stadterweiterung“ dar:

1. Aufhebung der Bahnübergänge (BÜ) Baumschulenweg und Kalkofenstraße
2. Verbindungsstraße L 163n zwischen L158 und Baumschulenweg sowie Ausbau Anschluss Kalkofenstrasse (bis Anschluss ehem. Kreuzung)
3. Brückenbauwerk Eisenbahnüberführung (EÜ) - Querung L 158 mittels Untertunnelung Straße und Radweg
4. Eisenbahnüberführung (EÜ-F)- Fußgängertunnel westlicher Bahnhofsbereich
5. Bahnhofsumfeld: Park+Ride-Anlage (P+R) und Bike+Ride-Anlage (B+R) östlicher Bahnhofsbereich
6. Ausbau der Kalkofenstraße, die nicht Teil der Eisenbahnkreuzungsmaßnahme ist (ab Anschluss Kreuzung in östlicher Richtung)

Die Maßnahmen 1 bis 3 werden mittels eines Eisenbahnkreuzungsvertrages (EKrG-Maßnahme) zwischen den Partnern DB Netz AG, Straßen NRW und Stadt Meckenheim umgesetzt.

Die Maßnahme 4 ist Teil der Modernisierungsoffensive 2 (MOF 2-Maßnahme), deren Bau durchführung von der DB Station und Service AG vorgenommen wurde. Die Stadt trägt den städtebaulichen Mehraufwand für die Ausgestaltung der Unterführung und deren Weiterführung in das Neubaugebiet. Da die von der DB geforderte Kostenbeteiligung wesentlich über den vertraglich festgesetzten Anteilen liegt, soll in Verhandlung mit der DB eine angemessene Kostenbeteiligung erreicht werden.

Die Maßnahme 5 und 6 im östlichen Bahnhofsbereich, wurden durch die Stadt Meckenheim umgesetzt.

Ein weiteres großes Projekt der Stadt Meckenheim ist die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes – Altstadt Meckenheim. Das Integrierte Handlungskonzept Altstadt Meckenheim wurde im September 2011 vom Rat der Stadt zur Umsetzung beschlossen. Es beinhaltet ein stadträumliches Entwicklungskonzept für die Altstadt Meckenheims in 17 Maßnahmenbereichen. Der Förderantrag im Städtebauförderprogramm „Aktive Stadtzentren“ wurde bei der Bezirksregierung gestellt und für die ersten Bauabschnitte positiv beschieden. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Bereich der Hauptstraße abgeschlossen, die Treppenanlage an der Kirche und der Vorplatz bieten ein beeindruckendes Bild und erfreuen sich großer Beliebtheit bei den Meckenheimer Bürger\*innen. Im November 2016 wurde der Stadt ein weiterer Förderbetrag von rund 2,3 Mio. € für die Sanierung der Meckenheimer Altstadt aus Bundes- und Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

Die Projektpunkte des Konzeptes, für die die Fördermittel bis 2020 verwendet werden sollten, umfassten Maßnahmen wie die Umgestaltung der Bonner Straße, der Bahnhofstraße und der Klosterstraße oder private Maßnahmen, wie das Fassadenprogramm, um die Altstadt aufzuwerten. Daneben wurde mit den Mitteln ein Verfügungsfonds eingerichtet, um private Finanzmittel zur Quartiersaufwertung des öffentlichen Raumes zu aktivieren. Auch die Teilnahme am „Tag der Städtebauförderung“ wurde darüber mit gezielten Aktionen finanziert. Nicht alle dieser geplanten Maßnahmen konnten bisher begonnen bzw. umgesetzt werden. So wird die Maßnahme Klosterstraße verschoben. Die Sanierung der Bonner Straße hingegen wurde in 2020 umgesetzt und steht dem Verkehr wieder zur Verfügung.

Gemeinsam mit dem Nahverkehr Rheinland (NVR) wurden vier Bushaltestellen auf dem Siebengebirgsring barrierefrei ausgebaut. Betroffen sind die beidseitigen Haltestellen „Wachtbergstraße“ und „Sportzentrum“, die dicht getaktet von mehreren Buslinien bedient werden. In den nächsten Jahren ist sukzessive der Umbau aller in Meckenheim befindlicher Bushaltestellen geplant. Entsprechende finanzielle Mittel wurden sowohl in den Haushaltsjahren 2021 / 2022 als auch in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt. Ebenso wurden finanzielle Mittel für die Erweiterung der E-Bike Station etatisiert. Das bisher in Kooperation umgesetzte Angebot wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen.

Ein weiteres Ziel besteht darin die vorhandenen Gewerbegebiete zu erweitern, um neue Unternehmen anzusiedeln. Dies wird gestützt durch die hervorragende logistische Lage Meckenheims und die grundsätzlich positive Wirtschaftssituation in der Region. Um diese Tendenz nachhaltig zu unterstützen, ist es unabdingbar notwendig, den Wirtschaftsstandort Meckenheim weiter auszubauen bzw. voranzubringen. Hierzu gehört insbesondere die notwendige Entwicklung weiterer Gewerbeflächen (Gewerbeflächenentwicklungskonzept), um diese für Neuansiedlungen / Vergrößerungen etc. möglichst kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Hierzu hat im November 2018 der erste Spatenstich zum Beginn der Erschließungsarbeiten stattgefunden. Inzwischen konnten die ersten Grundstücke vermarktet werden und werden derzeit bebaut. Durch die Umsetzung des Projektes können in der Zukunft weitere Gewerbesteuererinnahmen erzielt werden, die für die Stadt Meckenheim von erheblicher Bedeutung sein werden. Nur so können wieder finanzielle Mittel in den Kreislauf der Meckenheimer Bevölkerung in Form von Projekten und Angebote zurückfließen.

Beim Breitbandausbau ist die Stadt Meckenheim auf der Zielgeraden angekommen. Während der Industriepark und auch der neue Unternehmerpark Kottenforst bereits mit re-

dundanten Glasfaserleitungen ausgestattet sind, hat das Telekommunikationsunternehmen bn:t angekündigt, alle Haushalte bis 2023 mit Glasfaserleitungen ans schnelle Internet anzubinden. Hierzu ist allerdings eine Beteiligung von 40 Prozent aller betroffenen Haushalte erforderlich. Bis Ende 2021 sollen alle Meckenheimer Schulen von der Deutschen Telekom ans Glasfasernetz angeschlossen sein. Hier kommt es, wie berichtet, zu Verzögerungen. Über die weitere Entwicklung wird berichtet werden. Sicher ist allerdings, dass die Corona-Pandemie die Digitalisierung in den Städten und Gemeinden kräftig angeschoben hat, Homeoffice, Homeschooling sind zu alltäglichen Begriffen geworden.

Um die im Rhein-Sieg-Kreis und in der Stadt Meckenheim dringend benötigten Wohnraum schaffen zu können, wurde im Jahr 2017 eine Wohnraumanalyse vom Institut Empirica durchgeführt. Da der von dort ermittelte Bedarf nicht alleine durch die derzeit in Planung befindlichen, zahlreichen Innenraumverdichtungsmaßnahmen im Bereich der Altstadt (Blockkonzepte) zu erfüllen sind, müssen dringend zusätzliche Baulandflächen erschlossen werden. Diese möchte die Stadt Meckenheim mit der städtebaulichen Entwicklung des rund 17 ha großen Gebietes „ Merler Keil III“ erreichen. Dort soll dann der benötigte Wohnraum entstehen, um der anhaltend hohen Nachfrage Rechnung zu tragen. Hinzu kommen die sich im Verfahren / Umsetzung befindlichen Baugebiete Bahnhof Kottenforst, Viethenkreuz und Weinberger Gärten. Am Meckenheimer Markplatz lautet die Aufgabenstellung, einen aktuell vornehmlich als Parkplatz genutzten Raum zu bebauen und dabei von der Klosterstraße bis zur Hauptstraße einen Höhenunterschied von 2,50 m zu überwinden. Der Architektenwettbewerb ist entschieden. Auf einer Fläche von 5700 Quadratmetern ist inmitten der Altstadt von Meckenheim die Ansiedlung von Servicewohnungen für Senioren, eines Vollsorbitmenters und von Gastronomie vorgesehen. Außerdem erfährt der Marktplatz eine neue Gestaltung, die ihn zu einem Treffpunkt machen soll.

Aber eines bleibt auch in diesem Jahr nach wie vor aktuell: Die Kommunen müssen auch weiterhin auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips dringen. Werden ihnen neue Pflichtaufgaben übertragen, muss hierfür auch die dauerhafte und ausreichende Finanzierung durch den gesetzlichen Auftraggeber sichergestellt werden. Es kann nicht sein, dass die Bundes- und Landesregierung weitere Leistungsgesetze beschließen, die zwar eine teilweise Refinanzierung der Erstinvestitionen bringen, wie zum Beispiel bei der „U3-Betreuung“ oder der Einführung der „Offenen Ganztagschule“, oder auch aktuell mit den Sofortprogrammen aus den Zusatzvereinbarungen zum Digitalpakt Schulen, wie die Beschaffung digitaler Endgeräte für Lehrkräfte und bedürftige Schüler\*innen, die Kommunen aber mit der Problematik der Finanzierung der Folgekosten, z. B. Support, Wartung, Unterhaltung alleine lässt. So gelten nach wie vor die Aufwendungen der offenen Ganztagschule, da keine gesetzliche Pflichtaufgabe, als freiwillige Leistungen und unterliegen somit eigentlich einem besonderen Konsolidierungsdruck. Gleichzeitig wird aber der "Ausbau" gefordert. Auch die Übernahme der Kosten, die sich aus dem Zustrom der Flüchtlinge aus den Kriegsgebieten ergeben, müssten vollumfänglich übernommen werden.

Seit der Einführung des NKF leben die meisten Kommunen zu Lasten des Eigenkapitals. Gründe für die verschlechterte Haushaltslage sind neben den wegbrechenden Erträgen auch gestiegene Personalaufwendungen und Transferleistungen sowie die Tatsache, dass nunmehr auch die Abschreibungen auf Anlagevermögen und Forderungen den Ergebnisplan zusätzlich belasten. Faktische Haushaltsausgleiche sind schwierig zu erreichen. Weitere Leistungsgesetze, die von den Kommunen finanziert werden müssen, führen zu weiterem Eigenkapitalabbau. Die Erfahrung zeigt, dass die Einhaltung des Konsolidierungsvo-

lumen mit zunehmender Aufgabenfülle immer schwieriger wird. Auch die gesetzlich vorgegebene Einführung des E-Governments führt zunächst mal zu höheren Aufwandskosten. Die Entwicklung neuer Konsolidierungsmaßnahmen ist fast gänzlich erschöpft. Es gilt die getroffenen Maßnahmen weiter fortzuführen und bei neuen Maßnahmen, sei es eine freiwillige oder eine Pflichtaufgabe, eine konsumtive oder investive nicht mehr nur die Frage nach dem "Ob" zu stellen sondern gleichzeitig auch eine Entscheidung über das "Wie" und "Wer" herbeizuführen. Es gilt die Frage sowohl nach den finanziellen als auch nach den personellen Ressourcen zu klären.

## 16 Kennzahlen

Mit Einführung des NKF haben die kommunalen Aufsichtsbehörden mit der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung landeseinheitliche Kennzahlen in einem Kennzahlenset NRW festgelegt. Nach diesem Kennzahlenset wird die Wirtschaftlichkeit des kommunalen Handelns bewertet.

Kennzahlen dienen dazu, wirtschaftliche Vorgänge in komprimierter Form darzustellen. Diese Informationen dienen als Grundlage von steuerungsrelevanten Entscheidungen. Die nachfolgenden Informationen (die im Wesentlichen auf dem Runderlass des Innenministeriums NRW – NRW-Kennzahlenset – beruhen) dienen als erster Überblick, lassen aber noch keine weiterreichenden Rückschlüsse zu. Dazu fehlt es intern an vergleichbaren Informationen. Vergleiche sowohl intern als auch extern lassen sich erst dann durchführen, wenn eine Vielzahl von vergleichbaren Kommunen durch die Einführung des NKF ebenfalls Kennzahlen zur Verfügung stellen sowie mehrere Abschlussbilanzen der Stadt Meckenheim vorliegen, anhand derer sich Entwicklungen nachweisen und analysieren lassen.

Nachfolgend sind die hiernach für die Ertrags- und Finanzlage relevanten Kennzahlen der Stadt Meckenheim aufgeführt, die allerdings erst im Vergleich zu anderen Kommunen eine sog. Standortbestimmung ermöglichen.

### 16.1 Kennzahlen zur haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

#### Eigenkapitalquote 1

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Eigenkapitalquote kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein. Sie kann nur vergangenheitsbezogen anhand von Jahresergebnisdaten ermittelt werden, da keine Planbilanz aufgestellt wird.

$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Bilanzsumme

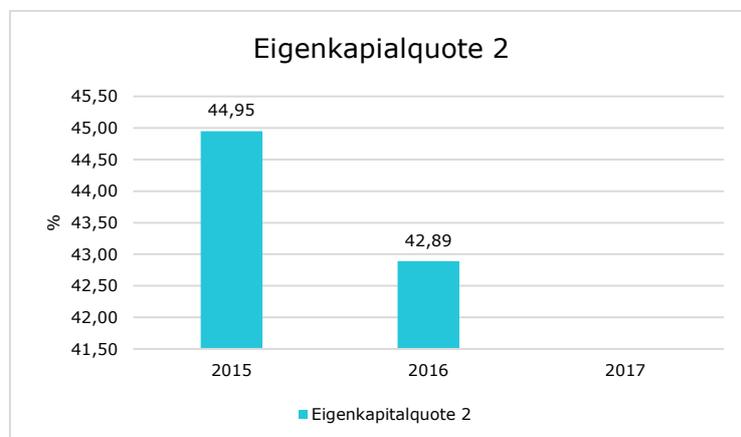
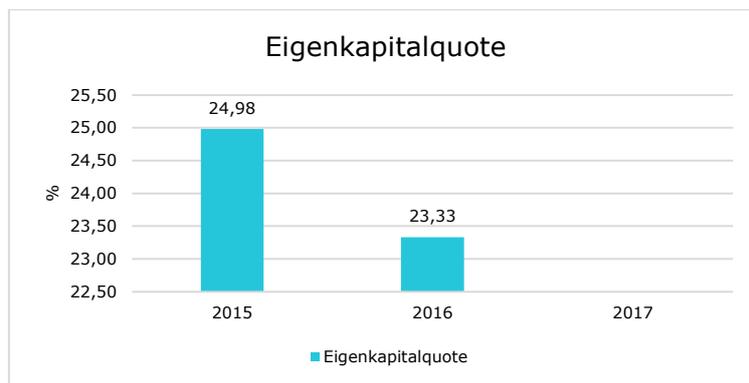
#### Eigenkapitalquote 2

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen

Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die „langfristigen“ Sonderposten erweitert, d. h. in die Betrachtung werden zusätzlich zum Eigenkapital die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge einbezogen. Sie kann nur vergangenheitsbezogen anhand von Jahresergebnisdaten ermittelt werden, da keine Planbilanz aufgestellt wird.

Eigenkapital + SoPo Zuwendungen + SoPo Beiträge x 100

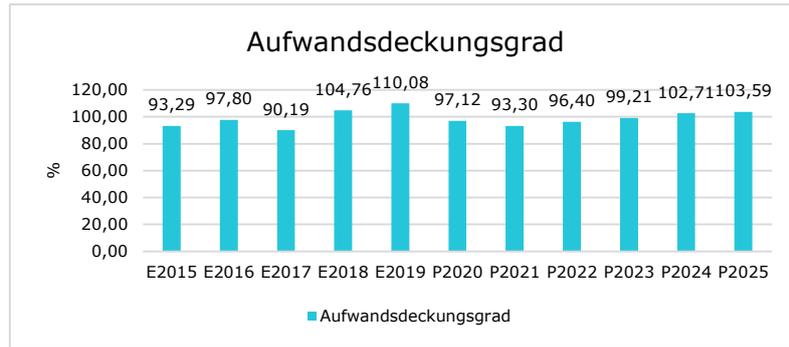
Bilanzsumme



Die Kennzahl „Aufwandsdeckungsgrad“ zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

ordentliche Erträge x 100

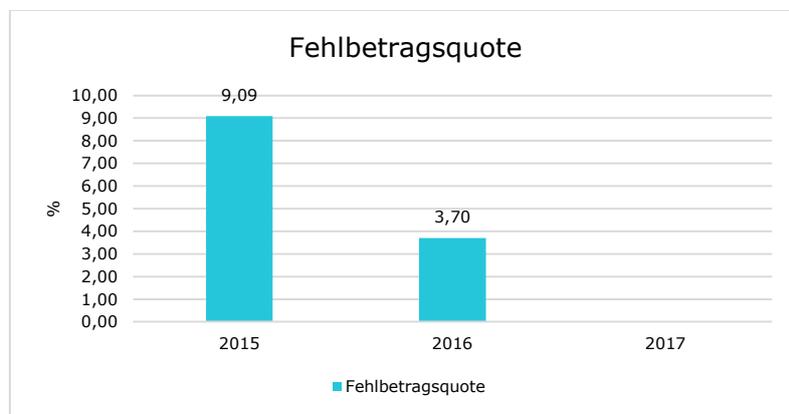
ordentliche Aufwendungen



### Fehlbetragsquote

Die Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzpositionen gesetzt.

$$\frac{\text{Negatives Jahresergebnis} \times (-100)}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allgemeine Rücklage}}$$

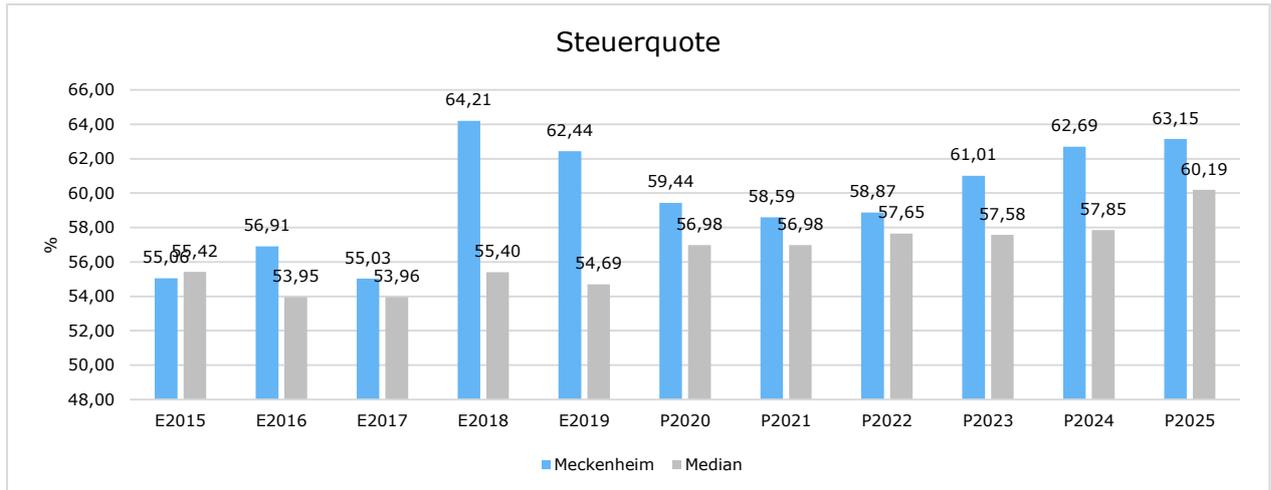


### Steuerquote

Die Kennzahl „Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst“ finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

$$\frac{\text{Steuererträge} \times 100}{\text{ordentliche Erträge}}$$

ordentliche Erträge

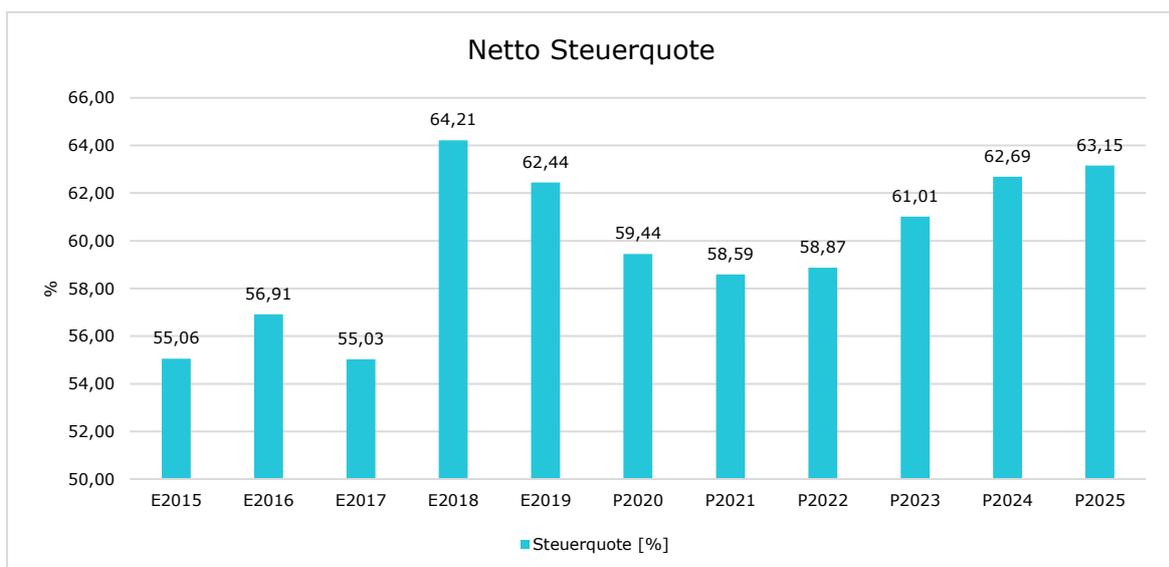


### Netto- Steuerquote

Die Kennzahl „Netto-Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst“ finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Weil dem Bund und dem Land Anteile am Aufkommen der Gewerbesteuer zu stehen, ist es erforderlich, die Aufwendungen für die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.

$$\frac{\text{Steuererträge} - \text{Gew.St.Umlage} - \text{Fonds Deutsche Einheit}}{\text{Ordentliche Erträge} - \text{Gew.St.Umlage} - \text{Fonds Deutsche Einheit}} \times 100$$

Ordentliche Erträge – Gew.St.Umlage – Fonds Deutsche Einheit

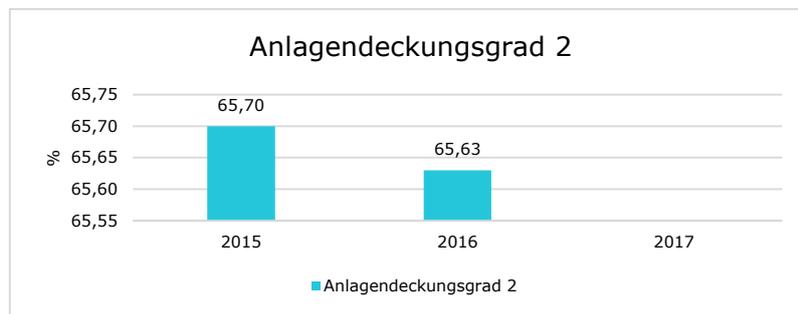


### Anlagendeckungsgrad 2

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten „Eigenkapital“, „Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen“ und langfristiges Fremdkapital gegenüber gestellt. Sie wird nur vergangenheitsbezogen erhoben, da sie auf Bilanzdaten beruht.

$$\frac{\text{Eigenkapital} + \text{SoPo Zuwendungen/Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}}{\text{Anlagevermögen}} \times 100$$

Anlagevermögen



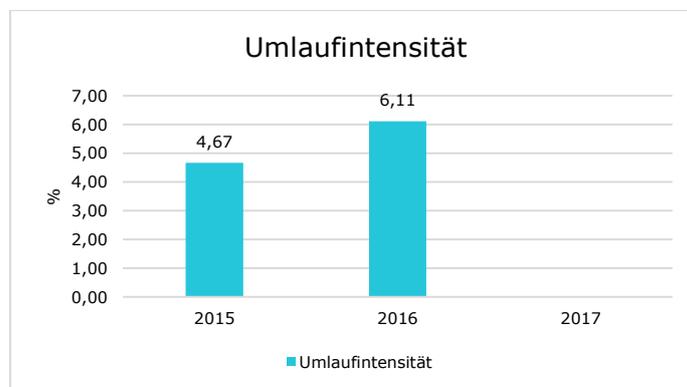
### Umlaufintensität

Die Investitionsanalyse, die die Gewinnung von Informationen über die Kapitalverwendung als Ziel hat, klärt Fragen der Fristigkeit der Vermögensbindung. Je kurzfristiger das Vermögen in Liquidität umgewandelt werden kann, desto größer ist die finanzielle Stabilität der Stadt.

Hier wird das Umlaufvermögen mit der Bilanzsumme in Relation gesetzt.

$$\frac{\text{Umlaufvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Bilanzsumme

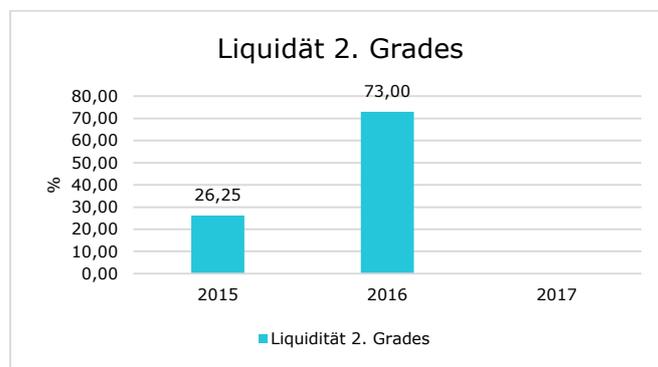


Liquidität 2. Grades

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

$$\frac{\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}} \times 100$$

Kurzfristige Verbindlichkeiten

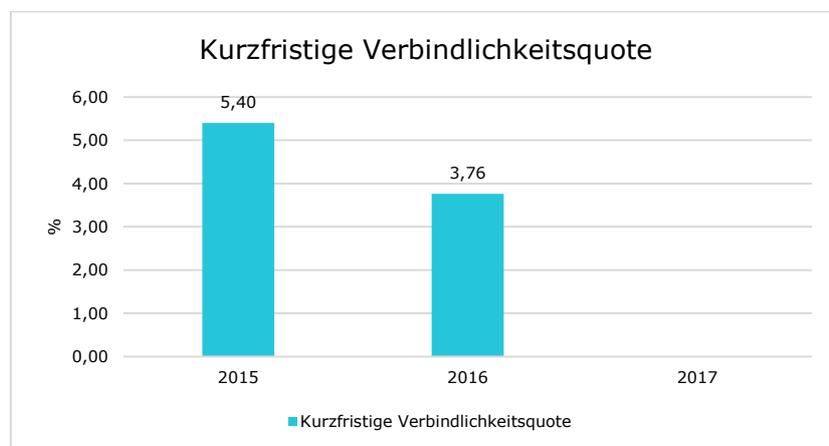


Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden.

$$\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100$$

Bilanzsumme

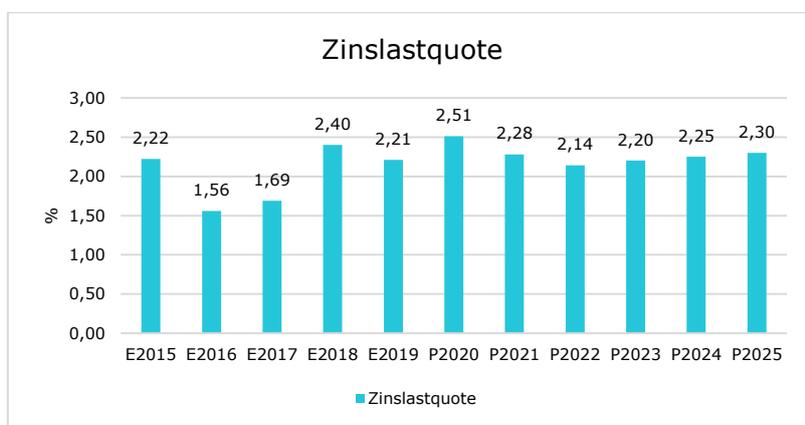


### Zinslastquote

Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

#### Finanzaufwendungen x 100

ordentliche Aufwendungen

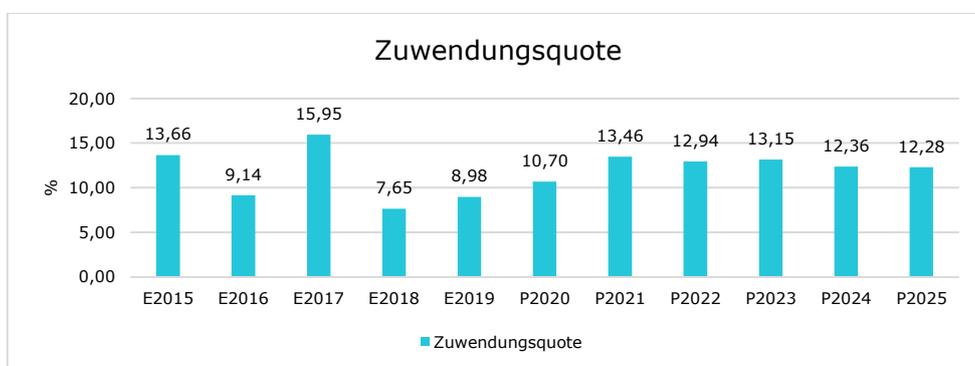


### Zuwendungsquote

Die Kennzahl „Zuwendungsquote“ gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

#### Erträge aus Zuwendungen

ordentliche Erträge

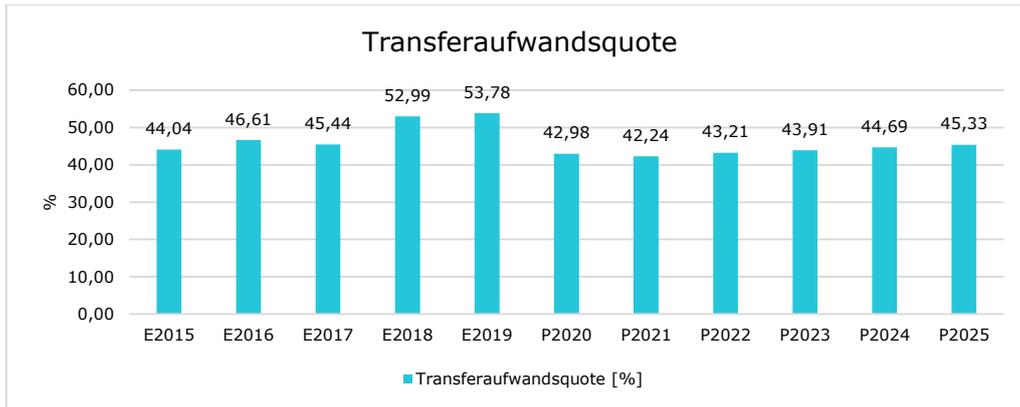


Transferaufwandsquote

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

Transferaufwendungen x 100

ordentliche Aufwendungen

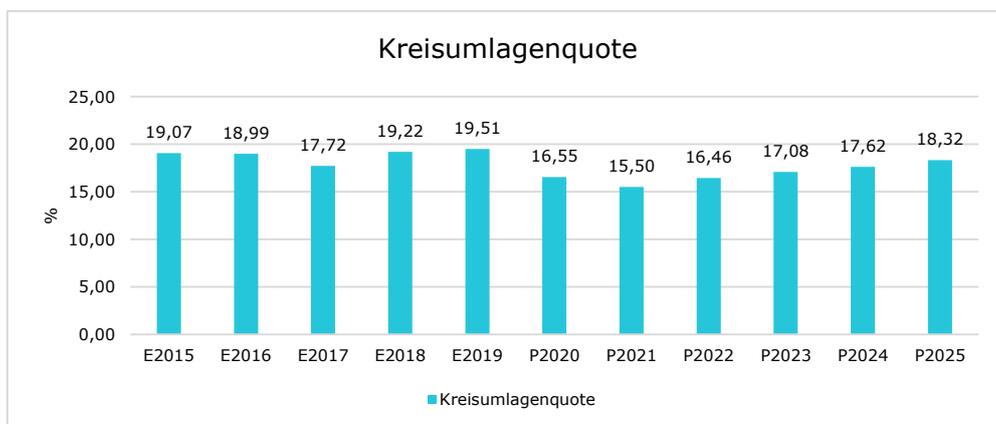


Kreisumlagenquote

Die Kennzahl „Kreisumlagenquote“ stellt einen Bezug zwischen der zu zahlenden Kreisumlage und den ordentlichen Aufwendungen her. D. h. sie gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Zahlung der Kreisumlage belastet.

Kreisumlage x 100

ordentliche Aufwendungen

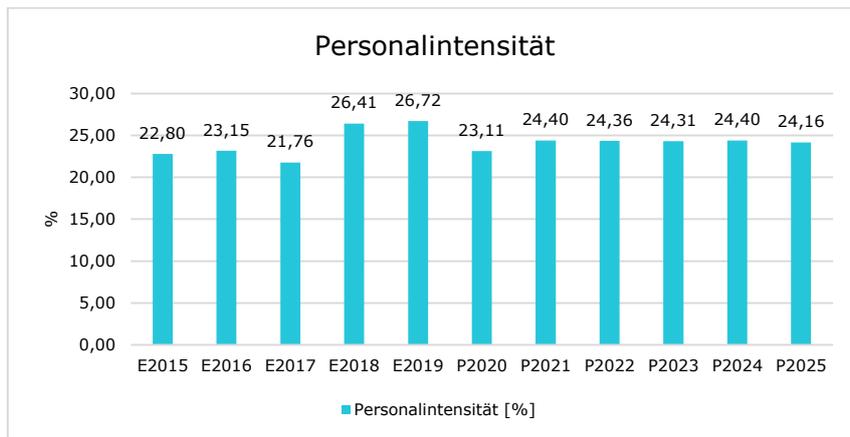


Personalintensität

Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal eingesetzt wird (ohne Versorgungsaufwendungen).

Personalaufwendungen

ordentliche Aufwendungen

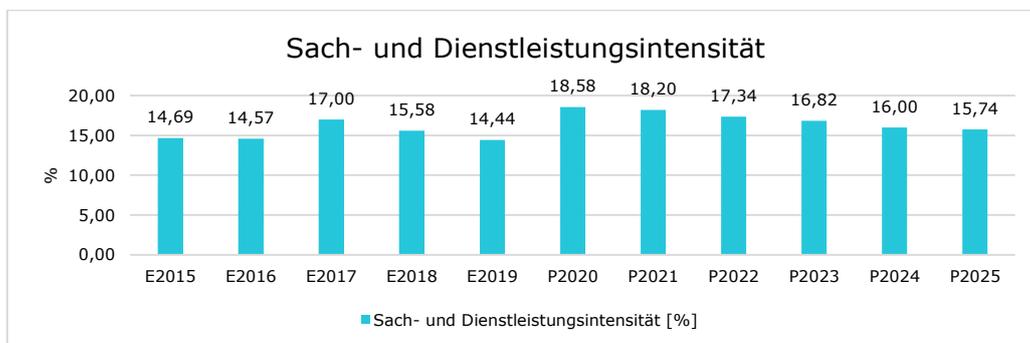


Sach- und Dienstleistungsintensität

Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen x 100

ordentliche Aufwendungen



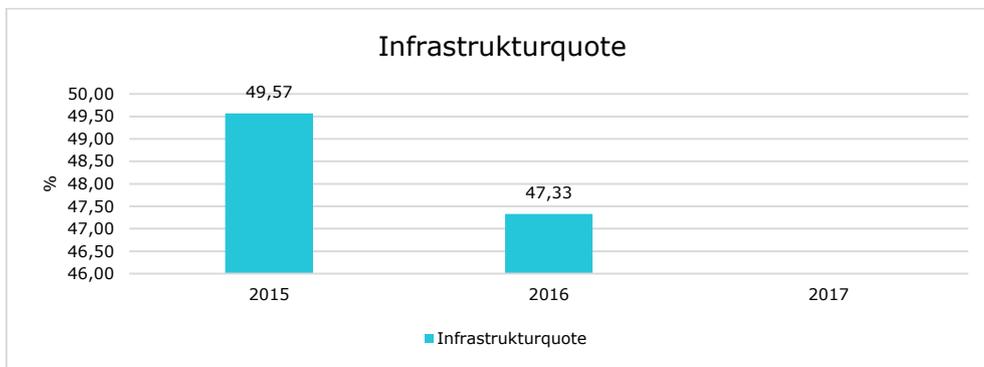
## 16.2 Kennzahlen zur Vermögenslage

### Infrastrukturquote

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen.

#### Infrastrukturvermögen x 100

Bilanzsumme

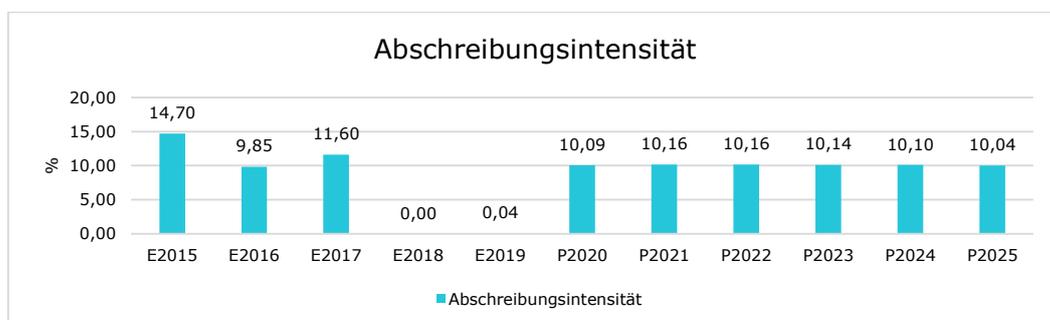


### Abschreibungsintensität

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

#### Bilanzielle Abschreibungen auf Anlageverm. x 100

Ordentliche Aufwendungen

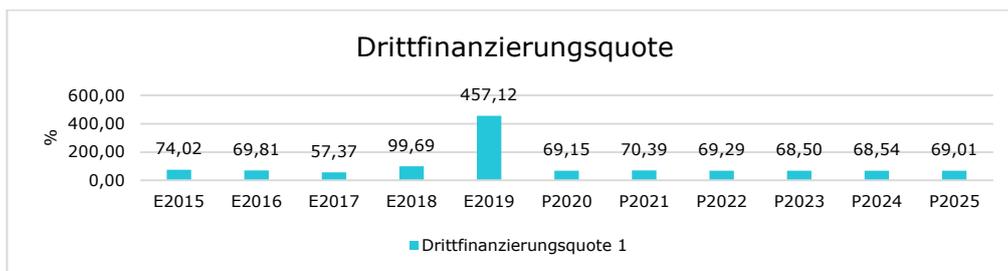


### Drittfinanzierungsquote

Die Kennzahl gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

#### Erträge aus der Auflösung der Sonderposten x100

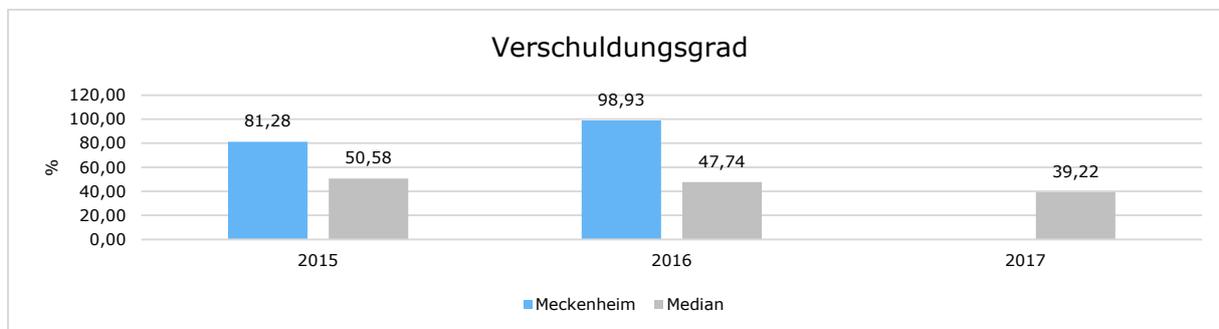
#### Bilanzielle Afa auf Anlagevermögen



### **Verschuldungsgrad**

Der Verschuldungsgrad bildet die Verbindlichkeiten in Prozent vom Eigenkapital ab. Bei einem Verschuldungsgrad von über 100 % sind die Verbindlichkeiten höher als das bilanzielle Eigenkapital.

Da es keine Plan-Bilanzen gibt, kann die Kennzahl nur für die Jahre ausgegeben werden, für die bereits eine Schlussbilanz vorliegt.



### **16.3 Kennzahlen zur Haushaltsplanung**

Nachfolgend werden ausgewählte Kennzahlen für den mittelfristigen Haushaltsplanungszeitraum dargestellt.

## Kennzahlen zur Haushaltsplanung

	P' 2018	P' 2019	P' 2020	P' 2021	P' 2022	P' 2023	P' 2024	P' 2025
Aufwandsdeckungsgrad	94,02	93,47	97,12	93,30	96,40	99,21	102,71	103,59
Abschreibungsintensität	9,92	9,94	10,09	10,16	10,16	10,14	10,10	10,04
Zinslastquote	1,85	2,23	2,51	2,28	2,14	2,20	2,25	2,30
Steuerquote [%]	56,69	58,58	59,44	58,59	58,87	61,01	62,69	63,15
Zuwendungsquote	8,91	10,58	10,70	13,46	12,94	13,15	12,36	12,28
Personalintensität [%]	22,29	23,16	23,11	24,40	24,36	24,31	24,40	24,16
Sach- und Dienstleistungsintensität [%]	18,21	17,96	18,58	18,20	17,34	16,82	16,00	15,74
Transferaufwandsquote [%]	45,03	43,75	42,98	42,24	43,21	43,91	44,69	45,33

## 17 Sonstige allgemeine Entwicklungen

Die Einschätzung der weiteren Bevölkerungsentwicklung sowie der sonstigen Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaft und Arbeitsmarkt ist Grundlage für jede Art von strategischer Planung in Kommunalverwaltungen. Bedingt durch den allgemeinen demografischen Trend haben die meisten deutschen Kommunen einen Bevölkerungsrückgang sowie eine zunehmend alternde Bevölkerung zu verzeichnen. Dies erfordert für die Zukunft eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder und Jugendliche sowie Senioren.

Die Entwicklung der Bevölkerung nach Anzahl und Altersaufbau ist nur bedingt kommunal beeinflussbar. Der gesamtgesellschaftliche Trend zu einer schrumpfenden und immer älter werdenden Gesamtbevölkerung ist heute unumkehrbar, wobei die örtlichen Ausprägungen durchaus stark variieren können.

Die Anzahl derer, die durch Erwerbseinkommen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern erwirtschaften, wird langfristig schrumpfen; der Anteil derer, die auf staatliche Transferleistungen (z.B. Grundsicherung im Alter) angewiesen sind, wird steigen. Dies wird unweigerlich zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen.

Die zentrale Frage der örtlichen Politik ist daher nicht, ob der Prozess aufgehalten werden kann. Vielmehr geht es um den hierdurch entstehenden Anpassungs- und Gestaltungsbedarf, d.h. wann und in welchem Maße eine quantitative und inhaltliche Neuausrichtung der kommunalen Dienstleistungspalette erfolgen muss.

Der Bericht soll eine Orientierung darüber ermöglichen, wie die örtliche Situation mit Blick auf folgende Kriterien einzuschätzen ist:

- Bevölkerungsentwicklung im Zeitverlauf
- Veränderungen bei einzelnen Altersgruppen (Zielgruppen)
- örtliche Entwicklung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt

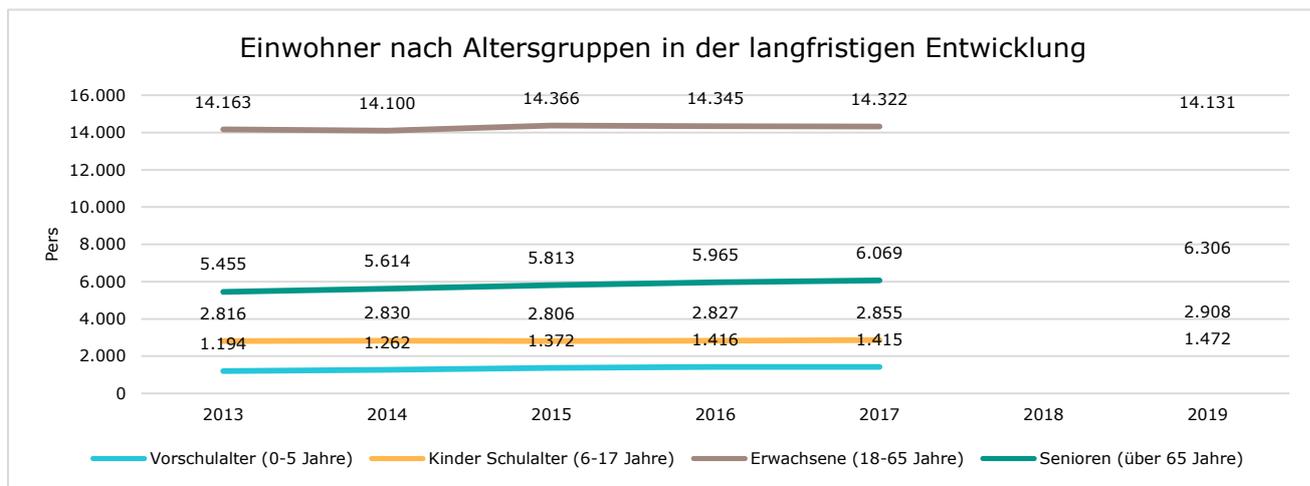
## 17.1 Bevölkerung

Im Folgenden wird die Entwicklung der Einwohnerzahl insgesamt sowie bestimmter Altersgruppen abgebildet, deren Entwicklung besonderen Einfluss auf die kommunale Infrastruktur in den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulen haben:

### Einwohner gesamt und nach Altersgruppen

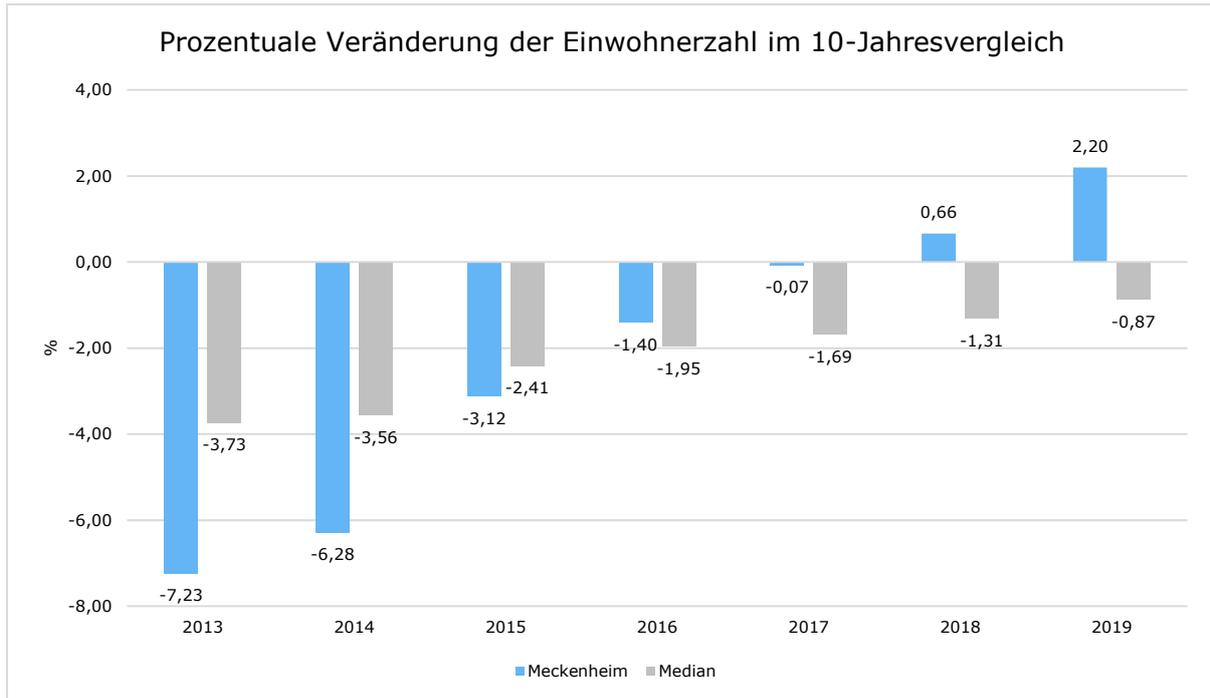
	E' 2015	E' 2016	E' 2017	E' 2018	E' 2019
Einwohner	24.357	24.553	24.661	24.661	24.817
davon Kinder Krippenalter (0-2 Jahre)	691	708	681	--	703
davon Kinder Kindergartenalter (3-5 Jahre)	681	708	734	--	769
Kinder Schulalter (6-17 Jahre)	2.806	2.827	2.855	--	2.908
Jugendliche 18-20 Jahre	778	782	773	--	669
Einwohner 21-45 Jahre	6.210	6.267	6.319	--	6.446
Einwohner 46-65 Jahre	7.378	7.296	7.230	--	7.016
Senioren (über 65 Jahre)	5.813	5.965	6.069	--	6.306

### Die langfristige Entwicklung einzelner Altersgruppen



### Prozentuale Veränderung der Bevölkerung im 10-Jahresvergleich

Die nachfolgende Grafik zeigt die prozentuale Veränderung der Bevölkerung im 10-Jahresvergleich, also in welchem Maße sich die Einwohnerzahl innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren verändert hat.



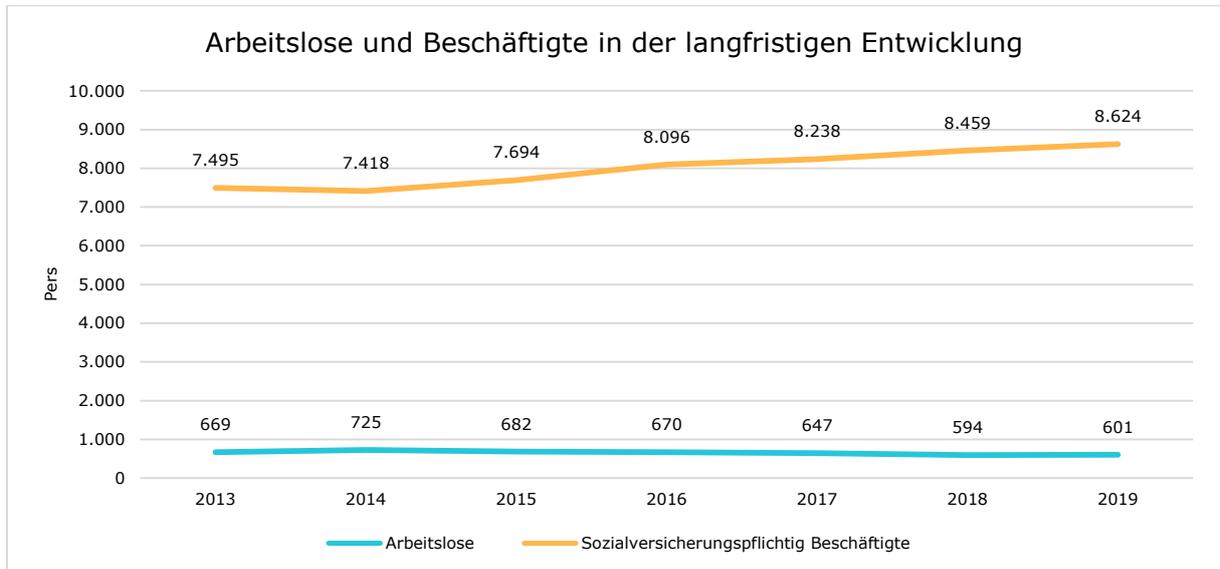
## 17.2 Wirtschaft und Arbeitsmarkt

Nachfolgend wird tabellarisch die Entwicklung der wichtigsten Indikatoren wie die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vor Ort angezeigt. Die Daten entstammen aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit.

### Arbeitslose und Beschäftigte

	E' 2015	E' 2016	E' 2017	E' 2018	E' 2019
Arbeitslose zum 30.6.	682	670	647	594	601
davon unter 25 Jahre (Jugendarbeitslosigkeit)	76	74	64	56	60
davon über 55 Jahre (Arbeitslosigkeit Älterer)	122	139	126	135	133
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort	7.694	8.096	8.238	8.459	8.624

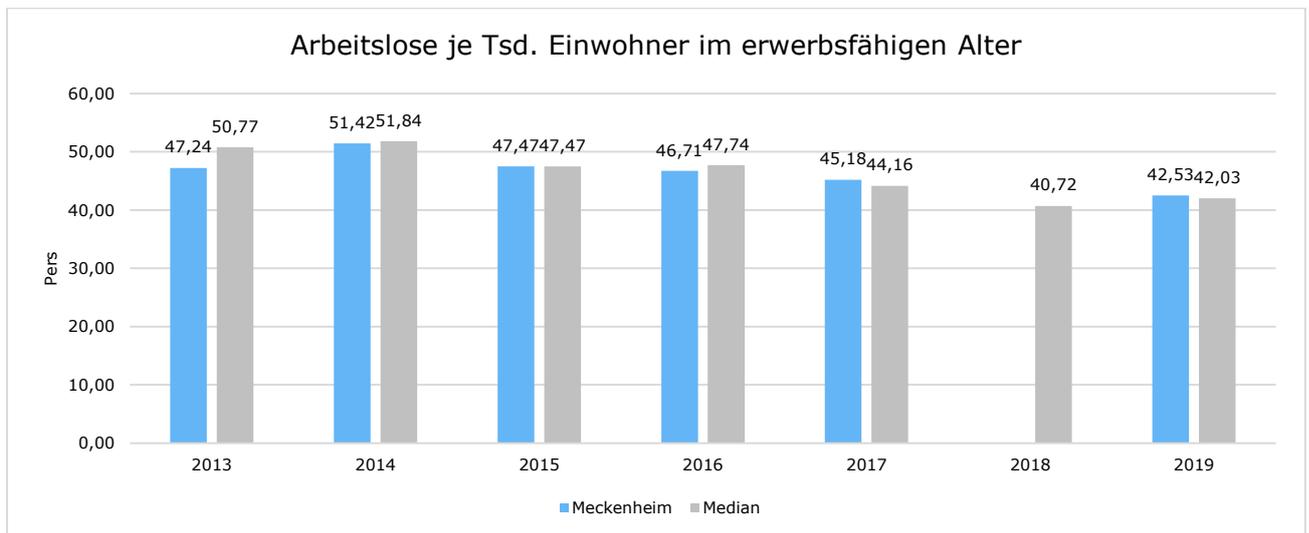
### Arbeitslose und Beschäftigtenzahl in der langfristigen Entwicklung



Die Anzahl der Arbeitslosen je Tausend Einwohner.

### Arbeitslose je Tausend Einwohner im erwerbsfähigen Alter

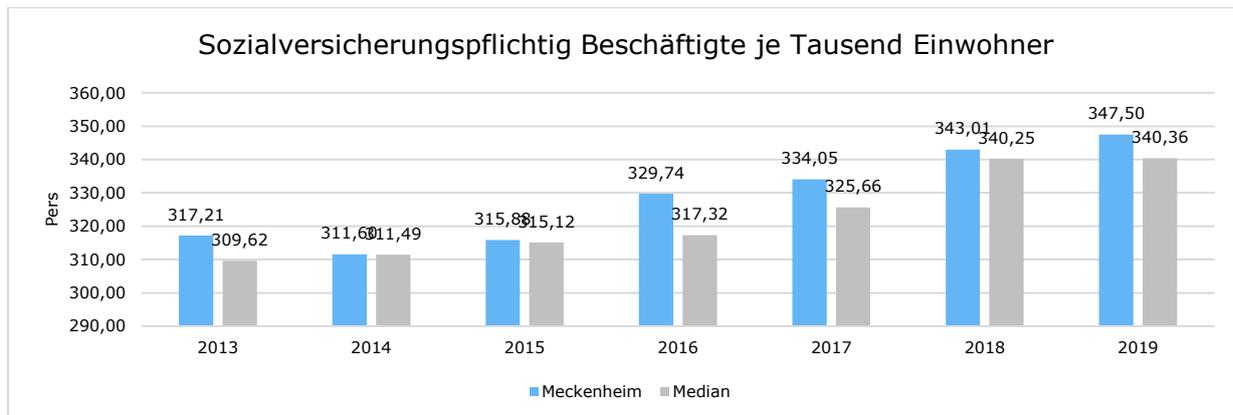
Um die Arbeitslosenzahlen besser interpretieren zu können, wird nachfolgend die Arbeitslosigkeit ins Verhältnis zur Bevölkerungsgruppe der Personen im erwerbsfähigen Alter (18 - 65 Jahre) gestellt, da sich auch diese Gruppe im Zeitverlauf stetig verändert.



### Im Ort arbeitende sozialversicherungspflichtig Beschäftigte je Tausend Einwohner

Jede Kommune hat ein grundsätzliches Interesse daran, dass sich der örtliche Arbeitsmarkt und die vor Ort ansässigen Betriebe positiv entwickeln. Ein Indikator hierfür ist die

Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse im Verhältnis zur Einwohnerzahl. Die Entwicklung im Zeitverlauf ist hier von besonderer Bedeutung.



## Schülerstatistik

### Schülerzahlen

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Schüler an Grundschulen	801	796	805	857	903	906	1.007
Schüler an Hauptschulen	235	249	259	293	280	256	261
Schüler an Realschulen	438	447	454	459	459	497	530
Schüler an Gymnasien	732	755	720	712	721	741	744
<b>Schüler insgesamt</b>	<b>2.206</b>	<b>2.247</b>	<b>2.238</b>	<b>2.319</b>	<b>2.363</b>	<b>2.400</b>	<b>2.542</b>

## 18 Fazit

Der Haushalt der Stadt Meckenheim für 2021 / 2022 eröffnet Chancen, er birgt auch manche Risiken in sich. An dieser Stelle sei ganz deutlich gesagt, wir sind weit davon entfernt, dass die städtische Schatulle gefüllt ist. Die Finanzlage der Stadt Meckenheim erfordert auch weiterhin eine konsequente Einhaltung des vorgegebenen Finanzrahmens einschließlich der im Haushaltssicherungskonzept vorgegebenen Maßnahmen, d. h. auch in den kommenden Jahren ist äußerste Haushaltsdisziplin erforderlich. Insbesondere sei hier auf die zusätzlichen Belastungen aus dem NKF-CIG hingewiesen. Dabei stehen alle gleichermaßen in der Verantwortung, jetzt keine falschen Erwartungen - insbesondere auf den planmäßig dargestellten Haushaltsausgleich in 2022 - zu wecken. Haushaltsausgleich, langfristige Sicherstellung einer leistungsfähigen Haushaltslage, Schuldenabbau und "Auffüllen" des Eigenkapitals sind weiterhin Pflicht.

Die Reduktion der Defizite ist eine große Herausforderung, nicht nur für die Verwaltung sondern insbesondere auch für den Rat und die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, was bei einem steigenden Schuldenstand nicht leicht sein wird. Hinzu kommt die Kalkulationsunsicherheit bei den Steuereinnahmen, das Risiko eines steigenden Zinssatzes, der

weiteren Entwicklung der heimischen Wirtschaft sowie der gesamtgesellschaftlichen Lage aufgrund der COVID-19-Pandemie. Mit gemeinsamer Kraft muss daran gearbeitet werden, die dauerhafte Leistungsfähigkeit der städtischen Finanzen wiederherzustellen.

Wie in den meisten Kommunen wird es erforderlich sein, besonders im pflichtigen Bereich selbstgesetzte Standards auf ihre Berechtigung zu überprüfen und alle Möglichkeiten zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung zu nutzen. Auch im freiwilligen Bereich wird es erforderlich sein, immer wieder Aufwendungen auf ihre Vertretbarkeit und Angemessenheit zu überprüfen und bisher gewährte Subventionen abzubauen. Neue freiwillige Leistungen darf die Stadt ohne entsprechende Gegenfinanzierung nach der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzepts zum Haushalt 2016 sowie dessen Fortschreibung nicht eingehen.

Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, die Defizite dauerhaft auf Null zu bringen und die Leistungsfähigkeit der Kommune unablässig zu stärken. Das entscheidende Kriterium für eine erfolgreiche Haushalts- und Finanzpolitik ist eine ausgeglichene Ergebnisrechnung. Insofern sollte Ziel sein, einen Überschuss zu erwirtschaften, der dazu führt, dass das Eigenkapital wieder zunimmt und der Einstieg in einen Schuldenabbau gelingt. Eine permanente Reduktion des Eigenkapitals verringert das Vermögen, das den nachfolgenden Generationen übertragen werden kann. Wir haben aber die Verpflichtung das Vermögen für künftige Generationen zu erhalten (Generationengerechtigkeit).

Der Weg der Haushaltskonsolidierung muss konsequent gegangen werden. Zwischen den Bürgerinnen und Bürgern, Eltern, Schülern, Vereinen, Rat und Verwaltung muss das Verständnis dafür geweckt werden, dass eine wirksame Konsolidierung nicht ohne eine Reduzierung des Leistungsangebotes und Steigerung der Erträge gelingen kann. Gemeinsam müssen Wege eingeschlagen werden und die bisherigen Standards und Leistungen der Stadt auf den Prüfstand gestellt werden. Auch wenn das Ziel, den Haushaltsausgleich im Jahr 2022 mit der Vorlage des jetzigen Haushalts in greifbare Nähe gerückt ist, ist der Haushaltsausgleich erst geschafft, wenn er im Jahresabschluss testiert ist. Durch Organisations- und Prozessoptimierung sollen kontinuierlich Synergien aufgespürt und genutzt werden. Es bedeutet aber auch, dass z. B. Gebühren entsprechend den Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes angepasst werden. Auch etwaige Steuererhöhungen zur Finanzierung der Infrastruktur sowie der durch den Gesetzgeber auferlegte Aufgabenkatalog müssen Berücksichtigung und Unterstützung finden. Hierbei besteht aber auch die Notwendigkeit, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt bzw. ihrer Bürgerinnen und Bürger im Blick zu halten.

Ebenso sind nicht mehr benötigte städtische Liegenschaften und Grundstücke auf den Prüfstand zu stellen, ob sie im Eigentum der Stadt verbleiben sollen oder aber durch Veräußerung einer anderen Nutzung zugeführt werden können bzw. sollten.

Die dargestellte Haushaltsentwicklung zeigt, dass auch weiterhin das Ziel der Stadt Meckenheim sein muss, ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern und den Haushaltsausgleich durch Deckung der Aufwendungen durch die Erträge sicherzustellen, um so das Eigenkapital zu stärken und die Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen. Nur so kann die Stadt ihre Handlungsfähigkeit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung behalten.

Der nun vorliegende Haushalt zeigt aber auch, dass eine Vielzahl von Aktivitäten ergriffen werden, um die Stadt Meckenheim auch weiterhin „zukunftsfähig“ zu gestalten und ihrem Leitbild „Gerne im Grünen Leben und Arbeiten“ gerecht zu werden.

## 19 Verwaltungsgliederungsplan

### Organigramm der Stadtverwaltung Meckenheim

Verwaltungsvorstand:

BM Holger Jung, EBG N.N., TBG Heinz-Peter Witt, StK Pia-Maria Gietz



## **20 Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim**

### Produktrahmenplan der Stadt Meckenheim

01.01.2021

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt (Abbildungsebene HH)	Nr.	Kostenträger		
01	Innere Verwaltung	111	Verwaltungsmanagement	111.1	Verwaltungsführung	11111	Verwaltungsvorstand		
						11114	Ratsangelegenheiten		
						11115	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit		
						11116	Gleichstellung		
						11117	Personalrat		
						11118	Schwerbehindertenvertretung		
						11119	Datenschutz		
		112	Zentrale Dienste	112.1	Hauptverwaltung	11211	Hauptverwaltung		
				112.2	Informationstechnik (IT)	11221	Informationstechnik (IT)		
				112.3	Personalwesen	11231	Personalwesen		
				112.4	Finanzwirtschaft	11241	Finanzwirtschaft		
				112.5	örtl. Rechnungsprüfung	11251	örtl. Rechnungsprüfung		
				112.6	Gebäudemanagement	11261	Gebäudemanagement		
113	Recht, Vergaben und Versicherungen	112.7	Baubetriebshof	11271	Baubetriebshof				
		113.1	Rechtsangelegenheiten	11311	Rechtsangelegenheiten				
		113.2	Öffentliche Auftragsvergaben	11321	Öffentliche Auftragsvergaben				
		113.3	Haftpflicht- und Vermögensschäden	11331	Haftpflicht- und Vermögensschäden				
02	Sicherheit und Ordnung	121	Statistik und Wahlen	121.1	Statistik und Wahlen	12111	Statistik		
						12112	Wahlen		
						12114	Personenstandswesen		
						12115	Schiedsmannwesen		
		122	Ordnungsangelegenheiten	122.1	Ordnungsangelegenheiten	12211	Ordnungsangelegenheiten	12116	Bürgerbüro
								12113	Ordnungsangelegenheiten
		126	Brand- und Katastrophenschutz	126.1	Brand- und Katastrophenschutz	12611	Brandschutz		
03	Schulträgeraufgaben	211	Grundschulen	211.1	Grundschulen	21111	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für Grundschulen		
						21112	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte (Grundschulen)		
						21113	Schülerbeförderung (Grundschulen)		
						21114	Fördermaßnahmen für Schüler (Grundschulen)		
		212	Weiterführende Schulen	212.1	Weiterführende Schulen	21211	Weiterführende Schulen	21211	Bereitstellung schulischer Einrichtungen für weiterführende Schulen
								21212	Zentrale Leistungen für Schüler und am Schulleben Beteiligte (weiterführende Schulen)
								21213	Schülerbeförderung (weiterführende Schulen)
								21214	Fördermaßnahmen für Schüler (weiterführende Schulen)
		241	Allgemeine Schulträgeraufgaben	241.1	Allgemeine Schulträgeraufgaben	24111	Sonstige schulische Aufgaben		
		04	Kultur und Wissenschaft	251	Kulturmanagement	251.1	Kulturmanagement	25111	Museen, Sammlungen, Ausstellungen, Stadtarchiv
25112	Volkshochschulen								
25113	Büchereien								
25114	Kinderbildungswerk								
25115	sonstige Volksbildung								
25116	Verwaltung des int. Archivs und der int. Bücherei								
25117	Heimat- und sonstige Kulturpflege								

05	Soziale Leistungen	311	Soziale Leistungen und Leistungen für Asylbewerber	311.1	Soziale Leistungen	31109	Wohnungswesen		
						31110	Wohngelder		
						31111	Grundversorgung u. Leistungen		
						31113	Leistungen für Senioren (Demografie)		
						31112	Leistungen für Asylbewerber		
		31114	Integration						
		315	Soziale Einrichtungen	315.1	Soziale Einrichtungen	31511	Soziale Einrichtungen		
		06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	362	Jugendarbeit	362.1	Einrichtungen und Förderung der Jugendarbeit	36211	Jugendarbeit
								36212	Einrichtungen der Jugendarbeit
								36311	Sozialpädagogische Hilfen und Beratung
36312	Beistandschaften, Vormundschaften und Unterhaltsvorschuss								
36511	Tageseinrichtungen und -betreuung								
36512	Tagespflege								
08	Sportförderung	424	Sportstätten und Bäder	424.1	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.	42411	Bereitstellung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen etc.		
				424.2	Bereitstellung und Betrieb von Bädern	42421	Bereitstellung und Betrieb von Bädern		
09	Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	511	Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformation	511.1	Räumliche Planung und Entwicklung	51111	Räumliche Planung und Entwicklung		
						51112	Orts- und Regionalplanung		
						51113	Liegenschaftsverwaltung		
						52111	Allgemeine Bauverwaltung		
10	Bauen- und Wohnen	521	Bau- und Grundstücks-ordnung	521.1	Bauverwaltung und Bauordnung	52112	Bauaufsicht		
						52113	Wohnungsbauförderung		
						52114	Denkmalschutz und Denkmalpflege		
						52115	Arbeitgeberdarlehen		
						53111	Elektrizitätsversorgung		
						53112	Gasversorgung		
11	Ver- und Entsorgung	531	Ver- und Entsorgung	531.1	Ver- und Entsorgung	53113	Wasserversorgung		
						53114	Abfallwirtschaft		
						53115	Abwasserbeseitigung		
						54111	Gemeindestraßen		
						54112	Kreisstraßen		
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	541.1	Verkehr	54113	Landesstraßen		
						54114	Straßenreinigung		
						54115	Winterdienst		
						54116	Parkeinrichtungen		
						54117	Sonstiger Personen- und Güterverkehr		
						54118	ÖPNV		
						55111	Öffentliches Grün, Landschaftsbau		
						55112	Wasser und Wasserbau		
13	Natur- und Landschaftspflege	551	Natur- und Landschaftspflege	551.1	Grünflächen	55121	Bestattungswesen		
				551.2	Friedhofs- und Bestattungswesen	55122	Bestattungswesen Tiefbau		
				551.3	Land- und Forstwirtschaft	55131	Forstwirtschaft		
						55132	Landwirtschaft		

14	Umweltschutz	561	Umweltschutz	561.1	Umweltschutz	56111	Umweltinformation, -koordination und -schutzmaßnahmen
						56112	Luft, Klimaschutz und Lärm (Immissionsschutz)
15	Wirtschaft und Tourismus	571	Wirtschaft und Tourismus	571.1	Wirtschaftsförderung	57111	Wirtschaft
				571.2	Tourismus	57121	Tourismus
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	611.1	Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen	61111	Steuern
						61112	Beiträge für Gesundheitsdienst
						61113	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen
				611.2	Finanzanlagen und Kredite	61121	Finanzanlagen
						61122	Kreditzinsen und Tilgungen
17	Stiftungen	351	Stiftungen	351.1	Bürgerstiftung	35111	Bürgerstiftung

# 21 Kostenstellenstruktur Stadt Meckenheim

Kostenstellenstruktur des Haushalts der Stadt Meckenheim 01.01.2021							
Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
00	Innere Verwaltung	00.0	Verwaltungsvorstand	0001	Verwaltungsvorstand	00011	Verwaltungsvorstand
		00.2	01 - Öffentlichkeitsarbeit und Ratsbüro	0021	Öffentlichkeitsarbeit und Ratsbüro	00211	Öffentlichkeitsarbeit und Ratsbüro
		00.3	85 - Gleichstellung	0031	Gleichstellung	00311	Gleichstellung
		00.4	Datenschutz	0041	Datenschutz	00411	Datenschutz
		00.6	Personalrat	0061	Personalrat	00611	Personalrat
			Schwerbehindertenvertretung	0061	Schwerbehindertenvertretung	00612	Schwerbehindertenvertretung
10	Zentrale Dienste (Service)	10.1	11 - Personal	1011	Personal	10111	Personal
		10.2	10 - Hauptverwaltung, Organisation und IT	1021	Ortsrecht	10211	Ortsrecht
				1021	Innerdienstliche Regelungen	10212	Innerdienstliche Regelungen
				1021	Stellenbewertung	10213	Stellenbewertung
				1021	e-Government	10214	e-Government
				1021	Infothek / Poststelle	10215	Infothek / Poststelle
				1021	Informationstechnik	10216	Informationstechnik
		10.3	20 - Finanzen	1031	Finanzen	10311	Finanzen
		10.5	65 - Gebäudemanagement	1051	Gebäudemanagement	10511	Gebäudemanagement
				1052	Verwaltungsgebäude	10521	Rathaus
						10522	Reginahof
						10523	Im Ruhrfeld
						10524	Buschstraße 12 (Baubetriebshof)
						10525	Plankostenstelle Verwaltung
						10526	Neues Rathaus
				1053	Vermietete Gebäude	10531	Bahnhofstraße 4
						10532	Bahnhofstraße 24
						10533	Neuer Markt 34-36
						10534	Gebäude Ecke Schwitzerstraße 16/Neustraße (Stadtgarde)
				1055	Sonstige Gebäude	10535	Gebäude Mühlenstraße
						10536	Gebäude Willi-Weyer-Straße 4, 6, 8, 10
						10551	Wohnung an der EGS Meckenheim, Schützenstraße 15
						10552	Wohnung an der GGS Merl, Fichtenweg 22
						10553	Wohnung an der KGS Merl, Godesberger Straße 53
						10554	Wohnung an der Hauptschule, Königsberger Straße 38
						10555	Wohnung am Gymnasium, Königsberger Straße 40
						10556	Antennenturm
						10557	Pfarrsaal, Zypressenweg 4
						10558	sonstige Gebäude
						10559	Bahnhof Meckenheim, Bahnhofstraße 32
						10560	Bücherei St. Johannes der Täufer
						10561	Hallenschwimmbad
						10611	Baubetriebshof
						10700	Radlader Liebherr
						10701	Böschungsmäher Stella
						10702	Mobilbagger B55
						10703	Schlegelmäher Unimog (Anbauelement universal)
						10704	Aufsitzmäher
						10705	Minibagger
						10706	Schlegelmäher Faustini (Anbauelement universal)
						10800	Hansa APZ 1003H, Geräteträger SU-SM 127
						10801	Skoda Praktik, Lieferwagen SU-SM 136
						10802	Iveco Daily, LKW Kipper SU-SM 142
				10803	VW Crafter, LKW Kipper SU-SM 148		
				10804	Mercedes Actros, LKW Kipper SU-SM 149		
				10805	Mitsubishi Canter, LKW Kipper SU-SM 153		
				10806	AEBI 359E, Geräteträger SU-SM 220		
				10807	Skoda Roomster, PKW SU-SM 270		
		10808	Dacia Logan, PKW SU-SM 302				
		10809	Hyundai i30, PKW SU-SM 303				
		10810	Smart, PKW SU-SM 330				
		10811	Jensen, Anhänger Häcksler SU-SM 404				
		10812	VW Fox, PKW SU-SM 467				
		10813	Nissan Note, PKW SU-SM 468				
		10814	Dacia Duster, PKW SU-SM 1200				
		10815	Mercedes Sprinter, Pritsche SU-SM 2220				
		10816	Skoda Roomster, PKW SU-SM 2230				
		10817	Suzuki Jimny, PKW SU-SM 2233				
		10818	Mercedes Sprinter, Pritsche SU-SM 2240				
		10819	Mercedes Sprinter, LKW Kipper SU-SM 2250				
		10820	Skoda Fabia, PKW SU-SM 2260				
		10821	Skoda Fabia, PKW SU-SM 2270				
		10822	Skoda Fabia, PKW SU-SM 2280				
		10823	Iveco Daily, LKW Abrollcontainer SU-SM 2330				
		10824	Dacia Logan, PKW SU-SM 2401				
		10825	Schliesing, Anhänger Häcksler SU-SM 2413				
		10826	VW LT, Pritsche SU-2428				
		10827	TORO, Großflächenmäher SU-2467				
		10828	VW LT, Pritsche SU-2489				
		10829	VW T4, Pritsche SU-2503				
		10830	VW Crafter, Kastenwagen SU-2676				
		10831	JCB, Ackerschlepper SU-2856				
		10832	HAKO Multicar, Geräteträger SU-SM 2882				
		10833	Mercedes Sprinter, Pritsche SU-2893				
		10834	VW T4, Kastenwagen SU-2921				
		10835	Iveco Daily, LKW Kipper SU-SM 3350				
		10836	Iveco Daily, LKW Kipper SU-SM 3360				
		10837	Fiat Doblo, Pritsche SU-SM 3370				
		10838	Fiat Doblo, Pritsche SU-SM 3380				
		10839	HAKO, Kompakt-Kehrmachine SU-SM 3390				
		10840	Skoda Praktik, Lieferwagen SU-SM 5003				
		10841	STIGA Trans Pro 54, Geräteträger SU-6430				
		10842	Ruthmann, Anhänger Arbeitsbühne SU-6571				
		10843	Hansa APZ 1003H, Geräteträger SU-6631				
		10844	Geräteträger Hansa SU-SM 2288				
		10845	E-Bikes				
		10846	Mercedes Sprinter, Pritsche Allrad, SU-SM 2260				
		10847	Schlepper Deutz Agroton 6175 TTV				
		10848	VW e-UP SU-SM 411e				
		10849	VW e-Golf SU-SM 422e				
		11000	sonstige Maschinen und Geräte Baubetriebshof				
		11001	sonstige Fahrzeuge Baubetriebshof				
		11002	Dienstfahrzeuge Pool				
		10711	Rechnungsprüfung				
		10712	Recht, Vergabe und Versicherungen				
		10.7	14 - Rechnungsprüfung	1070	Rechnungsprüfung	10711	Rechnungsprüfung
			15 - Recht, Vergabe und Versicherungen		Recht, Vergabe und Versicherungen	10712	Recht, Vergabe und Versicherungen

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle		
30	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	30.1	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	3011	Ordnung	30111	Ordnung		
		30.3	33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen	3012	Friedhöfe, Hallen, Kapellen	30112	Märkte		
						30121	Friedhof Bonner Str.		
						30122	Waldfriedhof		
						30123	Friedhof Lüftelberg		
						30124	Jüdischer Friedhof		
						30125	Kriegsgräber und Ehrenstätten		
						30126	Friedhöfe		
						30127	Leichenhalle Waldfriedhof für FB 65		
						30128	Leichenhalle Lüftelberg für FB 65		
						30129	Leichenhalle Bonner Str. für FB 65		
						30130	Kapelle Bonner Str. für FB 65		
						3015	Statistik	30151	Statistik
						3016	Wahlen	30161	Wahlen
		3017	Personenstandswesen	30171	Personenstandswesen				
		3018	Schiedsmannswesen	30181	Schiedsmannswesen				
		3019	Bürgerbüro	30191	Bürgerbüro				
		30.2	32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz	3021	Brand- und Katastrophenschutz	30211	Brand- und Katastrophenschutz		
				3022	Feuerwehrgerätehäuser	30221	Feuerwehrgerätehaus Meckenheim		
						30222	Feuerwehrgerätehaus Lüftelberg		
						30223	Feuerwehrgerätehaus Merl		
						30224	Feuerwehrgerätehaus Altendorf/Ersdorf		
				30231	PKW Wehrführer, SU-6356, Meckenheim				
				30232	ELW 1, SU1500, Meckenheim				
				30235	LF 20/16, SU-6611, Meckenheim				
				30236	DLK 23/12, SU-6633, Meckenheim				
				30238	RW 1, SU-6238, Meckenheim				
				30240	LF 8/6, SU-6263, Merl				
				30242	MTW, SU-261, Merl				
				30243	LF 8/6, SU-6879, Lüftelberg				
				30245	LF 8/6, SU-6262, Altend.-Ersd.				
				30246	Feststation, Meckenheim				
				30247	SSW, SU - 6158, Merl				
				30248	MTW, SU - FW 1519, Meckenheim				
				30249	UAH, SU - 6404, Meckenheim				
				30250	P 250, SU - FW 1503, Meckenheim				
				30251	Plankostenstelle neue Feuerwehrfahrzeuge				
				30252	MTW,SU-FW 1505, Altend.-Ersd.				
				30253	HLF 20/16, SU-FW 1543, Meckenheim				
				30254	LF 20/16,SU-FW 1555, Altendorf				
				30255	MTW,Su-FW 1504, Lüftelberg				
				30256	GW Logistik, Meckenheim				
				30257	LF 20/16,SU-FW 1501, Merl				
				30258	Kommandowagen, Skoda Yeti				
				30259	RW MAN SU-FW 1551, Meckenheim				
				30260	Tanklöschfahrzeug 3000				
		30261	LF 10/6, Merl						
30262	MTW SU-FW 1540, Merl								

50	Bildung, Kultur und Sport, Soziales und Jugendhilfe (Gesellschaftliche Entwicklung)	50.1	50 - Soziales 55 - Koordination Flüchtlingshilfe	5011	Allgemeine Sozialhilfe	50111	Allgemeine Sozialhilfe
						50112	Soziales Wohnungswesen
				5012	Soziale Einrichtungen	50121	Soziale Einrichtungen Siebengebirgsring
						50122	Soziale Einrichtungen Drittanbieter
						50123	Notunterkunft Fronhofhalle
						50124	Notunterkunft OGS Merl
						50125	Flüchtlingsunterkunft Schwitzerstraße
						50126	Flüchtlingsunterkunft Godesberger Straße 53
						50127	Flüchtlingsunterkunft Werferwiese
						50128	Flüchtlingsunterkunft Pater-Müller-Straße
						50129	Notunterkunft Mehrzweckhalle Lüftelberg
						50150	Flüchtlingsunterkunft Lüftelberger Straße 31
						50151	Flüchtlingsunterkunft Lüftelberger Straße 31a
						50152	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 45
						50153	Flüchtlingsunterkunft Gartenstraße 18
						50154	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 8
						50155	Flüchtlingsunterkunft Mehlemer Weg 18
						50156	Flüchtlingsunterkunft Kirschenstraße 32
						50157	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 1
						50158	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 2
						50159	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 3
						50160	Flüchtlingsunterkunft Noldestraße 53
						50161	Flüchtlingsunterkunft Raiffeisenstraße 14
						50162	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 46
						50163	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 35
						50164	Flüchtlingsunterkunft Neustraße 25
						50165	Lager für die Flüchtlingshilfe, Heidestraße 5
						50166	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 96
						50167	Flüchtlingsunterkunft Göddertzgarten 42
						50168	Flüchtlingsunterkunft Sanddornweg 1
						50169	Flüchtlingsunterkunft Auf dem Steinbüchel 51-53
						50170	Flüchtlingsunterkunft Merler Saal
						50171	Flüchtlingsunterkunft Containeranlage Mühlenstraße
						50172	Flüchtlingsunterkunft Siebengebirgsring MeWoGe
						50173	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 37
						50174	Flüchtlingsunterkunft Ahrstraße 9
						50175	Flüchtlingsunterkunft Römerweg 5
						50176	Flüchtlingsunterkunft Am Jungholz 1
						50177	Flüchtlingsunterkunft Mehlemer Weg 18, Wohnung 2
						50178	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 35, Wohnung 2
						50179	Flüchtlingsunterkunft Stolper Straße 9
						50180	Flüchtlingsunterkunft Siebengebirgsring 43
						50181	Flüchtlingsunterkunft Max-Planck-Straße 51
						50182	Flüchtlingsunterkunft Im Ruhrfeld 20
						50183	Flüchtlingsunterkunft Am Kölnkreuz 43
						50184	Flüchtlingsunterkunft Dorfplatz 4
						50185	Flüchtlingsunterkunft Mozartstraße 20
						50186	Flüchtlingsunterkunft Orffweg 10
						50187	Flüchtlingsunterkunft Zypressenweg 15
						50188	Flüchtlingsunterkunft Am Wiesenpfad 49, Wohnung 4
						50189	Flüchtlingsunterkunft Am Hambuch 13
						50192	Flüchtlings- und Obdachlosenunterkunft Bahnhofstraße 17
		5013	Koordination Flüchtlingshilfe	50190	Leistungen nach AsylbLG		
		50.2	51 - Jugendhilfe	5021	Jugendhilfe	50211	Jugendhilfe
				5022	Einrichtungen für Jugendarbeit	50221	Mosaik - Kulturhaus Meckenheim
						50222	Kinder City
				5023	Kindergärten	50231	Tageseinrichtungen
						50232	Kita "Löwenzahn", Auf dem Driesch 1
						50233	Kita "Steinbüchel", Kastanienstraße 2
						50234	Kita "Pustelblume, Zusatzgruppe Neue Mitte", Siebengebirgsring 8
						50235	Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2
						50236	Kita "Villa Sonnenschein", Gemeindegasse 31
						50237	Kita "Rappelkiste", Marienburger Straße 144
						50238	Kita "Pustelblume", Siebengebirgsring 10
						50239	Kita "Flohkiste", Kirchstraße 24
						50240	Kita "St. Petrus", Petrusstraße 11
						50241	Kita "Johannesnest", Gelsdorfer Straße 17
						50242	Kindergarten Bürgeraktion Ruhrfeld e.V.
						50243	Kita "Sankt Jakobus", Raiffeisenstraße 11
						50244	Schülertreff
						50245	Kita "Zur Glocke", Glockengasse 8
						50246	Kita "Arche", Akazienstraße 3
						50247	Kindergarten "Am Ehrenmal", Schlegelweg 23c
						50248	Kita "Sonnengarten", Baumschulenweg
						50249	Kita "Villa Regenbogen", Mühlenstraße 2 - Außenstelle Mosaik
						50250	Kita "Merler Winkel"
						50251	Kita "CariNest", Im Ruhrfeld 16a
						50252	auswärtige Kindertageseinrichtungen

## Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle	
		50.3	40 - Bildung, Kultur und Sport	5031	Bildung und Kultur	50311	Bildung und Kultur	
						50312	Verwaltungsarchiv	
						50313	Verwaltungsbücherei	
						50314	Stadtarchiv	
					5032	Grundschulen	50319	OGS in der KGS Merl
							50320	OGS Meckenheim - Teilstandort Altendorf
							50321	Katholische Grundschule Meckenheim
							50322	Evangelische Grundschule Meckenheim
							50323	Gemeinschaftsgrundschule Merl
							50324	Katholische Grundschule Merl
							50325	Katholische Grundschule Meckenheim - Teilstandort Altendorf
							50326	Katholische Grundschule Meckenheim, Gebäude 2, FB 65
							50327	Katholische Grundschule Meckenheim, Gebäude 3, FB 65
							50328	OGS in der KGS Meckenheim
				50329			OGS in der EGS Meckenheim	
				50330			OGS in der GGS Merl	
				5033			Weiterführende Schulen	50331
					50332	Realschule		
					50333	Gymnasium		
					50334	Förderschule		
					50335	Realschule Pavillon		
					50336	Gymnasium Atrium		
					50337	Mensa		
					50339	Plankostenstelle weiterführende Schulen		
					50340	Plankostenstelle Grundschulen		
					5034	sonstige öffentl. Einrichtungen		50341
				50342			Jungholzhalle	
				50343			Gymnastik-/Mehrzweckhalle Lüftelberg	
				50344			Gymnastik-/Mehrzweckhalle Altendorf/Ersdorf	
				50345			Merler Saal, Zypressenweg 4	
				5035	Sporthallen	50351	Wettkampfhalle, Königsberger Straße 30	
						50352	Dreifachhalle, Königsberger Straße 30	
						50353	Kleine Halle Schützenstr.	
						50354	Große Halle Schützenstr.	
						50355	Gymnastikhalle Schützenstr.	
						50356	Fronhof Turnhalle, Schützenstr. 21	
						50357	Turnhalle der Gemeinschaftsgrundschule Merl	
50358	Turnhalle der Katholische Grundschule Merl							
5036	Sportanlagen	50361	Außenumkleide Schulzentrum					
		50362	Erweiterungsbau OGS in der Gemeinschaftsgrundschule Merl					
		50363	Außenumkleide Ersdorf					
		50364	Außenumkleide Sportplatz Merl, Gerhard-Boeden-Straße					
50.4	54 - Demografie	5041	Demografie und Ehrenamt	50411	Demografie			
				50412	Ehrenamt			
50.5	55 - Integration	5051	Integration	50511	Integration			

# Haushaltsvorbericht Stadt Meckenheim

Nr.	Bezeichnung	Nr.	Organisationseinheiten	Nr.	Kostenstellengruppe	Nr.	Kostenstelle
		60.1	Stadtplanung	6011	Stadtplanung	60111	Stadtplanung
						60121	Kleingärten
						60122	unbebaute Grundstücke
						60123	Liegenschaften
		60.2	63 - Bauordnung, Denkmalpflege	6021	Bauordnung und Bauverwaltung	60211	Bauordnung und Bauverwaltung
				6022	Denkmalschutz	60221	Obere Mühle
						60222	Förderung von Denkmalschutz und Denkmalpflege
		60.3	66 - Verkehr und Grünflächen	6031	Verkehr und Grünflächen	60311	Verkehr und Grünflächen
						60312	Grünflächen Gebäude
				6032	Parkeinrichtungen	60321	Parkpalette Neuer Markt
						60322	Haltepunkt Industriepark
						60323	neue Parkpalette
				6033	Industriestammgleis	60331	Industriestammgleis
				6034	Spielplätze	60341	Spielplätze
				6035	Unterirdische Anlagen	60351	Unterflur Glaskontainer
				6036	Sportanlagen	60361	Sportplätze
						60362	Kleinspielfeld
						60363	Skateranlage
						60364	Beach-Volleyball-Anlage
				6037	Abwasseranlagen	60371	WC Anlage alter Markt
						60372	WC Anlage neuer Markt
						60373	WC Anlage Haltepunkt Industriepark
		60.4	85 - Wirtschaftsförderung	6041	Wirtschaftsförderung	60411	Wirtschaftsförderung / Tourismus
80	Stadtwerke	80.1	81 - Stadtwerke	8011	Stadtwerke	80111	Stadtwerke
90	Allgemeine Finanzwirtschaft	90.1	Allgemeine Finanzwirtschaft	9011	Allgemeine Finanzwirtschaft	90111	Allgemeine Finanzwirtschaft
						90112	Anteile an verbundenen Unternehmen
						90113	Beteiligungen
						90114	Sondervermögen
						90115	Wertpapiere des Anlagevermögens
						90116	Ausleihungen
	= Änderung der Bezeichnung		= Änderung der Organisationseinheit / neue Kostenstelle				

## **22 Zielvereinbarung zwischen Rat und Verwaltung der Stadt Meckenheim**

# **Strategische Ziele für die Haushalte der Jahre 2020 bis 2030**

**vereinbart am 17. Juni 2020 zwischen dem Rat  
der Stadt Meckenheim und der Stadtverwaltung  
Meckenheim**

## Inhaltsverzeichnis

<u>Vorwort</u> .....	170
<u>1. Leitziel für die Stadt Meckenheim</u> .....	171
<u>1.1 Das Leitziel</u> .....	171
<u>1.2 Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung des Leitzieles</u> .....	171
<u>1.3 Selbsterreichbarkeit</u> .....	171
<u>1.4 Feedbackkriterien und Meilensteine</u> .....	172
<u>1.5 Zielkritik</u> .....	173
<u>2. Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen</u> .....	173
<u>2.1 Produktbereich 01/ Innere Verwaltung</u> .....	173
<u>2.2 Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung</u> .....	173
<u>2.3 Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben</u> .....	174
<u>2.4 Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft</u> .....	174
<u>2.5 Produktbereich 05 / Soziale Leistungen</u> .....	175
<u>2.6 Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</u> .....	175
<u>2.7 Produktbereich 08 / Sportförderung</u> .....	176
<u>2.8 Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen</u> .....	176
<u>2.9 Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen</u> .....	177
<u>2.10 Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung</u> .....	177
<u>2.11 Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV</u> .....	177
<u>2.12 Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege</u> .....	178
<u>2.13 Produktbereich 14 / Umweltschutz</u> .....	178
<u>2.14 Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus</u> .....	178
<u>2.15 Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft</u> .....	179
<u>2.16 Produktbereich 17 / Stiftungen</u> .....	179

## ***Vorwort***

Mit dem ersten NKF-Haushalt der Stadt Meckenheim wurden 2009 zwischen dem Rat der Stadt Meckenheim und der Stadtverwaltung Meckenheim Ziele vereinbart. Das gemeinsam erarbeitete Oberziel „**Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten**“ wurde auf Teilziele, Meilensteine und strategische Ziele auf die damalige Organisationsstruktur heruntergebrochen.

Diese Ziele und Meilensteine wurden im Jahr 2012 durch die Stadtverwaltung und die interfraktionelle Arbeitsgemeinschaft „Zukunft“ für die Jahre ab 2013 überarbeitet und für die jeweiligen Produktbereiche des Haushaltsplans weiterentwickelt.

Die Stadt Meckenheim steht auch im Jahr 2020 und den Folgejahren vor großen Aufgaben. Insbesondere die durch die Corona-Pandemie verursachten hohen Belastungen im gesamten öffentlichen Leben werden die Stadt weiterhin vor enorme Herausforderungen stellen. Die finanziellen Rahmenbedingungen sind eng, eine Weiterentwicklung ist geboten und die Bürgerinnen und Bürger erwarten eine bürgerorientierte, flexible und zukunftsorientierte Dienstleistung. Diesen Herausforderungen gleichermaßen gerecht zu werden, kann weiterhin nur mit einer klaren Zielausrichtung gelingen. Dabei muss sich das kommunale Handeln zukunftsorientiert ausrichten, um der Verantwortung auch für künftige Generationen gerecht zu werden.

Das Steuerungsinstrument „Strategische Ziele“ ist daher auch für die nächsten zehn Jahre als maßgeblicher Kompass für die Stadt Meckenheim zu verstehen und als Zukunftsplan anzuwenden. Zudem dient es als Kontrollwerkzeug und sorgt für Transparenz und Bürgernähe.

Das vorliegende Handlungskonzept für die Jahre 2020 bis 2030 wurde seitens der Stadtverwaltung und einer interfraktionellen Arbeitsgemeinschaft aufgestellt und durch den Rat der Stadt Meckenheim am 17. Juni 2020 beschlossen.

## 1. Leitziel für die Stadt Meckenheim

Für die Stadt Meckenheim besteht ein Leitziel, dem sich strategische Ziele in den Produktbereichen und andere Ziele als Teilaspekte bei den Teilprodukten zuordnen lassen.

### 1.1 Das Leitziel

Das Leitziel für die Stadt Meckenheim lautet:

**Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten.**

### 1.2 Die sinnesspezifisch konkrete Beschreibung des Leitzieles

Folgende Faktoren sollen durch entsprechende politische Gestaltung der Themen Leben, Arbeiten, Umwelt, Einkaufen, Freizeit für alle Menschen, die in Meckenheim leben oder nach Meckenheim kommen sichtbar, hörbar und fühlbar sein:

- Attraktives und gesundes Lebensumfeld
- Gute Verkehrsinfrastruktur mit vielfältigem Mobilitätsangebot
- Vielseitiges Wohnangebot
- Wohnortnahe Arbeitsplätze
- Attraktiver Wirtschaftsstandort
- Nachhaltig gepflegte Grünflächen
- Gut erreichbare Nahversorgung
- Gute Naturanbindung
- Hoher Freizeitwert
- Vielseitiges Betreuungs-, Bildungs- und Kulturangebot

### 1.3 Selbsterreichbarkeit

Folgende Ressourcen können und müssen für die Erreichung des Leitziels in den kommenden Jahren aktiv genutzt werden und sind bei der Aufstellung der strategischen Ziele zu berücksichtigen:

- Die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Stadt Meckenheim sind aktiv eingebunden.
- Die Beschäftigten der Stadtverwaltung sind aktiv eingebunden.
- Die Politik wird bei allen Aktivitäten frühzeitig eingebunden.
- Unternehmen und andere Institutionen werden aktiv bei der Zielerreichung eingebunden.
- Die interkommunale Vernetzung und Zusammenarbeit wird gestärkt.

## 1.4 Feedbackkriterien und Meilensteine

Ausgangspunkt ist das laufende Haushaltsjahr. Die Beschreibung der strategischen Ziele in den Produktbereichen erfolgt auch über das Ende des Planungszeitraumes des laufenden Haushaltes hinaus.

### Meilensteine

- Eine auf das Gemeinwohl ausgerichtete nachhaltige Stadtentwicklung führt zu einer infrastrukturell gut ausgestatteten und funktionsfähigen Mittelstadt mit mindestens 25.000 Einwohnern.
- Die Stadt ist familienfreundlich.
- Die Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendverbänden und allen anderen Akteuren der Jugendhilfe werden gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut.
- Ein Mobilitätskonzept ist erstellt und die ersten Nahmobilstationen sind errichtet.
- Es besteht eine Digitalisierungsstrategie, die stetig den modernen und zeitgemäßen Anforderungen angepasst wird.
- Die vorhandenen regionalen und überregionalen Alleinstellungsmerkmale der Stadt Meckenheim werden gezielt vermarktet.
- Das interkommunale Klimaschutzkonzept ist umgesetzt und wird fortgeschrieben.

### Meilenstein-Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur

- Das integrierte Handlungskonzept Altstadt ist umgesetzt. Die Umsetzung der Nachverdichtungspotentiale für die Altstadt wird aktiv betrieben.
- Die Maßnahmen der äußeren Erschließung im Rahmen der Eisenbahnkreuzungsvereinbarung für die nördliche Stadterweiterung sind umgesetzt (BPlan 119 Süd).
- Im Merler Keil III haben private Bauarbeiten begonnen.
- Die Sanierung des Schulcampus ist abgeschlossen.
- Das neue Gewerbegebiet „Unternehmerpark Kottenforst“ entwickelt sich im Rahmen der vorgegebenen Ansiedlungskriterien.
- Wissenschaft, Wirtschaft und die Stadt Meckenheim profitieren vom Netzwerk und den Leistungen des bio innovation park Rheinland e.V.

## 1.5 Zielkritik

Zur Erreichung der Strategischen Ziele richten der Bürgermeister und der Rat der Stadt Meckenheim ihre Zusammenarbeit insbesondere an den folgenden Aspekten aus:

- Die politischen Beschlüsse und die Verwaltungsarbeit sind konsequent an den Zielen ausgerichtet.
- Entscheidungen werden solide mehrheitsfähig gemacht und nach dem Beschluss konsequent umgesetzt.
- Unternehmen und Institutionen, die die vereinbarten Ziele mittragen, werden in besonderem Maße unterstützt.
- Nachhaltigkeit und Klimaschutz werden besonders berücksichtigt.

## 2. Ausarbeitung der strategischen Ziele in den Produktbereichen

Aufbauend auf dem Leitziel der Stadt Meckenheim werden für die einzelnen Produktbereiche folgende strategische Ziele festgelegt:

### 2.1 Produktbereich 01/ Innere Verwaltung

- 2.1.1** Das Image der Stadtverwaltung ist nach innen und außen positiv.
- 2.1.2** Die Verwaltung ist bürgernah und serviceorientiert ausgerichtet und arbeitet prozessorientiert. Digitalisierte Zugangsmöglichkeiten sind eingeführt.
- 2.1.3** Die Stadtverwaltung ist im Hinblick auf die Personalausstattung effizient organisiert und stellt sich der systematischen Aufgabenkritik.
- 2.1.4** Die Stadt Meckenheim ist ein attraktiver Arbeitgeber, fördert durch geeignete Maßnahmen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und wirkt aktiv dem Fachkräftemangel entgegen.

### 2.2 Produktbereich 02 / Sicherheit und Ordnung

- 2.2.1** Das hohe Sicherheitsniveau in der Stadt ist gestärkt und dauerhaft gewährleistet.
- 2.2.2** Der Bürgerservice ist als zentrale Anlaufstelle für alle Bürgerbelange optimiert.

- 2.2.3** Der öffentliche Raum ist sauber.
- 2.2.4** Meckenheim hat weiterhin eine leistungsfähige freiwillige Feuerwehr.
- 2.2.5** Die für den Bevölkerungsschutz erforderlichen Vorkehrungen sind getroffen.

### **2.3 Produktbereich 03 / Schulträgeraufgaben**

- 2.3.1** Ortsnahe Schulangebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Förderbedarf sind gewährleistet.
- 2.3.2** Der Schulcampus und die Grundschulen haben Vorzeigecharakter in der Region und werben für ihre individuellen Qualitäten.
- 2.3.3** Es gibt ein bedarfsgerechtes Raumangebot für alle Schul- und Betreuungformen in guter Qualität.
- 2.3.4** Der Medienentwicklungsplan für alle Schulen ist umgesetzt. Eine zeitgemäße IT-Infrastruktur ist an allen Schulen vorhanden. Der technische Support ist sichergestellt.
- 2.3.5** Die Schulen werden beim Übergangmanagement (Übergang in Beruf und weitere Ausbildung) unterstützt. Schulen, Verwaltung und Wirtschaft sind zur Entgegensteuerung des Fachkräftemangels eng miteinander vernetzt.

### **2.4 Produktbereich 04 / Kultur und Wissenschaft**

- 2.4.1** Die Stadt Meckenheim ist ein attraktiver Standort mit einem vielseitigen Bildungs-, Kultur- und Veranstaltungsangebot.
- 2.4.2** Bedarfsgerechte Veranstaltungsorte für Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen sind verfügbar. Die Jungholzhalle ist erfolgreich am Markt positioniert.
- 2.4.3** Das Archivgut über die Geschichte Meckenheims ist aufgearbeitet, bewertet und archivwürdige Unterlagen sind übernommen.

**2.4.4** Die Volkshochschule Voreifel bietet als kommunales Weiterbildungszentrum unabhängig vom Bildungs- und Sozialstatus für alle Bevölkerungsgruppen vielseitige, bedarfsorientierte und attraktive Bildungs- und Freizeitangebote an.

**2.4.5** Die Musikschule Voreifel bietet allen Altersgruppen musikalische Bildung mit pädagogischer Qualität an.

**2.4.6** Die städtischen Denkmäler sind erhalten und geschützt.

## **2.5 Produktbereich 05 / Soziale Leistungen**

**2.5.1** Die Stadt bietet den Hilfeempfängern konkrete Unterstützung zum eigenverantwortlichen Handeln an. Die Rahmenbedingungen sind geschaffen, die es den Hilfeempfängern ermöglichen, in bezahlbarem menschenwürdigem Wohnraum integriert leben zu können.

**2.5.2** Alle Bürgerinnen und Bürger Meckenheims sind gleichermaßen anerkannt und wertgeschätzt. Der Inklusionsgedanke wird gefördert und die Selbständigkeit unterstützt.

**2.5.3** Die ehrenamtliche Arbeit wird gefördert und wertgeschätzt. Die Vernetzung ist ausgeweitet.

## **2.6 Produktbereich 06 / Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

**2.6.1** Kinder, Jugendliche und Familien erhalten frühzeitig qualifizierte Beratung und Unterstützung. Im Bedarfsfall werden passgenaue Angebote zur Verfügung gestellt. Das Kindeswohl und der Kinderschutz haben höchste Priorität.

**2.6.2** Der Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Betreuung und Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist sichergestellt.

**2.6.3** Die Offene Kinder- und Jugendarbeit behält über die Standorte Mosaik und Ruhrfeld sowie über die aufsuchende Arbeit ihren hochwertigen Standard.

- 2.6.4** Die Beteiligungsmöglichkeiten sind in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe etabliert. Dabei sind insbesondere auch Formen aktiver Eigentätigkeit umgesetzt.

## **2.7 Produktbereich 08 / Sportförderung**

- 2.7.1** Die städtischen Sportstätten, Turnhallen und Sportanlagen und das Hallenfreizeitbad ermöglichen den Schul- und Vereinssport in einem breit gefächerten Angebot und haben einen hohen Auslastungsgrad.
- 2.7.2** Die Sportvereine werden bei der Durchführung ihrer insgesamt breitgefächerten Sportangebote unterstützt.
- 2.7.3** Die Sportstätten, Hallenfreizeitbad, Turnhallen und Sportanlagen sind optimiert.
- 2.7.4** Die Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband, als wichtigstes Bindeglied zwischen den Sportvereinen, der Verwaltung sowie der Politik, ist konstruktiv und vertrauensvoll.

## **2.8 Produktbereich 09 / Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen, Geoinformationen**

- 2.8.1** Es gibt einen Wohnbaustandard, der nachhaltigen Anforderungen entspricht und geeigneten Wohnraum bereithält.
- 2.8.2** Die Grundstücksgrößen sind bedarfsgerecht.
- 2.8.3** Ein langfristiges Bodenmanagement ist aufgebaut.
- 2.8.4** Flächen sind nachhaltig in Anspruch genommen. Bestehende Wohnbaupotentialflächen sind intensiver genutzt.

**2.9 Produktbereich 10 / Bauen und Wohnen**

**2.9.1** Die Bauberatung und das elektronische Baugenehmigungsverfahren sind optimiert.

**2.9.2** Ausbau- und Erschließungsbeiträge sind zeitnah abgerechnet.

**2.10 Produktbereich 11 / Ver- und Entsorgung**

**2.10.1** Die Versorgung mit elektrischer Energie, Gas, Wasser, Telekommunikation und Breitband ist für alle Einwohner und zu jeder Zeit sichergestellt.

**2.10.2** Die Entsorgung von Abwässern erfolgt sachgerecht.

**2.10.3** Die Stadt Meckenheim unterstützt die Nutzung alternativer und regenerativer Energieformen auf der Grundlage eines Klimaschutzkonzeptes mit geeigneten Maßnahmen vor Ort.

**2.11 Produktbereich 12 / Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV**

**2.11.1** Erforderliche Unterhaltungsmaßnahmen für Straßen, Wege und Plätze sind zeitnah erfolgt.

**2.11.2** Die Bushaltestellen sind barrierefrei umgebaut.

**2.11.3** Verkehrswege und Verkehrslenkung sind auf Grundlage des Mobilitätskonzeptes optimiert und erste Nahmobilstationen sind im Stadtgebiet etabliert.

**2.11.4** Meckenheim bewahrt sein Prädikat „Fahrrad- und Fußgängerfreundliche Stadt“, die entsprechenden Wegeverbindungen sind unter den Gesichtspunkten der Barrierefreiheit konsequent weiter optimiert.

**2.12 Produktbereich 13 / Natur- und Landschaftspflege**

- 2.12.1** Das Grünflächenkonzept wird fortgeschrieben. Die Grünflächenpflege ist nachhaltig.
- 2.12.2** Das „grüne Ei“ ist landwirtschaftliche Nutzfläche und bleibt als zentrale Freizeit- und Erholungsfläche erhalten.
- 2.12.3** Alle nach der geltenden städtischen Friedhofsgebührensatzung vorhandenen Bestattungsformen werden entsprechend der sich wandelnden Bestattungskultur angeboten.

**2.13 Produktbereich 14 / Umweltschutz**

- 2.13.1** Gemeinsam mit den linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis-Kommunen ist das interkommunale Klimaschutzkonzept weiterentwickelt.
- 2.13.2** Natur und Landschaft sind nachhaltig genutzt. Die biologische Vielfalt ist verbessert.
- 2.13.3** Die Pflege und der Schutz der Gewässer sind optimiert.

**2.14 Produktbereich 15 / Wirtschaft und Tourismus**

- 2.14.1** Der Wirtschaftsstandort Meckenheim ist weiterentwickelt und die Ziele und Aufgaben der Wirtschaftsförderung sind regelmäßig an die Bedürfnisse der Unternehmen angepasst.
- 2.14.2** Gemeinsam mit dem Rhein-Voreifel-Touristik e.V., dem Naturpark Rheinland und den links-rheinischen Rhein-Sieg-Kreis-Kommunen sind Stadt und Region entsprechend ihrer regionalen Qualitäten touristisch vermarktet.
- 2.14.3** Die Wirtschafts- und Branchenschwerpunkte der Stadt Meckenheim sind auch in Zusammenarbeit mit dem bio innovation park Rheinland e.V. gezielt weiterentwickelt.
- 2.14.4** Attraktive Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden und der örtliche Handel wird unterstützt.

- 2.14.5** Das Stadtmarketing ist in Zusammenarbeit mit den Gewerbetreibenden zielorientiert neu aufgestellt.

**2.15 Produktbereich 16 / Allgemeine Finanzwirtschaft**

- 2.15.1** Die Reduzierung des Eigenkapitals der Stadt ist gestoppt.

- 2.15.2** Die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt ist hergestellt.

- 2.15.3** Der Haushalt wird über Ziele und Kennzahlen gesteuert.

- 2.15.4** Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) ist eingeführt.

**2.16 Produktbereich 17 / Stiftungen**

- 2.16.1.1** Die Bürgerstiftung ist bei den Bürgerinnen und Bürgern bekannt und wird von der Stadt weiter unterstützt.